Statistisch-topographische Schilderung

von

Rheinbayern.

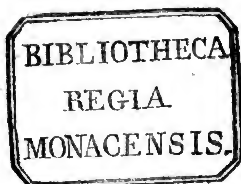
Von

G. Friedr. Kolb.

R

Erster Theil, die Statistik enthaltend.

Speyer 1831.
Druck und Verlag der J. C. Kolb'schen Buchhandlung.



Inhaltsübersicht.

	Seite.
An die Leser	XI
Quellen zu einer Schilderung von Rheinbayern:	
1) Charten	XVII
2) Schriften:	
a. Gesetzsammlungen	XVIII
b. Sonstige officielle Schriften . .	XXI
c. Nichtofficielle Schriften . . .	XXI

Einleitung.

Des Landes Zustand vor dessen Vereinigung mit Bayern . . .	1

Erster Abschnitt.

Die Kräfte: — Land und Leute.

I. Abtheilung.

Des Landes gegenwärtiger Zustand in physischer Hinsicht.

1) Bestandtheile, geographische Lage, Gränzen und Größe	14
2) Gebirge	16
(Gebirgsthäler S. 20; Höhenpunkte S. 21.)	
3) Gewässer:	
A. Der Rheinstrom	26
B. Gewässer auf der Ostseite der Vogesen .	34
C. Gewässer im Westen derselben:	
a. Zuflüsse der Nahe	37
b. Zuflüsse der Saar	38
D. Weiher	39
4) Beschaffenheit und Anbau des Bodens .	39
(Heidegegenden S. 40; Sümpfe S. 41.)	
5) Klima, Vegetation und Winde . .	42

)(*

Seite.

6) Naturerzeugnisse:
a. Animalische Produkte:
Hausthiere 50
(Rindvieh S. 50; Pferde 51; Schweine, Schafe, Esel, Ziegen, Geflügel 52.)
Wilde Thiere 52
b. Vegetabilische Produkte . . . 54
(Ackerprodukte S. 54–58; Obst 58; Wein 59; Wälder 60)
c. Mineralogische Produkte . . . 61
(Quecksilber 61; Steinkohlen 63; Eisen-, Blei- und Alaunwerke 64; Saline 64; Gyps- und Steinbrüche, Torf 65; Goldsand, Mineralquellen ꝛc. 66. Eingegangene Silber- und Kupferbergwerke, Koboltmine, Marmorbruch ꝛc. 66.)

II. Abtheilung.
Des Landes Bewohner.

1) Ihre Abstammung 67
2) Ihre Anzahl; Vertheilung nach den Landestheilen, und Steigen der Bevölkerung . 67
3) Köperlichkeit 80
(Krankheiten S. 82.)
4) Nahrungsmittel 88
5) Kleidung 91
6) Wohnung 91
(a Im Allgemeinen S. 91; b. Innere Einrichtung 92.)
7) Sprache 93
8) Confessionen 94
9) Nationalcharakter 97

Zweiter Abschnitt.
Verbindung der Kräfte: — Verfassung.

I. Abtheilung.
Allgemeine Fundamental-Institutionen des Rheinkreises.

A. Eigenthümliche Institutionen des Rheinkreises 101
1) Freiheit der Personen und des Eigenthums 102
2) Gleichheit vor dem Gesetze . . . 107
3) Freiheit der Gewerbe 107
4) Trennung der Justiz von der Administration

Seite.

und Polizei; Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen; Geschwornengerichte . . 108
5) Sonstige allgemeine Bestimmungen . 109
B. Modifikationen der bayerischen Constitution, welche die besondern Institutionen des Rheinkreises bedingen 111

II. Abtheilung.
Kreisverfassung.

1) Die Kreisregierung . . . 115
2) Der Landrath 117

III. Abtheilung.
Gemeindeverfassung . . . 119

Dritter Abschnitt.
Benützung der Kräfte.
I. Abtheilung.
Ackerbau- und Ökonomiesystem.

A. Im Allgemeinen.
1) Bearbeitung des Bodens . . 122
2) Düngung 122
3) Felderwirthschaft 123
4) Allgemeine Bemerkungen . . . 123
B. Im Besonderen.
1) Getreidebau 124
(Weizen S. 124; Spelz, Korn, Gerste, Hafer rc. 125.)
2) Wiesenkultur 125
3) Viehzucht 126
(Pferde, Rindvieh, Schafe S. 126; Schweine, Seidenraupen; — Benützung der Häute und Wolle rc. 127.)
C. Erleichterung und Beförderung des Ackerbau- und Ökonomiesystems.
1) Durch die Gesetze 128
2) Durch besondere Gesellschaften und Anstalten 132
(Landwirthschaftlicher Verein, Baumschule, Landgestüt, Viehmärkte.)

II. Abtheilung.
Industriesystem.

A. Im Allgemeinen 133

Seite.

B. Im Besonderen:

1) Einfache Industrie

a. Bergwesen 134

(Verarbeitung der Bergprodukte: des Eisens S. 135; Kupferhammer, Rußhütten 136)

b. Forstkultur 136

(Schneidmühlen, Kienrußhütten, Pottasch- und Harzsiedereien S. 138.)

c. Fischerei 138

d und e. Saline, Jagd . . . 138

2) Specielle technische Industrie (Fabriken und Manufakturen 139

(Papier- und Tuchfabriken 139; Baumwollenmanufakt., Glashütten, Fayence- und Krappfabr. 140; Wachskerzenfabr., chemische Fabrikate, Leimsiederei, Alaun- und Bittersalz-, Berlinerblau-, Runkelrübenzucker-, Tabaksfabr., Bier- und Brandweinbrennereien, Essigsiedereien, Lohgerbereien 141; Leinwandweberei, Bleichen, Chaisen- und Wagenmanufakt., Kunstarbeiten in Metall, Seifensiedereien, Färbereien ꝛc. 142; Strohhüte, Bürsten, Stühle, erdene Waaren ꝛc. 143.)

3) Erleichterungen und Beförderungen des Industriesystems.

1) Durch die Gesetzgebung . . . 143

2) Durch besondere Anstalten . . . 144

III. Abtheilung.

Handelssystem.

A. Allgemeine Bemerkungen . . . 144

B. Innerer Handel 145

C. Aussenhandel

1) Ausfuhr 145

(Wein 145; Getreide, Kleesamen, Tabak, Leinsamen, Hanf, Flachs, Repps, Repps- und Mohnöl, Brennholz, Schiffbauholz 146; Brandwein, Krapp, Papier, Rindvieh, Schweine, Leder, Steinkohlen, Eisen, Quecksilber 147.)

2) Einfuhr 148

D. Erleichterungen und Beförderungen des Handelsystems.

a. Durch Kunststraßen (S. Anhang S. 252.)

Seite.
b. Durch Kunstflüsse (Kanäle) . . 148
(Der Kanal von Frankenthal 148, jener von Landau 152.)
c. Durch das Post- und Fuhrwesen . 153

IV. Abtheilung.
Finanzsystem.

Einleitende Bemerkungen . . . 154
I. Einnahmen und Ausgaben des Staats.
A. Einnahmen
1) Regalien und Staatsinstitute . . 155
(Saline, — Salzsteuer — Briefposten, Lotto, Schulbücherhandel.)
2) Domainen (volles Staatseigenthum) . 156
(Bergwerke, Staatswaldungen, Staatsgüter, Fischereien, Fähren.)
3) Steuern
Allgemeine Bemerkungen . . . 157
Direkte Steuern 159
(Grund-, Personal- und Mobiliar-, Fenster- und Thürensteuer, und Patentgebühren; Beischlagprocente.)
Indirekte Steuern . . . 162
(Enregistrement, Stempelgebühren, Kriegsteuer, Forststrafen; — Erhebungsart dieser Steuern; — Zollwesen, Rheinoctroiamt; Gewehrpässesteuer; — Vergleichung der Abgaben mit den in den jenseitigen Kreisen bestehenden.)
B. Ausgaben 165
II. Finanzwesen der Kreisverwaltung . . 166
(Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.)
III. Finanzwesen der Gemeinden . . 171
(Einkünfte, Ausgaben, Schulden.)

V. Abtheilung.
Justizsystem.

Allgemeine Bemerkungen . . . 174
A. Civiljustiz 174
1) Friedensgerichte (Formation und Competenz) 174
2) Bezirks- (und Handels-)gerichte (ebenso) 178
3) Appellationsgericht (ebenso) . . 179
4) Cassationshof (ebenso) . . . 179
5) Eigenthümliche Justizstellen und Einrichtungen:

Seite.
a. Staatsanwälte oder Staatsprokuratoren 180
b. Anwälte und Advokaten . . 182
c. Notäre 182
d. Gerichtsboten oder Huissiers . . 182
e. Sonstige civilrechtliche Einrichtungen: Hypothekenwesen, Kauf und Verkauf von Immobilien, Depositenwesen . . . 183
B. Criminaljustiz 184
(Gerichtliche Polizeibeamte 184; Verrichtungen des Staatsprokurators und Untersuchungsrichters, Berathungskammer am Gerichtshofe, Vorführungs- u. Verhaftungsbefehl; Polizeigerichte 185; Zuchtpolizeigerichte und deren Verfahren 186; Assisengericht und Geschworne (Jury's) 187—196; Cassations- und Revisionshof 197.)

VI. Abtheilung.

Polizeisystem. (Verwaltende Polizei.)

A. Organismus 197
(Ordnungs-, Sicherheits- und Gesundheits-Polizeibeamte.)
B. Gegenstände und Anstalten.
1) Ordnungs- und Sicherheitspolizei:
Versicherungsanstalt gegen Brandschäden . 199
Getreide- und Viktualienmärkte . . 200
(Viehmärkte 249.)
Sparkasse 200
Gefängnißanstalten 200
2) Gesundheits- und Armenpolizei:
Medicinalwesen 201
(Aerzte, Apotheken, Kuhpockenimpfung, Leichenhäuser.)
Wohlthätigkeitsanstalten 202
a. Kreisarmenanstalten:
1) die allgemeine Armen-, Kranken-, Irren- und Taubstummenanstalt zu Frankenthal 203
2) Sorge für Findel- und verlassene Kinder 206 (irrthümlich 208 paginirt.)
3) Allgemeiner Almosenfonds . . 209
b. Lokal-Wohlthätigkeitsanstalten . . 211
(Spitäler, Waisenhäuser, Almosenfonds ꝛc. zu Speyer, Landau, Kaiserslautern, Deidesheim,

Seite.
Frankenthal, Homburg, Zweibrücken, Neustadt u. s. w.

VII. Abtheilung.
Militärsystem.

1) Im Allgemeinen 212
(Mißverhältniß der in Rheinbayern ausgehoben werdenden Conscribirten, im Vergleiche mit der Aushebung in den älteren Kreisen rc.)
2) Linienmilitär 214
3) Festungswesen (Landau; Brückenköpfe bei Germersheim und Mannheim gegenüber — Rheinschanze —) 215
4) Militäranstalten 215

VIII. Abtheilung.
Kirchensystem.

A. Im Allgemeinen 216
B. Einzelne Religionsbekenntnisse:
1) Katholische Kirche 216
(Domkapitel, Anzahl und Besoldung der Pfarrer, Emeritenfonds, Klöster rc.)
2) Protestantische Kirche . . . 218
(Vereinigung der Lutheraner und Reformirten, Generalsynoden, Consistorium, Zahl und Besoldung der Pfarrer rc.)
3) Mennonitische Confession . . 221
(Flamminger oder gelindere, Friesen — Häftler — oder strengere Mennonitische Sekte.)
4) Jüdische Religionsgenossenschaft . . 222
(Staatsbürgerliche Rechte; — Rabbinate.)

IX. Abtheilung.
Bildungsystem.

1) Erziehungs- und Bildungsanstalten:
a. Volkschulen 224
b. Mittelschulen (Gymnasien, lateinische Schulen) 227
c. Specialschulen 229
(Kathol. Pfarrseminar, gemeinschaftliches Schullehrerseminar, Taubstummen- und Baugewerbschule.)
d. Allgemeine Bemerkungen . . 230
(Referat über das Schulwesen bei der Kreisregierung; — Stipendien; — Mangel von Realschulen und einer Akademie der Rechtswissenschaft.)

Seite.
2) Wissenschaftliche Vereine und Anstalten . 232
(Historischer Verein; — Antikenkabinet.)
3) Literarische Hilfsmittel
a. Buchhandlungen, Druckereien und lithographische Anstalten 232
b. Journale und Kalender . . . 232
c. Bibliotheken und Lesegesellschaften . 234
Berichtigungen und Nachträge 235
(Rheindurchstiche 236; Zahl der Beamten 238 rc.)
Anhang.
A. Übersicht der Gütergattungen in den Kantonen Göllheim, Kirchheimbolanden, Grünstadt, Frankenthal, Edenkoben, Neustadt, Speyer und Homburg 246
B. Übersicht des Flächenraums der Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen in jedem Kantone 247
D. Verzeichniß der Viehmärkte in Rheinbayern, nach der Zeitfolge geordnet . . 249
E. Übersicht der Kunststraßen . . 252
F. Ärar-Finanzrechnung . . . 255
G. Verhältniß der einzelnen Steuern in den 7 älteren Kreisen und in Rheinbayern . 257
H. Übersicht der Gerichtsverhandlungen im J. 18 29/30 258
I. Übersicht des Wirkens und der Kosten der Kreis-Wohlthätigkeitsanstalten . . . 266
Register . . 269

An die Leser.

Kein Theil von Teutschland ist wol interessanter als Rheinbayern, nicht blos was Verhältnisse des Bodens und der Bewohner an sich, sondern ganz vorzüglich was eigenthümliche Institutionen, von andern Ländern abweichende innere Einrichtungen, Verwaltung und Justiz betrifft.

Der Rheinkreis könnte in mannichfacher Beziehung anderen Gegenden als Muster dienen; allein es existirt kein Werk, welches über die Verhältnisse desselben Aufklärung gibt; bei Weitem der größte Theil der Inländer sogar kennt lange nicht alle Einzelheiten des Organismus, da die verschiedenen Bestimmungen darüber vielfach zerstreut aufgesucht werden müssen, und da dieselben ausserdem vielfach wieder abgeändert worden sind, dergestalt, daß häufig Frage über das entsteht, was noch als Geltend, was als Aufgehoben angesehen werden muß.

Dann besitzt **Rheinbayern** gar manche Einrichtungen, welche man in Bayern, Baden Württemberg und Hessen zu erlangen wünscht, worüber aber, da man die Sache nicht aus Erfahrung, aus voller Erfahrung kennt, selbst bei den Ständeversammlungen, namentlich der beiden erstern dieser Staaten, noch so mancherlei Bedenken, so viele Zweifel auch bei helldenkenden Deputirten laut werden. Vortheile oder Nachtheile aber liegen in Rheinbayern klar und unbestreitbar vor. —

Freiheit der Personen, des Eigenthums, der Gewerbe und des Glaubens, Gleichheit vor dem Gesetze, Trennung des Geistlichen vom Weltlichen, der Justiz von Administration und Polizei, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen, Geschwornengerichte (Jurys); — dann ein Kreis-Landrath; — Abschaffung aller Zünfte, Innugen, Zehenten, Frohnden und jeder Steuerbefreiung und sonstigen Feudaleinrichtungen, — das Institut der Friedensgerichte, — ein auch an sich bemerkenswerthes Administrativ-Polizeisystem (besonders was die Kreis-Wohlthätigkeitsanstalten anlangt) — und eine Menge anderer eigenthümlicher Einrichtungen,

bestehen hier seit Jahren, und ihre Folgen sprechen sich, namentlich auf Charakter, Wohlstand und Anzahl des Volkes, fast in jeder einzelnen Beziehung, deutlich aus. *)

Dies ist der Grund, warum in der gegenwärtigen Schrift manche Abtheilungen mit besonderer Ausführlichkeit behandelt wurden. So hielt es der Verfasser z. B. für geeignet, zunächst der Ausländer wegen, ein deutliches Bild unseres Criminaljustizverfahrens zu entwerfen. In allen teutschen Ländern jenseits des Rheines weiß man, daß bei uns Geschwornengerichte (Jurys) bestehen; wie sie aber gebildet werden, welches ihr Wirkungskreis ist u. s. w., ist nur Einzel-

*) Wie viel bei uns Rheinbayern anders, als im jenseitigen Teutschland ist, davon kann eine Vergleichung des Religionswesens z. B. einen Begriff geben. Wir haben nicht nur keine herrschende Kirche, sondern der Grundsatz vollkommener Gewissensfreiheit wird auch in Wirklichkeit ausgeführt. Es besteht eine in jeder Beziehung bemerkenswerthe Vereinigung der Protestanten; — die Katholiken diesseits sind durch die bestehende Gesetzgebung (Abschaffung der vielen Feiertage rc.) in mancher Hinsicht anders geworden, als sie waren; — die Mennoniten haben gleiche Rechte mit den übrigen Confessionen, und sind — in Folge dessen — helldenkender in ihren kirchlichen Einrichtungen geworden; — die Juden endlich genießen alle staatsbürgerlichen Rechte, nur die Einwanderung ausländischer Schacherjuden ist nicht gestattet. rc. rc.

nen, und in der Regel auch diesen blos unvollständig, bekannt. —

Um so nothwendiger war es aber oft, eine Sache ganz umständlich zu schildern, als viele Einrichtungen in Rheinbayern eben so sehr von den deßfalls in Frankreich, als von jenen in Bayern bestehenden, abweichen; es sei hierüber z. B. nur der Cassationshof in seiner gegenwärtigen Formation erwähnt. —

Wenn daher der Verfasser auch sehr wol einsah, mit einem großen Theile des gegenwärtigen Werkes nichts Neues mitzutheilen, so glaubte er dennoch, schon des Auslandes wegen, von Allem in eine Statistik Gehörenden ein möglichst genaues und treues Bild entwerfen zu müssen.

— Obschon der Unterzeichnete seit mehren Jahren Materialien zu der gegenwärtigen Schrift sammelt, würde er dennoch nicht im Stande gewesen sein, bei vielen Abtheilungen die größten Mängel zu vermeiden, wenn ihm nicht die thätigste Unterstützung von verschiedenen Seiten zu Theil geworden wäre.

Grundlage des Systems, nach welchem

das gegenwärtige Werk bearbeitet wurde, ist das von Ch. Aug. Fischer (in seiner, in dieser Beziehung höchst empfehlenswerthen Schrift: „Grundriß einer neuen systematischen Darstellung der Statistik als Wissenschaft. Elberfeld 1829" aufgestellte; doch fand es der Verfasser in verschiedenen Abtheilungen zweckmäßig, theilweise oder selbst gänzlich davon abzuweichen.

— Gedruckte Hilfmittel bei der Bearbeitung selbst, standen ausser den unten genau angegebenen amtlichen, zunächst den (zum Theile sogar seltenen) Gesetzsammlungen, und den jedesmal in Noten bezeichneten, keine zu Gebot.

Wer sich schon an einer ähnlichen Bearbeitung, wie die gegenwärtige, selbst versucht hat, wird sich nicht wundern, wenn in derselben aller darauf verwendeten Mühe ungeachtet, hie und da noch Lücken sich zeigen; (ganz unrichtige Angaben dürfte man, wie der Herausgeber zu hoffen Grund hat, verhältnißmäßig nur wenige finden). Diese in dem Anhange zum zweiten Bande (welcher bald möglichst erscheinen, und, ausser den Nachträgen, die Ortsbeschreibung — Topographie — enthalten soll) mög-

lichst zu ergänzen, wird derselbe gerne sich angelegen sein lassen.

— Zu dem Ende nun erlaube ich mir, alle Diejenigen, welche etwas zur Ergänzung oder zur Berichtigung zu sagen wissen, hiemit freundschaftlich zu ersuchen, mir ihre Bemerkungen unverweilt mittheilen zu wollen. An alle meine Landsleute, an meine Freunde ins Besondere, richte ich diese Bitte. — Eben so werden mir Beiträge zur Ortsbeschreibung — Topographie — recht sehr erwünscht sein, und ich bin gerne bereit, dieselben auch angemessen zu honoriren.

Denjenigen aber, deren thätigen Mitwirkung ich mich bereits zu erfreuen hatte, fühle ich mich verpflichtet, meinen besten Dank zu sagen; ich weiß ihre Unterstützung um so mehr zu schätzen, als ich bei dieser Gelegenheit von anderer Seite her auch lächerliche Dienstgeheimnißkrämerei — welche sogar zu verheimlichen sucht was vor Aller Augen liegt — wiederholt kennen zu lernen Gelegenheit gehabt habe.

Speyer, den 1. August 1831.

G. Friedr. Kolb.

Quellen zu einer Schilderung von Rheinbayern.

1) Charten.

Uebersichtskarte vom Königl. Bayer. Rheinkreise im Jahre 1823, gezeichnet durch C. Bracker, Geometer, lithographirt von Veil. 4 Blätter. Folio.

Diese (übrigens nicht sehr rein lithographirte) Charte ist amtlich publicirt worden, läßt aber noch Manches zu wünschen übrig.

Uebersichtskarte trigonometrisch bestimmter Gemeinden des Rheinkreises, im Maasstabe 1 zu 100,000.

Die gegenwärtige nicht in das Publikum gekommene, ja nicht einmal lithographirte und nur in ganz wenig Exemplaren existirende Charte umfaßt leider lange nicht den ganzen Rheinkreis, sondern erstreckt sich von Süden nach Norden nur von Kandel bis Morschheim (nördlich von Kirchheimbolanden), und von Osten nach Westen von der Rheingränze bis zum Donnersberg. Mannheim ist der Punkt, von welchem die ganze Berechnung ausgeht. — Diese Charte, welche indessen zunächst nur bei der Topographie oder viel-

mehr bei der geographischen Ortsbestimmung nützt, gibt die Lage einiger Gemeinden merklich verschieden von der obigen an.

Specialcharte des Rheinlaufes von Straßburg bis Mannheim. Gezeichnet von C. P. G. L. M. Dewart in Mannheim, gestochen von Verhelst daselbst und Klinger in Nürnberg. 1795—1797. 4 Folioblätter. (Mannheim, Schwan und Götz'sche Buchhandlung.)

Diese, auch den östlichen Theil des gegenwärtigen Rheinkreises auf eine Strecke von etwa 10 Stunden umfassende Charte kann hie und da noch einmal benützt werden. Sie ist übrigens im Allgemeinen ohne Werth, und auch sehr unrein gestochen.

Charte von Rheinbayern, nebst den Rheinprovinzen von Sachsen-Coburg, Hessen-Homburg und den angränzendern Ländern. Carlsruhe 1827. (Müller'sche Buchhandlung. Folio.)

Ist der ziemlich reinen Zeichnung wegen als blose kleine Übersichtscharte brauchbar, obgleich ziemlich mangelhaft.

Verschiedene andere Charten in einem Blatte (wie z. B. die 1828 erschienene von Veil) verdienen gar keiner weiteren Erwähnung.

---

2) Schriften.

a. Gesetzsammlungen.

Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, erlassen durch den Regierungs-Commis-

sär, in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers. (Recuil des réglemens et arrêtés émannés du Commissaire du Gouvernement.) Französisch und teutsch. Straßburg. Jahr VII. 12 Theile oder 24 Hefte. (Regierungs-Commissär war Rudler.)

Büllenn der Verordnungen und Beschlüsse welche (vom VIII bis X Jahre) von dem Regierungs-Commissär in den 4 Departementen des linken Rheinufers erlassen worden sind. (Bulletin des réglemens et arrêtés publiés pendant ... par le Commissaire général du Gouvernement.) Mainz. Französisch und teutsch. 100 Bülletins enthaltend.

Bulletin des lois de la République Française. 3. serie. Paris Jahr VIII—XII. 9 vol.

Bulletin des lois de l'empire Française. 4. serie. Paris Jahr XIII—1813. 19 vol.

Beide letzteren für ganz Frankreich bestimmt und geltend. — Hiebei ist zu benützen:

Table général par ordre alphabetique de matières, des lois, Sénatus-Consulte, Decrets, Arêtés etc. publiés dans le Bulletin des lois (par Rondonnaeu). Paris 1816. 4 vol.

In obigen Bulletins sind die eigentlichen Gesetz-

bücher enthalten, nemlich: 1) Code civile (Civilgesetzbuch, auch Code Napoléon genannt); 2) Code de procedure civile (Gesetzbuch der Civilprozeßordnung); 3) Code de commerce (Handelsgesetzbuch); 4) Code d'instruction criminelle (Gesetzbuch der Criminalprocedur); 5) Code pénal (Strafgesetzbuch). Es gibt davon sehr viele Ausgaben, die vorzüglichsten (in 4° und in 8°) von Palliet (Paris 1813); eine vollständige (theilweise ziemlich mißlungene) teutsche Übersetzung ist vor einigen Jahren zu Zweibrücken veranstaltet worden; andere Übersetzungen der einzelnen Gesetzbücher, besonders des Code civile, existiren gleichfalls.

Oeffentliches Blatt für die allgemeinen im General-Gouvernement des Mittelrheins erscheinenden Verordnungen. Koblenz. Ende April bis Ende Juni 1814. (Verordnungen des General-Gouverneurs Justus Gruner.)

Ist, wie das folgende, nicht mehr zu haben.

Amtsblatt der kk. österreichischen und k. baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission (zu Kreuznach, später zu Worms) Juni bis December 1814, Jahrgang 1815 und 4 erste Monate 1816.

Amtsblatt der königl. bayer. Regierung des Rheinkreises, vom Mai 1816 bis Ende 1830.

Amts- und Intelligenzblatt der königl. bayer. Regierung des Rheinkreises, seit 1831.

b. Sonstige officielle Schriften.

Intelligenzblatt des Rheinkreises von 1818 bis 1830.

Unter den Miscellen sind verschiedene brauchbare Notizen enthalten.

Anzeige der Beamten und Angestellten im Staats- und Communaldienste des Rheinkreises. (1830 und von einigen früheren Jahren.)

Diese Schrift enthält zugleich eine Übersicht der Bevölkerung jeder Gemeinde mit Ausscheidung nach den verschiedenen Confessionen.

c. Nichtofficielle Schriften.

Geographisch-statisches Handbuch von Rheinbayern. Ein Beitrag zur Geographie und Geschichte (!!) des Vaterlandes. (Zweibrücken 1828, bei Ritter.)

Eine Compilation ohne Werth. — Gleich auf einer der ersten Seiten wird der Rheinkreis um 77 Quadratmeilen größer angegeben, als er wirklich ist, indem sein Areal 180 Geviertmeilen betragen soll! Siebenpfeiffer hat sich, in seiner Zeitschrift „Rheinbayern,“ einmal verleiten lassen, diesem Machwerke hierin blindlings nachzuschreiben. — Einige andere grobe Mißgriffe desselben sind in den Noten Seite 56, 57, 59, 60 und 63 ꝛc. der gegenwärtigen Schrift berichtigt.

Gemälde von Rheinbayern. Von Ph. Aug. Pauli. (Frankenthal 1817.)

Mit nicht gemeinem Bombast trägt der Verf.

vor, was ihm da und dort zu Ohren gekommen ist. Seine Hauptquelle war das folgende Werk, welches er aber nur auf eine sehr mißglückte Weise zu benützen verstand; dann dasjenige, was ein Hr. v. Koch-Sternfeld in der „Zeitschrift für Bayern“ von 1816 mittheilte, welcher gleichfalls durchaus nichts als einen sehr übeln Auszug aus der nachstehend bemerkten Schrift gab:

Annuaire statistique du département du Mont-Tonnerre, par Ferd. Bodmann, chef de division à la préfecture. (Maience 1808 et 1809.)

Dieses, wenn gleich im Allgemeinen veraltete, Werkchen ist noch immer sehr werthvoll. Bodmann benützte die ihm zu Gebote stehenden amtlichen Hilfsmittel mit Talent und Fleiß, und von allen seinen, eben aufgezählten, Nachfolgern in der Beschreibung dieses Landes, ist er in keiner Hinsicht erreicht worden.

Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rheine, von Johann Goswin Widder. 4 Thle. 1788.

Zum Lobe dieses Werkes noch etwas zu sagen, dürfte überflüssig sein, obschon es auch mancherlei Mängel an sich trägt, deren Grund besonders in den persönlichen Verhältnissen des Verfassers gesucht werden muß. Doch ist das Ganze eigentlich weder eine geographische, noch eine statistische, sondern eine topographische Beschreibung der ehmaligen Pfalz, weßwegen sich auch sein Hauptwerth auf die Ortsbe-

schreibung (Topographie), besonders die frühere, beschränkt.

Alphabetisches Verzeichniß der Gemeinden des Rheinkreises, mit Angabe der zu denselben gehörigen einzeln stehenden Häuser, Höfe und Mühlen, ihrer Bewohnerzahl; der Cantone, Rentämter, Land-Commissariate, Forstämter und Bezirksgerichte in welche sie getheilt sind, und ihrer ehemaligen Herrschaft. (Speyer 1824.)

Der Verfasser der gegenwärtigen hat diese Schrift nach ungedruckten amtlichen Quellen bearbeitet. (Die erste Idee dazu rührt indessen von einem Dritteren her.) Dieses Verzeichniß, obschon im Grunde blos eine Nomenclatur, dient oft zur Ersparung weitläufiger Nachsuchungen. —

Medicinische Statistik der Stadt und Bundesfestung Landau in Rheinbayern, von Dr. Friedr. Pauli. Landau 1831.

Enthält manche sehr brauchbare Notizen, und ist auch bei einigen Abtheilungen des gegenwärtigen Werkes häufig benützt worden. — Der Verf. ist übrigens nicht mit jenem der oben erwähnten Schrift: „Gemälde von Rheinbayern" zu verwechseln..

Daß dem Verfasser des Gegenwärtigen mancherlei ungedruckte Notizen und eigene Kenntnisse von seinem Vaterlande nützten, glaubt er kaum erwähnen zu müssen. —

Einleitung.

Des Landes Zustand vor seiner Vereinigung mit Bayern.

Es kann nicht im Plane unserer Schrift liegen, eine Darstellung der Geschichte des jetzigen Rheinkreises zu entwerfen, um so weniger, als sich die Schicksale desselben in jener der Rheinlande überhaupt verlieren, da diese Gegenden vor der französischen Revolution nie Theile eines Staates gewesen sind, sondern in eine Menge verschiedenartiger Herrschaften zersplittert waren.

Vor seiner Vereinigung mit Frankreich (1797) gehorchte nämlich dieses Land nicht weniger als sieben und dreißig verschiedenen Regierungen, und überdies noch mancherlei weltlichen und geistlichen Unterherrschaften. Unter jenen 37 kleinen Staaten waren wenigstens 27, von denen kein einziges auch nur den Umfang zweier Geviertmeilen erreicht hätte; und überdies hingen die verschiedenen Landestheile einer und derselben Herrschaft meistens nicht einmal unmittelbar zusammen, sondern waren oft durch dazwischenliegende Gemeinden anderer kleinen Staaten nochmals getrennt. In allen aber wurde mehr oder minder verschiedenartig, und zugleich mehr oder minder unumschränkt und willkürlich regiert.

In dem Umfange des jetzigen Rheinbayerns besaß damals Churpfalz 220¼ Gemeinden, das Herzog-

thum Zweibrücken 182, das Bisthum Speyer 33, die Grafen von Sickingen 29½, die Fürsten von Leyen 45, Österreich, unter dem Namen der Grafschaft Falkenstein 19, Nassau-Weilburg 29, Nassau-Saarbrücken 3¾, Leiningen-Westerburg 18, Leiningen-Dachsburg (auch Leiningen-Dürkheim und Leiningen-Dachsburg-Heidesheim genannt) 36¾, Leiningen-Dachsburg-Guntersblum 1, das Bisthum Worms 8, Hessen-Darmstadt 24, Baden 7½, Frankreich 42½ (wovon nicht weniger als 37 besondere Grundherren hatten z. B. Zweibrücken, das Bisthum Speyer ꝛc.), der Johanniterorden 3, der Graf von Wittgenstein-Berleburg 2, Degenfeld 3, Waldenburg ½, Löwenstein 3½, Wartenberg 6, Reipoltskirchen 15, Hunoltstein 2, Wallbrunn 1, Dalberg 2, Hallberg 3, Wieser 2, Gemmingen 1, Hacke 3, Heitersheim 1, Vopelius 1, Weibold 1, Kerpen 1, Abtei Waldgassen ½, Reichstadt (Speyer) 1; Rheingräflich-Grumbachisch waren 10 Orte; dem teutschen Orden gehörte ¼; (eine Gemeinde, Marxdorf, ist seitdem erst erbaut worden.) *)

Die Zersplitterung war indessen in Wirklichkeit noch weit größer als sie aus dieser Übersicht hervorgeht. Wenn nämlich ein Staat zwei Dörfer zur Hälfte besaß, ist dies hier als ein ganzes Dorf in Rechnung gekommen. Es gab selbst Dörfer, welche in drei oder gar in vier Theile getrennt waren, von denen jeder einer andern Regierung zugehörte.

*) Dieses Verzeichniß ist, da die Quellen, wonach es entworfen wurde, hie und da mangelhaft zu sein scheinen, vielleicht nicht ganz genau, jedenfalls aber doch der Hauptsache nach richtig.

So besaß Zweibrücken ein halbes Dorf mit Löwenstein-Werthheim, 4 halbe Dörfer mit Falkenstein, ½ mit Waldenburg (ferner 13 Orte unter französischer Hoheit). — Das Bisthum Speyer besaß 1 Dorf zur Hälfte mit Frankreich, (ferner 19½ unter franz. Souverainität eigenthümlich, und 5 gemeinschaftlich mit Waldenburg.) — Die Pfalz 3 Gemeinden mit Leiningen-Dachsburg zur Hälfte, und 2 mit diesem und Wartenberg zum Drittheil. — Nassau-Weilburg ½ mit Falkenstein und ½ mit Leiningen-Dachsburg. — Nassau-Saarbrücken ½ mit der Abtei Waldgassen. — Der Rheingraf von Grumbach ½ mit Falkenstein — Hessen-Darmstadt ½ mit Sickingen, ½ mit Baden und ½ mit Leiningen-Dachsburg.

Es ergibt sich das Resultat, daß 22 Gemeinden im Innern der Orte selbst, einmal getheilt waren; zwei, nämlich Frankenstein und Hochspeyer, waren gedrittheilt (unter Pfalz, Leiningen-Dachsburg und Wartenberg), und Escheringen, ein Dörfchen im Kantone Blieskastel, welches noch jetzt nicht viel über 300 Bewohner zählt, war sogar vierherrisch; es war nämlich zwischen Nassau-Saarbrücken, Leyen, die Abtei Waldgassen und den teutschen Orden in 4 Theile getrennt. Überdies ist zu bemerken, daß mehrere dieser kleinen Staaten wieder in sich selbst in verschiedene Linien abgetheilt waren; so war die Grafschaft Reipoltskirchen in die Orte der Linien von Dhaun und Isenburg, und von Isenburg und Hillesheim getrennt; eben so die von Leiningen-Westerburg in einen obern und einen untern Hof. Die Regierung des Hauptortes Grünstadt wechselte

dabei noch alljährlich zwischen den beiden Linien, von denen jeder seine eigenen Beamten hatte.

Ausserdem gab es endlich noch eine Menge Grundherren, welche, unter der Souverainität eines der genannten kleinen Staaten, einzelne Gemeinden als Eigenthum besaßen. So hatten Lehen oder Vogteien von der Pfalz die Freiherren von Dalberg und von Hundheim und die Grafen Wieser und Oberndorf, ferner das Martinstift in Worms, die geistliche Administration in Heidelberg, und das Amt Guttenberg; unter Zweibrücken'scher Souverainität waren die Freiherren von Schwarzenburg und von Esebeck; unter französischer Hoheit hatten ausser dem Grafen von Dürkheim-Montmartin und dem Freiherrn von Waldbrunn, die Städte Landau und Weißenburg, eigenthümliche Besitzungen; unter Leiningen-Westerburgischer Souverainität der Freiherr von Merz, unter Nassau-Weilburgischer der Freiherr von Hunoltstein, endlich unter Bisthümlich Speyerischer das Guidostift und das Domkapitel von Speyer ꝛc.

— Daß die Lage des Landes vor der französischen Revolution im Allgemeinen nichts weniger als blühend gewesen sein kann, läßt sich schon aus dieser Zersplitterung desselben denken, wo jeder einzelne Theil nach andern Vorschriften und andern Ansichten beherrscht wurde. Es wird dies aber noch um so begreiflicher sein, wenn man die Art berücksichtigt, wie damals häufig, besonders noch in den kleineren Staaten Teutschlands, regiert wurde. Mit oft wirklich zermalmender Tyrannei geboten hier weltliche, dort

geistliche Despoten. Die Höfchen suchten in der Regel einander gegenseitig an Verschwendung und Üppigkeit zu überbieten, und an Glanz mit den mächtigeren Regenten Europa's zu wetteifern. Nur selten, daß bei der damaligen Erziehungsmethode der Prinzen das blinde Schicksal einmal einem Ländchen auch einen weisen und menschenfreundlichen Fürsten schenkte. — Schwer lastete meistens auf dem armen Leibeigenen des Gewaltherrschers Willkür, und namentlich in dem Bisthume Speyer war, ausser den Kuttenträgern und ersten Hofbedienten, Alles leibeigen! *) Die arme, gedrückte Masse ahnete nicht, daß auch ihr, schon als Menschen, auch Rechte zustanden; sie wußte nur, daß sie den Winken ihres Herrn zu gehorchen und ihm zu dienen habe, und was sie besaß — von ihrem Körper anfangend bis zum geringsten Gegenstand ihres Besitzes herab — war Alles, mehr oder minder unmittelbar, dessen Eigenthum.

Der Beamte, gewiß, daß in dieser Hinsicht größten Theils so viel als keine Oberaufsicht statt fand, meistens eben so gewiß ferner, daß wider ihn eine Klage weder angehört, noch auch nur gewagt werde (wie leicht war es ihm doch, den über seine Willkür Empörten immer aufs Neue zu bedrücken!)

*) Die Leibeigenschaft wurde zuerst im Badischen, 1783 durch den braven Markgrafen Karl Friedrich aufgehoben, doch bestand sie in sehr vielen Gegenden des Kreises noch bis zur Revolution; so, ausser dem Bisthume Speyer, besonders in den kleinen Herrschaften; überdies, wenigstens sehr häufig noch, im Zweibrückenschen, ja selbst in einigen vogteilichen (grundherrlichen) Orten der Pfalz.

mochte wol in stolzer Selbstgefälligkeit wie jener Pascha denken: „Gott ist hoch oben, der Sultan ferne von hier, und ich bin da Herr!" *) Denn leider war wirklich der Gebieter über ein Ländchen, dessen ganzer Umfang vielleicht drei Stunden betrug, für den armen Leibeigenen in der Regel immer ferne, selbst wenn er gerade zufällig einmal aus der üppigen französischen Hauptstadt „in seine Staaten" zurückgekehrt war, wohin ihn — häufig war dies der Fall — nicht sowol des Ländchens Wohl oder Wehe, als vielleicht eine Hetzjagd zurück gebracht hatte, und wo ihn Geldmangel so lange, bis eine neue Quelle ausfündig gemacht war, um die Verschwendung von vornen herein wieder beginnen zu können, zu verweilen zwang. —

In verschiedenen Ländern, besonders in der Pfalz, wurden öffentliche Ämter, selbst bei technischen Wissenschaften, z. B. beim Forstwesen, sogar beim Militäre, verkauft; ebenso waren sie erblich.

Wie wenig im Allgemeinen für die Erziehung des Volkes, für das Schulwesen, geschah, ist bekannt. Landstraßen zu bauen, daran ward in der Regel gar nicht gedacht. Zigeuner und sonstige Vagabunden machten die wenigen vorhandenen unsicher. Wollte man sie einfangen, so war es denselben ein Leichtes, von einem Gebiet in das andere zu entkommen, denn man konnte in einer Viertelstunde oft dreier Herren Länder betreten. — **)

*) Ein Beispiel dieser Art war der berüchtigte churpfälzische Landschreiber Koch in Alzei.

**) Ein bemerkenswerther Beitrag zur Schilderung

Aber vollends, welches Unglück für eine Gemeinde, wenn sie an Unterbeherrscher, besonders an Klöster, als Eigenthum vergeben ward. Das Unheil, welches hieraus entsprang, bezeichnet am Richtigsten, wol aber auch am Furchtbarsten, der Um-

des früheren Zustandes mancher Theile unseres Landes ist in der geschichtlichen Mittheilung über die Herrschaft Reipoltskirchen, im Intelligenzblatte des Rheinkreises von 1828, Nro. 9, enthalten. Wir heben eine Stelle davon aus: „Die ganze Herrschaft, welche etwa 700 Morgen herrschaftliche Waldungen enthielt, ertrug in letzter Zeit ungefähr 4000 Gulden. Während des Löwenhauptischen und Manderscheidischen Besitzes war sie um 800 fl. den jeweiligen Amtleuten verpachtet, die darin nach Belieben schalteten. Bei solch' sauberer Wirthschaft, und in dem Schlamme feudalen Unwesens, welches hier am höchsten potenzirt gewesen ist, war für die Unterthanen an kein Aufkommen zu denken. Die Meisten standen unter Zweibrückischer Leibeigenschaft; über diese übte der Herzog alle aus der landes- und grundherrlichen Gewalt herfließenden Rechte, nebst den Leibeigenschaftsrechten aus. (Huldigung, Civil-Jurisdiktion, Beschatzung, Frohnden rc.) Die Herren von Reipoltskirchen hatten daher von ihnen wenig Nutzen, und da noch überdies von Seiten Zweibrückens das Prinzip „partus sequitur ventrem" geltend gemacht wurde, so geschah es, daß durch die Heirathen der herrschaftlichen Unterthanen mit den Leibeigenen, die Güter allgemach in die Zweibrückische Schatzung gezogen wurden. Hiezu kamen noch die Pfälzischen Wildfangs-Prätensionen, welche besonders zu Anfang des vorigen Jahrhunderts so stark in Bewegung gesetzt wurden, daß alle Einwohner der Herrschaft ohne Unterschied, als Wildfänge (Leibeigene) erklärt wurden. Die Widerspenstigen wurden gefänglich weggeführt und durch harte Bestrafungen zur Huldigung angehalten, was bis zu Besitzergreifung des Grafen von Hillesheim dauerte, der durch seine Dienstverhältnisse dem Unwesen eine zeitlang steuerte. Zu Hefersweiler prätentirte der Churfürst zugleich mit dem Herzoge von Zweibrücken und den Herren

stand, daß die Cysterzienserklöster allein, besonders die von Otterberg und Eußersthal, einer größeren Anzahl von Dörfern den Untergang gebracht haben, als dies selbst der dreißigjährige Krieg vermocht hat. *)

---

von Reipoltskirchen die Leibeigenschaftsrechte; die Ortseinwohner hießen die disputablen Unterthanen, ein Prädikat, welches für sie den Vortheil hatte, daß sie, während des fast hundertjährigen Streites, schatzungsfrei blieben.

„Bei diesen Verhältnissen läßt sich auf die übrigen Einrichtungen in der Herrschaft schließen. Unter andern liefert uns der zwischen Reipoltskirchen und den Wildgrafen von Dhaun gemeinschaftliche Ort Niederkirchen, einen Beleg zu der Vortrefflichkeit der Rechtspflege. Hier wurden gemeinschaftliche Amtstäge gehalten, auf denen Klag-, Prozeß-, Frevel- und Criminalsachen abgethan wurden; sie waren jedoch an keine bestimmte Zeit gebunden; man wartete bis eine Committirung von Beamten hinlänglichen Ertrag an Sporteln versprach, und so geschah es, daß die Unterthanen nicht selten fünf Jahre warten mußten, bis ihnen Recht zu holen vergönnt war."

*) Die Cysterzienser waren eigentlich durch den heiligen Bernhard reformirte Benediktiner. Die Benediktiner haben sich um die Kultur des Bodens und der Wissenschaften, so weit ihre Verhältnisse und die Zeit es gestatteten, allerdings verdient gemacht. Die Cysterzienser oder Bernhardiner mögen frömmer als die Benediktiner gewesen sein, aber die Wissenschaften haben ihnen nichts zu verdanken, und ihre Besitzungen gereichten der Kultur und Bevölkerung des Landes zum Nachtheil. Verfolgt man die Spuren ihrer successiven Erwerbungen, so ergibt sich, daß, sobald sie ein beträchtliches Gut an einem Orte an sich gebracht hatten, sie es durch Käufe, Tausch und Schenkungen zu vergrößern und zu arrondiren suchten. Auf diese Weise zu dem Besitze ganzer Gemarkungen gelangt, bewirthschafteten sie die Güter selbst. Die Zahl der Dorfbewohner mußte sich nothwendig aus Mangel an Eigenthum und Arbeit mindern, der Rest sank zu Taglöhnern herab.

— Wunderbar vortheilhaft wirkten die Veränderungen, welche die Vereinigung des Landes mit Frankreich zur Folge hatten; mochten gleich die Verluste von Vorrechten, ferner der Jahrelang in diesen Gegenden geführte Krieg, und eine vorhergegangene systematische Ausplünderung der Rheinpfalz im Winter 179¾ den Einzelnen schmerzlich bedrücken, und seine Verhältnisse aufs Äusserste zerrütten: das Ganze gewann dennoch unendlich. Alle Bewohner wurden

---

In dieser Lage bedurfte es nur einer schwierigen äusseren Veranlassung, eines Krieges, eines Brandes, um die Menschen von einer Stelle zu vertreiben, an welcher kein Eigenthum sie festhielt. — Der Aufhebung der Klöster verdanken Otterberg, Lambrecht und Frankenthal, letzteres wenigstens als Stadt, ihr Dasein. Die Verleihung mancher Klostergüter in Erbbestand konnte jedoch die erloschenen Dörfer nicht mehr ins Leben rufen. Das Verbot, die Güter zu zerstückeln und den Erbzins loszukaufen, hinderten es. Nur Mechtersheim ist kurz vor Ausbruch des Revolutionskrieges wieder aus seiner Asche erstanden. Mehr als hundert Familien leben jetzt dort auf einem Boden, der bis dahin nicht einmal sechs Familien zu ernähren vermocht hatte.

So werden auch, da jetzt die Staatsgüter beinahe sämmtlich veräußert, und die Erbzinsen losgekauft sind, viele alten Dörfer wieder erstehen, und noch mehr neue hinzukommen. (Im Intelligenzblatte des Rheinkreises von 1826, Nro. 10, werden 102 Dörfer aufgezählt, welche im Umfange des jetzigen Rheinkreises im Laufe der Zeit gänzlich eingegangen sind; von 43 derselben konnte, wie es scheint, wegen Mangel bestimmter Nachrichten, nichts als der Name angegeben werden; es bleiben also noch 59, über welche etwas mehr, obschon größten Theils ebenfalls höchst mangelhaft, mitgetheilt werden konnte. Von jenen 59 Orten nun sind nicht weniger als 36, von welchen durch Urkunden nachgewiesen wird, daß Klöster Besitzungen in denselben zu verschiedenen Zeiten erlangt oder gehabt haben.)

unumschränkte Herren ihrer Person und ihres Eigenthums. Jetzt erst konnten sie ihre ganze Thätigkeit auf die Kultur eines Bodens verwenden, dessen Ertrag ihnen nicht mehr geschmälert ward; sie sahen sich nicht mehr gezwungen, in der Frohnde für Andere zu arbeiten, kein Tag der Woche war ihnen mehr entzogen. Sie hatten nicht mehr zu befürchten, daß das Wild in einer Nacht verwüsten werde, was ihr Fleiß während eines ganzen Jahres dem Boden abzugewinnen vermochte; viele tausend Morgen Landes, die sonst, gleichfalls des Wildes wegen, unbebaut und öde lagen, blüheten zur herrlichsten Flur empor. Die Veräusserung und Zerstückelung der großen Staats- und anderer in todter Hand befindlich gewesener Güter *) machte es auch dem Ärmeren möglich einige Morgen Land zu erwerben, und je größer die Zahl der Besitzer des Grundeigenthums wurde, desto mehr stieg, aus natürlichen Gründen, die Landeskultur; den Ärmeren ohnehin treibt die Noth zum thätigsten Anbaue seines Feldes. Alle wußten, daß, je mehr sie arbeiteten, desto größer der Gewinn für sie selbst sei. Die Abschaffung des Zehentens sicherte dem Landmanne nicht blos die Früchte seines Schweißes im Allgemeinen, sondern die Aufhebung dieser Last machte den Bau mancher Erzeugnisse erst möglich, da der Zehente bei verschiedenen Produkten, z. B. bei Wein, Tabak, Krapp u. s. w., der vielen Auslagen und Handarbeiten wegen, oft über die Hälfte

*) Sie umfaßten vielleicht, dem Umfange nach, ein Viertheil des ganzen Landes; dem Werthe nach aber vielleicht ein volles Drittheil!

des reinen Gewinnes beträgt. Auch von Zins- und Grundgülten kann sich seitdem Jedermann gegen einen (festgesetzten) verhältnißmäßigen Loskaufspreis befreien. Durch Aufhebung des Zunftwesens wurde nicht nur Jedem die Möglichkeit, für eigene Rechnung zu arbeiten, gewährt, und hiedurch weit bessere Waare und ungleich billigerer Preis erzielt, sondern der während Jahrhunderten eingewurzelte Kastengeist mußte auch untergehen, und da überdies alle Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit verschwanden, da Gleichheit vor dem Gesetz auch den Armen vor den Bedrückungen des bisher Privilegirten sicherte, so konnte der einzige Stand, der den Staat bilden muß, der freie Bürgerstand, entstehen; dieser umfaßt Alle und ist daher gesetzlich der einzige Stand im ganzen Staate; der ehmalige Adelige, der Pfarrer, der Stadt- wie der Landbewohner wurden alle gemeinsam — Bürger! — Die Majorate mußten aufhören; die Civilgesetze machten es dem Familienvater nicht blos möglich, sondern selbst zur Pflicht, sein Grundeigenthum unter alle seine Kinder zu vertheilen, und — statt aus einem Sohn einen zwar großen, (indeß verschuldeten) Gutsbesitzer, aus allen übrigen Kindern aber in der Hauptsache blos Bettler zu machen — hinterläßt er nunmehr seinen fünf oder sechs Kindern so viel schuldenfreies Grundeigenthum, daß sie, bei erhöhetem Fleiß, Alle ihren Unterhalt darauf finden, als unabhängige Menschen bestehen, und dem Staat, als Bürger, ihre Abgaben entrichten können. — Seiner Unabhängigkeit froh, und in Ruhe sein Eigenthum genießend, hatte der Landmann nicht

mehr zu fürchten, seine Leiden zu erhöhen, wenn sich seine Familie vermehrte, der er jetzt leichter als vordem Güter und Vermögen hinterlassen kann, und die sich in keiner drückenden Abhängigkeit mehr befindet. Eine schnelle Rechtspflege, deren Unparteilichkeit durch die Öffentlichkeit gesichert ist, ein einfaches und gleiches System der Besteuerung, und liberale Verwaltungsformen und Institutionen, *) dies waren die eigentlichen, bleibenden Früchte der franz. Revolution auch für den jetzigen Rheinkreis. Vernarbt sind die Wunden, welche diese große Umwälzung hier und dort geschlagen, vergessen die Verluste des Einzelnen, aber ihre wohlthätigen Wirkungen währen fort, und werden immer dauern, so lange die Menschheit nicht mehr in die Barbarei des Mittelalters zurück verfallen wird.

Wenn aber solche den Verhältnissen angemessene und zeitgemäße Institutionen und Gesetze den Grund zu unberechenbarem Wohle gelegt hatten, so traten überdies später, unter dem Napoleonischen Kaiserreiche, noch mancherlei zufällige Umstände hinzu, welche das Emporblühen unseres Landes ganz ungemein befördern mußten. Die Produkte standen auf einem Preise, welchen dieselben nur bei so gänzlich ungewöhnlichen Verhältnissen zu erreichen vermögen; in jedem Jahre überstieg der Staatsaufwand in diesen

*) Selbst der französische Kanzleistyl, die Art, wie die Behörden an die Bürger schreiben, ist Zeuge höherer Kultur und Humanität, und der teutsche Kanzleistyl contrastirt allerdings gar sehr mit demselben. (Friedrich der Große schon sagte, der teutsche Kanzleistyl sei wie jener des Khans der Tartaren!)

Departementen die Einkünfte aus denselben (so wurde für den Bau der Kaiser- und der anderen Straßen immer mehr als das Doppelte dessen verwendet, was der deßhalb festgesetzte Salzaufschlag — gegen 240,000 Gulden jährlich — ertrug.) Dabei stand den Bewohnern zum Absatz ihrer Produkte ganz Frankreich, der Niederrhein, Italien, ja fast der ganze Continent Europa's offen. Die aus den Feldzügen zurückkehrenden Heere erhielten erst, nachdem sie auf französischem Gebiete wieder angelangt waren, also gerade in diesen Gegenden, ihren Sold, welcher ihnen vorsätzlich, damit derselbe nicht dem Auslande zugutkomme, vorenthalten worden war. Drückten gleich die Droits reunis, so waren dagegen die direkten Steuern bedeutend geringer, als sie jetzt sind, und die Zahl der Steuerbeischläge, welche gegenwärtig 50 Procent beträgt, und in einem Jahre sogar auf 63 gestiegen war, belief sich damals nur auf 34. Auf diese Weise war denn eine ungemein große Masse Geldes in stets rascher Cirkulation, und nur durch diese Umstände wird es begreiflich, wie der Rheinkreis, trotz der Hemmung, welche der Ausfuhr seiner Produkte entgegen steht, jährlich anderthalb bis zwei Millionen Gulden, die ohne bedeutenden Rückfluß bleiben, freilich bei wesentlicher Schwächung seiner Kräfte, dem Mutterlande bis zur neuesten Zeit verabreichen konnte, welchem er bis 1827 schon mehr als zwanzig Millionen abgeliefert hat. *)

*) Nach v. Seutter (Vicepräsident und Finanzdirektor der k. b. Regierung des Rheinkreises), in dessen Werk über die Besteuerung der Völker.

Erster Abschnitt.

Die Kräfte: — Land und Leute.

Erste Abtheilung.

Des Landes gegenwärtiger Zustand in physischer Hinsicht.

1) Bestandtheile, geographische Lage, Gränzen und Größe.

Rheinbayern, aus Bestandtheilen von drei französischen Departementen zusammen gesetzt, wurde von jenem Staate nach dem Rheinübergang der verbündeten Heere (Januar 1814) dadurch zuerst faktisch getrennt, daß diese das Land besetzten, welches anfangs provisorisch durch eine österreichisch-bayerische Administrations-Commission verwaltet, und dann, zufolge der Wiener Congreßakte und der beiden Pariser Frieden, am 1. Mai 1816, an Bayern definitiv abgetreten ward.

Dasselbe begreift in sich:

a) ungefähr drei Viertheile des ehmaligen Departements Donnersberg (dessen Hauptstadt Mainz war), nämlich die Bezirke (Arrondissements) Kaiserslautern und Zweibrücken vollständig, und jenen

von Speyer mit Ausnahme der Kantone Worms und Pfeddersheim, dann vom Bezirke Mainz den Kanton Kirchheimbolanden;

b) vom ehmaligen Saardepartemente (Hauptstadt Trier), die Kantone Waldmohr, Blieskastel und Kusel (letzteren mit Ausnahme von 6 Gemeinden), ferner 6 Gemeinden vom Kantone St.-Wendel, und 2 vom Kantone Grumbach;

c) vom Departemente des Niederrheins (Hauptstadt Straßburg) die Kantone Landau, Bergzabern und Kandel; Landau selbst jedoch als teutsche Bundesfestung.

Der Rheinkreis liegt zwischen 24° 50′ 25″ und 26° 12′ 10 östlicher Länge (von Ferro) und zwischen 48° 57′ 20″ und 49° 48′ 40 nördlicher Breite. *)

Im Süden gränzt das Land an die beiden französischen Departemente der Mosel (Hauptstadt Metz) und des Niederrheins (Hauptstadt Straßburg), auf einer bedeutenden Strecke bildet die Lauter die Gränze; im Osten trennt es der Rheinstrom von den großherzoglich Badischen Kreisen der Murg, Pfinz, Enz und des Neckars; nordöstlich wird Rheinbayern von der großherzogl. Hessischen Rheinprovinz, nördlich von einem Theile des Preußischen Großherzogthums Niederrhein (Regierungsbezirk Coblenz), größten Theils mit der Nahe als Scheidelinie, und endlich nordwestlich und westlich von der landgräflich Hessen-Homburgischen Herrschaft Meissenheim, und dem herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Fürstenthume Lichten-

---

*) Der Herausgeber kann die vollkommene Richtigkeit dieser letzteren Angabe nicht verbürgen.

berg, und wieder vom Preußischen Großherzogthume Niederrhein (Regierungsbezirk Trier) begränzt. Der Gesammtumfang dieser Gränzen beträgt — alle Hauptkrümmungen derselben mit eingerechnet — gegen 88 Stunden, nämlich

die Gränze gegen			Frankreich . .	22	Stunden
"	"	"	Baden	23	"
"	"	"	Hessen-Darmstadt	12	"
"	"	"	Preußen (nördlich)	4	"
"	"	"	Hessen-Homburg	5	"
"	"	"	Sachsen-Coburg .	12	"
"	"	"	Preußen (westlich)	10	"

Die Größe des Rheinkreises beträgt, nach dem Resultate welches die Landesvermessung ergeben hat, und wo diese noch nicht statt fand, nach den sonst möglichen genauesten Berechnungen, $103\frac{3}{10}$ geographische Geviertmeilen; die früher amtlich angenommene Angabe (bei den ständischen Verhandlungen, wenigstens von 1819) von 112 Quadratmeilen, ist also bedeutend zu hoch. (Die Größe der einzelnen Kantone sehe man im zweiten Abschnitte, wo wir das Steigen oder Fallen der Bevölkerung der einzelnen Gegenden im Verhältniß zu ihrem Areale, zusammenstellen.)

Der größte Durchmesser des Landes, von Nordosten nach Südwesten, und von Norden nach Südosten, beträgt in gerader Linie höchstens 20 bis 22 Stunden.

---

2) Gebirge.

Rheinbayern besteht, wenn man das Rheinthal

ausnimmt, im Grunde durchgängig aus Gebirgland.

Der Hauptgebirgzug im Rheinkreis ist eine Fortsetzung der aus dem Elsaße (Frankreich) kommenden Vogesen; er zunächst bildet die Gestalt des Landes. Seine Hauptlinie trit, über den Erlenkopf, zwischen Eppenbrunn und Obersimten in den Rheinkreis und zieht dann in nördlicher, mitunter auch in nordöstlicher Richtung fast mitten durch denselben. Der Hauptzug ist zwischen den Gemeinden Leimen und Hochstätten, Trippstadt und Waldleiningen ꝛc. Das Gebirge hat, noch eh' dasselbe in dieses Land trit, bedeutend an Höhe abgenommen. *) Der Granit verschwindet, je weiter der Gebirgzug nordwärts geht, immer mehr; nördlich von Neustadt finden sich keine älteren, primitiven Steinarten mehr, (bei Hambach, 623 Fuß über der Meeresfläche, scheinen dieselben zum letzten Male hervorzutreten) selbst der rothe Porphir verliert sich, und das Gebirge wird einförmiger rother Sandstein, und zeigt einen Reichthum an den mannigfaltigsten Bildungen jüngerer Gebirgsarten. Im Norden der Queich **) nimmt dasselbe den Namen des Haardtgebirges an, ist aber durchaus nur eine Verlängerung der Vogesen, läuft in gleicher Richtung wie diese, und besteht hauptsächlich aus rothem Sandsteine. Die eigentlichen Vogesen erheben sich noch bei Pirmasens 1233 Fuß, an dem Schlosse Triefels 1422, und am großen Boll

*) Der Ballon von Gebweiler im Elsaß, der höchste Punkt der Vogesen, ist 4368 pariser Fuß hoch

**) Bestimmte Gränzpunkte existiren indeß nicht. —

1585 Fuß; der höchste Punkt des Haardtgebirges aber, der Kalmit genannt, befindet sich zwischen Edenkoben und Neustadt, und erreicht 2048 Fuß. Der Höhenzug der Haardt schließt sich gewissermaßen dem Donnersberge an, welcher aber schon einem ganz andern Gebirgsysteme angehört. *) —

Die Breite der Vogesen ist im Verhältnisse zu ihrer Längenausdehnung (im Ganzen etwa 32 Meilen) ziemlich unbedeutend; dieselbe ist am größten im Süden, nimmt, je weiter sie sich gegen Norden erstrecken, immer mehr ab, und beträgt in Rheinbayern nirgends über 6 Stunden. Das Gebirg erhebt sich auf der Ost- und Westseite ziemlich steil, doch ist sein östlicher Abfall wenigstens doppelt so steil, wie der gegen Westen, und im Durchschnitte 400 Fuß tiefer. Auch der östliche Abfall der Haardt ist noch ziemlich steil, dagegen der westliche ungemein sanft, und fast unmerklich sich gegen die Ufer der Saar und Blies in eine Hochebene verlaufend.

Ein zweiter Gebirgzug, ist das von den Ufern der Saar und Mosel bis zu jenen der Alsenz streichende Steinkohlengebirge, welches von Westen nach Osten, mit einer kleinen Wendung gegen Norden zieht, und sich gewissermaßen an die Haardt anschließt. Eine Hochebene von beiläufig 800 Fuß trennt es anfangs von derselben. Diese große Niederung hängt auf eine eigenthümliche Weise mit dem Rheinthale

---

*) K. v. Öynhausen, Umrisse zu einer oro-hydrograph. und geognost. Schilderung von Lothringen, dem Elsaß, Schwaben und den Gegenden zu beiden Seiten des Mittelrheins.

zusammen; da nämlich, wo die Haardt sich an das Steinkohlengebirg anschließt, in der Richtung von Saarbrücken gegen Worms, befindet sich eine auffallende Niederung, welche gleichsam wie eine breite Rinne beide Gebirgzüge von einander scheidet; ein großes Torfmoor füllt diese Niederung von Homburg bis Kaiserslautern aus.

Die Gegenden dieses Steinkohlengebirges sind nicht durch hohe Gebirgsrücken besonders bemerkenswerth, doch erhebt sich der Moschellandsberg bei Obermoschel 997, der Stahlberg 1337, die Bildstocker Höhe bei Friedrichsthal 1236, der Höcherberg bei Neunkirchen 1598, und der Potzberg 1684 Fuß.

In genauer Verbindung mit diesem Gebirge steht der Zug kegelförmiger Porphir- und Mandelsteinberge von den Ufern der Mosel bis in die Gegend von Kreuznach, wo er sich bei Göllheim an die Haardt anschließt, und diesen Gebirgzug gleichsam abschneidet. An Höhe steht zwar diese Bergkette den eigentlichen Vogesen bedeutend nach, doch finden sich in derseben verschiedene durch Form und Höhe ausgezeichnete Berge, namentiich der Wackenberg, 1473 Fuß hoch, bei Wolfstein; ganz besonders aber der Donnersberg, der höchste Punkt dieses Zugs, mit einer Erhebung von 2102 Fuß. (Wir werden, im Abschnitte der Topographie, denselben genauer schildern.) — Das ganze Gebirgland des jetzigen Rheinkreises, besonders das Innere desselben, ist unter dem Namen Westrich bekannt. *)

---

*) Als Gegensatz [illegible]gen das jenseits im Osten gelegene

Hauptgebirgthäler und Pässe.

1) Das Neustadter Thal, bis gegen Hochspeyer ziehend, beiläufig 5 Stunden lang und ziemlich schmal; eine Kunststraße führt durch dasselbe nach Kaiserslautern.

2) Das Dürkheimer Thal, schließt sich östlich von Frankenstein und erstreckt sich, ohne besondere Breite, ungefähr 1½ Stunden weit. Die von Mannheim nach Kaiserslautern führende Straße durchzieht dasselbe, und vereinigt sich, über die Frankensteiner Höhe ziehend, mit der durch das Neustadter Thal angelegten Chaussée.

3) Das Annweiler oder vielmehr das Queich-Thal; die Straße von Landau nach Pirmasens und Zweibrücken führt durch dasselbe; es ist 5 Stunden lang, und durch eine verhältnißmäßig nur unbedeutende Höhe von dem Thale der Lauter (Wieslauter) getrennt.

4) Das Dahner Thal, von der Wieslauter durchflossen, zieht, in einer mittleren Breite von ungefähr 300 Klaftern, und in einer Länge von 6 Stunden, bis gegen Weißenburg.

Ausserdem sind noch das Altleininger und das Falkensteiner (¾ Stunden lange) Thal zu bemerken.

Die übrigen Fluß-Thäler werden wir bei den Gewässern erwähnen.

Gebirge Odenwald oder Ostwald, wie Hr. Direktor Müller von Landau meint. Doch steht in Frage, ob jenes Gebirge nicht von Odin (Odinswald) seinen Namen trägt. Die Herleitung des Wortes Haardt von hard, hoch, scheint dem Herausgeber ebenfalls sehr gewagt.

Höhenpunkte in Rheinbayern.

Orte.	Absolute Höhe in par. Fuß	Namen des Beobachters.	Angabe der Gebirgsart.
I. Nördlicher Theil der Vogesen.			
Pirmasens . . .	1105	L. Lintz	Muschelkalk
Bei dem Neuhofe, nördl. Theil der Gemarkung von Pirmasens	1042	v. Öynhausen	desgleichen
Niveau des Muschelkalks bei Walshausen, 1 Stunde von Zweibrücken . .	952	derselbe	desgleichen
Scherfolle unter 49° 1′ Breite und 25° 33′ Länge . .	1559,0	Franz. Ingenieurs trigon. Messg.	
Niveau des rothen Sandsteins zwischen Pirmasens und Landau, in der Nähe von Pirmasens .	1233	v. Öynhausen	rother Sandstein
Desgleich. auf Schloß Triefels in derselben Gegend . . .	1422	derselbe	desgleichen
Desgleichen, auf dem großen Boll ebendaselbst	1585	derselbe	desgleichen
II. Haardtgebirge.			
Punkt zwischen Albersweiler u. Hambach, im Queichthale oberhalb Landau	623	v. Öynhausen	Granit
Der Kalmit, höchster Punkt der Haardt,			

Orte.	Absolute Höhe in par. Fuß	Namen des Beobachters.	Angabe der Gebirgsart.
zwischen Neustadt u. Edenkoben . .	2048	v. Öynhausen	rother Sandstein
Derselbe (Kalmit)	2077	Franz. Ingenieurs trigon. Messg.	
Der Drachenfels, im Dürkheimer Forst, 2 Stunden südwestlich von Dürkheim .	1767	Lintz	desgleichen
Glashütte Forsthaus, zwischen Dürkheim und Frankenstein	1034	derselbe	desgleichen
Der Spitzkopf in derselben Gegend .	1347	derselbe	desgleichen
Frankenstein, zwischen Kaiserslautern und Dürkheim . .	724	derselbe	desgleichen
Elmstein, am Erlenbach, südlich von Frankenstein . .	693	derselbe	desgleichen
Kaiserslautern .	759	derselbe	desgleichen
Trippstadter Wald am neuen Hof; (Trippstadt 2 Stunden südlich v. Frankenstein)	1449	derselbe	desgleichen
Wald, vordere Schachten, Elmsteiner Forst	1654	derselbe	desgleichen
Der Bloskilb, Berg westlich von Elmstein	1781	derselbe	desgleichen
Landstuhl . . .	764	derselbe	desgleichen
Homburg . . .	734	derselbe	desgleichen
Miesau bei Homburg	756	derselbe	desgleichen
Neuhäusel bei Homburg	743	derselbe	desgleichen
Höhe des Kalksteins bei Grünstadt, nördlich von Dürkheim	690	v. Öynhausen	Muschelkalkstein

Orte.	Absolute Höhe in par. Fuß	Namen des Beobachters.	Angabe der Gebirgsart.
Punkt zwischen Grünstadt und Winnweiler in der Nähe v. Stauf	1091	v. Öynhausen	rother Sandstein
Punkt ebendaselbst in der Nähe v. Börstadt, an der großen Straße von Kaiserslautern nach Standebühl	1071	derselbe	desgleichen
Niveau des Kalksteins in der Gegend v. Ilvesheim, Marnheim, Rüben-Büdesheim und Grünstadt .	900	derselbe	Muschelkalk
Der Peterskopf zwischen Dürkheim und Leiningen . .	1423	derselbe	rother Sandstein
Höhe des Gebirgs zwischen Altleiningen u. Winnweiler . .	953	derselbe	desgleichen
Winnweiler . .	720	Lintz	desgleichen
Lohnsfeld, zwischen Winnweiler und Otterberg . . .	836	derselbe	desgleichen

III. Zug kögelförmiger Porphir- und Mandelsteinberge.

Kriegsfeld nördlich Kirchheimbolanden	1684	Lintz	
Unter der Dannenfelser Mühle, östl. Fuß des Donnersberges	795	derselbe	Porphir, Kohlensandstein
Dannenfels, Dorf am Donnersberg .	1147	derselbe	desgleichen
Höhe, in welcher am Donnersb. die Kastanie zu reifen aufhört	1421	derselbe	desgleichen
Der Donnersberg, in			

Orte.	Absolute Höhe in par. Fuß	Namen des Beobachters.	Angabe der Gebirgsart.
der Nähe des Königsstuhls *) .	2076	Lintz	Porphir
Derselbe (Donnersb.)	2035	v. Öynhausen	
— — . . .	2102	Miltenberg	
— — . . .	2090	Franz. Ingenieurs trigon. Messg.	
Punkt zwischen Falkenstein u. Marienthal, westl. Abfall des Donnersberges, Niveau des Kohlensandsteins . .	1425	v. Öynhausen	Kohlensandstein
Punkt zwischen dem Donnersberge und Kirchheimbolanden	975	derselbe	Mandelstein
Punkt bei Dannenfels ¼ Stunde, am nördl. Fuße des Donnersberges, Niveau des tertiären Gebirges	1133	derselbe	tertiäres Gebirge
Der Königsberg an der Lauter bei Wolfstein	1666	derselbe	Porphir, Mandelstein
Der Wakenberg, ebendaselbst	1473	derselbe	desgleichen
IV. Zweibrücker Steinkohlengebirge.			
Niveau des Kohlensandsteins am Wege vom Donnersberg nach Obermoschel u. Landsberg . .	1000–1100	v. Öynhausen	Kohlensandstein

*) Der Königstuhl ist nicht, wie meistens angenommen wird, der höchste Punkt des Donnersbergs.

Orte.	Absolute Höhe in par. Fuß	Namen des Beobachters	Angabe der Gebirgsart.
Höchster Punkt des Moschellandsberges bei Obermoschel, da wo das Schloß steht	997	v. Öynhausen	Der Olisberg und Saalberg sind Kohlensandstein. Der Moschellandsberg scheint ein modifizirter Kohlensandstein.
Der Stahlberg bei dem Dorfe Stahlberg, höchste Spitze desselben, Königsstuhl genannt; in der Gegend v. Obermoschel	1337	derselbe	Kohlensandstein
Niveau des Kohlensandsteins zwischen Niedermoschel und Mörsfeld . ungefähr	1000	derselbe	desgleichen
Der Potzberg, zwischen Wolfstein und Kusel	1684	derselbe	desgleichen
—	1736	Franz. Ingenieurs trigon. Messg.	

Anhangsweise noch das Resultat einiger von Ingenieuren des Kreises selbst vorgenommenen Messungen, nach dem niedrigsten Wasserstande des Rheins am Pegel bei Speyer berechnet.

	Bayer. Fuß.	Zoll.
Donnersberg.	2014½	—
Kalmit, hinter Neustadt	1984	—
Potzberg unweit Altenglan	1617	8
Hoheberg Drachenfels, im Limburg-Dürkheimer Walde	1586	2
Lemberg, seitwärts Pirmasens	1226	2
Ketterich, hinter Pirmasens	1144	—
Bissinger Spitze, hinter Bliekkastel	1007	8
Speyer, Dompflaster im Schiff	42	3

(Die Höhe verschiedener andern Orte werden wir bei der Topographie noch angeben.)

3) Gewässer.

A. Der Rheinstrom.

Das ganze Land befindet sich, der westliche Theil indeß nur mittelbar, im Stromgebiete des Rheines. Derselbe bestimmt, auf einer Strecke von ungefähr 23 Stunden, die ganze östliche Gränze des Kreises (gegen das Großherzogthum Baden).

Das Rheinthal ist auf unserer, wie auf der entgegengesetzten Seite des Stroms, durchschnittlich 4 Stunden breit, wol auch noch etwas darüber. Der Thalboden, vollkommen eben, zeigt kein anstehendes Gestein, sondern nur Sand und Gerölle des Flusses (Kies); dagegen sind die Abfälle der Gebirge auf beiden Seiten ungemein steil, und verlieren sich wie abgeschnitten in die Thalebene. Das Rheinthal von Basel bis jenseits Mainz, ist so wenig durch eine Auswaschung oder Zerstörung des Gesteins entstanden daß im Gegentheile später noch eine Wiederausfüllung statt gefunden hat *) —

*) Der Strom hat sein Bett im Laufe der Zeit auch hie und da verändert. So lagen z. B. die beiden Gemeinden Oppau und Edigheim, wie der noch vorhandene Altrhein und wie die Lorscher Urkunden beweisen, einst auf der rechten Rheinseite, doch scheint es, daß der Rhein früher im Wesentlichen den nämlichen Lauf gehabt hat, wie gegenwärtig. Zwar ist (im Umfange des jetzigen Rheinkreises) augenscheinlich, daß in der Gegend von Schifferstadt (nordwestlich von Speyer), Lambsheim bis gegen Worms hin, einst ein großes Gewässer befindlich gewesen sein muß. Dies läßt sich so erklären, daß die Flüßchen und Bäche, welche auf unserer Uferseite in den Rhein fließen, sich alle weit mehr nord-nord-östlich gezogen haben, als gegenwärtig, und, da sie wahrscheinlich kein eigentliches Bett besaßen mag die ganze Strecke zwischen Schifferstadt und Worms

Das Ufer des Stromes ist nieder, nur sehr wenig sich erhebend. Daher dessen bedeutendes Überschwemmungsgebiet. Blos am sogenannten rothen Ham, bei Lingenfeld (Kantons Germersheim) wird der Strom, jedoch nur diesseits, durch Mittelland begränzt. Oft reißen daher auch seine Fluthen auf der einen Uferseite Land ab, um es auf der andern, oder als Inseln, wieder anzusetzen.

Die Schifffahrt ist in diesen Gegenden mit keinen besonderen Schwierigkeiten mehr verbunden, und nur die Bergfahrt, wegen den Ufer-Abbrüchen, an einigen Orten beschwerlich. — Die größeren Straßburger Schiffe, welche zum Waarentransport nach Frankfurt und Mainz verwendet werden, haben meistens 2000 bis 2500 Centner Ladungsfähigkeit; doch bedient man sich, besonders bei der Bergfahrt von Schröck bis Straßburg hinauf, der sogenannten Schniken zum Lichten, welches spitz geformte Schiffe von eichen Holz sind und 300, 400, auch 800 bis 1000 Centner tragen.

Dagegen findet man in der Gegend von Mannheim folgende Gattungen von Fahrzeugen: 1) Weidnachen, die 10, 20 bis 30 Centner tragen können; 2) Ankernachen von 50 bis 90 Centner Ladungsfähigkeit; 3) Sprengnachen welche 150—250 Centner tragen; 4) Steif- oder Holznachen, die 300 bis 500 Centner laden können, und wovon die größern meistens schon holländische Ruder haben; 5) die gewöhnlichen Rheinschiffe, welche 1500 bis 2500 Centner Ladungsfähigkeit haben.

---

damals ein See gewesen sein. — Dies das Ergebniß der Bemerkungen eines scharfsinnigen Forschers.

Zur Bergfahrt von Mainz bis Schröck braucht man für eine Ladung von 2000 bis 2400 Centner, 8 bis 9 Pferde. Gewöhnlich ist es blos bis Germersheim und Schröck, daß die Fahrzeuge mit Pferden gezogen werden können; zuweilen geht es aber auch bis Neuburg, ja sogar bis Münchhausen; dies ist aber der äusserste Punkt, und der Zug der Pferde ist hier schon mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden. Da wo die Pferde durch Menschen ersetzt werden müssen, rechnet man statt jedes Pferdes 4 Menschen; bei ruhigem Wetter läßt sich eine Ladung von 2000 Centnern mit 26 bis 28 Menschen fortbringen, bei unruhigem Wetter aber sind oft 36 bis 40 Mann nöthig. —

Die geringste Tiefe des Rheines auf der Strecke zwischen Germersheim und Mannheim beträgt im freien Strome und beim niedrigsten Wasserstande 6—8, die größte 20—25 Fuß. *) Die mittlere Breite (von Hüningen bis zur hessischen Gränze), ist, bei einem den Ufern zugleich stehenden Wasserstande, gegen 1330 Fuß; die mittlere Geschwindigkeit in der Sekunde gegen 5 Fuß (bei Mannheim; bei Basel dagegen nicht weniger als 14). Die abfließende Wassermenge

*) In der Strecke von Hüningen bis Altbreisach ist die geringste Tiefe im freien Strome 2½—3, die größte 12—15 Fuß. — Zwischen Linz und der Kripp (Unterrhein) dagegen 21—29. — Das rechte Rheinufer ist fast durchaus niedriger als das linke, weßwegen auch meistens die Leinpfade auf dem linken Ufer hinziehen, da die Stromtiefe und das eigentliche Fahrwasser größten Theils längs demselben angetroffen wird. (Demian, Beschreibung der deutschen Rheinlande.)

beträgt, ebenfalls bei Mannheim, in der Sekunde: beim niedrigsten Wasserstande 18,500, beim mittlern 43,000, und beim höchsten 200,000 Kubikfuß. *) — Das Gefälle ist auf einer Wegstunde ungefähr 2 Fuß **).

Die Fläche des Rheins zwischen Rheinbayern und Baden beträgt ungefähr 16,500 Morgen, wovon jedoch ein bedeutender Theil (vielleicht 3000 Morgen) auf die Nebenarme kommen. ***) Der Spiegel des

---

*) Bei Basel ist das Verhältniß: 12--13,000, 31—33,000 und 220—230,000 Kubikfuß

**) Das Gefälle des Rheins beträgt von Basel bis Straßburg ungefähr 315, von da bis Mannheim 182, und von hier bis Mainz 58 Fuß; es ist also in den obern Gegenden um Vieles stärker wie in den unteren. Man kann annehmen, daß das starke Gefälle von Basel bis zum Einflusse der Murg reicht, und wenigstens 375 Fuß beträgt, von da bis Mainz aber nur noch 180 Fuß. Dies ist auch in der äußeren Beschaffenheit des Stromes angedeutet, der bis zum Einflusse der Murg ansehnlich breit, aber voller Inseln ist, wogegen sich die Inseln unterhalb immer mehr verlieren, sobald der Lauf des Stroms mehr ruhig wird; und diese Veränderung trit da ein, wo in den Vogesen und dem Schwarzwald etwa die lezten Spuren des primitiven Gebirges verschwinden. (Man sehe von Öynhausen, a. a. O.) (Nach Tulla beträgt das Gefälle des Rheins von Basel bis zur hessischen Gränze 516 bad. Fuß.)

***) Die ganze Fläche des Rheins, in welchem sich von Hüningen bis zur hessischen Gränze nicht weniger als 2218 Inseln und aus dem Wasser hervorragende Punkte befinden, beträgt in der angeführten Strecke gegen 59,000 Morgen, wovon 20 454 auf die Nebenarme kommen. Es ist hiebei zu bemerken, daß die obigen Angaben immer nach badischem Maaße berechnet sind, da sie der Hauptsache nach aus der nicht in den Buchhandel gekommenen Schrift entlehnt sind: „Über die Rectification des Rheins von seinem Eintritt in das Großherzogthum Baden, bis zu dem Austritt in das Großherzogthum Hessen, vom groß-

Flusses, so weit derselbe Rheinbayern bespült, mag ungefähr 230—270 Fuß höher als der Spiegel des mittelländischen Meeres gelegen sein, und zwar ersteres an der hessischen, letzteres an der französischen Gränze. *)

Das Land zu beiden Seiten des Stromes, ist in bedeutender Ausdehnung dessen oft sehr großen Schaden und Verheerungen verursachenden Überschwemmungen ausgesetzt. Die kostbaren Dämme, welche zu beiden Seiten des Rheines seinem ganzen Lauf entlang angelegt sind, schützen in der Regel dagegen nur unvollständig, da sie von dem sehr starken An-

---

herzogl. bad. Obrist und Ober-Wasser- und Straßenbaudirector J. G. Tulla" (Karlsruhe, 1825). — Nach Demian zählt man zwischen Straßburg und Germersheim, in einer Distanz von 25 Stunden, über 70 Inseln, während auf der 15 Stunden langen Strecke von Germersheim bis Mannheim kaum 18 angetroffen werden.

*) Nach einer ungefähren Berechnung des Herausgebers. Der Spiegel des Bodensees liegt gegen 1200 Fuß über der Meeresfläche (beiläufig das Mittel von 6 verschiedenen dem Herausgeber zu Gesichte gekommenen Angaben; die Tiefe des Sees wird in Hartmanns Beschreibung desselben, bei Lindau zu 2208 Fuß angegeben). Der Spiegel des Rheins hat bei Basel noch eine absolute Höhe von 755, bei Breisach von 653, bi Kehl von 424, bei Mannheim von 233 und bei Mainz von 200 pariser Fuß. Die Berechnungen weichen jedoch in ihren Resultaten sehr bedeutend von einander ab; wir geben hier diejenigen, welche wir für die wahrscheinlichsten halten. (Was die oben erwähnte angebliche Tiefe des Bodensees betrifft, so bedarf diese Angabe wol noch einer glaubhaften Bestättigung, da die mittlere Tiefe der Ostsee nur zu 300, und jene der Nordsee zu 1200 Fuß berechnet wird. Die des mittelländischen Meeres schätzt man freilich auf 9000, und des Oceans auf 20,000 Fuß.)

drange des Gewässers sehr häufig durchbrochen werden. Vor solchem Schaden möglichst zu sichern, hat man begonnen, den Strom da, wo seine bedeutendsten Krümmungen sind, zu rectificiren oder mehr gerade zu leiten. Indem man also an diesen Stellen seinen Lauf um ein Drittheil oder die Hälfte abkürzte, konnte man dem Wasser auch um eben so viel mehr Fall geben, dadurch dessen schnelleren Abfluß bewirken, und den Fluß überdies in einem bestimmten Bette fortleiten. Hiedurch muß noch ein weiterer Gewinn für die Schifffahrt, indem man die Wegstrecke beträchtlich abkürzte und vor Untiefen mehr sicherte, hervorgehen, und ferner auch ein Gewinn an Land entstehen, da das Strombett ansehnlich schmäler werden kann, als dasselbe bisher ist. — Von dieser Operation hängt das Wohl von mehr als 200,000 Menschen ab, welche in Frankreich, Baden und in unserm Kreise des Rheines Ufer bewohnen. *)

Der Lauf desselben, welcher von Hüningen bis zur hessischen Gränze 78¼ Reisestunden beträgt, kann durch die Rectificationen (nach Tulla) um volle 23

*) Man hat der Furcht Raum gegeben, durch den in Folge der Rectificationen entstehenden schnelleren Wasserabfluß aus den Gegenden des Oberrheins, mögte Rheinpreußen bedeutenden Überschwemmungen ausgesetzt werden. Diese Besorgniß scheint ganz ungegründet zu sein; einmal, weil der Rhein in jenen Gegenden Fall genug hat (nämlich 6—8 Fuß auf die Stunde), um auch eine größere Wassermasse eben so schnell, als die bisherige, weiter fliessen zu machen, und zweitens, weil der Strom dort so sehr durch Felsen eingeengt wird, daß keine Möglichkeit einer Überschwemmung abzusehen ist. Unterhalb Mainz trit er nämlich in das Schiefergebirge, wo er sich, durch den

Stunden verkürzt, und es können dadurch im Ganzen ungefähr 36,650 Morgen Land gewonnen, und gegen 210,000 andere den Überschwemmungen entzogen werden. Den hiedurch sogleich entstehenden Gewinn schlägt unser Gewährsmann zu 5 Millionen 918 Tausend, und den künftigen zu 14 Millionen 6malhunderttausend Gulden an, wovon ein sehr bedeutender Theil auf den Rheinkreis kommen würde.

Zufolge der wegen der Rheinrectification zwischen Bayern und Baden im Jahr 1826 abgeschlossenen Übereinkunft sind bereits verschiedene Durchstiche, freilich nicht alle mit gleichem Erfolg, ausgeführt worden. Im Ganzen sollen, nach dem damals angenommenen Plane, 23 Durchstiche bewerkstelligt werden. Die ganze Strecke des Rheinlaufs zwischen Rheinbayern und Baden (von der französischen bis zur hessischen Gränze), welche in dem natürlichen Bette 33 geogr. Stunden (30 auf 1° des Meridians) betrug, würde dadurch auf 18¾ reducirt, folglich um 14¼ Stunden abgekürzt werden. Durch diese Abkürzung der Strombahn würden 7500 Morgen Land ganz gewonnen, und 70,000 andere auf der Rheinbayerischen und 65,000 auf der Badischen Seite mehr oder weniger der Überschwemmung entzogen. (So groß wird nämlich das Überschwemmungsgebiet des Stromes auf der Strecke zwi-

---

Stoß des Wassers ein (nach v. Öynhausen 400 Fuß) tiefes Gerinne durch den ganzen Gebirgzug ausgewaschen hat. — Höchstens könnten die preußischen Rheininseln, welche aber sämmtlich nicht bewohnt sind, einer größeren Überschwemmung ausgesetzt sein.

schen dem Rheinkreis und Baden berechnet.) *) Sechs Durchstiche (die ersten) kamen im Jahr 1817 zwischen Neuburg und Schröck mit einem Kostenaufwande von ungefähr 700,000 Gulden zu stande. Ihre Gesammtlänge beträgt 28,280 (bad.) Fuß, oder etwas mehr als 2 Stunden, der Stromlauf aber wurde hiedurch von 5¾ auf 3⅛ Stunden reducirt, und also um 2⅝ Stunden verkürzt. Bei der großen Überschwemmung von 1824 stand in diesen Gegenden das Wasser um 5 Fuß niederer, als es ohne die Durchschnitte geworden wäre. — Die mittlere Breite des Rheins wird durch die Rectification auf ungefähr 1000 Fuß reducirt, und demnach um beiläufig 330 Fuß weniger betragen, als die bisherige. —

Die meisten Anschwellungen des Rheines finden im Juni statt, wenn das Schmelzen des Schweizerschnees die Wassermasse des Stromes vergrößert. Ausserdem richten Eisgänge oft große Verheerungen an. Das Zugefrieren des Stromes trit, seitdem derselbe in der Gegend von Worms einen gegen früher einigermaßen veränderten Lauf angenommen hat, häufiger als vordem ein, indem sich jetzt das Eis schneller als damals feststellt. Man kann annehmen, daß der Rhein je über das zweite Jahr auf längere oder kürzere Zeit zugefriert. (Im vorletzten Winter war er vom 29. December 1829 bis 25. Februar 1830, im Ganzen also 58 Tage lang zugefroren.)

Brücken führen, so weit der Rhein unsern

*) Allgemeine Zeitung von 1826, Nro. 174.

Kreis berührt, zwei über denselben; die eine bei Germersheim, dem bayerischen Militärärare, die zweite bei Mannheim, Baden gehörend; beides Schiffbrücken. — Ausserdem sind Überfahrtspunkte: bei Pforz, Leimersheim (Schröck), Mechtersheim (Philippsburg), Rheinhausen, Speyer (Lußheim), Ketsch und Sandhofen.

B Gewässer auf der Ostseite der Vogesen und des Haardtgebirges.

Unmittelbar im Stromgebiete des Rheins befinden sich:

1) Die Sur oder Sauer; sie entsteht *) aus dem Sauerbrunnen beim Hofe Ramsbronn, fliesst ost- und südostwärts, nimmt die westlich von Obersteinbach entspringende Steinbach auf, verläßt Rheinbayern und ergießt sich bei Selz in den Rhein.

2) Die Wieslauter, in der Gegend von Merzalben sich entspinnend, läuft, durch das Dahner Thal, unter mancherlei Krümmungen südlich, dann ostsüdöstlich, macht auf einer Strecke von ungefähr 6 Stunden die Gränze zwischen Rheinbayern und Frankreich, wo sie die in den 1790er Jahren berühmt gewordene militärische Position der s. g. Weißenburger Linie bestimmt, und ergießt sich endlich, nach ei-

---

*) Wir haben zur Unterscheidung nachstehende Ausdrücke beobachtet: das Gewässer entspringt, d. h. es geht aus einer Quelle hervor, oder es entsteht, wenn es aus einem See oder Teich kömmt, oder endlich es entspinnt sich, wenn es aus mehren ganz kleinen Wässerchen hervorgeht.

nem Laufe von beiläufig 12 Stunden, nachdem sie verschiedene kleine Gewässer aufgenommen und sich in mehre Arme getheilt, östlich von Lauterburg, bei Berg und Neuburg, in den Rhein.

3) Die Hoschbach, Forlach und Wiebelbach entspringen im Bienwalde; die Heilbach, Otterbach, Durbach, Erlenbach, Troppenbach und Klingbach (letztere mit der Kiefer- und Quadbach) entspringen oder entspinnen sich nördlich von jenen, und gehen alle unter mehr oder minder bedeutenden Krümmungen, in ostnordöstlicher Richtung zwischen Berg und Hördt in den Rhein.

4) Die Queich, entspinnt sich etwas nördlich von Hauenstein, nimmt die Ranschelbach, die vereinigten Freisch- und Wellbach, die Rimm-, Ebers-, Berns- und Hahnenbach, dann die Sülz auf, ist später, oberhalb Albersweiler, künstlich in zwei Arme getrennt, wovon der südliche Theil ein Kanal ist (S. 3. Abschnitt), vereinigt sich vor Landau wieder, fließt durch diese Stadt, theilt sich noch einige Male, und fällt, noch immer einigermaßen getrennt, nördlich von Germersheim in den Rhein. Die Queich ist in geognostischer Hinsicht bemerkenswerth, da in ihrem Thal zum letzten Male der Granit der Vogesen unter der Bedeckung des rothen Sandsteins zum Vorscheine kömmt. Sie ist fast nicht schiffbar. In ihr kommen Hechte, Barben und Krebse vor. — Ihre größte Breite beträgt 15, ihre größte Tiefe 4½ Fuß; sie führt, da sie aus Sandbergen kömmt, vielen Sand mit sich, erhält dadurch unreines Wasser, und überdeckt auch beim Austreten das zunächst lie-

gende Land mit rothem Sande. Es kömmt dies von dem Aushauen der Bergwaldungen, wodurch bei Regengüssen der Sand immer hinuntergeschwemmt wird. — Auch die Queich bildet eine seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Annalen der Kriegsgeschichte nicht unwichtige militärische Position; doch ist die 1739 vom Marschall von Sachsen angelegte Schanzlinie, welche von den Vorwerken Landau's an in gerader Richtung bis an den Rhein bei Germersheim zog, nunmehr abgetragen.

5) Der Speyerbach, dessen Hauptquelle am nördlichen Fuße des Bloskülbs ist, entspinnt sich bei Hochspeyer, fließt durch Neustadt, nachdem er einige kleinere Bäche aufgenommen und theilt sich hierauf. Der rechte Arm, allein Speyerbach geheißen, fließt ostwärts, theilt sich bei Dudenhofen nochmals auf eine Strecke, und fällt, nachdem sich die Haim-, Moden- oder Wog- und die Hambach (mit der Mühlbach) in ihn ergossen, nordostwärts von Speyer in den Rhein. Sein Lauf von Dudenhofen bis Speyer ist offenbar einer vor Zeiten statt gefundenen künstlichen Leitung beizumessen. Die Breite des Speyerbachs ist ungefähr 15 (bei seinem Ausflusse jedoch mindestens 25) seine Tiefe 3 Fuß, und noch bedeutend darüber, und die Länge seines Laufes gegen 12 Stunden.

Der eine Viertelstunde unterhalb Neustadt entstehende zweite (linke) Arm des Speyerbachs heißt Reh-, ursprünglich Rechbach; derselbe fließt nordöstlich, gibt Wasser zum Frankenthaler Floßkanal ab, und ergießt sich nach einem Laufe von 6 Stunden bei Neuhofen in den Rhein.

6) Die Isenach, in der Gegend von Hertlingshausen sich entspinnend, und einst die Gränzlinie des Worms- und Speyergaus bildend, liefert das zum Maschinengange des Dürkheimer Salzwerks nöthige Wasser, und ergießt sich westlich von Edigheim in den nach dem Rhein führenden Frankenthaler Kanal. Eben dahin mündet sich auch bei Frankenthal selbst, die Fuchsbach (Quelle bei Leistadt).

7) Die Karlebach (Quelle bei Hertlingshausen),

8) Die Eiß (aus dem Eiswog kommend, und künstlich, vorgeblich von Karl dem Großen durch die Stadt geleitet), und

9) Die Pfrimm (letztere bei Sippersfeld entspringend, 7—8 Fuß breit, und an einigen Stellen gegen 8 Fuß tief), alle demnach im nördlichen Theile des Haardtgebirgs entspringend, fließen, wie die Selz (Quelle bei Orbis) nach dem hessischen Gebiete, wo sie sich in den Rhein ergießen.

C. Gewässer im Westen der Vogesen und des Haardtgebirgs.

a) Zuflüsse der Nahe.

Die Nahe berührt unsern Kreis nur, indem sie auf einer Strecke von beiläufig 3 Stunden denselben (im höchsten Norden) von Rheinpreußen trennt. Ihre mittlere Breite beträgt 110, ihre Tiefe 3—12 Fuß. Sie ist nur wenig schiffbar. In ihrem Gewässer sind Hechte, Bärsche, Barben und Aale. Sie erhält aus dem Rheinkreis folgende bemerkenswertheren Zuflüsse:

1) Der Glan, entspringt am Höcherberg bei Waldmohr, bildet auf eine Strecke die Gränze zwischen dem Sachsen-Coburgischen Fürstenthume Lichtenberg, und fällt, gleich da, wo die Nahe den Kreis zu berühren beginnt, in dieselbe. Er ist im obern Theile etwas fischreich, aber fast gar nicht mehr im untern. Dies soll früher anders gewesen sein, und man mißt dies den Quecksilberwerken des Potzbergs bei, deren Abfluß in dieses Gewässer geht. *) Es gibt darin vorzüglich Schleien und Bärsche, auch Hechte. Die Länge des Glanlaufes beträgt gegen 15 Stunden, seine mittlere Breite 25—30 Fuß. Er nimmt die Katzen-, Schwarz-, Mauls-, Mor- und Reichenbach auf.

2) Die Alsenz, bei Alsenborn entspringend, nimmt die Moschelbach auf, und mündet sich gerade da, wo die Nahe von Rheinbayern wieder weg fließt, in dieselbe. — Die Appel, welche am Fuße des Donnersbergs ihre Quelle hat, vereinigt sich erst jenseits der bayerischen Gränze mit jenem Flusse. Eben so die Wiesbach.

b) Zuflüsse der Saar.

Die Saar selbst berührt den Rheinkreis gar nicht, empfängt aber aus demselben, ausser einigen unbedeutenden Bächen, die Blies. Diese entspringt bei St. Wendel, im Sachsen-Coburgischen, trit bei Mittelberbach in den Rheinkreis, fließt zuerst südlich, dann nordwestlich, verläßt das Land, nachdem sie einige Stunden lang die Gränze gegen Frank-

*) Bodmann, annuaire statistique du depart. du Mont-Tonnerre.

reich gebildet, und ergießt sich bei Saargemünd in die Saar. Sie ist nicht schiffbar. Ihre mittlere Breite beträgt 15—18 Fuß. Sie nimmt die Hornbach (Quelle bei Bergsimten) auf, in welche letztere zuvor die Elsbach, Bickenalb, Holbach und Erbach (diese mit der Schwarzbach, Stein-, Merz-, Rod- und Wallalb) geflossen sind.

Die bedeutenderen unter den von uns aufgezählten Flüßchen und Bächen werden zum Treiben von Mühlen benützt. Die größeren sind alle mehr oder weniger fischreich.

D. Weiher.

Seen gibt es in Rheinbayern keine. Die meisten und ansehnlichsten Weiher finden sich in den Land-Commissariaten Kaiserslautern und Homburg, vorzüglich bei Rodenbach, Miesenbach, Reichenbach, Limbach und Würzbach.

4) Beschaffenheit und Anbau des Bodens.

Ein Land, von so verschiedenartiger Beschaffenheit wie der Rheinkreis, enthält natürlich auch einen sehr verschiedenartigen Boden.

Im Allgemeinen ist derselbe ziemlich fruchtbar, obschon er dem in manchen andern, besonders südlicher gelegenen Gegenden, bedeutend nachsteht; der wirklich ausgezeichnete Fleiß der Bewohner zwingt aber überall dem Land einen verhältnißmäßig großen Ertrag ab. Wir werden später zeigen, daß selbst die am wenigsten fruchtbaren Gegenden des Kreises eine Menschenmasse ernähren, welche mehr als dop-

pelt so groß ist, als, im Durchschnitt, auf gleichem Flächenraume das an sich herrliche Spanien ernährt.

Bei weitem der fruchtbarste Theil des Kreises ist das Rheinthal und die östliche Vorhöhe des Gebirges. Aber auch hier ist die Fruchtbarkeit nicht überall gleich; da sehr bedeutende Strecken blos aus Sandboden bestehen (wie in der Gegend von Speyer. Als besonders fruchtbar muß jene von Landau, und ausserdem, jene von Kirchheimbolanden, angeführt werden.)

In der Ebene ist der Frucht-, auf der Vorhöhe des Gebirges der Weinbau, und im westlichen Theile die Waldkultur (immerhin aber neben dem Fruchtbaue,) vorherrschend. Dies bezeichnet schon ziemlich die Verschiedenheit des Bodens.

Eine genaue Angabe, wie viel Quadratmeilen des Landes die Ebenen, wie viel die Berggegenden begreifen, konnte der Herausgeber eben so wenig, als eine Übersicht der Gütergattungen erhalten, da die Vermessung des Landes lange noch nicht vollendet ist. Nach einer ungefähren Berechnung mögen die Gebirggegenden 73, die Ebene 30 Geviertmeilen in sich fassen. — Was den Anbau betrifft, so kann man beiläufig 52 Quadratmeilen auf Äcker und Wiesen, etwas über 2 auf Weinberge, 40 auf Wälder, und den Rest von 9 auf Gebäude, Heiden, Moore, Steinbrüche, Straßen, Gewässer ꝛc. rechnen.

Heidegegenden gibt es nur im östlichen Theile von Rheinbayern, und auch diese sind fast durchgängig angebaut. Hieher gehören der s. g. Horst bei Landau; ein großer Strich Landes zwischen Speyer

und Mutterstadt, die Lambsheimer und die Kirchheimbolander Heide.

Sümpfe und Moräste. Der Umfang derselben im Donnersberger Departement war, nach Bodmann, 1500 Hektaren (6000 Morgen). Im jetzigen Rheinkreise werden sie kaum noch 4, vielleicht nur noch 3000 Morgen (¼ oder ⅕ Geviertmeile) einnehmen. — Die im Rheinthal, im Überschwemmungsgebiete des Stromes sich befindenden Sümpfe, werden durch die Rectification desselben ziemlich trocken gelegt werden. Sie verderben die Luft, und erzeugen besonders Wechselfieber. Die bedeutendsten sind bei Germersheim, Speyer, Maudach u. s. f. — Der s. g. Dürkheimer Bruch, welcher eine halbe Stunde von Lambsheim anfängt, und sich gegen das Gebirge hinzieht, und wovon ein großer Theil in Sumpf und Morast bestand, ist vor etwa 6 oder 7 Jahren fast ganz zu Getreidefeld und Wiesen urbar gemacht worden. Ein anderer großer Sumpf befindet sich in der Gegend von Herrheim bei Landau. — Die schädlichsten Sümpfe im Westen des Kreises sind die durch die Schwarzbach gebildeten, besonders bei Thaleschweiler; ihre Schädlichkeit nimmt fortwährend zu. — Der große Sumpf zwischen Kaiserslautern und Homburg, (größten Theils im Reichswalde) ist durch Vertrockenung eines Sees entstanden. Er ist einige Stunden lang, gegen eine halbe Stunde breit, und enthält ein sehr nützliches Brennmaterial, den Torf. — Ausserdem ist noch bei Rodenbach ein ziemlich großer Sumpf. —

Eine Übersicht der Gütergattungen in den be-

reits vermessenen Kantonen des Rheinkreises geben wir im Anhange, Beilage A.

---

5) Klima, Vegetation und Winde.

Klima. *) Im allgemeinen ist dasselbe mild, angenehm, sehr gesund **) und fruchtbar, jedoch weit minder in dem westlichen, gebirgigen Theile des Kreises, als in dem östlichen.

Der Winter, wenn gleich in der Regel nicht übermäßig streng, ist doch nicht selten ziemlich lang andauernd. Oft schon gegen Ende October, während auf der Ebene die Tage noch sehr schön sind, fällt Schnee auf den Bergen. Die strengere Kälte, welche meistens Ende November, oft aber auch erst gegen Ende des December beginnt, ist gewöhnlich in der ersten Hälfte des Februar am heftigsten; doch erinnert sich der Herausgeber im December und im Februar, einigemal ziemlich vielen Staub auf den Wegen getroffen zu haben. Schnee, Regen, Kälte und Thauwetter mit Glatteis wechseln in unsern Wintern mit einander ab, welche gewöhnlich mehr naß, als trocken kalt sind.

Das Frühjahr geht häufig kurz vorüber, indem bald Kälte und Regenwetter, bald zu große Hitze die Zeit desselben ausfüllen. Zu frühe Wärme wird

---

*) Zu vergleichen: Pauli's (Dr. Fr.) medicin. Statistik der Stadt und Bundesfestung Landau. (Der Verf. ist nicht mit P. A. Pauli zu verwechseln, welcher 1817 ein Gemälde von Rheinbayern herausgegeben hat.)

**) Wenige Gegenden, wie z. B. die von Sümpfen umringte Gemeinde Ludwigswinkel, im Land-Commissariate Pirmasens, ausgenommen.

nicht geliebt, weil nachfolgender Frost meistens der hiedurch schnell beförderten Vegetation Schaden bringt. Gegen das Frühjahr haben wir die meisten Stürme, zur Äquinoctialzeit, die uns dann häufig Regen bringen, und von denen gewiß die wohlbekannte Unbeständigkeit der Witterung im April (Aprilwetter) herzuleiten ist. In der Mitte April, wo in Nordteutschland noch Spuren des rauhen Winters zu treffen sind, erwacht bei uns die Natur in der schönsten Verjüngung wieder. Mit warmem, feuchtem Wetter trit in der Regel der Frühling ein, der sich bald allenthalben auf Feldern, Wiesen, so wie an Bäumen durch das herrliche Grün lieblich verkündet. Von jetzt an haben wir bis zu Anfang November, keine Kälte mehr zu erwarten, die Nachtfröste abgerechnet, die zuweilen Anfangs Mai sich einstellen, und dann die Hoffnung auf eine reiche Weinlese vereiteln. Unser Sommer, obgleich reich und fruchtbringend, dauert nicht sehr lang, ist indessen, besonders zur Zeit der Hundstage, sehr heiß und schwül. Die größeren Hitzgrade von 28—31° sind sich, wie Humboldt beobachtete, auf der ganzen Erde fast gleich, sowol in Schweden und Rußland, als in Südamerika und Afrika, nur daß unter dem Äquator die Hitze länger anhält und wiederkehrt. Gemeiniglich stellt sich nach einigen Tagen großer Hitze ein Gewitter ein, was die Temperatur wieder abkühlt. Die heißen Tage zu Ende des Sommers sind häufig von kühlen Abenden und Nächten begleitet, so daß dadurch bei unvorsichtiger Kleidung nicht selten Erkältungen und deren Folgen entstehen. Die mittlere Wärme bei uns be-

trägt im Schatten etwa 8 Grade, womit auch die Temperatur der Quellen übereinstimmt. Die Herbstzeit, besonders im September und Anfang October, ist bei gemäßigter Wärme meistens beständig, schön und anmuthig; des Morgens sind um diese Zeit bei uns häufig Nebel, die aber gewöhnlich schon gegen 10 Uhr wieder verschwinden; man liebt sie vorzüglich deßhalb, weil man glaubt, die Häute der Traubenbeeren würden dadurch dünner, (Traubendrücker) und somit mehr ihrer vollendeten Reife entgegen gebracht. Es schneit zuweilen schon Ende October, gewöhnlich aber erst Ende November, im December, Januar, Februar, zuweilen März, selten noch Anfangs April. Es regnet im Allgemeinen, besonders im Sommer, ziemlich viel, obgleich einzelne Jahre durch Trockenheit sich auszeichnen. Am meisten Regen bringen uns der Februar, November, Mai, ein Theil des Juni und Juli; übrigens vergeht nicht leicht ein Monat ohne Regen. Ende December, und Januar, so wie September und die erste Hälfte des October, fällt am wenigsten meteorisches Wasser. Nach Bodmann beträgt die Menge des jährlichen Niederschlags 54—59 Centimeter, nach Pauli 27 Pariser Zoll, letzteres in Landau. Die Evaporation berechnet der Erstere zu 27—32 Centimeter; der Überrest geht in die Flüsse und Bäche, oder wird durch den Boden und die darauf wachsenden Pflanzen absorbirt. Nach Bodmann kann man auf das Jahr 92 vollständige Regentage annehmen, Pauli dagegen hat in Landau folgendes Resultat nach 30jährigen Beobachtungen gefunden: 38 heitere, 67 ganz trübe,

260 vermischte Tage; — 135 mit Regen, 23 mit Schnee, 8 mit Graupeln (Schloßen), 15 Gewitter, 12 Stürme, 8 Nebel. Die mittlere Feuchtigkeit zu Landau gibt Pauli zu 84° (nach einem De Luc'schen Fischbein-Hygrometer) an. Der Hygrometer geht mit der Temperatur ziemlich gleichen Schritt; bis gegen 2 Uhr nimmt die Trockenheit zu, dann wird es feuchter; im Winter ist die Feuchtigkeit größer als im Sommer. *) Man beobachtet hier nicht leicht große Trockniß, dagegen weit mehr Feuchtigkeit; die Erfahrung lehrt, daß anhaltend feuchte Witterung der Gesundheit minder nachtheilig ist, als anhaltend trockene, daher es auch im Allgemeinen weniger Kranke bei nassem, als bei trockenem Wetter gibt; **) auch die Sterblichkeit richtet sich darnach. Der Regen vermehrt die Bewegung des Wassers in stehenden Gewässern, Graben, Kanälen, Sümpfen, wodurch dann die Verdünstung geringere Fortschritte macht, als wenn die Erde blos mit Feuchtigkeit getränkt ist, überdies schlägt auch der Regen die aufsteigenden Dünste wieder zu Boden; Trockniß dagegen begünstigt in stehendem stillem Wasser die Verdünstung der verdorbenen Feuchtigkeit und der faulen, vegetabilischen Produkte, welche dann auf die Gesundheit nachtheilig wirken.

Die größte Kälte im Jahr 1830 (ein hinsichtlich ausserordentlicher Kälte und ausserordentlicher Hitze

*) An manchen Orten rostet das Eisen schnell, an andern gar nicht. (Pauli.)

**) Dies steht mit der gewöhnlichen Volksmeinung im Widerspruche. (Derselbe.)

gleich merkwürdiger Jahrgang) war im Rheinkreis überall 22—24, auf der Frankensteiner Höhe sogar 27 Grade (am 2. Februar), die größte Hitze dagegen herrschte am 31. Juli, gegen 27°, also eine jährliche Temperaturänderung von 50—54°. *)

Vegetation. Der geographischen Lage des

---

*) Ein plötzliches Versetzen des Menschen von der Erdoberfläche auch nur auf den Gipfel des Montblanc's, oder von jener Julihitze in die Februarkälte, müßte dessen Organisation zernichten, während er bei allmähligem Übergang im Stande ist, mit dem Afrikaner die Hitze und mit dem Lappländer die Kälte zu theilen. (Man sehe Prof. Dr. Schön's von Würzburg meteorolog. Beobachtungen von 1830.) Das nachstehende Resultat vieljähriger Witterungsbeobachtungen, von Dr. Eisenlohr in Karlsruhe, paßt ohne Zweifel auch vollkommen auf den östlichen Theil des Rheinkreises. Die geringste Kälte fand im Winter von 1821 auf 22 statt, wo sie niemals — $5\frac{1}{10}$ Gr. überstieg. — Die Anzahl der Eistage, d. h. der Tage, an welchen das Thermometer auf oder unter dem Gefrierpunkte steht, beträgt im Durchschnitt 56. Im Winter von 1784 auf 85 waren aber 124, 1783—84 = 122, 1799—1800 = 91, 1788—89 = 90, dagegen im Winter von 1821—22 nur 11 Eistage. — Der längste von keinem eigentlichen Thauwetter unterbrochene Frost herrschte im Winter von 1783—84, nämlich 72 Tage lang, im Winter von 1788—89 55 Tage, im Winter von 1784—85 50 Tage, von 1798—99 35 Tage, von 1802—3 35 Tage; von 1822—23 42 Tage, und von 1826—27 40 Tage lang. Im Winter $18\frac{2}{30}$ herrschte aber von 3. Dec. bis zum 8. Febr. ununterbrochener Frost; wir hatten also 67 Tage anhaltende Kälte, und hätte diese noch 6 Tage fortgedauert, so würde sie selbst den Winter von 1783—84 an Dauer überstiegen haben. — Nach Bodmann hat man im ehemaligen Departement des Donnersbergs bemerkt, daß sich das Thauwetter einstellt, wenn das Thermometer noch einen Grad unter dem Gefrierpunkte steht.

Rheinkreises nach ist es leicht zu ermessen, daß die Natur hier die Erzeugnisse nicht so schnell reifen macht, wie z. B. im südlichen Frankreich, in Italien, Griechenland oder Spanien. Aber was sie in unsern Gegenden hervorbringt ist dagegen im Allgemeinen auch schon länger ausdauernd.

Obschon in der Ebene alle Naturprodukte 10—14 Tage früher reifen, als im Gebirge, so kann man doch annehmen, daß die Vegetation allgemein gegen Mitte des Märzmonates beginnt. Ende desselben zeigen sich schon verschiedene Blumen; anfangs April blühen die Kirsch-, Aprikosen- und Pflaumenbäume, eben so der spanische Holunder, und dann die übrigen Steinobstbäume; Mitte dieses Monats folgen die Apfel- und Birnbäume und der gewöhnliche Holunder, gleichzeitig zeigen sich die ersten Blätter an den Eichen. Die Kirschen werden nicht vor dem 9. oder 15. Juni reif, die Erd-, Johannis- und Stachelbeeren folgen unmittelbar darauf; Ende des Juni blüht der Weinstock, und alle Früchte erlangen allmählig ihre Reife. — Die Mähezeit ist in der Ebene gegen Mitte Juni, und die verschiedenen Getreidearten werden Anfangs August vom Felde gebracht. Die Weinlese findet in der ersten Hälfte des October statt.

Winde. *) Das Sprichwort von der Unbeständigkeit der Winde bestätigt sich auch hier vollkommen. Nord- und Nordostwinde bringen uns

*) Größtentheils nach Pauli's medicin. Statistik von Landau. Der Herausgeber hat sich Gewißheit verschafft, daß die darin enthaltenen Angaben im Allgemeinen auf den ganzen Rheinkreis passen.

kühle, kalte Luft, wodurch das physische Kraftgefühl bei vermehrter Electricität gesteigert wird; da sie mehr Sauerstoff mit sich führen, wird das Blut auch mehr decarbonisirt, es drängt mehr nach den innern Organen und es entstehen häufig Entzündungen, oder doch entzündliche Reizungen, als Catarrhe, Rheumatismen, Halsentzündungen, auch Schlagflüsse. Diese Winde herrschen im Frühjahr vor, wodurch Wolken und Nebel verjagt werden, und die Sonne mehr Kraft erhält, das überflüssige Wasser zu verdünsten, und den Boden zu erwärmen, was die Vegetation sehr begünstigt. Reine Ostwinde sind selten; sie bringen in der Regel trockene und heitere Witterung. Süd- und Südwestwinde sind feucht und lau, herrschen gewöhnlich im Sommer und Spätjahre, bringen häufig Regen und Gewitter, auch Nebel, welche die Trockenheit des Sommers nach und nach vermindern, und zur Reife der Herbstfrüchte wesentlich beitragen, im Winter zum Thauwetter; sie erzeugen im Körper das Gefühl von Schwere, Trägheit und Mattigkeit, und verstimmen auch den Geist. *) Die Westwinde führen Regen herbei; auch bei stürmischer Witterung, zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche, herrschen sie vor. Nordwestwinde sind mehr trocken, obgleich sie auch Wolken, und zuweilen Schnee bringen. Die Luftströmungen kommen am häufigsten aus Südwest, dann aus Nordost. Reine Ostwinde

*) Bei 4 Selbstmorden, die in Landau vorfielen, beobachtete mein Vater, daß dieser Wind mit ungewöhnter Lauigkeit wehete; es ist dies derselbe, der in Unteritalien unter dem Namen Sirocco bekannt ist. (Pauli.)

sind die seltensten. — Auffallend ist die Beobachtung, daß, wenn der Wind von SW. über S. nach NO. geht, wir kein beständig gutes Wetter bekommen, dagegen, wenn er über W. dahin geht, auf schöne Witterung zu zählen ist; und umgekehrt verhält es sich auch mit dem Übergange von NO. nach SW. Geht er nämlich über O. nach SW., so dauert der Regen nicht an, was jedoch der Fall nicht ist, wenn er über N. dahin sich wendet.

Nach einer Reihe vieljähriger Beobachtungen kamen die Winde im Mittel aus folgenden Himmelsgegenden unter 1095 Beobachtungen:

SW.	NO.	N.	S.	NW.	W.	SO.	O.
573.	290.	85.	56.	42.	59.	21.	9.

Gewitter sind bei uns im Sommer nicht selten, obgleich sie auch zuweilen im Winter erscheinen; gewöhnlich entstehen sie nach einem sehr schwülen Tag am Abende, wodurch denn die Temperatur bedeutend abgekühlt wird, oft auf längere Zeit. Der gewöhnliche Zug unserer Gewitter ist von Südwest nach Nordost; es werden nämlich die Gewitterwolken über der Kette der Vogesen zusammengezogen, und brechen sich an ihren erhabensten Gipfeln, und nachdem sie sich getheilt haben, ziehen sie durch die Thäler, um sich in der Ebene zu entleeren, von wo sie bald durch die Winde nach dem jenseitigen Gebirge getrieben werden. Daher erleiden die Orte zunächst den Bergen weniger vom Gewitrer, als diejenigen in der Ebene. Gewitter aus Ost oder Südost vom rechten Rheinufer sind seltener, aber dann

auch länger andauernd, schwerer und fürchterlicher, denn, indem sie durch die Vogesen in ihrem Zuge aufgehalten werden, halten sie sich in der Ebene. Die Meinung, als nehmen die Gewitter eines Sommers gewöhnlich den Zug, den die ersten in demselben nehmen, bestätigt sich keineswegs. — In Begleitung der Gewitter sind oft Schloßen und Hagel in manchem Sommer nicht selten; indessen erstreckt sich der Schaden, den sie verursachen, doch meistens nur auf einzelne Strecken Landes. Nur selten schlägt das Wetter hier ein, was wol daher kommen mag, daß es schnell nach dem Rheine hinzieht. Heftige Stürme mit Wolkenbrüchen ereignen sich im Allgemeinen nicht häufig, seit einiger Zeit am meisten aber in der Gegend von Forst. (So ist in dem letzten Decennium Hagelschlag am häufigsten in der Gegend von Lambsheim vorgekommen.) Auch Erdbeben sind unter die seltensten hier vorkommenden Naturereignisse zu zählen; in diesem Jahrhunderte beobachtete man nur 1802, wo auf eine Überschwemmung im Frühling eine 54 Tage andauernde ununterbrochene Hitze folgte, eine wirklich bemerkliche leise Erderschütterung. Ein Nordlicht ward den 14. März 1774, den 6. Februar 1817, und den 8. Januar 1831 beobachtet.

---

6) Naturerzeugnisse.

a. Animalische Produkte.

(Hausthiere:)

Die Rindviehzucht ist am bedeutendsten, ob-

schon der größte Theil desselben blos von mittelmäßigem Schlage ist. Am meisten findet man in den östlich gelegenen Land-Commissariaten und den Kantonen Pirmasens, Landstuhl, Obermoschel und Winnweiler. — Eine schöne Art trifft man im Glanthale, dann in den Kantonen Kirchheimbolanden und Göllheim; wenigstens in den beiden letzteren Kantonen ist die Art durch Schweizer-Raçe veredelt.

Die Pferdezucht beginnt sich sehr zu heben. Im ehmaligen Herzogthum Zweibrücken war sie vor der Revolution schon sehr veredelt, kam aber während diesen Zeiten durchaus in Verfall. Unter der Napoleonischen Regierung, (wo auch das Gestütt von Zweibrücken wieder gebildet wurde) hob sie sich wieder, sank aber, während der Kriegsjahre von 1813 ff. von Neuem gänzlich. Die bedeutenden seitherigen Verwendungen des Landes zur Emporbringung dieses so wesentlichen Gegenstandes beginnen bereits Früchte zu bringen; die früher hier producirten Pferde waren in der Regel ganz gering, jetzt schon kommen aber durch arabische und normännische Hengste und englische Stuten bedeutend veredelte zum Vorschein. Das im Kreise garnisonirende Chevaurlegers-Regiment erhält seit einigen Jahren seine Remonte aus dem Lande. — Zunächst mangeln noch hie und da Fohlenweiden, doch tragen die Aufforderungen und Ermunterungen des Landraths und der Kreisregierung wesentlich zu deren ansehnlichen Vermehrung bei. (Im Jahr 1828 sind für das Landesgestüt 5 arabische Zuchthengste, mit einem Kostenaufwande von beiläufig 10,000 fl., angekauft wor-

den, und am 1. October 1829 fanden sich in dieser Anstalt 48 Hengste, 12 Mutterstuten und 40 Fohlen vor.)

Die Schweinzucht ist allgemein verbreitet, vorzüglich stark im Westen des Kreises, wo die vielen Eichenwälder (und ausserdem überall der Kartoffelbau) hiebei zu statten kommen.

Die Schafzucht wird nur wenig, am stärksten im westlichen Theile des Kreises betrieben, die begonnene Veredelung der Raçe aber nicht allgemein vortheilhaft befunden. Die einheimischen Schafe sind klein, haben aber ziemlich feine Wolle und schmackhaftes Fleisch.

Esel, obgleich nicht von ausgezeichneter Raçe, findet man in den Gebirgsgegenden (z. B. bei Deidesheim, dann noch mehr in den Gränzkantonen gegen Frankreich, z. B. bei Dahn). Ziegen trifft man nur Wenige; auch Kaninchen seltener. *)

Zahmes Geflügel (Hühner, Enten, Gänse und Tauben) wird überall in Menge gezogen. Auch Trutt- und Perlhühner, so wie Pfauen, finden sich anfänglich etwas mehr, als früher. Die Bienenzucht ist blos in den Kantonen Landau, Landstuhl und Neuhornbach bemerkenswerth.'

(Wilde Thiere:)

Da das Wild nicht gehegt werden darf, so findet man dasselbe nicht mehr so zahlreich, wie in früherer Zeit. In der Ebene zeigen sich zunächst nur Hasen, in den Wäldern auch Rehe und Hirsche, sel-

*) Der Gebrauch, die letzteren zu essen, beginnt allgemeiner zu werden als er früher war.

ten jedoch Wildschweine, und es scheint, daß selbst diese wenigen in der Regel aus dem Badischen über den Rhein herüberschwimmen. Ausserdem trift man Füchse und Dachse. Aus den eigentlichen Vogesen kommen in strengen Wintern manchmal auch einzelne Wölfe hier zum Vorschein.

Dem Landbau fügen in manchen Jahren Hamster (Kornwürmer) und noch mehr die auffallend schnell sich vermehrenden Feldmäuse großen Schaden zu. Auch Mader sind nicht selten.

Von Raubvögeln hat man, ausser der Hühnerweihe, meistens nichts zu befürchten. — Es gibt Rebhühner, Wildenten, Schnepfen, dann Fasanen (auf der Rheininsel Corsika, 1½ Stunden südlich von Speyer), Auerhahnen, Haselhühner und Schneegänse, ferner Lerchen, Krammetsvögel, Böheimer, und die in Teutschland sonst gewöhnlichen Vogelarten. Die eben so nützlichen, als angenehmen Nachtigallen sind, da sie bis zum vorigen Jahre zu hunderten eingefangen und im Auslande *) verkauft worden sind, etwas minder zahlreich als früher, doch lassen die deßfalls ergriffenen Maßregel wieder eine schnelle Vermehrung hoffen.

Von Amphibien sind zu bemerken: die Frösche, sie kommen in ungeheuerer Anzahl in der Rheinebene vor, und die Froschschenkel werden häufig gegessen. Der Laubfrosch gilt auch hier als Wetterprophet. Giftige Schlangen haben sich noch nicht gezeigt, denn die hier vorkommende Ringelnatter ist nicht giftig.

*) Händler trugen sie z. B. hundertweis bis nach München.

Die Eidechsen sind in manchem Sommer ausserordentlich häufig. Krebse gibt es gleichfalls sehr viele.

Fische. Im Rheinstrome finden sich vorzüglich sehr wohlschmeckende Karpfen, Salmen, Stöhre und Hechte; in Weihern bei Kaiserslautern und Frankeneck (im Neustadter Thale) Forellen. Ausserdem gibt es Aale, Barsche, Schmerlinge (Grundeln) &c. Auch verschiedene Bäche enthalten Fische, überdies die ziemlich zahlreichen Teiche und Weiher.

Obgleich die Zahl der hier vorkommenden Insekten groß ist, so findet man doch nicht leicht solche von besonderer Merkwürdigkeit. Dem Weinstock sind manchmal die s. g. Weinschröter (Rebenstiecher) und den Gartengewächsen die Raupen, Maikäfer und Erdflöhe nachtheilig. Die Kiefernraupen haben vor einigen Jahren den Wäldern vielen Schaden zugefügt. Zugheuschrecken sind seit langer Zeit nicht mehr in großen Massen vorgekommen. In den Rheingegenden sind Sommers die Schnacken sehr belästigend. Die Wanzen werden bei der im Allgemeinen herrschenden Reinlichkeit, immer seltener. Giftige Insekten kommen keine vor.

Bemerkenswerthe Würmer sind unbekannt. Ächte Blutigel findet man seltener, als die s. g. Pferdeigel deren Stich eine bedeutende Entzündung der Haut veranlassen kann. — Schnecken werden auch bei uns hie und da verspeist.

---

b. Vegetabilische Produkte.

Als Grundquelle des Nationalreichthums muß der Landbau betrachtet werden, welcher sich, seitdem

die französische Revolution die Privilegien, Zehenten u. s. w. vernichtet hat, und seitdem die Güter der todten Hand Eigenthum der Bürger geworden sind, ungemein gehoben hat. (Man sehe die Einleitung unseres Werkes und die in der zweiten Abtheilung desselben vorkommenden Bemerkungen über das Steigen der Bevölkerung.) Viele Gegenden Teutschlands sind noch fruchtbarer als die unsrige, nur wenige aber so trefflich, wol keine einzige besser und mit größerem Fleiß angebaut. Vorrath und Reichthum an vortrefflichen Nahrungsmitteln zeigt sich hier, und selbst wenn mehre Fehljahre auf einander folgen, trit nicht leicht wirklicher Mangel ein.

Der Getreidebau ist besonders in den östlichen Gegenden, namentlich im Rheinthale, und dann, fast noch mehr, gegen den Donnersberg hin (in dem zu Rheinbayern gehörenden Theile des ehmaligen Pfälzischen Oberamtes Alzei) in hohem Flor. Der Boden producirt vorzüglich Korn (Roggen), Weizen, Spelz, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte; türkisches Korn (Welschkorn) und Hirse werden weniger, im nordöstlichen Theile des Kreises, gebaut. In den östlichen Land-Commissariaten gewinnt man mehr Früchte, als das Land bedarf, in den westlichen dagegen meistens etwas weniger. Das Verhältniß bleibt indessen immer noch so, daß eine nicht unansehnliche Quantität ins Ausland verkauft werden kann.

Kartoffel werden in allen Theilen des Landes gebaut, *) die vorzüglichsten aber kommen vom

*) Man erstaunt, wahrzunehmen, wie oft jeder Fleck Landes, namentlich zum Kartoffelbaue, benützt wird. Der

Donnersberge. Diese unschätzbare Frucht dient nicht nur den Menschen zur Nahrung, sondern wird überdies auch zur Hornvieh- und Schweinzucht, hie und da selbst als Pferdefutter benützt, und oft zuvor noch eh' man sie den Thieren reicht, zum Brandweinbrennen verwendet.

Flachs wird vorzüglich im Kantone Mutterstadt, namentlich in der Gemeinde des Hauptorts gebaut. Der Flachssaame von Mutterstadt ist berühmt und wird besonders von den Niederländern aufgekauft und bis nach Rußland verführt. Dieser Saame ist von gleicher Güte, wie selbst der Rigaer und der Schlesische. Auch in der Gegend von Herrheim bei Landau wird Flachs gebaut. — Der Hanfbau wird indessen in der Rheinebene von Speyer bis zur französischen Gränze noch ungleich stärker, als jener des Flachses betrieben.

Kleebau trifft man im ganzen Kreise. — Repps vorzüglich im Kantone Landau, dann im Glanthale, auf der Sickinger Höhe und in den Kantonen Göllheim und Kirchheimbolanden, und Mohn (Magsaamen) in den Land-Commissariaten Landau und Germersheim; Hopfen bei Speyer.

Tabak wird nur in den östlichen Gegenden, namentlich in den Kantonen Speyer, Mutterstadt und Germersheim gebaut. *)

Verf. erinnert sich z. B. vor ungefähr 7 Jahren gesehen zu haben, daß beinahe der ganze Raum des ehmaligen Klosters Limburg (bei Dürkheim) sogar innerhalb der Mauern mit Kartoffeln angebaut war. Und dieses Kloster befindet sich auf dem Gipfel eines ziemlich hohen, steilen und felsigten Berges.

*) Der Tabakbau hatte zur Zeit der französischen Re-

Krapp (dessen Brauchbarkeit zum Färben vor Zeiten zu Speyer entdeckt worden sein soll) produciren die Kantone Speyer, Mutterstadt, Neustadt und Zweibrücken am meisten.

Runkelrüben (Dickrüben) werden zum Behufe der Viehzucht überall, nunmehr im Zweibrückischen auch zu jenem der Zuckerbereitung, gepflanzt.

Der Gemüsebau ist in den Rheingegenden in hohem Flore. Nicht blos die Gärten, sondern auch einen bedeutenden Theil der Äcker verwendet man hiezu. So kömmt es denn, daß ganze Felder ein Garten zu sein scheinen. Die größte Betriebsamkeit herrscht in dieser Hinsicht in der Gemeinde Frankenthal, und, was Zwiebel- und sonstige Wurzelgewächse betrifft, in jener von Zeiskam. Die bemerkenswerthesten Gemüsearten sind: Kohl (Blau- und Schnittkohl), Spinat, Mangold, Wirsig, Weiß- und Rothkraut, wilder Hopfen, Spargel, Schwarzwurzel, Artischoken, Brockel- und Zuckererbsen (Erbsenschoten), gelbe Rüben, Bohnen, Kohlrabi und weiße Rüben. Ferner gehören hierher: Monat-, schwarze Rettige, Meerrettig, Feld- oder Wingert- und Kopfsalat, Lattich, Endivien, Brunne- und Gartenkresse, Gurken,

gierung seinen höchsten Flor erreicht. Damals wurde der Centner zu 22—25 fl., vor einigen Jahren dagegen nur zu 4 fl. verkauft, und selbst gegenwärtig steigt der Preis selten bis auf 10 fl. Es ist daher eine Ungereimtheit, wenn das 1828 in Zweibrücken erschienene s. g. geographisch-statistische Handbuch von Rheinbayern (freilich nur Demian nachplaudernd) behauptet: „der Tabaksbau, welcher unter der französischen Regierung durch das Tabaksmonopol sehr vernachläßigt wurde, hat sich nun wieder erhoben ꝛc.“

Petersilien, rothe Rüben, Cichorien, Sellerey, Schnittlauch, Sauerampfer, Knoblauch, Zwiebeln u. s. f. Dann auch verschiedene Arten Schwämme und Morcheln (welche indessen nicht sehr häufig gegessen werden;) Trüffeln im Bienwalde. Unter Glasglocken werden überdies Melonen gezogen, welche aber in ganz guten Jahrgängen auch im Freien gedeihen. —

Gewürze: Fenchel, Kümmel, Salbei, Wachholderbeeren, Thymian, Majoran und spanischer Pfeffer werden hier producirt.

Die Obstbaumzucht steht in den östlichen Land-Commissariaten im Allgemeinen auf einer hohen Stufe. Alle Kunststraßen müssen zu beiden Seiten mit Obstbäumen bepflanzt werden. Auf den Baumfeldern, und noch mehr in den Gärten, trifft man sehr veredelte Sorten. Namentlich ist in der Gemeinde Speyer von jeher viel hiefür gethan worden. Sehr häufig sind Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschen, *) Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Mirabellen, Reine-Claudes, und Nüsse. An der östlichen Vorhöhe des Gebirges prangen viele Mandelbäume, und in den Kantonen Neustadt, Edenkoben und Annweiler so wie auch auf der östlichen Seite des Donnersbergs befinden sich zahlreiche Kastanienwäldchen; früher war die ganze Vorhöhe des nördlichen Haardtgebirgs von Kastanienwäldern bedeckt; auch Maulbeerbäume hat man wieder zu pflanzen begonnen; selbst Feigen werden hie und da gezogen, er-

---

*) Von Zwetschen und hie und da auch von Kirschen wird auch Brandwein bereitet; von Heidelbeeren nicht.

langen indeß nie die Reife wie in den südlichen Ländern. — Erwähnt müssen hier noch werden: Brombeeren, Himbeeren, Erd-, Heidel-, Maul- und Stachelbeeren, Johannistrauben, und Sperbeln. — Baumschulen sind in neuerer Zeit beinah' in allen Gemeinden angelegt worden; eine ziemlich bedeutende wird auf Kosten des Kreises zu Speyer unterhalten; wir werden im dritten Abschnitte darauf zurückkommen.

Ein Hauptprodukt des Landes, und zwar dasjenige, von welchem am meisten Überfluß vorhanden, ist der Wein. *) Wir haben nicht nöthig, der

*) Lasse man sich aber ja nicht verleiten, jene wirklich tolle Behauptung zu glauben, welche S. 27 des oben erwähnten s. g. Handbuchs von Rheinbayern — nacherzählt wird, daß nämlich der Herbst von 1819 allein den Rheinkreis um 18 Millionen 400 tausend Gulden bereichert hätte, wovon das Land die Hälfte oder 9 Millionen 200 000 Gulden vom Ausland gewonnen habe. Es gehört, so etwas nachzuschreiben, eine wirklich gränzenlose Unkenntniß aller Sach- und Lokalverhältnisse dazu (wie wir sie freilich bei dem Verfasser dieser Schrift häufig bemerken). Wer nur ein Wenig die Dürftigkeit der meisten Gebirgleute unseres Kreises, wer ferner die Preise des Weines kennt (auch 1819 stand derselbe im Durchschnitte wol kaum höher als 70—80 fl., während hier 200 fl. angenommen sind), der wird keinen Augenblick an der Falschheit einer solchen (ministeriellen?) Berechnung zweifeln. Übrigens ist dieselbe, wie sie hier wieder aufgetischt wird, so viel sich der Herausgeber erinnert, im Jahr 1819 in einem Nürnberger Blatte zuerst zum Vorschein gekommen, aber damals sogleich ihre Unrichtigkeit in der Speyerer Zeitung nachgewiesen worden. Das Zweibrücker statistische Handbuch, welches seine Notizen, wie es scheint, gerne weit her holt, und in der Regel nichts aus erster Hand zu nehmen gewöhnt ist, hat darin blos dem Hrn. Demian (aus Preußen!) nachgeschrie-

Traube an sich eine Lobrede zu halten. Die am meisten verbreiteten Rebensorten sind Traminer, Rießling, Ruland, Gutedel (besonders schmackhaft, aber nur einen leichteren Wein gebend), Muskateller, die s. g. Östreicher und Alben. — Die vorzüglichsten Weine werden in den Kantonen Neustadt und Dürkheim producirt, besonders in den Gemeinden Ruppertsberg, Deidesheim, Forst, Wachenheim, Dürkheim, Ungstein, Mußbach und Gimmeldingen. Ferner in den Kantonen Grünstadt, Edenkoben, Landau, Annweiler und Bergzabern. Der Weinbau in den Kantonen Frankenthal, Speyer, Germersheim und Kandel, eben so am Glan, der Nahe und Alsenz, ist ziemlich unbedeutend.

Wiesen finden sich am Rhein, im Blies- und Queichthale und in den Bergkantonen ziemlich viele. —

Ein sehr bedeutender Theil des Landes, nämlich 40 bis 43 Geviertmeilen, sind mit Wäldern bedeckt. *) Die Eiche, die Buche und Fichte sind die gewöhnlichen Baumgattungen. Die Eiche kömmt gern auf der Nordseite und in fruchtbarem Boden fort, wo sie oft einen Umfang von mehr als 20 Fuß

---

ben, ohne in der Hitze zu beachten, daß selbst dieser Ausländer in den Berichtigungen und Nachträgen zu seinem Werk über die Rheinlande die hier aufgetischten Hauptsummen um die Hälfte reduciren zu müssen geglaubt hat. Es liegt indessen gewissermaßen ein bitterer Spott darin, wenn in demselben Jahre (nämlich 1828), wo der arme Weinbauer oft genöthigt war, sein Produkt zu 18 und 20 fl. per Fuder zu verkaufen, wieder von einem angeblichen Mittelpreise von 200 fl. erzählt, oder vielmehr gefabelt wird.

*) Eine genaue Übersicht der Waldfläche in den einzelnen Kantonen geben wir im Anhange, Beilage B.

erreicht; die Buche gedeiht nur in leichterem, die Fichte meistens in sandigem Boden. Häufig sieht man auch in allen Erdarten die Hainbuche, in leichtem und feuchtem Boden die Ulme (auch Rüster und Esche genannt), und vorzugsweise in niedrigen und wässerigen Gegenden die Linde, Espe und Weide gepflanzt. Die Lärche ist seltener; eben so Ahorn und Erle. Der Kastanie haben wir bereits Erwähnung gethan. Die nordamerikanischen Holzarten, nämlich die Platane, falsche Akazie rc. trifft man zur Zeit blos noch einzeln; die Trauerweide findet man nur in Lustgärten u. s. w. — Die bemerkenswerthesten einzelnen Waldungen sind die von Limburg-Dürkheim, Hardenburg, Elmstein, Trippstadt, Kaiserslautern, Fischbach, Willgartswiesen, Hochstätten, Münchweiler, Lemberg, Merzalben, Clausen, die Mundatwaldungen, der Bienwald, und die Wälder von Dahn, und Neuhäußel.

---

c. Mineralogische Produkte.

1) Quecksilbergruben. Im ganzen eigentlichen Teutschland (Idria also nicht inbegriffen) und in Frankreich findet man, ausser in Rheinbayern, nirgends Quecksilber. Die Gruben daselbst sollen schon gegen ein halbes Jahrtausend im Baue sein. — Man weiß, daß das Quecksilber in zwei verschiedenen Arten in der Erde gefunden wird, indem dasselbe entweder ganz rein und flüssig ist, und dann Jungfern-Quecksilber (mercure vierge) genannt wird, oder es findet sich mit Schwefel versetzt, und bildet dann eine mehr oder weniger feurig-rothe Substanz,

welche man Zinnober nennt. Der Rheinkreis bringt nur Quecksilber von der letzteren Art hervor, welches gewöhnlich mit Silber, Kupfer, Eisen, Spießglas (Antimonium) ꝛc. vermischt ist. — Vor den Zeiten der französischen Revolution waren im jetzigen Rheinbayern 10 große Gruben im Baue, welche gegen 700 Centner Quecksilber geliefert haben; später waren es nur 7, deren jährliche Ausbeute Bodmann zu 29,670 Kilogramm (à 2 Pfund; also 593½ Centner) berechnet. *) Nach den den bayerischen Ständen vorgelegten Rechnungen war der Ertrag in den Staatsgruben im Etatsjahre 18²³⁄₂₄ 2377 Kilogr. (47½ Centner), 18²⁵⁄₂₆ aber 5534 (110¾ Centner). — In der neuesten Zeit ist nicht nur der Preis des Quecksilbers sehr gesunken, sondern da sich überdies auch die Ausbeute noch bedeutend vermindert haben soll, so heißt es, verschiedene Gruben würden ferner nicht mehr unterhalten werden. Quecksilbererze findet man übrigens, ausser den in der Note genannten Punkten noch an verschiedenen Orten des Kreises, so z. B. bei Kirchheimbolanden, wo auch früher eine Grube bestand, welche aber längst schon unter Wasser gesetzt und verschüttet worden ist; eben so eine andere bei Mörsfeld; die letztere soll jedoch wieder hergerichtet werden, zu welchem Zwecke schon seit 25 bis 30 Jahren an einem Stollen von einer halben Stunde Länge

*) Die Grube Stahlberg (Kanton Rockenhausen) ertrug 11,250 Kilogramm, Landsberg (Kanton Obermoschel) 9228, Dreikönigszug 8062, Baron Friedrich 812, Elisabethengrube 156, Vorenterischwerk (?) 133, und Freier Wille (nur) 29. —

gebaut wird, welcher gegenwärtig seiner Vollendung nahe sein soll. (Die im Ganzen zur Destilation verwendeten Steinkohlen — zur Zeit der französischen Regierung 60 bis 80,000 Centner — werden aus den Gruben des Kreises selbst bezogen.)

2) Steinkohlengruben. Es sind deren gegen 40 im Baue, in den Kantonen Bliescastel (vorzüglich bei St. Jngbert), Waldmohr (bei Mittelberbach), Lauterecken (bei Odenbch und Roth), Kusel (bei Breitenbach), Obermoschel, Rockenhausen und Wolfstein. Nur die beiden erstgenannten liefern Schmiedkohlen. Die im Rheinkreis producirten Steinkohlen werden theils zur Destilation des Quecksilbers, theils zur Erzeugung des Salzes (bei Dürkheim), Kalks und Alauns, theils zur Heizung der Stuben ꝛc. benützt. Der jährliche Ertrag ist allein in den Staatsbergwerken gegen 400,000 Centner, *) oder noch etwas darüber (nach den den Ständen vorgelegten Listen war der Ertrag im Etatsjahr 18$\frac{23}{24}$ 400,289, und 18$\frac{25}{26}$ 406,515 Centner, der Werth des Centners etwas über 9 — oder, da meistens nach metrischen Centnern gerechnet wird, etwas über 18 — Kreuzer. Sechs gewöhnliche (3 metrische) Centner bringen beim Heizen die nämliche Wirkung hervor, wie ein Stere (etwas weniger als ½ Klafter) Holz. **)

3) Eisenwerke. Die wichtigsten sind bei Jms-

*) Nicht 200,000, wie das Zweibrücker Handbuch von Rheinbayern für alle Gruben zusammen genommen, angibt.

**) Bodmann.

bach (Kanton Winnweiler), Schlettenbach (Kanton Dahn) und im Reichswalde. Die ersteren ertrugen zur Zeit der französischen Regierung jährlich über 12,000, die beiden letzteren über 7000 Centner rohes Erz, welches meistens 24 bis 25 Procent reines Metall gab. Ausserdem sind Eisenbergwerke bei St. Ingbert, im Gemeindewalde von Kirchheimbolanden, zu Rothweiler und Ludwigswinkel im Kantone Dahn (früherer Ertrag gegen 3500 Centner), und Gerbach im Kanton Rockenhausen. (Der Gesammtertrag soll 32—36,000 Centner sein.)

4) Bleiwerk. Es besteht ein solches bei Erlenbach, im Kantone Dahn, welches 1819 1234 (metrische?) Centner Blei geliefert haben soll, die in das Ausland gegangen sind. *)

5) Bei St. Ingbert wird ein Alaunbergwerk, Rothhohl genannt, betrieben. Auch gewinnt man daselbst Bittersalz.

6) Saline. Die bei Dürkheim existirende und dem Staat gehörende Saline Philippshalle wurde im Jahre 1736 durch einen Freiherrn von Beust, auf churpfälzische Rechnung hergerichtet. Von den vorhandenen vier Salzquellen sind blos noch drei im Gebrauche, welche aber gleichfalls keinen reichen Ertrag gewähren; der Engelsbrunn enthält nämlich $1\frac{1}{4}$, der Bleichbrunn 1, und der Altbrunn selbst nur $\frac{3}{4}$ Grad Salzung. Im Ganzen lieferte die Saline (nach den landständischen Protokollen) $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ 7488, $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ 7216, und $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ 7441 Centner Salz, welche

*) Dieses Bergwerk ist Eigenthum eines französischen Partikulars, des Grafen von Loupopia in Paris.

Quantität aber seitdem eher ab-, als zugenommen haben dürfte.

7) Gypsbrüche gibt es in den Kantonen Blieskastel, Zweibrücken, Neuhornbach und Cusel; Kalkbrüche in diesen und im Kantone Kirchheimbolanden.

8) Steinbrüche enthält der Rheinkreis viele. Porzellan-Erde findet man bei Lautersheim (Kanton Göllheim). Fayence-Erde bei Asselheim (Kanton Grünstadt). Ferner trifft man bei Hettenleidelheim und Lautersheim eine Erde, welche mit dem Sande von Albisheim gemischt, auf einer Mühle zu Mertesheim gemalen, in Grünstadt zu Fayence verarbeitet wird. Die Hettenleidelheimer Erde wird ferner zu Krügen und Kapseln, endlich auch zum Flüssigmachen der Fritte in den Glasfabriken gebraucht; eben so die Erde von Lautersheim. Gelbe und rothe Erde von Battenberg wird zu Häuser- und Zimmeranstrich verwendet. Häfnererde findet man im ganzen Kreise, und Ziegelerde in der Niederung fast überall; aus einer etwas geringeren Erdart werden, wenn sie in Form von Backsteinen gebildet und getrocknet ist, (z. B. in Mutterstadt) Wohnungen erbaut.

9) Torf. Am meisten enthält der große Sumpf zwischen Kaiserslautern und Homburg, Königsbruch genannt, von welchem wir oben, unter der Rubrik der Sümpfe, bereits geredet haben. Ausserdem enthält auch die Rheinebene, nämlich die Gemarkung der Gemeinde Maudach (Kanton Mutterstadt) Torf. — Im Ganzen wird durch dieses Brennmaterial die Heizung von wenigstens 25—30 Gemeinden bestritten.

10) Goldsand führt der Rhein mit sich; der-

selbe wird am meisten zwischen Speyer und Germersheim gewaschen; die Ausbeute an Gold ist jedoch so gering, daß kaum ein gewöhnlicher Taglohn durch die Arbeiter erworben werden kann. — Der Kies, welchen der Rhein mit sich führt, wird in den östlichen Theilen des Kreises zur Unterhaltung der Kunststraßen rc. benützt.

11) Mineralquellen enthält der Rheinkreis mehre; sie sind jedoch sämmtlich zu wenig bedeutend, um zu eigentlichen Badanstalten hergerichtet zu werden. Sie befinden sich bei Rockenhausen, Freinsheim, Einöd, Zweibrücken, Edenkoben, Dirmstein, Landau, Kirchheimbolanden u. s. w. Was das gewöhnliche Wasser betrifft, so ist dasselbe im Allgemeinen gesund, und die Quellen sind zahlreich; die Seife löst sich in der Regel vollständig darin auf.

Ausser den erwähnten mineralogischen Produkten enthält der Rheinkreis noch verschiedene andere, welche aber zu wenig reichhaltig vorhanden sind, um einen regelmäßigen Betrieb gehörig zu vergüten. So gab es früher im Umfange des jetzigen Rheinbayerns zwei Silberbergwerke, beim Seelberg (in der Nähe von Niedermoschel) und bei Imsbach; ferner zwei Kupferwerke, bei Kirchheimbolanden und Imsbach; eine Koboltmine, gleichfalls bei Imsbach; einen Marmorbruch bei Obermoschel (am Seelberge) *); und Bergharz, aus welchem man bis vor ungefähr 30 Jahren Steinöl destilirt hat, am Fuße des Stahlbergs.

*) Die dortige Marmorschichte ist bläulich, durch Spath weiß geadert, und einer schönen Politur empfänglich.

Zweite Abtheilung.

Des Landes Bewohner.

1) Ihre Abstammung.

Die Bewohner des Landes sind Teutsche, und gehören also zum germanischen Volkstamme. Zufolge der geographischen Lage dieser Gegenden, und ihrer früheren politischen Verhältnisse, hat eine häufigere Vermischung mit Franzosen, besonders Elsaßern, statt gefunden, als bei den Volkstämmen jenseits des Rheins. Die nämlichen politischen Stürme aber, welche anfangs Franzosen so häufig hieher brachten, haben später eben so Leute aus dem innern Teutschland, besonders aus Bayern, nach diesem Lande gezogen.

Ausserdem trifft man einige Abkömmlinge von Italienern u. s. w.; ferner, jedoch nur Wenige, von Zigeunern, und endlich eine ziemlich große Anzahl Juden (gegen 14,000; am meisten in den Kantonen Grünstadt und Landau, am Wenigsten in jenen von Landstuhl und Neuhornbach). —

2) Der Bewohner Anzahl; Vertheilung nach den Landestheilen, und Steigen der Bevölkerung.

Die Gesammtsumme der Bewohner des Rheinkreises ist nach der letzten offiziellen Angabe (wahr-

scheinlich nach einer Aufnahme vom Ende des Jahres 1829) 537,858, ohne Beizählung des Militärs wie es scheint. Rechnen wir letzteres (gegen 5000 Mann) dazu, und bringen die vermuthliche Progression bis heute in Anschlag, so darf die gegenwärtige Bevölkerung wol zu 550,000 angenommen werden.

Rheinbayern ist also vortrefflich bevölkert, vorzüglich der östliche Theil des Landes, und namentlich die Kantone Landau, Edenkoben, Grünstadt, Bergzabern und Frankenthal. Am geringsten ist die Volkszahl in den westlichen Bergkantonen Dahn, Waldfischbach und Kaiserslautern (in letzterem besonders, wenn man das Areal und die Einwohnerzahl der Hauptgemeinde abrechnet). Aber selbst diese Gegenden, die ärmsten des Kreises, ernähren weit mehr Menschen, als, auf gleichem Flächenraume, weit vortheilhafter gelegene und von der Natur weit reicher ausgestattete Länder. *)

Hier eine genaue Übersicht der Größe und Be-

---

*) In Siberien kommen auf die Geviertmeile nur 5 Menschen; auf der Insel Island 34; in Norwegen 160; in Schweden 325; im europäischen Rußland 664; in dem herrlichen und fruchtbaren Spanien 1136; in Preußen 2320, Östreich 2500, Schweiz 2572, Bayern 2958, Frankreich 3200, Italien 3571, Großbritannien 3839. Selbst in den Niederlanden leben auf einem solchen Flächenraume durchschnittlich nur 4850. Nur die Insel Malta zählt auf der Quadratmeile bedeutend mehr Menschen als Rheinbayern, nämlich fast 15,000. Daß sich aber diese Volksmasse nur in Folge besonderer Verhältnisse hier so angehäuft hat, bedarf keiner weiteren Andeutung. (In der Gegend von Kannstadt sollen ebenfalls auf dem Raum einer Quadratmeile 20—22,000 Menschen wohnen.)

völkerung der verschiedenen Kantone, mit beigefügter Berechnung, wie viel der letzteren je auf einer Geviertmeile leben.

a. Nach Kantonen.

Kantone.		[]Meil.	Bevölkerung.	Auf der []M.
1)	Bergzabern	3, $\frac{4}{10}$	26,974	7933
2)	Annweiler	5,—	15,877	3175
3)	*Frankenthal	2, ^{4}	16,966	7069
4)	*Grünstadt	2, ^{8}	22,744	8123
5)	*Germersheim	3, ^{2}	20,125	6289
6)	Kandel	4, ^{9}	27,220	5555
7)	**Homburg	2, ^{1}	9,776	4655
8)	Landstuhl	3, ^{8}	16,5[illegible]5	4346
9)	†Waldmohr	3, ^{6}	15,367	4213
10)	**Kaiserslautern . . .	6, ^{5}	19,834	3051
11)	**Otterberg	2, ^{6}	11,388	4380
12)	*Winnweiler	2, ^{7}	13,042	4830
13)	*Kirchheimbolanden . .	3, ^{1}	14,378	4638
14)	*Göllheim	2, ^{3}	9,688	4125
15)	*Obermoschel	3,—	13,622	4541
16)	Rockenhausen	2, ^{2}	10,324	4623
17)	Kusel	3, ^{4}	15,011	4415
18)	Lauterecken	1, ^{7}	8,384	4932
19)	Wolfstein	2, ^{8}	11,911	4254
20)	Landau	3, ^{3}	32,511	9852
21)	**Edenkoben	3, ^{1}	25,318	8167
22)	**Neustadt	5, ^{2}	31,287	6017
23)	Dürkheim	4, ^{2}	25,875	6161
24)	Pirmasens	5, ^{5}	19,607	3565
25)	Dahn	3, ^{6}	10,067	2796
26)	Waldfischbach	3, ^{5}	9,960	2846
27)	**Speyer	2, ^{7}	18,784	6957
28)	**Mutterstadt	3, ^{2}	17,778	5556
29)	Zweibrücken	2, ^{7}	19,157	7095
30)	†Blieskastel	3, ^{4}	18,500	5441
31)	**Neuhornbach	1, ^{4}	9,868	7048
	Summe . =	103, $\frac{3}{10}$	537,858	5207

Anmerkung zur vorigen Seite. Die mit * bezeichneten Kantone sind vollständig nach Gewannen, die mit ** nach Parzellen, und die mit † nach Massen vermessen, die Größe der übrigen Kantone ist nach den genauesten vorhandenen Hilfsmitteln berechnet.

b. Nach Land-Commissariaten.

	Land-Commissariate.	Größe.	Bevölkerung.	Auf der [] Meil.
I.	Bergzabern	8,4	42,851	5101
II.	Frankenthal	5,2	39,710	7637
III.	Germersheim	8,1	47,345	5845
IV.	Homburg	9,5	41,658	4389
V.	Kaiserslautern	11,8	44,264	3836
VI.	Kirchheimbolanden . . .	10,6	48,012	4548
VII.	Kusel	7,9	35,306	4469
VIII.	Landau	6,4	57,829	9036
IX.	Neustadt	9,4	57,162	6081
X.	Pirmasens	12,6	39,634	3145
XI.	Speyer	5,9	36,562	6368
XII.	Zweibrücken	7,5	47,525	6336

Die 6 östlichen Land-Commissariate (Bergzabern, Frankenthal, Germersheim, Landau, Neustadt und Speyer) zählen also

43,⁴ []M. u. 281,459 Bew. = 6485 auf d. []M.
Die 6 westl. 59,⁹ „ „ 256,399 „ = 4297 „ „ „

Überhaupt: 103,³ „ „ 537,858 „ = 5207 „ „ „

Diese Ungleichheit der Vertheilung der Volksmasse zeigt sich auch darin, daß die östlichen Gegenden auffallend bevölkertere Gemeinden enthalten, als die westlichen, wie dies aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist. Es enthalten A die 6 östlichen, B die 6 westlichen Land-Commissariate:

Gemeinden	A östliche	B westliche	Zusammen.
unter 500 Einwohner	54	270	324
von 500—1000 "	96	146	242
" 1000—2000 "	73	30	103
" 2—3000 "	19	3	22
" 3—4000 "	3	2	5
" 4—5000 "	4	0	4
" 5000 u. mehr "	3	3	6
Zusammen .	252	454	706

Die an sich schon so starke Bevölkerung des Rheinkreises steigt noch ununterbrochen auf eine wirklich ganz auffallende Weise (besonders wenn man, ausser der an sich schon so ausserordentlich bedeutenden Volksmasse, noch die mannigfach ungünstigen Zeitverhältnisse berücksichtigt). Die Bewohnerzahl des jetzigen Rheinkreises betrug nach amtlichen Angaben:

1813	.	429,695
1821	.	446,141
1823	.	487,204
1825	.	510,063
1829	.	537,858

Die Zunahne während 16 Jahren beträgt also 108,163, oder bedeutend mehr als ein Viertheil. Die Mittelzahl de: Vermehrung ist demnach jährlich etwas über 6760 Menschen. —

Höchst auffalleid ist die Differenz, welche dieses Steigen in den verschiedenen Zeiträumen darbietet. Die Vermehrung der Volksmasse betrug nämlich nach obigen Angaben im Durchschnitte:

von 1813—1821	jährlich	.	2,056
" 1821—1823	"	.	20,531
" 1823—1825	"	.	11,430
" 1825—1829	"	.	6,949

Wir müssen allerdings glauben, daß diese amt-

lichen Angaben hie und da (besonders was den ersten und zweiten der hier zusammen gestellten Posten betrifft), von Mängeln nicht frei sind; dessen ungeachtet scheinen uns die Hauptpunkte im Wesentlichen wenigstens nicht ganz unrichtig zu sein. Rudhart (Handbuch von Bayern, 1. Thl.) kannte nur die beiden Bevölkerungsangaben von 1813 und 1821 Jenes verhältnißmäßig unbedeutende Steigen der Menschenmasse (etwas über 16,000 innerhalb 8 Jahren) schien ihm schon so ausserordentlich, daß er ungenaue Aufnahmen, oder sonst einen Fehler vermuthete. Dies ist im Ganzen jedoch keineswegs wahrscheinlich. Denn so zählte das ehmalige Departement des Donnersbergs, dessen größter Theil zu dem jetzigen Rheinbayern gehört, im Jahre VI. der Republik (1798) nur 398,165, im Jahre 1806 dagegen, ungeachtet der damaligen fortwährenden Kriege, und dieses Mal das Militär ganz ungerechnet, 426,668 Bewohner, in 8 Jahren also eine Zunahme von 28,503, oder jedes Jahr von 3565 Menschen; und die letztere Anzahl müßte noch bedeutend höher gestiegen sein, wenn die durch den Krieg veranlaßten Todesfälle, und wenn überhaupt das Militär dabei in Anschlag gekommen wäre. Auch glaubte Bolmann im Jahr 1809 die gesammte Bewohnerzahl des Departements schon zu 500,000 annehmen zu dürfen, was (von 1798—1809) ein jährliches Steigen von mehr als 9000 ergäbe. *)

---

*) Selbst die früheren Bevölkerungsangaben scheinen eine solche Progression zu bestätigen. Man vergleiche z. B. jene von Widder (Beschreibung der Kurpfalz am Rheine) mit den späteren, und man wird so ziemlich fin-

Bemerkenswerth ist es, daß die Bewohnerzahl sich ansehnlich stärker in den an sich zwar bedeutend weniger menschenreichen, aber dabei auch ungleich weniger fruchtbaren westlichen Land-Commissariaten vermehrt, als in den östlichen. Dieselbe ist gestiegen:

In den 6 östlichen Land-Commissariaten

von 1823—1825	um	10,390	=	nicht ganz 4 %
„ 1825—1829	„	11,716	=	über 4 %
von 1823—1829	also um	22,106	=	nicht ganz 9 %

In den 6 westlichen Land-Commissariaten

von 1823—1825	um	12,469	=	nahe an 5½ %
„ 1825—1829	„	16,079	=	über 6½ %
von 1823—1829	also um	28,548	=	über 12 %

Die Einwanderungen in den Rheinkreis sind zwar ohne Zweifel zahlreicher als die Auswanderungen. Nehmen wir den hiedurch entspringenden Gewinn aber auch (wol das Maximum) jährlich zu 600 Familien oder 3000 Köpfen an, so bleibt doch gewiß, daß die Sterbfälle von den Geburten bedeutend überstiegen werden müssen. Man vermißt sehr eine Übersicht der sich ereignenden Todesfälle. Dieselben können jährlich höchstens auf 12—14,000 steigen, wie sich aus der Zunahme der Bevölkerung, verglichen mit der Zahl der Geburten, ergibt. (Im Donners-

den, daß — ungeachtet die Kriege so viele Menschen weggerafft haben — die Bevölkerung sich in vielen Orten innerhalb 40, im ganzen Land aber innerhalb 50 Jahren verdoppelt hat. Auch die amtlichen Angaben über die Volkszahl aus der Zeit der französischen Regierung, bestättigen ein solches Steigen. So hatte z. B. der Kanton Kaiserslautern 1806: 11,989, 1825: 18,504 und 1829: 19,834 Bewohner; fast eben so die meisten übrigen Gegenden!

berger Departemente war 1806 die Zahl der Sterbfälle 13,456.)

Bei Gelegenheit der überall statt findenden Schutzpockenimpfungen erhält man zugleich eine genaue Übersicht der Zahl der in den einzelnen Theilen des Kreises Geborenen. Höchst auffallend, und einer nähern Untersuchung werth ist das sich eben daraus ergebende Resultat, daß, unerachtet der ausserordentlichen Bevölkerungszunahme, die Zahl der Geburten nicht zu- sondern im Gegentheile sogar um etwas abnimmt. Hier eine Übersicht.

	Jahr.		Zahl der Geburten.
	1818	.	17,361
	1819	.	19,611
	1820	.	18,269
	1821	.	18,914
	1822	.	18,718
	1823	.	18,005
	1824	.	18,339
	1825	.	18,402
	1826	.	18,448
	1827	.	16,534
	1828	.	18,800
	1829	.	18,822
Zusammen innerhalb 12 Jahren		.	220,223
Im Durchschnitt jährlich		. =	18,352

Es kommen demnach auf die

ersten	4 Jahre	74,155 =	jährlich	18,536
zweiten „	„	73,464 =	„	18,366
dritten „	„	72,604 =	„	18,151

Die Zahl der Geburten verhielt sich im Donnersberger Departemente (nach Bodmann) zur Gesammtzahl der Bewohner beiläufig wie 1 zu 24. Im Rheinkreis hat sich in den verschiedenen Jahrgängen folgendes Resultat ergeben:

1821	.	1 zu	$23\frac{1}{2}$
1823	.	1 „	27
1825	.	1 „	$27\frac{1}{2}$
1829	.	1 „	$28\frac{1}{2}$

Man ersieht hieraus, wie das Resultat von Jahr zu Jahr ungünstiger wird, d. h. wie mit jedem Jahre die Geburten, auf eine gleiche Menschenzahl, seltener werden. Am unerfreulichsten muß aber doch das Ergebniß im Jahr 1827 gewesen sein; damals kann höchstens auf $31\frac{1}{2}$ Lebende eine Geburt gekommen sein. —

Die Familienzahl war 1813: 87,815, 1823: 93,823, und 1829: 106,603. Im ersteren Jahre bildeten also $4\frac{7}{8}$, im zweiten $5\frac{1}{5}$, und im letzten $5\frac{1}{22}$ Köpfe eine Familie; ein Resultat, das, obschon im Allgemeinen etwas ungünstiger geworden, doch mit jenem der Zahl der Gebornen durchaus nicht gleichen Schritt gehalten hat. Die durchschnittliche Zahl der Ehen ist dem Herausgeber unbekannt geblieben. Dieselbe betrug 1806 im Donnersberger Departemente 3616, also eine auf 112 Bewohner. (Necker hat das Verhältniß im Allgemeinen wie 1 zu $110\frac{3}{4}$ berechnet.) Ehescheidungen kamen im nämlichen Departemente im gedachten Jahre 6 vor, also 1 auf 603 Ehen. *).

Nicht die Kriege allein, sondern eben so sehr als diese die Spiele der Natur, scheinen veranlaßt zu haben, daß die Zahl der Frauen im Rheinkreis ungleich größer ist, als jene der Männer. Dem Herausgeber ist hierüber nur eine Angabe, nämlich von 1823, vorgekommen. Damals zählte man

*) Die Zahl der Geburten war 1806 in dem Donnersberger Departemente 17,988, darunter 628 uneheliche. Das Verhaltniß war also 28 zu 1.

251,367 Frauen, aber nur
235,837 Männer. Differenz:
15,530.

Jedoch ist hiebei zu berücksichtigen, daß sich die Zahl der Männer durch das im Kreise liegende Militär noch um ungefähr 5000 vermehrt, der Unterschied also ungefähr 10,500 beträgt. Ein gleiches, oder wahrscheinlich noch größeres Mißverhältniß bestand schon 1800 im Donnersberger Departement. —

Schließlich glaubt der Herausgeber der hier gegebenen Zusammenstellung noch einige Bemerkungen über die Zunahme der Bevölkerung beifügen zu müssen. Dieselbe steigt, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, auf eine ganz ungewöhnliche Weise. Es wird ausser diesem schwerlich ein Land in Europa sein, dessen Bevölkerung sich — wie von der des jetzigen Rheinbayerns mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden kann — während der letzten 50 Jahre geradezu verdoppelt hat. Und doch hat dieses Land während des nämlichen Zeitraums gränzenlose Erschütterungen erlitten, welche immerhin wesentlich in seine Verhältnisse im Allgemeinen, so wie in jene der einzelnen Familien, eingreifen mußten. So war das Land vom Anfange der französischen Revolution an, bis zu seiner gegenwärtigen Gestaltung, vielmals, Jahrelang sogar ununterbrochen, von feindlichen wie von nicht-feindlichen Truppen überschwemmt, welche es, die einen wie die andern, ernähren mußte; ein großer Theil des nunmehrigen Rheinkreises ward sogar systematisch ausgeplündert (17 93/94); ansteckende Krankheiten rafften (wie z. B. 1814) viele Bewoh-

ner weg, und welche Menschenmasse haben die fast ununterbrochen fortdauernden Kriege gekostet! *)

Eine Vermehrung der Bevölkerung in diesem Maaße hat indessen sicherlich vor den letzten 40 Jahren nicht statt gefunden, **) und dieselbe ist zu-

*) Da unter Napoleon's Regierung im Ganzen (nach den Gesetz-Bulletins) in Frankreich 2'947,665 Mann ausgehoben wurden, (wovon 1'360,000 allein im Jahr 1813) so läßt sich, bei der Bevölkerung des jetzigen Rheinkreises, annehmen, daß derselbe mindestens 40,000 dazu contribuirt hat, wovon auf jeden Fall nur der kleinere Theil lebend und gesund in sein Vaterland zurückkehren konnte.

**) Selbst der nachfolgende Aufsatz, welchen das Kreis-Intelligenzblatt von 1826 mittheilt, bestättigt, mit wenig zufälligen Ausnahmen, unsere Behauptung vollkommen. Wenn nämlich die Progression der Bevölkerungsvermehrung früher die gleiche gewesen wäre, wie sie es gegenwärtig ist, so müßte dieselbe im Jahre 1825 gerade 24 Mal so viel betragen haben, als im Jahr 1600: „Nach der Beschreibung des Amts Wolfstein vom Jahr 1600 fanden sich in den nachbenannten Orten, nämlich:

	Feuerstätten.
Katzweiler (wahrscheinlich mit Hirschhorn) .	32
Nieder-Sulzbach	10
Ober-Sulzbach	9
Rothselberg	40
Ruthsweiler und Zweikirchen	16
Kreimbach	15
Kaulbach	14
Frankelbach	14
Mehlbach	11
	161

In der Urkunde ist das Total zu 187 angegeben. Die Differenz mag daher rühren, weil die Stadt Wolfstein, wovon damals nur einige Häuser zur Pfalz gehörten und Olsbrücken, nicht in obigem Verzeichniß begriffen sind.

Multiplizirt man die 161 Feuerstätten mit 5, so kommt eine Seelenzahl von 805 Köpfen heraus.

nächst nur den Folgen der französischen Revolution beizumessen, besonders der Vernichtung der Feudal- und Geistlichenmacht, der Aufhebung der Frohnden, Zehenten und lehensherrlichen Zinsen, der Abschaffung der Majorate, und endlich — hauptsächlich — auch der Zerstückelung der großen, in der todten Hand befindlich gewesenen Güter, und dann in der Gewerbsfreiheit. — Wir verweisen auf das hierüber in der Einleitung Gesagte. — Blos auf die Städte —

Wahrscheinlich hat sich diese Bevölkerung während des 30jährigen Krieges (1618—1648) noch vermindert.

Im Jahr 1824 bestand in den benannten Orten folgende Bevölkerung:

	Seelen.		Feuerstätten.
Katzweiler (ohne Hirschhorn) . . .	664	oder	135
Beide Sulzbach	348	„	69
Rothselberg	589	„	118
Ruthsweiler und Zweikirchen .	237	„	47
Kreimbach	302	„	60
Kaulbach	248	„	49
Frankelbach	252	„	50
Mehlbach	397	„	79
	3037	„	607

Nach einer Beschreibung des Reichswalds vom Jahr 1600 bestand damals

	Feuerstätten.
Nanzweiler pfälzischen Antheils in	3
layenichen „ „	12

Dietzweiler wahrscheinlich mitbegriffen.

Schrollbach hatte 6, Weltersbach 2 Feuerstätten.

Im Jahr 1824 dagegen hatten

	Seelen.		Feuerstätten.
Nanz- und Dietzweiler			
1) im Kanton Landstuhl (ehmals Pfalz)	267	oder	53
2) im Kanton Waldmohr (ehmals Leyen)	507	„	101
3) Schrollbach	318	„	63
4) Weltersbach	268	„	53

bis dahin durch Vorrechte und Begünstigungen erhoben — schien anfangs die neue Gestaltung der Dinge nicht allgemein vortheilhaft zu wirken. Ihnen war bisher der Luxus und die Verschwendung der kleinen Höfe, der reichen Güterbesitzer, der Adeligen und Geistlichen zu Statten gekommen. Plötzlich verschwanden diese. Manche Familien zogen auf das Land. Mit dem Umsturze der Privilegien ward daher in den Städten, wo nicht eine Abnahme, doch mindestens ein Stillstand der Bevölkerung bemerkbar. Aber auch dieses glich sich nach wenigen Jahren wieder aus. Die Allen vortheilhaften Einrichtungen und Institutionen mußten auch gar bald den Städten zu gut kommen, und mit dem wachsenden Wohle des ganzen Landes stieg auch jener der Städte. Wir können dies, was das nummerische Verhältniß betrifft, mit einigen Beispielen beweisen. Speyer, welches vor der Revolution über 4000 Bewohner gezählt haben mag, hatte 1806: 5122, 1823: 7650, und 1830: 8600. — Kaiserslautern: 1785: 2659, 1806: 3426, 1823: 5674, 1825: 6294 und 1829: 6627. — Frankenthal: 1785: 3888, 1806: 3553, 1823: 4986, 1829: 4765. — Neustadt: 1785: 4082, 1806: 4310, 1823: 5614, 1829: 5974. — Zweibrücken: 1806: 5539, 1823: 6336, 1829: 7146. Nur Pirmasens hat sich noch nicht zu seiner vorigen Höhe wieder aufzuschwingen vermocht. Statt der 8 oder 9000 Bewohner, die es zur Zeit des Landgrafen von Hessen enthielt, zählt es jetzt erst wieder 5482.

---

3) Körperlichkeit.

Im Allgemeinen bemerkt man einen auffallenden Unterschied in der Körperlichkeit des Landmannes von der Ebene, und jenes aus den Gebirgsgegenden. Erstere sind wohlgebaut, stark, lebhaft und heiter; sie sind aufgeklärter; ihr Leben ist bewegter und wechselvoller — letztere sind minder groß, ernsten Gemüths, einfacher Sitten, sie sind bleicher, sie altern früher, und tragen das Gepräge mühsamer Arbeit. Die in den Quecksilbergruben arbeitenden Leute, sind in körperlicher Hinsicht eine entartete Menschenraçe. Sie haben ein bleiches, Dahinwelken verrathendes Gesicht, und gleichen in ihrem vierzigsten Jahre schon Greisen. Ein früher Tod macht ihrem mühseligen Leben in der Regel ein Ende. —

In der Ebene ist die Statur des Mannes in seiner vollen Kraft mehr groß als klein, ohne auffallend zu sein, sein Körper muskulös, sein Knochenbau stark und solide. Das Weib hat einen mittelgroßen, schlanken Wuchs. — Der ganze Volksstamm, in der Ebene wie im Gebirge, ist ohne im Allgemeinen besonders schön zu sein, doch auch nicht häßlich. Cretinen sieht man in der Regel nicht; Höckerichte und Krüppel verhältnißmäßig nicht häufig, und auch sonstige Mißbildungen (Haasenscharten, Wolfsrachen, überzählige und verwachsene Finger) sind ziemlich ungewöhnlich; ausgenommen die Kröpfe, welche in den meisten Gegenden häufig vorkommen.

Die Farbe der Haare ist braun, spielt häufiger ins blonde als ins schwärzliche. Das blonde Haar im kindlichen Alter nimmt bald eine dunklere Farbe

an und steht dann auch dichter; Brünetten sind gewöhnlicher als Blondinen, und nur an den röthlichen Barthaaren im Mannsalter erkennt man die ursprünglich blonde Farbe wieder. Sehr schwarze Haare und Augen findet man selten mit jener braunen und trockenen Körperbildung, wodurch sich das schwarzgallichte Temperament ausspricht. Das Gesicht überhaupt ist ziemlich regelmäßig gebildet, bietet mehr ein längliches Oval dar, beim Manne häufig mit scharfen Übergängen der einzelnen Theile in einander, daher auch in der Physiognomie eine gewisse Entschlossenheit mit Kraft und Guthmüthigkeit gepaart, sich ausdrückt. Die Stirne mehr hoch als nieder, ohne besondere Wölbung. Das Auge ist hell und klar, mehr rundlich geformt, und spielt in seiner Farbe öfterer vom graulich-blauen zum braunen, als zum schwarzen; es besitzt bei meistens starken Augenbraunen Leben und Anmuth, und beim Manne zuweilen selbst Feuer. Die Nase findet man mehr lang und spitz, als stumpf und breit, selten gebogen. Der Mund ohne aufgeworfene Lippen zeigt lächelnd insgemein regelmäßig gereihete Zähne, denen zwar das blendende Weiß häufig mangelt, die aber dafür gesunder und dauerhafter sind, als jene glänzenden Alabasterzähne, welche man nur zu oft bei Anlage zur Lungensucht antrifft. Der Hals mehr lang, die Brust ziemlich breit, jedoch wenig gewölbt; bei Weibern der Busen gemeiniglich sehr entwickelt. Die Schultern und Hüften ziemlich stark, Arme und Beine, besonders beim Manne, muskulös, die Füße beim weiblichen Geschlecht bei länglichter Form zier-

lich und klein. — Die Bewegungen haben nicht die Lebhaftigkeit, welche die mittäglichen Bewohner besitzen; allein, geboren in einem sehr veränderlichen Klima, sind die Männer kräftig und können Strapatzen aushalten, taugen deshalb auch gut zu Soldaten, haben eine dauerhafte Gesundheit, erreichen indessen kein sehr hohes Alter. Die Mannbarkeit erscheint beim männlichen Geschlecht in der Regel zwischen dem 16. und 18. Jahre, beim weiblichen oft schon mit dem 15., gewöhnlich erst zwischen dem 15. und 16., zuweilen aber auch noch später, meistens ohne besonders schlimme Zufälle. *)

Krankheiten. Fortwährend herrschende und gewissermaßen hier einheimische Krankheiten gibt es, bei den günstigen klimatischen Verhältnissen des Rheinkreises und den bedeutenden Verwendungen des Landes für das Medicinalwesen, im Grunde nicht, ausgenommen Wechselfieber, längs dem Ufer des Rheines (bei Speyer, Germersheim u. s. f.), die besonders durch die Sümpfe entstehen, welche das Austreten des Stroms oder der hohe Stand seines Gewässers (durch s. g. Quellwasser) veranlaßt; dann die Krankheiten, deren Veranlassung die Sümpfe im Innern des Landes, oder deren Ursache die Arbeit in den Quecksilbergruben, oder die Beschäftigung mit der Bereitung dieses Metalles, sind.

Die sonstigen Krankheitscharaktere ändern sich nach der Verschiedenheit der Jahreszeiten und der in

*) Zu vergleichen Pauli's medicin. Statistik von Landau.

ihnen besonders erscheinenden Temperatur. Im Winter ist daher die entzündliche, im Frühjahr und Herbste die catarrhalisch-rheumatische und im Sommer die gastrische Krankheitsconstitution vorherrschend.

Pauli stellt die hauptsächlichsten Krankheitsformen für Landau folgendermaßen zusammen, und sein Resultat scheint im Allgemeinen für den ganzen Kreis zu passen.

„Der Januar bringt uns gewöhnlich, ist die Kälte bei Nordostwind trocken, Entzündungen, vorzüglich der Respirationsorgane, daher Lungen-, Brustfell-, Luftröhren-Entzündungen, so wie die sonst leichten cartarrhalischen und anginosen Zufälle dadurch heftiger und hartnäckiger werden, und zwar in dem Maaße, als die Kälte andauernd und heftig ist; Schlagflüsse kommen aus eben dem Grunde, wie die Entzündungen zu dieser Zeit oft vor, nämlich weil das Blut mehr nach den innern Theilen getrieben wird. Bei mehr feuchter Kälte sind Catarrhe und rheumatische Entzündungen gewöhnlicher. Eben diese herrschen auch in der Regel im Februar vor, wo die Witterung überhaupt sehr abwechselnd ist, und wo oft auf sehr strenge Kälte plötzlich Thauwetter einfällt, und umgekehrt. In keinem Monate wird man so viele Catarrhe wahrnehmen, als in diesem. Der März begünstigt zum Theil dieselben Krankheiten; nur bemerkt man hier oft durch die rauhen Stürme zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche noch mehr entzündliche Krankheiten. Auch Schlagflüsse sind nicht selten. Entzündliche Ausschlagskrankheiten entwickeln

sich gewöhnlich in diesem und dem folgenden Monate; auch Blutflüsse werden häufiger, und es ist nicht selten, zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche Mißfälle zu beobachten. Die Gicht, Scrofeln, auch chronische Ausschläge nehmen oft in diesem Monat ihren Ursprung, besonders Flechten; mit dem Beginnen des Frühlings erwachen auch die Würmer, die bisher sich nur selten gezeigt hatten. Häufig werden Augenentzündungen durch die schneidenden Winde, so wie auch durch den feinen Märzstaub hervorgerufen. Die Schädlichkeit der Witterung in diesen Monaten für Schwindsüchtige ist bekannt, und beschleunigt gewöhnlich ihren Tod, daher das bekannte Sprichwort: „Was der März nicht will, nimmt der April." Es ist überhaupt allen Krankheiten mehr oder minder eigenthümlich, daß sie, selbst wenn sie chronisch sind, immer im Frühjahr eine bessere oder schlimmere Wendung nehmen. — Ausser den schon erwähnten Krankheiten, die der April mit dem März gemein hat, beobachtet man auch im April schon entzündlich gastrische Krankheiten, und es erfolgt in diesem Monat der Übergang des catarrhalisch-rheumatischen Krankheitscharakters in den gastrischen, daher jetzt auch nicht selten ein Status gastricus mit oder ohne Fieber erscheint. Gallenreize sind auch nicht ungewöhnlich, und damit in einiger Verbindung sieht man das Rothlauf und selbst die Gesichtsrose. Wechselfieber, die zwar manchmal auch schon in den vorigen Monaten sich zeigen, erscheinen nun häufiger, und treten zuweilen als Febres larvatae auf.

„Im Mai sprechen sich die Saburral- und gast-

rischen Fieber schon deutlich aus, bald mit remittirendem bald mit intermittirendem Typus. Den Übergang ins Nervöse beobachtet man jetzt noch nicht leicht. Rothlauf ist oft in diesem Monat häufig, und zuweilen auch rheumatische Fieber. Wechselfieber sind in diesem Monate zahlreich, indem sie durch die Ausdünstungen aus der vom Winter her feuchteren Erde, die die größere Kraft der Sonne jetzt begünstigt, hervorgerufen werden.

„Der Monat Juni ist reich an Saburral- und gastrischen Fiebern, denen sich auch oft eine gallichte Complication zugesellt, wo alsdann die sogenannten Gallenfieber entstehen. Nicht ganz ungewöhnlich ist in diesem, so wie im folgenden Monate der Übergang dieser Fieber ins Nervöse, zumal, wenn, wie nicht selten, eine entzündliche Reizung des Gehirns und seiner Häute hinzu trit. Auch die Wechselfieber sind in diesem Monate noch an der Tagesordnung. Hie und da zeigen sich auch schon entzündliche Affectionen der Schleimhaut des Darmkanals, als Brechdurchfall, Durchfall, Ruhr. Diese treten jedoch im Juli und August noch deutlicher hervor, so wie sich überhaupt die gastrischen Fieber in diesem Monate am leichtesten ins Nervöse neigen, zumal das Gehirn jetzt leichter, als zu jeder andern Zeit in Mitleidenschaft gezogen wird. Im August dauert der Status gastricus gewöhnlich fort, obwol mit weniger Tendenz zum Nervösen. Brechdurchfall kommt in diesem Monate bei Jung und Alt nicht ganz selten vor; auch die hitzigen Ausschlagskrankheiten, besonders, wenn sie epidemisch im Frühjahr herrschten, scheinen

zu Ende dieses Monats immer noch einmal einen neuen Aufschwung zu nehmen.

„Im September kehrt gewöhnlich der rheumatisch-catarrhalische Krankheitscharakter, obwol milde, wieder zurück: bei Kindern noch häufig Durchfall. Indessen hat dieser Monat in der Regel die wenigsten Krankheiten aufzuweisen.

„Der Anfang Oktober gehört häufig noch zur schönen Jahreszeit des in der Regel besonders angenehmen September; die vorkommenden Krankheiten erinnern zum Theil noch an den gastrischen Zustand des Sommers, nehmen aber auch zuweilen schon den catarrhalisch-rheumatischen Charakter des herannahenden Winters an. Wechselfieber fehlen nicht, und besonders sieht man auch solche, die mit einer tiefen Störung im Organismus, als Verhärtung der Leber, Milz rc. zusammenhängend als Quartanae auftreten, und manchmal vorzüglich vor dem Eintritt der Kälte durch Hydrops, Fluxus coeliacus enden. Durchfall, Colik, so wie Brustfellentzündung, und andere vorzüglich gichtische Zufälle werden, so wie das Erysipelas, das überhaupt häufig vorkömmt, beobachtet. — Der catarrhalisch-rheumatische Charakter ist im November vollkommen ausgebildet; nur bemerkt man hier nicht selten eine Neigung zum Asthenischen; bemerkenswerth sind auch die fixen Rheumatismen, die man sieht; bei Alten trit in Lungenentzündungen gern Lähmung ein, so wie auch Wassersucht früheren Leiden oft ein Ziel setzt. Die jetzt sich zeigenden gastrischen und Schleimfieber gehen leicht ins Nervöse über, und zeigen überhaupt von wenig Reaction und

Energie im Körper. Wurmfieber werden zuweilen beobachtet, so wie auch hitzige Exantheme. Chronische Krankheiten bilden sich in diesem Monat gern aus. — Der December trägt das Gepräge des acuten catarrhalisch-rheumatischen Krankheitscharakters an sich. Entzündungen sind vorzüglich bei steigender Kälte häufig; bei mehr lauer Witterung findet man asthenische Entzündungen zumal der Lungen. Örtliche Entzündungen der Haut, als: Furunkeln, Carbunkeln, Panaritien, erscheinen öfterer, und auch hitzige Exantheme sind nicht ungewöhnlich. — Dies wären nun etwa die jedem einzelnen Monate mehr oder minder eigenthümlichen Krankheitsformen. Es bedarf keiner Erinnerung, daß sie häufig in einander übergehen, so wie auch, daß, je nachdem die eine Jahreszeit früher oder später eintritt, der eine Krankheitscharakter früher oder später eintreten, und in seltenen Fällen selbst ganz verwischt werden kann."

Keichhusten (s. g. blauer Husten) herrscht in feuchten Jahren häufig epidemisch unter den Kindern, fordert jedoch meistens nur wenige Opfer. Auch die Scropheln kommen häufig vor. Masern (unrichtig Rötheln genannt) und Scharlachfieber sind in neuerer Zeit immer mit mildem Charakter zum Vorschein gekommen. Die natürlichen Blattern, welche ehmals alle 5—9 Jahre periodisch und verheerend grassirten, welche man aber seit der Kuhpockenimpfung für verschwunden hielt, sind zwar vor einigen Jahren wieder, auch bei früher Geimpften, erscheinen, haben aber gleichfalls verhältnißmäßig nicht sehr viele Opfer weggerafft (doch starben 1827

an den natürlichen Blattern blos 66 Kinder im Rheinkreise, nach der amtlichen Angabe). *) — Venerische Krankheiten, vor 40 Jahren blos in den Städten bekannt, kommen seit zwei Decennien, wie überall, auch hier beinah' in jeder Gemeinde vor. Auch Epilepsie und Wahnsinn sollen sich — was der Verfasser aber doch bezweifeln zu dürfen glaubt — vermehrt haben. — Brüche sind, besonders in Folge der schweren Arbeiten vieler Leute, hie und da sehr häufig. Blasensteine dagegen kommen äusserst selten vor. Ein Beweis, nicht nur wie Pauli sagt, daß der Genuß sauren Weines, woran es hier keinenfalls fehlt, nicht als Ursache betrachtet werden kann, sondern — was Pauli nicht sagt — ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der Behauptung einiger neueren Ärzte, daß gerade diese Säure der Bildung des Blasensteines entgegen wirkt. —

4) Gewöhnliche Nahrungsmittel.

Das Brod ist im Ganzen ziemlich gut; es wird aus $\frac{2}{3}$ Korn- und $\frac{1}{3}$ Gerstenmehl, auch aus Korn allein, oder aus Spelz-, Korn- und Gerstenmehl bereitet, hie und da setzt man, um das Brod frischer zu erhalten, geriebene Kartoffel zu. Die Bereitung ist die in Teutschland ziemlich allgemeine.

Die Kartoffeln, welche bei den Armen nicht nur das oft theuere Brod entbehrlich machen, son-

*) Nach Dr. Pauli hat die Erfahrung auch in unserem Lande bewiesen, daß die Impfung, um vollkommen schützend zu sein, von einem Zeitalter zum andern wiederholt werden muß.

dern häufig, nebst Milch, so zu sagen die einzige Nahrung der Landleute ausmachen, werden unter allen Ständen häufig genossen. Es gibt wol keine Speise, die so verschiedenartig zubereitet würde, als gerade diese.

Mehlspeisen werden gleichfalls nicht selten genossen. Bei den wohlhabenderen Bewohnern erscheinen sie in mancherlei Bereitung.

Gemüse werden weit häufiger als im jenseitigen Teutschland gegessen. Wir haben die am meisten vorkommenden bereits oben, unter der Rubrik der Naturprodukte, angemerkt. Sie werden sehr schmackhaft und gesund zubereitet. — Auch die im Rheinkreise gewöhnlich vorkommenden Obstsorten haben wir oben schon aufgezählt.

Von ausländischen vegetabilischen Nahrungsmitteln ist besonders Reis im Gebrauche.

Die animalische Kost ist auf der Ebene ziemlich gut. Rindfleisch ist in den s. g. Städten gewöhnlich bei dem Mittagessen selbst der unteren Klassen zu finden; es liefert eine gute Suppe und ist dann immer, nicht zu lange gekocht, ein nahrhaftes und schmackhaftes Fleisch. — Hammelfleisch wird verhältnißmäßig wenig, desto mehr Schwein- *) und Kalbfleisch verzehrt; doch werden die Kälber häufig von den Landgemeinden in die Städte oft Stunden weit durch Hunde gehetzt und geprügelt, und häufig zu jung geschlachtet.

*) Die Würste haben bei uns, auch geräuchert, noch niemals eine Vergiftung veranlaßt, wie man aus dem Württembergischen schon öfters vernommen hat. (Man sehe Pauli, a. a. O., S. 114.)

Fleisch wird, im Vergleiche mit andern Volkstämmen, von unsern Landleuten ungemein wenig genossen. Fast jede Familie läßt jährlich ein oder zwei Schweine schlachten und von dem gedürrten Fleisch wird wöchentlich ein bis zweimal, selten mehr, gegessen. Rindfleisch erscheint bei dem Essen der Landleute in d. Regel nur an Feiertagen. —

Das im Rheinkreise vorkommende Wildpret, und die Fischarten, haben wir oben, unter der Rubrik der animalischen Erzeugnisse, bereits angemerkt. — Der Genuß der Krebse ist nicht sehr häufig. —

Wein wird — seitdem die Mauthen die Ausfuhr desselben in das Ausland erschweren, und darauf der Preis ausserordentlich herabgedrückt worden ist — ungemein viel im Rheinkreise consumirt. Fremde Weine erscheinen auch auf den Tafeln der Reicheren nur bei besonderen Gelegenheiten. Dagegen wird, ungeachtet des starken Weinverbrauchs, auch sehr viel Bier consumirt, welches im Ganzen ziemlich gut bereitet wird. Auch Brandwein wird von den geringeren Volksklassen besonders im Westen häufig getrunken.

Der Gebrauch von Kaffee, und bei den Ärmeren auch von Surrogaten desselben (Eichorien, ferner Dickrüben, Erbsen, Traubenkernen ɩc.) ist allgemein, von Thee und Chokolade nur in den reicheren Ständen.

(Der Brandwein wird aus Kartoffeln, Zwetschen und Hefen, — der Essig aus Kartoffeln, dann auch aus Wein, Bier und Obst, — das Öl endlich aus Repps, Nüssen und Mohn bereitet.)

---

6) Kleidung.

Die Volkstracht ist, was den Schnitt der Kleidung betrifft, in jedem Theile des Kreises mehr oder minder verschieden.

Der Anzug der Männer besteht fast überall aus einem leinenen Hemde, Weste, Beinkleidern und einem Rock (Kittel) oder Wams, welche letzteren im Sommer aus Leinen, im Winter aus wollenem und halbwollenem Tuche bestehen; dann aus Schuhen oder Stiefeln, langen, baumwollenen oder wollenen Strümpfen, und einem dreieckigten Filzhut, oder auch — besonders bei Jüngeren — aus einer Kappe. Im Winter kommt bei den Wohlhabenderen dazu noch ein tuchener Mantel.

Die Kleidung der Weiber besteht aus Hemde, Unterrock, Rock, Schuhen, Strümpfen und einfacher weißer Haube, des Sommers, bei Feldarbeiten aber statt dieser aus einem Strohhut oder einem um den Kopf gebundenen Tuche; die Mäntel, welche die Wohlhabenderen besitzen, bestehen meistens aus Kattun, und sind mit Wolle gefüttert.

Die Kinder der Landleute sind in den ersten Jahren oft nur mit einem Hemde, selten mit Schuhen bekleidet. — Holzschuhe werden in einigen Gegenden häufig getragen. — Die Strümpfe fallen des Sommers meistens hinweg.

Die Kleidung in den Städten ist die gewöhnliche, wie im übrigen Teutschland. —

7) Wohnungen.

a. Im Allgemeinen. Die Zahl der Woh-

nungen ist verhältnißmäßig bedeutend größer, als in den jenseitigen Kreisen Bayerns. Der Kreis-Brand-assekuranz waren am 1. October 1830 59,484 Haupt- und 53,880 Nebengebäude, zu einer Anschlagsumme von 69'773,570 fl. einverleibt. *) Es befinden sich sonach durchschnittlich auf der Geviertmeile 577 Haupt- und 523 Nebengebäude, mit einem Werthe von 677,413 fl. Auf jedes Haus (Hauptgebäude) kommen etwas über 9 Bewohner, und der mittlere Werth jedes Gebäudes ist 615½ fl.

b. Innere Einrichtung. Im größten Theile des Kreises sind die Häuser aus Steinen, in einigen Gegenden aber auch aus Holz, im Rheinthale hie und da auch aus in Backsteinform getrocknetem Leimen erbaut, und mit Ziegeln gedeckt. Dächer von Stroh oder Schin-

*) Die 7 bayerischen Kreise jenseits des Rheins enthielten gleichfalls am 1. Oct. 1830 537,597 verassekurirte Haupt- und 463,125 Nebengebäude, im Anschlage von 448'032,940 fl. Auf der Quadratmeile befinden sich also 420 Haupt- und 361 Nebengebäude, mit einem Werthe von 348,972 fl.; auf jedes Haus kommen 6½ Bewohner; der Werth eines solchen ist aber auch nur 447½ fl.

Malchus, in seinem Handbuche der Statistik, gibt eine vergleichende Zusammenstellung, wie viel Gebäude in den verschiedenen Ländern auf die Quadratmeile kommen. Der Augenschein lehrt zwar, daß bald die Hauptgebäude allein, bald zu diesen die Nebengebäude gerechnet sind, da sich dieses indessen ziemlich leicht erkennen und demnach doch einigermaßen ein Maasstab finden läßt, so geben wir einen kurzen Auszug davon. In Teutschland befinden sich durchschnittlich 456 Gebäude auf der Geviertmeile; in Hannover 320, Sachsen 832, Württemberg 869⅓, Östreich 344, Preußen 226, Schweiz 526, Niederlande 765½, Frankreich 556, Großbritannien 668, Schweden 43, Spanien 226, Portugal 456, Italien 493.

deln sieht man, so viel der Verfasser weiß, nirgends. Die Häuser sind meistens ein- oder auch zweistöckig, enthalten in der Regel wenigstens eine ordentliche weiß angestrichene Stube, daranstoßende Schlafkammer, beide gebordet, dann Küche, Speicher und Keller. Hinter den Häusern, jedoch durch den Hof getrennt davon, befindet sich meistens der Abtrit und die Stallung, wol auch Scheuer und etwas Garten. — Die Heizung der Stuben geschieht in eisernen Öfen, durch Holz, in verschiedenen Gegenden durch Steinkohlen und Torf. Im Ganzen herrscht bei unsern Landleuten immerhin einige Reinlichkeit.

Nicht selten kommt aber auch der Fall vor, daß einige Familien sich in eine ganz kleine Wohnung theilen müssen. Besonders schädlich ist dies Winters, wo oft Wochenlang kein Fenster geöffnet wird, um das theuere Holz zu sparen.

Die Häuser in den Städten haben die gleiche Bauart wie im übrigen Südwesten Teutschlands.

---

8) Sprache.

Die teutsche Sprache wird allgemein geredet. Die französische war nie und nirgends bei uns noch Volkssprache.

Fast jeder Kanton, oft jede Gemeinde hat ein in etwas eigenthümliches Idiom. Im Ganzen aber ist im Osten des Kreises die Pfälzer, im Westen die s. g. Westricher Mundart vorherrschend. Beide sind für das Gehör nicht angenehm, aber doch bei einiger Aufmerksamkeit jedem Teutschen durchaus verständlich.

Nur in den Städten wird auch von der Masse des Volks etwas besser gesprochen.

Die Pfälzer Mundart unterscheidet sich nur wenig von jener der übrigen Rheinuferbewohner. Sie zeichnet sich durch unrichtigen Gebrauch der Vokale, besonders des O statt A, dann der Buchstaben sch statt st u. s. w., aus.

Der Westricher Dialekt hat besonders das Eigenthümliche, daß die Worte sehr stark gedehnt und oft fast wie singend ausgesprochen werden.

Im Übrigen ist die französische Sprache in den höheren Ständen ziemlich allgemein bekannt, obschon sie auch in diesen gewöhnlich nicht geredet wird. Die früheren politischen Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß dieselbe auch den niedreren Klassen meistens nicht ganz unbekannt ist.

---

9) Confessionen.

Unter den 537,858 Bewohnern des Rheinkreises, welche die letzte Zählung nachwies, befanden sich

294,470 Protestanten,
226,064 Katholiken,
3,387 Mennoniten und Wiedertäufer, und
13,937 Juden.

Da Übertritte von einer Religionspartei zur anderen selten vorkommen, so kann man annehmen, daß die Vermehrung der Bekennerzahl jeder der einzelnen Glaubensgenossenschaften so ziemlich in gleichem Verhältnisse statt findet. Hinsichtlich der Protestanten und Katholiken ist dies auch wirklich der Fall; eine kleine Differenz mag zufällig in Folge

der Einwanderungen entstanden sein. Die Zahl der Mennoniten und Wiedertäufer vergrößert sich aber ungleich weniger *); jene der Juden hingegen — obschon neuen Einwanderungen von ihnen viele Schwierigkeiten entgegen stehen, und dieselben daher in Wirklichkeit ganz unbedeutend sind — ungewöhnlich stark, und es erweißt sich demnach als richtig, daß die Behauptung von der größeren Vermehrung der Israeliten keineswegs grundlos ist, woran ihr streng mäßiges Leben, verbunden damit, daß sie weniger anstrengende Arbeiten verrichten, Ursache sein mag.

Im Jahre 1813 zählte man nämlich im jetzigen Rheinkreise (134,737 Reformirte und 101,433 Lutheraner, beide Kirchen haben sich seitdem vereinigt als)

Protestanten = . . .	236,170
Katholiken	180,552
Mennoniten . . .	3,022
Juden	9,951
Zusammen .	429,695.

Die Vermehrung betrug also seitdem bei den

Protestanten nahe . .	24¾	Procent,
Katholiken „ . .	25¼	„
Mennoniten	12	„
Juden	40	„

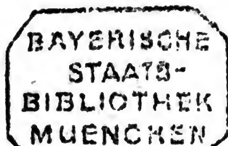
*) Vielleicht, daß man bei der letzten Aufnahme die Mennoniten hie und da einer andern christlichen Kirchengemeinschaft beigezählt hat, was um so glaublicher ist, als ihre Anzahl in der Bevölkerungsaufnahme von 1825 zu 3454 erscheint, und doch nicht angenommen werden kann, daß sich ihre Anzahl verringert hat. Die damalige Bevölkerungstabelle, verglichen mit der neuesten, zeigt besonders eine auffallende Differenz in den Kantonen Neustadt und Zweibrücken; in dem ersteren müßte sich ihre Anzahl von 186 auf 55, in dem letzteren von 248 auf 142 vermindert haben. —

Wir geben hier, nach den offiziellen Angaben, eine Liste, aus welcher die Vertheilung der verschiedenen Confessionsbekenner nach den einzelnen Kantonen zu ersehen ist.

Kantone.	Katholiken.	Protestanten.	Juden.	Andere Glaubensgenossen.
Annweiler . . .	8,140	7,226	389	122
Bergzabern . . .	9,598	16,401	912	63
Frankenthal . . .	6,843	9,489	465	169
Grünstadt . . .	6,972	13,700	1,664	408
Germersheim . .	12,065	7,614	446	—
Kandel	17,039	9,841	330	10
Homburg . . .	4,156	5,389	201	30
Landstuhl. . . .	9,317	7,163	4	31
Waldmohr . . .	5.726	9,298	312	31
Kaiserslautern . .	7,016	12,377	213	228
Otterberg . . .	3,088	7,837	303	160
Winnweiler . . .	4,423	7,326	791	402
Göllheim . . .	3,327	5,782	313	266
Kirchheimbolanden .	2,850	10,771	469	288
Obermoschel. . .	2,153	11,032	378	59
Rockenhausen . .	2,100	7,706	496	22
Kusel.	1,532	13,284	180	15
Lauterecken . . .	1,526	6,633	204	21
Wolfstein . . .	1,335	10,430	146	—
Edenkoben . . .	15,614	8,838	856	10
Landau	14,576	16,818	1,093	24
Dürkheim . . .	8,765	15,857	984	269
Neustadt	12,230	18,458	544	55
Dahn.	7,372	2,395	294	6
Pirmasens . . .	7,977	11,189	380	61
Waldfischbach . .	4,745	4,936	271	8
Mutterstadt . . .	6,619	10,421	504	234
Speyer	12,448	5,967	307	62
Blieskastel . . .	16,914	1,327	212	47
Neuhornbach . .	4,360	5,360	4	144
Zweibrücken . . .	5,238	13,505	272	142
Zusammen .	226,064	294,470	13,937	3387

10) Nationalcharakter.

Der Nationalcharakter der Rheinbayern ist im Allgemeinen alles Lobes werth. Zwischen teutschem Pflegma und französischer Lebhaftigkeit die Mitte haltend, ist der Einwohner dieses Landes eben so wenig abgestumpft und gefühllos, als leichtsinnig. Weder die Heftigkeit der Leidenschaften des Südländers, noch die Kälte des Nordländers, sind in der Regel hier bemerkbar. Der Rheinbayer hat Gefühl genug, um eben so sehr für das Schöne und Erhabene begeistert, als über das Schlechte und Bedrückende entrüstet zu werden. Ein feurigeres Blut rollt jedoch in den Adern des Bewohners der Rheinebene und der Vorhöhe des Gebirges, als in denen des eigentlichen Bergbewohners. Er ist fröhlicher wie dieser, aber auch leidenschaftlicher. Die Natur hat ihn stärker gebildet, und er ist überdies, wie sein Boden reicher ist, auch wohlhabender, darum aber wieder mehr dem Luxus ergeben. Wenn auch beide im Allgemeinen sehr mäßig sind, so trifft man doch Trunk, Spiel und die rauschenden Vergnügungen der Kirchweihen weniger bei den Einwohnern der westlichen, als bei denen der östlichen Gegenden! In beiden gemeinsam dagegen liegt der Keim des Tüchtigen. Sie sind aufgeklärt und helldenkend, und selbst bei den geringsten Landleuten findet man fast immer über diejenigen Gegenstände, welche nicht gerade ausser dem Bereiche des gewöhnlichen Lebens liegen, ein gesundes Urtheil, so wie überhaupt großen natürlichen Verstand. Die Rheinbayern verkennen nicht, wie viel sie den Gesetzen, nach denen regiert



nid, zu verdanken haben; gewissermaßen heilig sind ihnen dieselben daher auch geworden. *) — Des Landes Söhne haben ihre angeborene Tapferkeit während der ganzen Dauer der letzten Kriege im Getümmel von hundert Schlachten erprobt.

Ein besonders hervorstehender Zug im Nationalcharakter der Bewohner des Rheinkreises ist ihr mit der größten Genügsamkeit verbundener ausserordentlicher Fleiß. Man muß selbst gesehen haben, wie hier der Landmann in der drückendsten Sommerhitze, vom frühesten Morgen bis zum spätesten Abende, bei oft äusserst ärmlicher Kost, zu arbeiten pflegt. Aber er weiß, daß dasjenige, was er dem Boden abzwingt, ohne durch Zehenten geschmälert zu werden, sein und der seinigen volles Eigenthum ist. Darin liegt das Geheimniß, warum der freie Mensch, ungezwungen, so viel mehr arbeitet, als der Sklave, auf dessen Rücken die Peitsche knallt!

Die schönste Lobrede des Fleißes der Bewohner dieser Gefielde ist eine Erklärung des Conventsdeputirten Merlin von Thionville. — Der pariser Wohlfahrtsausschuß hatte im Winter 179¾ ein Heer von

---

*) Ein schöner Beweis, wie hoch die Rheinbayern ihre Gesetze achten, ist es, daß eine achtbare Stimme (v. Seutter, Regierungsvicepräsident, in seinem Werke: „Die Besteuerung der Völker" rc.) sogar befürchten zu müssen glaubt, jene möchten dem Bürger zu dem Idole des Lebens werden. Wir befurchten wenigstens dies nicht, und hoffen und wünschen gleich sehr, dem möge nicht — wie in der gedachten Schrift verlangt wird — weder vom Staat, noch von der Kirche, und sei es durch welche Mittel es wolle, entgegen gewirkt werden. Die Kirche ins Besondere hat hierin nichts zu thun! —

Ausleerungs-Commissären mit dem ausdrücklichen Befehl in diese Gegenden gesendet, „den Bewohnern derselben Alles wegzunehmen, die Augen allein ausgenommen, damit sie ihr Unglück noch zu beweinen vermöchten!“ Nach diesem schrecklichen Zuge der Barbarei erklärte Merlin: „Nicht zu Grunde zu richten sei dieses Volk, so lange es nicht gelinge, den Boden zu zerstören, auf welchem es wohne; raube man ihm das Zugvieh, so ziehe es selber die Pflüge, und wollte man ihm auch die Arme abhauen, so werde es mit den Beinen den Bau seines Feldes besorgen!“

In der Bildung ist das Volk, wie wir im dritten Abschnitte noch näher zeigen werden, in neuester Zeit mächtig vorangeschritten. — Was die verschiedenen kirchlichen Confessionen betrifft, so hält der klare Sinn der Bewohner, ihre Aufklärung, und die gänzliche Mischung der Confessionen, jeden Religionsstreit ferne; eben so haben die für Alle gleichen Gesetze, und die Abschaffung der besonderen Feiertage, so ziemlich jede Scheidewand, wenigstens zwischen Protestanten und Katholiken, vernichtet. Zwar ist die Richtigkeit dessen, was Bodmann *) in der nachfolgenden Stelle bemerkt, noch keineswegs durchaus in Abrede zu stellen, aber doch ergibt sich aus dem oben Gesagten schon, daß der Unterschied jetzt nicht mehr so sehr bedeutend ist, wie unser Gewährsmann denselben schildert. „Wenn der protestantische Kul-

*) Annuaire statistique du département du Mont-Tonnerre, pour l'an 1808, par Ferd. Bodmann, chef de division à la préfecture; — pag. 22.

tus — sagte er — einen vortheilhaften Einfluß auf die Agrikultur hervorgebracht haben mag, so scheint er einen noch weit günstigeren hinsichtlich der Civilisation zu äussern. In allen Kantonen erkennt man die protestantischen Gemeinden an einer besseren Kultur, an größerer Wohlhabenheit und Industrie, und an sanfteren Sitten. Die katholischen Souveraine selbst haben daher — in der letzten Zeit vor der Revolution — die Niederlassungen der Protestanten zu begünstigen gesucht, um bei ihren übrigen Unterthanen Nacheiferung zu erwecken." — Jetzt, wo es schon mehre Jahrzehente lang auch in den katholischen Gemeinden keine oder nur wenige der todten Hand (Klöstern, Stiften, Kirchen rc.) gehörenden Güter mehr gibt, wo diese Felder, wie in den von Protestanten bewohnten Gegenden, Eigenthum der Einwohner geworden sind, ist so ziemlich jeder Unterschied auch in dieser Beziehung verschwunden. —

Zweiter Abschnitt.

Verbindung der Kräfte: — Verfassung.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Fundamental-Institutionen des Rheinkreises.

A. Eigenthümliche Institutionen des Rheinkreises.

Der Rheinkreis hat verschiedene Institutionen, welche aus der Zeit seiner Vereinigung mit Frankreich herstammen, und welche, obschon sie von jenen der übrigen Kreise Bayerns zum Theile wesentlich abweichen, ihm wiederholt garantirt worden sind. Wir geben einen kurzen Abriß von dem Geiste dieser an sich gewiß vortrefflichen Fundamental-Institutionen, deren hoher Werth in ganz Rheinbayern durchgängig erkannt wird. *)

*) Die meisten der nachfolgend zusammengestellten Artikel beziehen sich auf ältere Constitutionen Frankreichs, besonders auf jene vom Jahre III. der Republik. Es ist demnach hier der Ort, zu bemerken, daß zwar spätere Verfassungsurkunden die Regierungsform vielfach änderten, daß aber jede einzelne Bestimmung der früheren Constitutionen, welcher kein Artikel der neueren widerspricht oder sie förm-

1) Freiheit der Personen und des Eigenthums.

Vor Allem gehörten hieher Art. XV. der Rechte des Menschen und des Bürgers *): „Jeder Mensch darf seine Zeit und seine Dienste verdingen. Er darf sich aber nicht verkaufen, noch darf er von irgend jemand verkauft werden; denn seine Person ist kein Eigenthum, das einer Veräusserung fähig ist;" — dann die strengen Gesetze gegen willkürliche Verhaftungen. Die Constitution vom dritten Jahre der Republik enthält hierüber die meisten Grundbestimmungen. Die wichtigsten sind:

Artikel VIII. der Menschenrechte. „Niemand darf vor Gericht gezogen, angeklagt, angehalten noch verhaftet werden, als in denjenigen Fällen, welche das Gesetz bestimmt, und nach den Formalitäten, die es vorgeschrieben hat."

Art. 359 der Constitution. „Die Wohnung eines jeden Bürgers ist eine unverletzbare Freistatt; während der Nacht hat Niemand das Recht, hinein

---

lich aufhebt, durchaus in aller Kraft bleibt und fortbesteht. Dies wird um so mehr einleuchtend erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß die späteren Constitutionen vom Jahr VIII. und XIII. zunächst nur die Form der Regierung festsetzten, keineswegs aber die weiteren Rechte der Bürger anders ordneten, als diese durch die früheren Reichsverfassungen bereits geordnet waren.

*) Diese Erklärung steht der Verfassung vom Jahr III. unmittelbar voran, und bildet einen integrirenden Theil derselben. (Die drei ersten Constitutionen — von 1791, 1793 und III. der Republik — beginnen sämmtlich mit, hie und da von einander abweichenden, Declarationen der Menschenrechte.)

zu dringen, ausser im Fall einer Feuersbrunst, Überschwemmung oder auf Anrufen aus dem Innern des Hauses. — Zur Tageszeit darf man darin die Befehle der constituirten Behörden vollziehen. — Keine Haussuchung darf angestellt werden, als Kraft eines Gesetzes, und nur wegen einer Person oder Sache, die ausdrücklich in dem Akte bezeichnet sind, welcher die Haussuchung anordnet. — Art. 222. Niemand darf ergriffen werden, als um ihn vor einen Polizeibeamten zu führen; und Niemand darf weder in Arrest gesetzt, noch eingesperrt werden, als kraft eines Verhaftbefehls der Polizeibeamten, oder des Vollziehungs-Direktoriums in dem Falle, der im hundert und fünf und vierzigsten Artikel angezeigt worden; oder kraft eines Befehls, daß er soll gefänglich eingezogen werden, welcher Befehl von einem Gerichtshofe ergangen ist; oder kraft eines Anklagedekretes, welches die gesetzgebende Versammlung erlassen, und das in den Fällen, in welchen es ihr darüber zu sprechen zukommt; oder endlich, kraft eines richterlichen Spruches, wodurch einer zur Gefängniß- oder Einsperrungsstrafe verurtheilt worden ist. — Art. 223. Wenn der Akt, welcher den Arrest einer Person befiehlt, vollzogen werden soll, so muß er, 1) förmlich die Ursache anzeigen, warum dieselbe in Arrest geführt wird; wie auch das Gesetz, kraft dessen ihr Arrest anbefohlen ist. — 2) Muß er demjenigen, den er angeht, förmlich angezeigt, und es muß ihm eine Abschrift davon gegeben werden."

Art. X. der Menschenrechte: „Jede Strenge,

die nicht nöthig ist, sich einer beschuldigten Person zu versichern, muß von dem Gesetze nachdrücklich geahndet werden."

Art. 224. „Jede Person, die ergriffen und vor den Polizeibeamten geführt wird, soll auf der Stelle, oder längstens in den ersten vier und zwanzig Stunden, verhört werden. — Wenn aus dem Verhör erhellet, daß keine Beschuldigung gegen die angehaltene Person statt findet, so soll sie sogleich in Freiheit gesetzt werden: trifft der Fall ein, daß sie in das Arresthaus zu bringen ist, so wird sie, sobald als möglich, dahin gebracht, und in keinem Falle darf dies länger als drei Tage anstehen. — Art. 226. Man darf keine angehaltene Person in Verhaft halten, wenn sie eine hinlängliche Bürgschaft gibt, und dies in allen Fällen, in welchen das Gesetz erlaubt, unter Bürgschaft frei zu bleiben. — Art. 227. In den Fällen, in welchen die Einsperrung einer Person von dem Gesetz genehmigt wird, darf Niemand an Örter geführt, oder darein gesperrt werden, die nicht gesetzmäßig und öffentlich als solche bezeichnet sind, daß sie zu Arrest-, Gerichts- oder Einsperrungshäusern dienen sollen. — Art. 228. Kein Wächter oder Thurmhüter darf irgend eine Person weder aufnehmen, noch eingesperrt halten, als kraft eines Verhaftbefehls, der mit den Formalitäten bekleidet ist, die in den Artikeln zweihundert zwei und zwanzig und zweihundert drei und zwanzig vorgeschrieben sind; kraft eines Befehls zu körperlicher Haft, oder kraft eines Anklagedekretes; oder kraft eines richterlichen Spruches, wodurch einer zur Ge-

fängniß- oder Einsperrungsstrafe verurtheilt worden ist; und endlich muß der Wächter oder Thurmhüter den Akt des Einsperrungsbefehls in sein Register eingetragen haben. — Art. 229. Kein Befehl, von welcher Art er auch sein mag, kann einen Wächter oder Thurmhüter von der Pflicht entheben, dem Civilbeamten, der die Polizei über das Einsperrungshaus hat — so oft er nämlich von diesem Civilbeamten dazu aufgefordert wird — eine eingesperrte Person darzustellen. — Art. 230. Eben so muß auch eine eingesperrte Person ihren Verwandten und Freunden dargestellt werden, wenn nämlich diese einen von dem Civilbeamten deßhalb erhaltenen Befehl — den er ihnen jedoch nie abschlagen darf — vorweisen kann. Hiervon ist jedoch der Fall ausgenommen, daß der Wächter oder Thurmhüter einen Befehl des Richters vorzeigen kann, den er in sein Register eingetragen, durch welchen Befehl er verbunden ist, eine eingesperrte Person von der Gemeinschaft mit allen andern Menschen abzuhalten. — Art. 231. Ein jeder Mensch, was er auch für ein Amt oder eine Stelle haben mag — wenn ihm anders nicht das Recht der Arrestation, kraft des Gesetzes, zukommt — der einen Befehl gibt, unterzeichnet, vollzieht oder vollziehen läßt, kraft dessen Jemand angehalten wird; oder auch ein jeder, wer es auch sein mag, der sogar in den Fällen, in welchen eine Arrestation durch das Gesetz berechtigt ist, eine Person in einen Ort zum Einsperren führt, aufnimmt oder sie darin behält, welcher nicht öffentlich und gesetzmäßig dazu bezeichnet ist; endlich alle Wächter oder Thurmhüter, welche

dem Inhalt der drei vorhergehenden Artikel zuwider handeln — sollen als solche gerichtlich verfolgt werden, die sich des Verbrechens einer willkürlichen Einsperrung schuldig gemacht haben. — Art. 232. Jede Strenge, bei den Arrestationen, Einsperrungen, oder bei Vollziehung richterlicher Urtheile, welche über die, von dem Gesetze vorgeschriebene, Strenge angewandt wird, ist ein Verbrechen."

Art. XI. der Menschenrechte. „Man darf niemand richten, der nicht vorher wäre angehört, oder gesetzmäßig vor Gericht gerufen worden. — Art. XII. Das Gesetz soll nur solche Strafen erkennen, die schlechterdings nothwendig und dem Verbrechen angemessen sind. — Art. XIII. Jede Behandlung, wodurch man die von dem Gesetze bestimmte Strafe vergrößert, ist ein Verbrechen." *)

— Sicherheit und Freiheit des Eigenthums.

Art. 358 der Constitution vom Jahre III.: „Die Constitution sichert die Unverletzlichkeit jedes Eigenthums, oder eine gerechte Schadloshaltung für dasjenige, dessen Aufopferung durch öffentliche gesetzmäßig erwiesene Nothwendigkeit erfordert wird."

Die aus Specialvollmacht Sr. Maj. des höchstseligen Königs Maximilian Joseph von dem damaligen Hofkommissäre v. Zwackh unterm 1. Mai 1816

---

*) Der Art. 1 des Strafprozeßgesetzbuchs spricht sodann noch aus, daß eine jede Strafe nur von derjenigen Behörde erkannt werden darf, welcher die Gewalt dazu durch das Gesetz übertragen ist; der Art. 4 verbietet die Zuerkennung irgend einer Strafe, welche nicht im Gesetze zuvor angedroht war.

erlassene Bekanntmachung *) bestimmt, daß „die früher bestandenen, durch die Gesetze bereits abgeschafften, Zehenden und Feudalrechte auf dem bayer. Gebiet auf dem linken Rheinufer, nie mehr zurückgeführt werden können." **)

2) Gleichheit vor dem Gesetze.

Art. III. der Menschenrechte: „Die Gleichheit besteht darin, daß das Gesetz für Alle und Jede das nämliche ist, es mag beschützen oder strafen. — Die Gleichheit erkennt keinen Unterschied der Geburt, keine Erblichkeit irgend einer Gewalt."

Art. 351 der Constitution vom 3. Jahre: „Es besteht unter den Staatsbürgern keinerlei Vorzug, als der des Staatsamtes, und nur in Beziehung auf dessen Ausübung."

(Hiedurch und durch verschiedene Gesetze ist ein eigentlicher bevorrechteter Adel durchaus abgeschafft.)

3) Freiheit der Gewerbe.

Art. 355 der Constitution vom 3. Jahre: „Es gibt kein Privilegium, keine Meisterschaft, keine In-

---

*) Amtsblatt der k. b. Regierung des Rheinkreises von 1816, Nro. 2, Seite 17.

**) Die hieher gehörenden Gesetze sind hauptsächlich jene, welche im 3. Theile der durch den Regierungs-Commissär Rudler publicirten Sammlung von Verordnungen und Beschlüssen, enthalten sind, und worin namentlich die Aufhebung aller nutzbaren Lehens- oder herrschaftlichen Zins-, so wie der sonstigen Lehensrechte, namentlich der Mühl-, Zwang- und Bannrechte, des Schutz- und Schirmgelds, des Weidrechts, und der ausschließlichen Jagdgerechtigkeit ꝛc., erklärt wird; ferner die Abschaffung der Frohnden, der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit, und des (bevorrechteten) Adels überhaupt. —

nung, keine Beschränkung der Presse, *) des Handels und der Ausübung der Industrie und der Künste jeder Art. — Jedes gesetzliche Verbot dieser Art, wenn die Umstände dasselbe nöthig machen, ist seinem Wesen nach auf eine gewisse Zeit eingeschränkt (provisorisch), und hat höchstens nur auf ein Jahr seine Wirkung, es sei denn, daß es förmlich wieder erneuert würde."

4) Trennung der Justiz von der Administration und Polizei; Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen; Geschwornengerichte.

Art. 202 der Constitution: „Das Richteramt darf weder durch die gesetzgebende Versammlung, noch durch die vollziehende Gewalt ausgeübt werden."

Art. 208. „Die Sitzungen der Gerichtshöfe sind öffentlich; die Richter berathschlagen insgeheim; die Urtheile werden mit lauter Stimme verkündigt; sie werden motivirt, und man führt darin die Worte des dabei angewendeten Gesetzes an."

Art. 237. „Bei Verbrechen, die eine körperliche oder entehrende Strafe nach sich ziehen, entscheidet das Geschwornengericht, und die Criminalgerichtshöfe wenden dann die Strafe an, welche das Gesetz bestimmt hat." — Art. 250. „Die Richter dürfen den Geschwornen keine zusammengesetzte Frage vorlegen. — Art. 251. Das Geschwornengericht besteht wenigstens aus zwölf Geschwornen: der Beklagte hat das Recht, ohne Gründe angeben zu müssen, eine

---

*) Hierüber weiter unten.

gewisse Anzahl davon, die das Gesetz bestimmt, zu verwerfen. — Art. 252. Der Prozeß wird öffentlich vor dem Geschwornengerichte verhandelt; auch darf man den Angeklagten das Recht nicht versagen, von einem Beistande unterstützt zu werden, welchen sie sich selbst wählen können, oder der ihnen von Amtes wegen ernannt wird. — Art. 253. Eine jede Person, die von einem gesetzmäßigen Geschwornengericht freigesprochen worden, darf wegen der nämlichen Sache nicht mehr ergriffen oder angeklagt werden."

5) Sonstige allgemeine Bestimmungen.

Art. VII. der Menschenrechte: „Jedermann ist befugt, alles das zu thun, was das Gesetz nicht verbietet. — Man kann niemand zwingen, etwas zu thun, was das Gesetz nicht verordnet." — Art. XIV. „Kein Gesetz, es mag das Criminal- oder Civilwesen betreffen, darf eine zurückwirkende Kraft haben." — Art XV. „Die öffentlichen Ämter dürfen nie das Eigenthum derjenigen werden, welche sie bekleiden."

Art. 204 der Constitution vom III. Jahre: „Niemand kann dem Richter entzogen werden, welchen ihm das Gesetz bestimmt." — Art. 352. „Das Gesetz erkennt keine religiösen Gelübde, noch irgend eine andere Verbindlichkeit, welche den natürlichen Rechten des Menschen zuwider wäre." — Art. 353. „Man darf niemand hindern, seine Gedanken öffentlich zu sagen, niederzuschreiben, zu drucken und bekannt zu machen. — Die Schriften dürfen vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung keiner Censur unterworfen werden. *) — Niemand kann wegen dessen, was

*) Napoleon hat diese Bestimmung der französischen

er geschrieben oder öffentlich bekannt gemacht hat, verantwortlich sein, als in den Fällen, welche das Gesetz bestimmt hat." — Art. 354. „Man darf Niemand hindern, die Gottesverehrung, die er gewählt hat, auszuüben, wenn er anders sich dem Gesetze unterwirft." *)

Reichsverfassung zwar in Wirklichkeit so gut wie vernichtet; eine solche usurpatorische Constitutionsverletzung kann aber wol nie Recht und Gesetz werden; — eine Verletzung kann nicht das Gesetz aufheben.

*) Zu den Gesetzen, welche zwar nicht unmittelbar, wol aber ihrem Geiste nach wesentlich Theile der Constitution vom Jahre III. und der folgenden Reichsverfassungen sind, gehören ferner die Gesetze vom 20. Sept. 1792 und 8. Vendemiaire IV., wodurch die Führung der Civilstandsregister den Geistlichen abgenommen, und den bürgerlichen Obrigkeitspersonen übertragen wird; — ferner das Gesetz vom 24. Vendemiaire III. wornach (Art. 1 des 2. Titels) „kein Bürger ein Amt weder ausüben, noch zur Ausübung mitwirken darf, wenn dieses Amt mittelbar oder unmittelbar die Aufsicht über Funktionen zu führen hat, welche die nämliche Person in anderer Eigenschaft versieht." — Endlich gehören eben so hierher — wenigstens zur vollständigeren Erklärung — die nachstehend bemerkten Artikel der Constitution vom 3. Sept. 1791: Art. I. der Deklaration der Menschenrechte: „Die Menschen sind und bleiben von ihrer Geburt an frei, und einander an Rechten gleich. Die gesellschaftlichen Unterscheidungen dürfen nie anders, als auf den gemeinen Nutzen gegründet sein." — Art. III. „Der eigentliche Grund der höchsten Gewalt liegt wesentlich in der Nation. Weder einzelne Personen, noch Körperschaften, können je eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich aus dieser Quelle fließt." Erstes Hauptstück der Verfassung: „Die Constitution sichert, als natürliche und bürgerliche Rechte: 1) Daß alle Bürger zu allen Stellen und Ämtern ohne Unterschied, blos nach Maasgabe ihrer Tugenden und Talente, zugelassen werden sollen. 2) Daß alle Abgaben un-

Art. 83 der Constitution vom Jahre VIII.: „Jeder Bürger hat das Recht, individuell allen constituirten Ge..alten Bittschriften einzureichen."

Art. 72 der Constitution vom Jahre VIII.: „Die Minister sind verantwortlich.... 2) für die Nichtvollziehung der Gesetze und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung" ꝛc.

B. Modifikationen der bayerischen Constitution, welche die besonderen Institutionen des Rheinkreises bedingen.

Verschiedene Bestimmungen der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern sind den Bestimmungen der dem Rheinkreise garantirten Fundamental-Institutionen entgegen, und finden also in demselben keine Anwendung. Die Verfassungsurkunde

---

ter alle Bürger nach Maasgabe ihres Vermögens gleichförmig vertheilt werden sollen. 3) Daß gleiche Verbrechen mit gleichen Strafen ohne Ansehen der Personen belegt werden sollen. — Die gesetzgebende Macht kann kein Gesetz erlassen, das die Ausübung der natürlichen und bürgerlichen Rechte eines Bürgers, welche durch die Constitution gesichert sind, verletzen, oder derselben Hindernisse legen können." Die Constitution vom 10. August 1793, welche alle diese Grundbestimmungen ausdrücklich wiederholt, fügt überdies noch unter andern folgende bei: Art. XI. der Bürgerrechte: „Jeder gegen einen Menschen anders, als in Folge und unter den Formen des Gesetzes ausgeübte Akt, ist willkürlich und tyrannisch: der, gegen welchen man ihn mit Gewalt ausüben wollte, hat das Recht, ihn mit Gewalt zurückzutreiben (repousser)." (Ein durch die ganze folgende Gesetzgebung anerkanntes Grundprinzip.)

wurde daher auch sogleich mit dem Beisatz in Rheinbayern publicirt, „es sei der ausdrückliche königliche Wille, daß die Vollziehung der Verfassung nur mit den Modifikationen geschehen solle, welche die bestehenden besonderen Institutionen erfordern." *)

Um dies näher zu bestimmen wurde dann in einem Rescript eine Zusammenstellung dieser Modifikationen bekannt gemacht, **) wonach folgendes die Hauptmodifikationen sind:

1) Dem Adel kommen im Rheinkreise nur jene Rechte zu, welche mit den Gesetzen und besonderen Institutionen des Letzteren vereinbarlich sind; die Bestimmungen über die gutsherrlichen Rechte, über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, einen befreiten Gerichtsstand und das Vorrecht der Siegelmäßigkeit, fallen also in Rheinbayern durchaus hinweg.

2) Bei der Ständeversammlung wird der Abgang der Klasse der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, was die Zahl der Abgeordneten betrifft, durch die übrigen Klassen ergänzt.

3) Nach den Verhältnissen der Geistlichkeit des Rheinkreises fällt die im Wahledikte für jedes Decanat angeordnete erste Wahlhandlung hinweg.

4) Statt der Land- und Herrschaftsgerichte bilden die Land-Commissariate die Wahlbezirke.

5) Da das bayerische Gemeinde-Edikt im Rheinkreise nicht in Anwendung kommt, so finden die Urwahlen zur Ständeversammlung nicht von einem

*) Amtsblatt der k. b. Regierung des Rheinkreises von 1818, S. 718.

**) Ebendaselbst, Nro. XXIII., S. 847.

Gemeinde-Ausschusse statt, sondern sie werden von den Gemeindegliedern selbst vorgenommen.

6) Die Bestimmung, daß für das ganze Königreich nur ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen soll, bezieht sich nur auf das noch zu erlassende allgemeine Gesetzbuch.

Anmerkung. Demjenigen, welcher mit den Institutionen des Rheinkreises vertraut ist, wird es nicht entgehen, daß ausserdem noch einige Bestimmungen in der Constitution enthalten sind, welche für den Rheinkreis durchaus nicht passen. Wir meinen zunächst die folgenden:

1) Nach Titel IV., §. 3 der Verfassungsurkunde wird zur Ausübung des bayer. Staatsbürgerrechts, ausser der gesetzlichen Volljährigkeit erfordert: „die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintrit in ein öffentliches Amt." Demnach kann Jemand, bei einem Vermögen von 100,000 fl. in Staatspapieren oder Hypotheken, keine Statsbürgerrechte ansprechen! Eine der Fundamental-Institutionen des Rheinkreises, nemlich die Constitution vom Jahr VIII., bestimmt dagegen (Titel I., Artikel II.): „Jeder, der in Frankreich geboren und wohnhaft ist, wenn er nach zurückgelegtem 21. Jahre sich in das Bürgerregister seines Gemeindebezirks hat einschreiben lassen, und nachher ein Jahr lang auf dem Gebiete des Reichs gewohnt hat, ist Bürger." —

2) Nach Titel IV., §. 9 der Verfassungsurkunde genießen die Juden nicht alle staatsbürgerlichen Rechte. Dies ist mit unsern Institutionen rein unvereinbarlich, und steht mit dem schönen Grundsatze vollkommener Glaubens- und Gewissensfreiheit in grellem Widerspruche.

3) Eben so ist der in der bayer. Constitution bestimmte Census, wie viel Abgaben man entrichten müsse, um Wähler oder wählbar zu der Ständeversammlung zu sein, mit unsern Institutionen rein unvereinbarlich, indem beide Constitutionen von den Jahren III und VIII, übereinstimmend, jeden Bürger sowol zur activen als zur passiven Wählbarkeit berechtigen.

4) Daß die Geistlichkeit, als ein besonderer Stand, auf dem Landtage vertreten werde, stimmt eben so wenig mit unseren Institutionen, welche einzig und allein einen Bürgerstand kennen, überein. *)

5) Der gleiche Fall findet bei Trennung von Städten und Märkten einer-, und Dörfern andererseits Statt, welche zwei verschiedene Klassen bilden sollen. Wir Rheinbayern kennen im Grund einzig und allein — Gemeinden, also weder Städte, noch Märkte, noch Dörfer. —

6) Daß die Militärpersonen, nach Titel IX., §. 7 der Constitution in rein persönlichen Sachen nicht unter den bürgerlichen Gerichten, sondern unter der Militärgerichtsbarkeit stehen sollen, widerstreitet gleichfalls dem Geist unserer Institutionen, wonach jede Militärperson einzig und allein in Disciplinargegenständen einer andern als der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein kann.

*) Es ist überdies auch kaum glaublich, daß durch eine besondere Vertretung der Geistlichkeit in der Diskussion der beiden Kammern etwas sollte gewonnen werden können. Wende man nicht die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Fächer ein; genießen doch andere Fächer, wie z. B. der Forst-, der Lehr-, der Beamtenstand — alle mit eigenthümlichen Bedürfnissen — ebenfalls keine eigenthümliche Vertretung. Und von Rechtswegen, wenn das Bürgerthum alle Stände umfaßt, wie dies die Institutionen des Rheinkreises mit sich bringen.

7) Sind verschiedene Bestimmungen des bayer. Concordats mit unseren Institutionen in direktem und indirektem Widerspruch. (Das Letztere genau nachzuweisen, müßte hier zu weit führen.)

Zweite Abtheilung.

Kreisverfassung.

1) Die Kreisregierung.

Dieselbe ist ganz so, wie in den jenseitigen Kreisen gebildet, und also unmittelbar den Staatsministerien zu München untergeordnet. Sie hat ihren Sitz zu Speyer, und theilt sich in zwei Kammern. An ihrer Spitze steht ein Präsident (zugleich General-Commissär), und ein Vicepräsident. Die Kammer des Innern zählt dermalen 2 Direktoren, 5 Räthe (worunter 1 Kreis-Medicinalrath), 2 Registratoren, 3 Rechnungs-Commissäre und einen funktionirenden Regierungsingenieur. Die Kammer der Finanzen hat einen Direktor (zugleich Regierungsvicepräsident), 5 Räthe — mit Dazurechnung des Kreis-Forstraths, — 2 Forstinspektoren, einen Fiskalrathsadjunkten, 2 Registratoren, und 5 Rechnungs-Commissäre. Ausserdem sind für beide Kammern und das Präsidium 5 Regierungssekretäre angestellt.

Der Kammer des Innern sind untergeordnet:

1) Die zwölf Land-Commissariate unter welchen die Kantons- und die Thierärzte, die Bürgermeistereien, und theilweis auch die Gendarmerie, stehen.

2) Die Pfarrer des katholischen und protestantischen Cultus, und die Rabinate, in polizeilicher Hinsicht.

3) Die öffentlichen Unterrichtsanstalten.

4) Die 32 Kantonsärzte.

5) Die 12 Verifikatoren für Maas und Gewicht.

6) Die allgemeine Armenanstalt in Frankenthal.

7) Die übrigen Armenanstalten im Kreise.

8) Das Centralgefängniß zu Kaiserslautern.

9) Die Bezirks- und Kantonsgefängnisse.

10) Das Kreisarchiv zu Speyer.

11) Die Baumschule zu Speyer.

12) Die Stuterei-Verwaltungs-Commission in Zweibrücken.

Unter der Kammer der Finanzen stehen:

1) Die Kreishauptkasse zu Speyer, und die Bezirkskassen zu Frankenthal, Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken.

2) Die 4 Domäneninspektionen, jede mit 6 Rentämtern.

3) Die 4 Hypothekenbewahrer.

4) Die 16 Forstämter.

5) Die Flößereianstalt zu Neustadt.

6) Das Bergamt zu Kaiserslautern.

7) Die Straßen- und Wasserbau-Verwaltung.

8) Die Steuer- und Cataster-Inspektion.

9) Das Rhein-Octroiamt zu Neuburg.

10) Das Stempelamt zu Speyer.

Anmerkung. Die Posten, das Salzamt, die Zoll- und Lottoämter, sind den centralisirten Administrationen in München unmittelbar untergeordnet.

---

2) Der Landrath.

Seit 1828 ist in allen Kreisen des Königreichs ein Landrath eingeführt; am ersten bestand derselbe jedoch in Rheinbayern, von wo er in die jenseitigen Provinzen durch das für alle Theile der Monarchie geltende Gesetz vom 15. August 1828 hinüber verpflanzt worden ist.

Der Landrath, zu dessen Bildung ähnliche Wahlen wie zur Deputirtenkammer statt finden, besteht aus 24 Mitgliedern und hat folgenden Wirkungskreis:

1) Vertheilung der Steuern unter die verschiedenen Gemeinden;

2) Prüfung des jährlichen Voranschlags aller zum Behufe der Kreisbedürfnisse erforderlichen Umlagen (mit Ausschluß der eigentlichen Staatslasten), und Festsetzung der zu diesem Zwecke zu erhebenden Steuerbeischläge;

3) Prüfung der Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der votirten Umlagen;

4) Äusserung über den Zustand des Regierungsbezirks und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, so wie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung;

5) Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf königlichen Befehl dazu aufgefordert wird. —

Der Landrath versammelt sich jedes Jahr einmal in der Kreishauptstadt, ausserdem in ausserordentlichen Fällen; seine gewöhnlichen Sitzungen dauern in der Regel 14 Tage lang. Die Mitglieder erhalten keinerlei Vergütung. Die Sitzungen sind nicht

öffentlich. Es werden zwei Protokolle abgefaßt; das erste, welches sogleich gedruckt und bekannt gemacht wird, enthält, was sich auf die oben unter Ziffer 1, 2, 3 und 5 bemerkten Gegenstände bezieht; das zweite, oder Separat-Protokoll, was Ziffer 4 betrifft, darf nur, wenn das Ministerium ausdrücklich Erlaubniß dazu ertheilt, der Öffentlichkeit übergeben werden.

Anmerkung. Der Landrath, dessen schönes Wirken im Rheinkreise von jeher alles Lob verdient, verdankt seine Entstehung der Constitution vom Jahr VIII der französischen Republik, nach welcher in jedem Bezirke (Arrondissement; — das Donnersberger Departement war in 4 solche Bezirke eingetheilt) ein Bezirks-, so wie überdies in jedem Departement ein Departementalrath gebildet wurde. Nach der Verbindung des Landes mit Bayern vereinigte man die Funktionen beider in einem Kreis-Landrath, welcher am 6. December 1816 zum ersten Male, und seitdem jährlich einmal, zusammentrat. —

Das Gesetz von 1828, wodurch die Bildung von Landräthen in den jenseitigen Kreisen des Königreichs bestimmt wird, und welches auch jenem von Rheinbayern eine neue Formation gab, hat zwar das Gute gebracht, daß wenigstens ein Theil des Protokolles publicirt wird; ausserdem konnte aber diesem schönen Institute durch die Bestimmungen des fraglichen Gesetzes nur Nachtheil erwachsen, und was wir oben als Mangel der Verfassungsurkunde bezeichnet haben, trit hier durchgängig wieder gerade eben so hervor; vor Allem eine gleich fehlerhafte Wahl wie zu der Reichsversammlung, Trennung der Gemeinden nach Städten, Märkten und Dörfern, und endlich — wol das

Allerschlimmste! — besondere Vertretung der Geistlichkeit, demnach als eines besonderen Standes, — einer besonderen Kaste! Gewiß nicht mit Unrecht haben daher die Vertreter des Kreises im Jahr 1829 ihr Protokoll mit den Worten geschlossen: „Der Landrath hatte sich zum ersten Male nach dem Landrathsgesetz vom 15. August 1828 zu richten, das überall seine Competenz einigermaßen beschränkte. — Doch darüber will der Landrath nicht klagen; möchten nur andere Verfügungen dieses Gesetzes nicht nachtheiliger wirken. — Möchten nur Erwählte einzelner Stände, die bis jetzt im allgemeinen Interesse verschmolzen waren, weil sie rechtlich kein besonderes haben können, nicht künftighin die Harmonie stören. Möchten Personen, deren Reich nicht von dieser Welt ist, nicht allzusehr auf die Regierung dieser Welt sich Einfluß verschaffen wollen! — Doch dem Rheinkreise bleibt ein Trost, eine Hoffnung, ein lebendiges Vertrauen. — Die Hoffnung, das Vertrauen auf seinen König, der ihn kennt. Wenn die nachtheiligen Wirkungen der statt gehabten Abänderungen sich zeigen, dann hofft er, wird Hilfe, wird Heil kommen von Oben" ꝛc.

Dritte Abtheilung.

Gemeindeverfassung.

Jeder größere Ort bildet eine Gemeinde oder Bürgermeisterei (Mairie oder Bürgermeisteramt) für sich, von kleineren Orten, Höfen, Mühlen und einzeln stehenden Häusern sind entweder mehre zu einer Bürgermeisterei vereinigt, oder sie sind der nächst-

liegenden größeren Gemeinde einverleibt, ohne daß sich jedoch diese Verbindung in der Regel auf etwas Weiteres, als die Verwaltung im Allgemeinen, ausdehnte.

Jeder Bürgermeisterei steht ein Bürgermeister (in Frankreich Maire), und, nach der größeren oder geringeren Bevölkerung, so wie auch nach den Lokalverhältnissen, ein, zwei oder selbst mehr Adjunkten, und ein Gemeinde- oder Municipalrath von 10, 20 oder 30 Gliedern vor, von denen die letzteren durch die Bürger erwählt, erstere vom Gemeinderath vorgeschlagen, und, wenn die Bevölkerung der Bürgermeisterei 5000 Seelen übersteigt, vom Ministerium, im entgegen gesetzten Falle von der Kreisregierung, ernannt werden.

Der Gemeinderath wird alle 10 Jahre zur Hälfte erneuert, wobei die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind. Die Bürgermeister und Adjunkten werden alle 5 Jahre neue gewählt, und sind ebenfalls wieder wählbar.

Sie erhalten sämmtlich keinerlei Besoldung. —

Die Funktionen der Bürgermeister beziehen sich zunächst auf Verwaltung des Gemeindewesens im Allgemeinen, dann auf Handhabung der Polizei, der Gesetze und der öffentlichen Ordnung, physische und moralische Erhaltung des Menschen, Sicherung seines Eigenthums, und Beförderung des allgemeinen Besten. Der Bürgermeister ist auch Beamter des Civilstandes; er (oder in seinem Auftrag ein Adjunkt) vollzieht die Trauungen, er führt das Register über Geburten und Sterbfälle u. s. w. (kein Pfarrer ist

hiezu berechtigt, wie überhaupt keine Trauung und keine Taufe vom Pfarrer vorgenommen werden darf, wenn die erstere nicht zuvor vor dem Bürgermeister ausgesprochen, die letztere nicht zuvor in dessen Register eingetragen worden ist.) *)

*) Besonders in der neuesten Zeit sind verschiedene Stimmen gegen die im Rheinkreis bestehende Gemeindeordnung laut geworden. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß dieselbe aus vielen Gesetzen und Verordnungen zusammengeflickt, und für die Gemeinden sehr beschränkend ist. Wenn man aber bedenkt, wie früher in den meisten Orten mit dem Gemeindevermögen so übel gewirthschaftet worden ist, eh' eine strengere Aufsicht darüber statt fand, — wenn man dagegen die Regelmäßigkeit und Ordnung betrachtet, welche gegenwärtig überall in Rheinbayern im Gemeindehaushalte herrscht, — so darf man wol Bedenken tragen, wenigstens einem so unbedingt verwerfenden Urtheile beizutreten, wie dasselbe z. B. mehrmals in der Zeitschrift Rheinbayern, von Dr. Siebenpfeiffer herausgegeben, ausgesprochen worden ist.

Dritter Abschnitt.

Benützung der Kräfte.

Erste Abtheilung.

Ackerbau- und Ökonomiesystem.

A. Im Allgemeinen.

1) **Bearbeitung des Bodens.** Der Boden wird mit den gewöhnlichen Ackerinstrumenten, mit dem Pflug, der Egge und der Walze bearbeitet.

In gebirgigten Gegenden (am Donnersberg und anderen Orten) ist der Wendepflug mit dem keilförmigen Schaar, in den Ebenen der Pflug mit doppelten Streichbrettern und mit dem rechtwinklichen Schaar, im Gebrauche. Der Pflug hat allenthalben den Vorderpflug mit Rädern. Neue Maschinen finden sich nur bei einzelnen Ökonomen, also blos ausnahmsweise.

2) **Düngung.** Die gewöhnliche Düngungsart ist die animalisch-vegetabilische. Auf der westlichen Seite des Donnersbergs wird stark mit Kalk gedüngt; auch finden sich da Potaschsiedereien, deren Hauptzweck ist, das Äscherich als Düngung zu gewinnen. Gyps wird im ganzen Kreise zu den Klee-

arten und zu Wickenfutter benützt. In dem östlichen Theile des Kreises wird derselbe vom rechten Rheinufer her bezogen, in dem westlichen aus den Gypsgruben im Land-Commissariate Zweibrücken. Asche wird wenig, und Salz gar nicht als Düngung benützt.

3) Felderwirthschaft. Die reine Körner- oder Dreifelderwirthschaft findet sich fast nirgends mehr im Kreise, sie ist hier und da durch die gemischte oder zusammengesetzte Dreifelderwirthschaft, fast durchgängig aber durch die Wechselwirthschaft mit Kleebau ersetzt. An eine gewisse Anzahl Schläge binden sich aber die Landwirthe beinahe nirgendswo, sie treiben allenthalben eine freie Wechselwirthschaft und zwar in dem östlichen Theile des Kreises durchgängig mit Stallfütterung. Im westlichen Theile bestehen an vielen Orten noch Weiden, nirgendswo findet man aber eine Koppelwirthschaft mit Weide oder die s. g. Egartenwirthschaft.

4) Allgemeine Bemerkungen. Wir haben im ersten Abschnitte schon bemerkt, daß es schwerlich irgendwo in Teutschland ein Land gebe, welches fleißiger und besser angebaut sei, als der Rheinkreis. Vier Fünftheile seiner Bewohner nähren sich von der Feldproduktion. Ein großer Theil des Landes gleicht einem blühenden Garten, und auf dem Raum einer einzigen Quadratmeile prangen häufig die Früchte des Fleißes von acht bis zehn Tausend Menschen! — Bei Weitem der größte Theil der Bewohner des Landes besitzt Grundeigenthum. Im Jahr 1806 war, nach Bodmann, im Departement des Donnersbergs

die Zahl der größeren und kleineren Gutsbesitzer nicht weniger als 86,055; dabei belief sich die Familienzahl auf nicht mehr als 87,650. — Als besonders thätige und kluge Landwirthe haben sich auch im Rheinkreise, wie anderwärts, die Mennoniten ausgezeichnet. — Der Gesindelohn beträgt jährlich zwischen 25 und 40 Gulden; der Taglohn auf dem Lande 20 bis 24 Kreuzer. — Das Getreide (und ebenso die Ölpflanzen) wird, da es nirgendwo an Wasser fehlt, überall durch Wasser- und nirgends durch Windmühlen gemahlen, welche in der Regel gut eingerichtet sind, und von Spreu reines Mehl liefern. — Eine Übersicht der Getreidepreise von 1819—1830 geben wir im Anhange C.

B. Im Besonderen.

Nachdem wir die vegetabilischen Erzeugnisse des Rheinkreises im ersten Abschnitte, unter der Rubrik der Produkte, schon angeführt haben, glauben wir uns hier, um Wiederholung zu vermeiden, kurz fassen, und nur noch wenig, unmittelbar hieher Gehörendes, aufzeichnen zu müssen.

1) Getreidebau. *) Aussaat und Ertrag sind, nach den Verschiedenheiten des Bodens und der besonderen Verhältnisse, sehr ungleich. Hier eine möglichst genaue Zusammenstellung aus den eigentlichen Fruchtgegenden.

a) Weizen. Aussaat pr. Hektare (ungefähr 3 bayerische Jochard, oder 4 preußische oder 5 Nürn-

*) Die einzelnen Fruchtgattungen sehe man Seite 55.

berger Morgen, letzteren zu 160 Ruthen) 190, 240, selbst 290 Liter. Durchschnittsertrag gegen 26 Hektoliter; überhaupt ungefähr das Neun- oder Zehnfache der Aussaat.

b) Spelz. Saat 384 Liter; Mittelertrag in zehn Jahren 46 Hektoliter (geringster, 1811: 19,50, höchster, 1812: 86,00. — Nach Möllinger in Pfeddersheim.)

c) Rocken (Korn). Saat 175 Liter. Mittelertrag in 10 Jahren 30 Hektoliter (geringster 16, stärkster 39, nach demselben) anderwärts 25 Hektoliter.

d) Gerste. Saat 202 Liter. Mittelertrag 28 Hektoliter (geringster 13,60, höchster 43,00 Liter. — Derselbe.) Nach einer andern Angabe in (dem zum Rheinkreis gehörenden) Unterelsaß 29,00, und einmal sogar 49,70 Lit. — Anderwärts gegen 24 Hektoliter.

e) Hafer. Saat 320—380 Liter, Ertrag 32—40 Hektoliter.

2) Wiesenkultur. Die Wiesen am Rheine sind ergiebig, ohne daß besondere Industrie darauf verwendet würde; jene an der Blies sind besonders bemerkenswerth, und ihr Ertrag wird hauptsächlich durch oft wiederkehrende Überschwemmungen erhöht. An Futterkräutern werden vorzüglich der rothe Kopf- oder teutsche Klee, die Esparsette, Luzerne, und Futterwicken gebaut. —

— Über den Obst-, Wein- und Ölpflanzenbau rc., so wie über Gartenkultur verweisen wir auf das Seite 54—61 Gesagte.

3) Viehzucht. (Zu vergleichen mit Seite 50—52 unserer Schrift.)

Pferde: Durch die Stuterei in Zweibrücken ist die Pferdezucht bereits sehr in Aufnahme gekommen, und die Raçen besonders in den westlichen Land-Commissariaten sind sehr veredelt. Auch sind an mehren Orten des Kreises schon Fohlenhöfe angelegt worden. Die Fütterung der Pferde besteht auch hier in der Regel in Hafer und Heu. In neuerer Zeit haben aber die Leute angefangen ihren Pferden statt des Hafers nebst dem Heu den ganzen Winter hindurch gestoßene Runkelrüben zu geben; an mehren Orten füttern sie dieselbe auch, nebst Heu, mit gekochten und gestoßenen oder vielmehr zermalenen Kartoffeln; bei letzterem Futter bestehen sogar Postpferde, welche anhaltend laufen müssen, sehr gut. —

Rindvieh. Die Rindviehzucht wird besonders in den westlichen Land-Commissariaten, wo es noch mehr Gemeindeweiden gibt, sehr stark betrieben, und das daselbst gezogene Vieh wird auf den Viehmärkten in Quirnbach, Cusel u. a. verkauft und größtentheils nach Frankreich ausgeführt, so daß die Viehzucht und Mastung in diesen Gegenden eine der bedeutendsten Erwerbsquellen für den Landmann ist. — Im östlichen Theile des Kreises ist die Viehzucht weniger bedeutend, und es wird ausserdem, was aus der Gegend des Donnersbergs hieher gebracht wird, noch vieles Vieh, hauptsächlich Ochsen und Kühe, aus dem Badischen herüber geführt, obgleich ein Eingangszoll von 5 fl. für den Ochsen und 2 fl. für die Kuh, darauf haftet. —

Schafe werden in den östlichen Land-Commissariaten nur sehr wenige gehalten, weil wegen des

starken Anbaues der Handelsgewächse und der verschiedenen Kleesorten, beinahe gar kein Land mehr über den Sommer unbenützt oder brach liegen bleibt, eine Schafheerde daher vom Frühling an bis Anfangs Winter nicht mehr bestehen kann, und dann weil den Gesetzen nach jeder Gutsbesitzer darauf beharren kann, daß ihm keine Heerde auf seine (wenn auch zerstreut im Banne liegenden) Gründe getrieben werde. In verschiedenen Gemeinden, wo sämmtliche Gutsbesitzer damit einverstanden sind, wird für die Schafe die Winterweide verpachtet, welche im Herbste beginnt und mit Anfang des Frühlings endet. In dem westlichen Theile des Kreises wird die Schafzucht etwas stärker betrieben. — Spanische Schafe finden die Landleute nicht vortheilhaft, sie sind daher auch sehr selten im Kreise. —

Schweinzucht wird besonders im Westen des Kreises betrieben, und die jungen Schweine werden von da aus in den östlichen Theil, wo die Nachzucht dem Bedürfnisse nicht gleich kommt, zum größten Theil aber nach Frankreich gebracht, wohin auch viele erwachsene fette Schweine verkauft werden. Die Rheingegenden beziehen überdies viele Schweine aus den benachbarten Gemeinden des Großherzogthums Baden.

Die Seidenraupenzucht ist kaum im Entstehen.

Weitere Benützung der Thiere. Häute und Wolle bilden einen Handelsartikel. Von den ersteren wird ein großer Theil in den zahlreichen Gerbereien des Kreises gegerbt, große Quantitäten werden aber auch exportirt. — Wolle wird viel in

den inländischen Tuchfabriken verarbeitet, und der Rest ins Ausland verkauft. — Butter, Käse, Talg, geräuchertes Fleisch, Federn rc. wird alles im Inlande verbraucht. —

C. Erleichterungen und Beförderungen des Ackerbau- und Ökonomiesystems.

1) Durch die Gesetze. Das Gesetz (Art. 544 des Civilgesetzbuches) gibt dem Eigenthümer das Recht, sein Grundeigenthum auf die unbedingteste Weise zu benützen und eben so darüber zu verfügen, vorausgesetzt, daß er keinen sonst von den Gesetzen verbotenen Gebrauch davon macht. — Jeder kann daher seinen Grund als Acker- oder Gartenland oder Wiese benützen, oder als Wald liegen lassen, und jeden ihm beliebigen Fruchtwechsel wählen.

Die Gesetze, welche den Eigenthümer in der Kultur beschränken, sind blos die Vorschriften über Benützung der an Landstraßen, an Schiff- und floßbaren Flüssen, an Staatswaldungen, an Festungswerke und Leichenäcker angränzenden Privatgründe, und über die Art der Benützung der Privatbergwerke, Mineralquellen und besonders der Privatwaldungen.

Das Gesetz vom $^{22}/_{28}$. September 1791 hat das Recht des Weidstrichs und der Stoppelweide so sehr beschränkt, daß sie keiner Art von Kultur mehr hinderlich sind. — Der der höheren Kultur so sehr im Weg stehende Zehende wurde, wie bereits erwähnt, mit den Feudalgülten und persönlichen Frohnden, abgeschafft. Alle von Begebung des Eigenthums herrührenden Gülten, Frohnden, alle Erbbestandszin-

sen, so wie der Erbbestandsnexus selbst, wurden gegen einen mäßigen Preis für loskäuflich erklärt, und so wurden die Besitzer solcher Güter in die Möglichkeit gesetzt, ihren Grundbesitz frei und vertheilbar unter alle ihre Kinder zu machen. — Auch das Civilgesetzbuch (Art. 826) begünstiget die Vertheilung der Güter, indem es jedem Miterben das Recht einräumt, seinen Antheil an Grundbesitzungen in natura zu verlangen, wodurch die großen Güter täglich seltener werden, die Zahl der kleinen Eigenthümer sich dagegen vermehrt, unter deren Händen dem Grund und Boden mehr als der doppelte Ertrag abgewonnen wird. *) — Eben so begünstigte der Verkauf der kulturbaren Staats- und geistlichen Güter, und die daraus hervorgegangene Zerstückelung und Vertheilung dieser großen Gutscomplexe unter unzählige kleine Landeigenthümer die Kultur des Bodens in dem Maße, daß es für diejenigen, welche nicht Augenzeugen dieser Veränderung waren, fast unbegreiflich ist.

Jeder Eigenthümer darf (Art. 647 des Civilgesetzbuches) seine Besitzungen, um sie gegen Beschädigungen jeder Art zu schützen, mit Mauern, Zäunen und Gräben umschließen, nur muß er in dem Falle, wenn dadurch den Besitzungen eines andern Eigenthümers der Ausgang auf den öffentlichen Weg ver-

*) Wie sehr der Ertrag der Felder durch Zerstückelung der großen, besonders von der todten Hand besessen gewesenen Güter, gewonnen haben muß, ersieht man u. a. daraus, daß der Staat bei Veräußerung des so genannten Dürkheimer Bruchs, auf einmal blos an Enregistrementsgebühren mehr bezog, als ihm das Eigenthum davon während dreihundert Jahren ertragen hatte. —

sperrt wird, diesem Eigenthümer für den Anbau seiner Besitzungen den Durchgang über seinen Grund und Boden, gegen Entschädigung, gestatten. (Art. 682 des Civilgesetzbuches.)

Die Vertheilung der Gemeinde-Almende (Gemeinheiten) (und zwar nach Feuerheerden) wurde gestattet, und in vielen Gemeinden bereits auch in der Art ausgeführt, daß das Eigenthum an die Gemeindeglieder gegen einen mäßigen ablösbaren jährlichen Zins in Eigenthum überging. *) -- Der Grundsatz, daß Niemand gezwungen werden kann in Gemeinschaft zu bleiben, fand auch seine Anwendung auf die großen Gutscomplexe, welche mehre Gemeinden in ungetheiltem Eigenthum besaßen, und welche unter dem Namen Haingeraiden, Ganerben u. dergl. bekannt waren. **)

*) Noch im Jahr 1823 gab es im Rheinkreise 4661 Hektaren (gegen 18,650 Nürnberger Morgen) Almände, sohin nur um beiläufig 800 Hektaren weniger als eine volle Quadratmeile, oder ungefähr den 65sten Theil aller Äcker, Wiesen und Weinberge des ganzen Landes. (S. Kreis-Intelligenzblatt von 1823.) Diese Masse, welche vordem noch ungleich größer war, hat sich sehr bedeutend verringert.

**) Ganz besonderes bleibendes Verdienst um den Kreis haben sich durch unausgesetzte Bemühungen, diese Gütertheilungen zu Stande zu bringen, Regierungsrath Löw, und, was die Waldungen betrifft, gemeinschaftlich mit ihm, der verstorbene Kreisforstrath Dreßler erworben. Es ist ausserordentlich, was beide Männer in dieser Beziehung zum Besten des Landes gethan haben. Nur, wenn man den ehmaligen Zustand dieser Fluren und Wälder mit dem jetzigen vergleicht und dabei den Umfang dieser sonst gemeinschaftlichen Besitzungen kennt (die Haingeraiden allein nahmen einen Raum von 18,108 Hektaren, folglich von bedeutend mehr als drei Quadratmeilen ein), — wird man

In der Freiheit, auch ohne vorgängige obrigkeitliche Bewilligung sich zu verehelichen und sich häuslich niederzulassen, wenn man auch nur durch Taglohn sich zu nähren im Stande ist, fand die Kultur eine mächtige Stütze, weil es nun, der steigenden Bevölkerung wegen, nicht mehr an Händen zum Anbau der reichlicher lohnenden Handelsgewächse fehlte. — In allen Gemeinden sind Flurschützen angestellt, und überdies ist jedem Gutsbesitzer die Befugniß ertheilt, zum Schutze seiner Besitzungen sich eigene Feldschützen aufzustellen. —

Durch das Gesetz vom 4. August 1789 wurde im Interesse der Kultur das ausschließliche Jagdrecht abgeschafft, und jedem Eigenthümer das Recht zugestanden, alles Wild auf seinem Boden zu tödten. Auf seinen nicht eingeschlossenen Gütern durfte jedoch der Eigenthümer (Gesetz vom 30. April 1791) das Jagdrecht nur nach der Erndte bis zum Anfange des Frühlings ausüben. Niemand durfte auf eines Anderen Grund und Boden, zu welcher Zeit und auf welche Art es immer sey, ohne dessen Einwilligung jagen. — Diese Verfügungen zauberten ungeheuere Strecken Landes (besonders in dem ehmals Zweibrückischen und Nassauischen Gebiete) welche des zu starken Wildstandes wegen früher öde hatten liegen bleiben müssen, in die herrlichsten Fruchtfelder um. Der Landmann fand jetzt Zeit, diese aufs Sorgfältigste zu kultiviren, weil er seine übrigen Gründe gegen den Fraß und die Zerstörungen des

---

das hohe und bleibende Verdienst dieser Männer vollkommen zu würdigen wissen.

nun schnell verschwundenen übermäßigen Wildstandes nicht mehr zu bewachen brauchte, und durch die häufigen Jagdfrohnden in seinem Feldbaue nicht mehr gehindert war. — Nur Schade, daß diese segenbringenden Gesetze durch einen unseligen Jagdgeist größtentheils wieder aufgehoben worden sind. In der ohne Schein offen erklärten, alles höhere Nationalinteresse ganz verkennenden Absicht, die Jagden wieder in Aufnahme zu bringen, und in der ganz unrichtigen Voraussetzung, daß man Vieh (gleich viel ob zahmes oder wildes) ohne Nachtheil für den Grundbesitzer auf seinen eingesäeten Fluren könne weiden lassen, wurde durch Verordnung der österreichisch-bayerischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission vom 21. September 1815 das Jagdunwesen, wo nicht ganz, doch zum Theil, wieder eingeführt, und so die höhere Kultur der Jagdlust einzelner Menschen zum Opfer gebracht. *)

2) Erleichterung durch besondere Gesellschaften und Anstalten. Im Rheinkreise besteht ein Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern, durch welches jährlich Preise zur Aufmunterung der Kultur ertheilt, und

*) Der Rheinkreis besitzt in seiner Gesetzgebung überdies noch manche anderen Früchte jenes unseligen Interregnums. Es ist unbegreiflich, wie jene Administrations-Commission auch Gesetze geben zu dürfen sich für berechtigt halten konnte; noch unbegreiflicher aber ist es, daß bei der allgemein herrschenden Stimmung dagegen, allen jenen willkürlichen Aufhebungen, Veränderungen und Verletzungen unserer wesentlichsten Institutionen bis zum heutigen Tag unangefochten volle Gesetzeskraft eingeräumt wird. —

auch verschiedene Sämereien ꝛc. unter das Volk gebracht werden. Jene Preise bestehen in Medaillen und landwirthschaftlichen Schriften. — Die nicht unbedeutende Baumschule zu Speyer erhält einen Zuschuß von 1000 fl. jährlich aus dem Kreisfond. Die Einnahme aus den Erzeugnissen der Anstalt war 18$\frac{2}{3}$ 785 fl., 18$\frac{2}{5}$ 1195, 18$\frac{2}{7}$ 1203, 18$\frac{2}{8}$ 1568, und 18$\frac{2}{9}$ 1533 fl. *)

Von dem Landgestüte haben wir oben (S. 51) schon geredet. Jedes Jahr werden Hengste nach allen Theilen des Kreises verlegt. **) Das Sprunggeld ist gewöhnlich auf 1 fl. 48 kr. und 24 kr. Trinkgeld für den Knecht festgesetzt; es wäre zu wünschen, daß dasselbe entweder ganz aufgehoben, oder doch noch mehr verringert würde.

Ein Verzeichniß aller Viehmärkte im Kreise liefern wir im Anhange D.

Zweite Abtheilung.

Industriesystem.

A. Im Allgemeinen.

Es ist hier zunächst zu bemerken, daß blos die einfache, nicht so aber die spezielle technische In-

---

*) Im letzteren Jahre betrug der Vorrath der Anstalt: 16,938 veredelte Hochstämme von Kern- und Steinobst, 5649 deßgleichen Halbstämme, 2505 Nuß-, Mandel-, Mispel- und Maulbeerstämme, und 3893 Wildlinge zum Veredeln.

**) Die Beschälstationen waren 1831 besetzt: Kandel mit 6 Beschälern, Pirmasens mit 4, Bellheim 4, Haßloch

dustrie stark betrieben wird, daß dieselbe dagegen, wo sie besteht, immerhin auf keiner tiefen, sondern weit eher auf einer hohen Stufe steht, indem die Fabrikate im Allgemeinen weder der Qualität nach zu gering, noch übermäßig theuer sind. Es ist aber leicht begreiflich, daß die Fabriken in einem Lande nicht sehr zahlreich sein können, wo vier Fünftheile aller Bewohner vom Feldbaue leben, es ist daher einleuchtend, daß keine Mauthanstalt im Stande sein wird, in solchen Gegenden eine bedeutende Fabrikation entstehen zu machen, so lange die innern Verhältnisse sich gleich bleiben.

Da man es bis jetzt noch nicht vortheilhaft gefunden hat, hier Dampfmaschinen anzuwenden, so wird Alles durch Menschenhände oder durch Wasser, meistens mit den gewöhnlichen Maschinerien, verarbeitet. — Im Jahr 1806 war die Zahl der von mechanischen Industriearbeiten lebenden Bürger im Donnersberger Departemente 34,460, wovon aber ein sehr bedeutender Theil auf die Hauptstadt (Mainz) kam. —

B. Im Besonderen.

1) Einfache Industrie.

a) Bergwesen. (Zu vergleichen mit Seite 61—65 unseres Werkes.) Die Bergwerke in Rheinbayern stehen unmittelbar unter dem Bergamte Kaiserslautern, welches seinerseits wieder (nicht wie die

---

4, Lambsheim 4, Kirchheimbolanden 4, Kaiserslautern 4, Zweibrücken mit 17, von denen für 5 Hengste ein höheres, als das gewöhnliche Sprunggeld (bis zu 10 fl.) entrichtet werden mußte.

Werke in den jenseitigen Kreisen, der General-Bergwerks-Administration, sondern) der Kreisregierung untergeordnet ist. In den dem Staate gehörenden Gruben waren 182⅞ 11 Aufseher und 251 Arbeiter, 182⅞ 12 Aufseher und 252 Arbeiter verwendet. Der Ertrag war im erstgedachten Jahre: 200,144½ metr. Centner Steinkohlen (deren Werth gegen 64,600 fl. betrug) und 2377 Kilogr. Quecksilber (Werth 4991 fl. 42 kr.); und im letzteren Jahre: 203,257½ metr. Centner Steinkohlen (Werth gegen 63,700 fl.), 5534 metr. Pfund Quecksilber (12,857½ fl.); und für 8298 fl. Eisensteine. — Die Betriebskosten der Staatsbergwerke belaufen sich jährlich zwischen 50—60,000 fl., und der Bruttoertrag ist zwischen 65 und 73,000. *)

(Verarbeitung der Bergprodukte.)

Verarbeitung des Eisens. Bei Winnweiler, Trippstadt, Eisenberg, Schönau und St. Ing-

*) Nach den in den landständischen Protokollen von 1828 vom Ministerium gegebenen Nachweisen. Wenn der Herausgeber nicht im Stand ist, auch nur einiges Neue über das Bergwesen des Rheinkreises mitzutheilen, so liegt die Schuld davon nicht an ihm. Alle Mühe, welche er sich gegeben hat, etwas Genaueres zu erfahren, ist vergeblich geblieben, da alle Notizen darüber in dem constitutionellen Bayern weit mehr, als in dem nicht-constitutionellen Preussen (wo die Minister und übrigen Beamten mit der größten Liberalität Mittheilungen, welche wissenschaftlichen Zweck haben, zu geben gewöhnt sind) durch die Verpflichtungen des Dienstgeheimnisses unter Siegel, oder vielmehr, wie vor Zeiten die Bibeln, an Ketten und Banden, gehalten werden. — Die Engherzigkeit ist selbst so weit getrieben worden, daß der Verfasser nicht einmal ein Verzeichniß der bestehenden Bergwerke erhalten konnte. Will man denn auch das für ein Staatsgeheimniß halten, was gar nicht verheimlicht werden kann?!

bert sind bedeutende Eisenhütten. Erstere drei sind Eigenthum des Hrn. v. Gienanth, die vierte gehört dem Staate, und die letztgenannte dem Hrn. Krämer. Hammerke bestehen vorzüglich bei Altleiningen, Imsbach, Hardenburg, Neustadt, St. Lambrecht, Edenkoben, Hainfeld und Albersweiler. Eine dem Hrn. v. Gienanth gehörende Eisenblechfabrik im Reichswalde soll jährlich über 1000 Centner Blech erzeugen. Eine Eisendrahtfabrik besteht zu Altleiningen. Ausserdem gibt es noch verschiedene Eisenhämmer, und sehr viele s. g. Waffenschmieden, in welchen aber keine Waffen, sondern nur die gewöhnlichen Eisengeräthschaften verfertiget werden.

Ein Kupferhammer, dem Hrn. Klein gehörend, besteht bei St. Lambrecht; das rohe Metall wird aus Schweden bezogen.

Rußhütten bestehen bei St. Ingbert.

b) Forstkultur. Hinsichtlich der verschiedenen Holzarten verweisen wir auf Seite 60 und 61, so wie hinsichtlich der Größe der Wälder in den einzelnen Kantonen auf den Anhang. Die Forstkultur, welche unter der französischen Regierung sehr mangelhaft war, hat sich seitdem ungemein gehoben, wozu auch die Theilung der von mehren Gemeinden gemeinschaftlich besessenen Wäldern, mächtig beigetragen hat. *) —

Auch die Wälder der Gemeinden und der Privaten stehen unter der Aufsicht des Staats. Für jeden Bezirk ist ein (Ärarial- oder Communal-) Revier-

---

*) Man sehe die Anmerkung auf Seite 130.

förster, und wo es nöthig ist, ausserdem noch ein Unterförster oder Forstwart, angestellt. Diese sind den Forstämtern untergeordnet, deren es 16 gibt, nemlich zu Annweiler, Bergzabern, Dahn, Dürkheim, Elmstein, Frankenstein, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Langenberg, Lauterecken, Neustadt, Pirmasens, Speyer, Waldfischbach, Winnweiler und Zweibrücken. Über ihnen stehen ein Kreisforstrath und zwei Forstinspektoren.

Der Ertrag sämmtlicher Waldungen des Rheinkreises im Etatsjahre 18$\frac{29}{30}$ wird, wie folgt, berechnet:

	228,672	Klafter	gefälltes Holz,
	42,281	"	Lese- und Stockholz,
	5,434	"	Frevelholz
Zusammen	276,387	Klafter.	

Da sich die Familienzahl in Rheinbayern nach der letzten Aufnahme auf 106,603 belief, und seitdem ohne Zweifel noch gestiegen ist, so würden auf eine Familie $2\frac{1}{2}$ Klafter kommen; zieht man aber das Bau- und Nutzholz mit $\frac{1}{10}$ der Gesammtproduktion ab, so bleiben beiläufig $1\frac{9}{10}$ Klafter zur Feuernutzung für jede Haushaltung. Hievon geht zwar ebenfalls noch ein bedeutender Theil ins Ausland, nemlich nach dem von Wälder beinahe ganz entblößten Rheinhessen, dagegen wird durch Benützung der Steinkohlen und des Torfs zur Heizung, weit mehr gewonnen als dieser Ausfall beträgt.

Es geht aus dem Gesagten hervor, daß bei Weitem der größte Theil der rheinbayerischen Holzproduktion zu Brennholz verwendet wird. Im ganzen Westen, so wie in den südlichen Theilen des Kreises erhält man auch alles nöthige Bauholz aus den in-

ländischen Wäldern, während dasselbe für die übrigen östlichen Gegenden aus dem Murgthale (Großherzogthum Baden) bezogen wird. Schiffbauholz wird nach Holland verführt.

Der größte Theil des Brennholzes, welches die nicht waldreichen Gegenden consumiren, wird auf Rechnung des Ärars dahin geflößt. Im Anhange C geben wir ein Verzeichniß aller Floßbäche. Holzhöfe sind theils für Rechnung des Ärars, theils für Privatrechnung in allen bedeutenden Orten des Kreises errichtet, namentlich zu Neustadt, Speyer, Frankenthal, Mutterstadt, Landau, Kaiserslautern, Zweibrücken u. s. w.

Schneidmühlen gibt es überall wo bedeutende Wälder sind. —

Was die sonstige Erzielung von Waldprodukten betrifft, so ist zu bemerken, daß die meiste Pottasche nördlich vom Donnersberge, in Kriegsfeld u. s. w., gesotten wird, und daß Harzsiedereien in den Waldungen von Kaiserslautern bestehen, welche jährlich gegen 500 Centner Pech und 24 Centner Theer erzeugen sollen; dabei bestehen auch Kienrußhütten.

c) Fischerei. Die in Rheinbayern meistens vorkommenden Fischarten sehe man Seite 54. Mit Fischerei ist in den Rheingegenden eine nicht ganz unbedeutende Menschenzahl beschäftigt. Die Fischereien werden vom Staate verpachtet. Sie ertrugen, mit Inbegriff der Floßgebühren und der Fähren-Pächte im Jahr 18$\frac{19}{20}$ etwas über 10,000, und 18$\frac{20}{21}$ über 12,000 fl.

d und e) Saline und Jagd. Von der Dürkheimer Saline haben wir Seite 64 Nachricht gegeben.

Über das Jagdwesen ist, ausser dem Seite 131 und 132 schon Bemerkten, nichts weiter zu erinnern.

---

2) Specielle technische Industrie. (Fabriken und Manufakturen.)

Am wichtigsten dürften die Papierfabriken sein, deren Rheinbayern einige zwanzig zählt, und von welchen jene in Frankeneck, im Neustadter und Dürkheimer Thale (im ersteren 4, im letzteren 3) die bedeutendsten, ferner 2 bei Annweiler, und bei Eisenberg zu bemerken sind. Obschon das Material (die Lumpen) in manchen Gegenden Teutschlands wohlfeiler als bei uns sind, haben es doch die rheinbayerischen Papierfabrikanten dahin gebracht, das Papier etwas billiger zu liefern, als es sonst in Teutschland zu erhalten ist. Die Hauptfabrikation besteht in großem (Median-) Druckpapier (gewöhnliches Zeitungsformat). Davon werden jährlich gegen 1000 bis 1200, vielleicht sogar 1500 Ballen, ins Ausland verführt (S. Handelssystem), im Inlande mögen 2 bis 300 Ballen verbraucht werden. Kleines Druckpapier wird weniger ins Ausland abgesetzt, dagegen desto mehr im Inlande consumirt (4 bis 500 Ballen); eben so Pack-, Concept- und Schreibpapier. Auf die Fabrikation von Velinpapier hat man sich nicht besonders verlegt. In allen rheinbayerischen Papierfabriken mögen zwischen 3 bis 400 Personen Beschäftigung finden.

Tuchmanufakturen gibt es in St. Lambrecht und Pirmasens, ferner kleinere in Kusel, Otterberg und Zweibrücken. Nur erstere (nemlich in Lambrecht)

liefern auch sehr feine und schöne Tücher, und verwenden zu deren Fabrikation u. a. zwei Zwirnmaschinen, welche durch Wasser getrieben werden; auch in der erst kürzlich entstandenen Pirmasenser Fabrik werden Maschinen angewendet. Die Tüchermanufakturen an den letzt bezeichneten Orten sind ohne besondere Bedeutung. Eben so steht es mit den Baumwollenmanufakturen zu Pirmasens, Zweibrücken, Homburg und Neustadt; die erstere allein scheint sich bedeutend zu heben.

Glashütten befinden sich im Rheinkreise drei. Die Glashütte zu Lemberg ist von dem Erbbeständer verpachtet. Diese Fabrik erzeugt halbweißes Fensterglas, beschäftigt 50 Arbeiter, und der Werth der Fabrikate soll 33,000 fl. betragen. Die Sulzbacher Glashütte bei St. Ingbert gehört dem Herrn Vopelius zu Saarbrücken, beschäftigt 82 Arbeiter, und produzirt für 115,000 (?) Franken Werth. Das Erzeugzeugniß wird auf 3600 metr. Centner, und 80,000 Stück Bouteillen angegeben. Die andere Glashütte in Marienthal bei St. Ingbert ist ebenfalls Eigenthum des Herrn Vopelius in Saarbrücken, und ihr Erzeugniß wird auf 2400 metr. Centner geschätzt.

In Grünstadt besteht eine Fayence- und Steingutfabrik, gegenwärtig die einzige im Kreise. (Die früher zu Frankenthal auf Kosten des kurpfälzischen Staats betriebene, und durch ihre schönen Fabrikate berühmte Porcellanfabrik ist längst eingegangen.)

Eine sehr bedeutende Krappfabrik besteht zu Speyer. (Krappdörren findet man ziemlich zahlreich, z. B. im Zweibrückischen.)

Eine Wachskerzenfabrik befindet sich gleichfalls zu Speyer. (Die gänzliche Umgürtung des Rheinkreises mit Mauthen ist jedoch ihr, wie so manchen andern Fabrikationszweigen, äusserst nachtheilig.)

Chemische Fabrikate (Weinstein-, Salz-, Zinn-, Apfel- oder Kleesäure) werden in Neustadt verfertigt. — Eine Leimsiederei besteht zu Zweibrücken, eine Alaun- und Bittersalzfabrik bei St. Ingbert; eine Berlinerblaufabrik ebendaselbst. Eine Runkelrübenzuckerfabrik ist bei Homburg im Entstehen.

Tabaksfabriken zählt man gegen 20; die bedeutendsten sind in Zweibrücken, Speyer, Landau und Grünstadt; in allen wendet man Reibmaschinen nach französischer Art an.

Bier und Brandwein werden (letzterer aus Kartoffeln, häufig auch aus Zwetschen, und auch aus Hefen in den Weingegenden) in allen Theilen des Kreises fabricirt, die Brandweinfabrikation aus Kartoffeln gewährt beim Betriebe der Landwirthschaft wesentlichen Vortheil; auch vermehrt sie sich, ungeachtet der geringen Weinpreise, immer mehr, und die Brandweinbrennereien produciren hie und da über den Bedarf des Inlandes. Es gibt keinen einzigen nur einigermaßen bedeutenden Ort im Lande, wo sich dieser Fabrikationszweig nicht fände.

Größere Essigsiedereien bestehen zu Speyer, Frankenthal, Landau und Zweibrücken ꝛc.

Die bedeutendsten Lohgärbereien sind zu Annweiler, Dürkheim, Frankenthal, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Zweibrücken, so wie in den Kantonen

Neustadt, Edenkoben, Landau, Grünstadt, Obermoschel, Wolfstein und Kusel.

Allgemein verbreitet ist die Leinwandweberei, da die Weiber und Mädchen der Landleute sich meistens den größten Theil des Winters über mit Spinnen beschäftigen, da ferner auch in den größeren Gemeinden (den s. g. Städten) sehr viel gesponnen, und das Garn durchaus im Inlande verarbeitet wird. — Bei den meisten bedeutenden Orten sind Bleichen angelegt. Landau aber besitzt, da es rings von Festungswerken umgeben ist (?), keine.

Chaisen, Troschken u. s. w. werden in den größeren Gemeinden, zu Zweibrücken, Speyer u. s. f. verfertigt. Gewöhnliche Landwagen und Kärren werden überall, auch auf dem platten Lande gearbeitet.

Arbeiter in Gold und Silber trifft man in allen bedeutenderen Orten, namentlich in Neustadt, dann in Zweibrücken, Landau — wo sich namentlich auch ein Goldsticker befindet — Speyer &c. — Kunstgegenstände in andern Metallen werden zu Dürkheim und Zweibrücken verfertigt; Feuerlöschmaschinen ausserdem auch in Frankenthal, Landau, Edenkoben, Odernheim, und Schöneberg; Glocken in Zweibrücken und Frankenthal.

Seifensieder und Lichtermacher trifft man überall, besonders geschickt wird dieser Industriezweig in Neustadt und Kaiserslautern betrieben.

Färbereien sind gleichfalls äusserst zahlreich, sogar in den Landgemeinden. — Mit Verfertigung wollener Schuhe ernährt sich ein bedeutender Theil

der armen Leute von Pirmasens; ebenso mit jener von geringen ledernen Schuhen.

Strohhüte, auch von sehr großer Feinheit, werden zu Pirmasens fabricirt; 2—300 Menschen sollen damit beschäftigt sein.

Bürsten und Haarbesen werden am meisten zu Ramberg und in den nahegelegenen Gemeinden Annweiler, Godramstein und Albersweiler verfertigt; es sind daselbst 40—50 Personen damit beschäftigt.

Feinere oder s. g. Metzer Strohstühle werden in Landau gearbeitet.

Krüge, Pfeifen und Brunnenröhre verfertigt man in Wattenheim; Töpferwaaren im ganzen Kreise.

Anmerkung. Über Buchdruckereien und lithographische Anstalten berichten wir unter der Rubrik des Bildungsystems (IX.), bei den literarischen Hilfsmitteln desselben.

---

3) Erleichterungen und Beförderungen des Industriesystems.

1) Durch die Gesetzgebung. Nichts in der Welt vermag so sehr dazu beizutragen, als Gewerbfreiheit. Diese besteht in Rheinbayern seit der Zeit der Vereinigung des Landes mit Frankreich. Nur zum Betrieb weniger Industriezweige bedarf man einer besonderen Concession von Seiten der Regierung, nemlich zu Buchhandlungen, Buchdruckereien, Lithographieen und Apotheken.

Ausser den Vortheilen, welche das Zollwesen gewähren soll (in Wirklichkeit aber nicht gewährt), gibt es blos eine Begünstigung eines besondern Industrie-

zweigs; Brandweinbrenner nemlich, welche ihre eigenen Produkte verarbeiten, sind von der Gewerbsteuer befreit.

2) Besondere Anstalten. Wir kennen nur eine, nemlich die Baugewerbschule zu Speyer. — Besondere Gesellschaften zur Beförderung der Industrie existiren nicht.

Dritte Abtheilung.

Handelssystem.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Seit dem 20. December 1829 ist der Bayerisch-Württembergische Mauthverein auf den Rheinkreis ausgedehnt worden, und die Bestimmungen des Handelsvertrags dieser beiden Staaten mit Preußen und Hessen-Darmstadt finden auch auf Rheinbayern volle Anwendung. Weit entfernt aber, daß hiedurch dem eigentlichen Handel des Kreises ein wesentlicher Vortheil gewährt worden wäre, ist derselbe dadurch vollends in jeder Beziehung beschränkt und gefesselt worden; *)

*) Dies der Grund, warum wir die fraglichen Handelsvereine und Verträge unter der Rubrik der Erleichterungen und Beförderungen des Handels nicht erwähnen können. Nähere Nachweisungen über die für Rheinbayern so unselige Mautheinrichtung findet man vorzüglich in den beiden Schriften: „Freies Wort. Die Mauth im k. b. Rheinkreise," und: „Die Mauth in Rheinbayern. Wesentlicher Nachtrag zu Savoye's Schrift." (Letztere vom Verfasser des Gegenwärtigen.)

nur der Schleichhandel allein blüht unter stetem Kampfe mit den Zollschutzwachen und unter Mord und Todschlag! — Es gibt also in Rheinbayern im Grunde eben so wenig Commissions- und Speditions-, als eigentlichen Großhandel.

B. Innerer Handel.

Der östliche Theil empfängt von dem westlichen zum Theile Holz, und liefert diesem dagegen Wein, manchmal auch etwas Frucht u. s. w. Wenn man das Verzeichniß der Produkte der verschiedenen Gegenden durchliest, wird man so ziemlich finden, was ein Theil des Kreises mit dem anderen umtauscht. Das Land ist natürlich zu klein, als daß der Binnenhandel bedeutend sein könnte.

C. Außenhandel.

1) Ausfuhr. Dieselbe ist durch die überall bestehenden Zölle ungemein gehemmt, übersteigt indessen dennoch die Einfuhr.

Das wichtigste Erzeugniß des Landes in dieser Beziehung ist ohne Zweifel auch jetzt noch der Wein, von welchem die vorzüglichere Qualität nach dem jenseitigen Bayern, nach Württemberg, und auch ein Theil nach Baden und Rheinpreußen, exportirt wird. Die geringeren Sorten, welche nicht im Stande sind, große Transportkosten und noch weniger die großen Zölle zu tragen, müssen fast durchgängig im Inlande consumirt werden. Ausgeführt werden meistens nur die Weine von Ruppertsberg, Deidesheim und Forst, dann auch noch jene von Wachenheim, Dürkheim,

Ungstein, Herxheim, Gimmeldingen und Neustadt, selten und nur in die Nähe, die von anderen Gemeinden.

Der zweite Ausfuhrartikel mag Getreide sein. Der Hauptabsatz davon ist nach Frankreich, wohin Weizen, Spelzkerne und Gerste geliefert werden; die Einfuhr in dieses Reich ist jedoch nur dann gestattet, wenn die Früchte einen bestimmten Preis auf den dortigen Märkten überstiegen haben. Rocken und Gerste werden auch Rheinabwärts versendet.

Kleesamen geht ziemlich viel nach Rheinpreussen, besonders nach Kreuznach, von wo derselbe zum Theil nach Holland debitirt wird.

Blättertabak wird vorzüglich nach Holland, dann auch nach Altbayern, Württemberg und Rheinpreußen verkauft. Aus ersterem Lande kömmt er gewöhnlich mit virginischem Tabake vermischt, in Carotten und in Päcken wieder nach Teutschland zurück.

Leinsamen wird in der Gemeinde Mutterstadt fast regelmäßig in die preußischen Niederlande aufgekauft. — Auch Hanf und Flachs wird eine nicht unbedeutende Quantität ausgeführt.

Die Ausfuhr von Repps nach Frankreich, und von Repps- und Mohnöl besonders nach der Schweiz und ins südliche Teutschland ist gleichfalls sehr bedeutend.

Brennholz geht sehr viel nach Rheinhessen, wo es beinahe gar keine Waldungen mehr gibt, da man dort fast allen Boden zur Fruchtkultur verwendet hat.

Schiffbauholz wird auf dem Rheine nach Holland exportirt.

Brandwein geht nach den benachbarten Gegenden des Kreises, besonders nach Preußen (nach dem Hundsrücken).

Von Speyer aus wird ein bedeutender Handel mit pulverisirtem Krapp nach Bayern, Östreich, Württemberg u. s. w. unterhalten. Im Zweibrückischen und auch in einigen anderen Gegenden werden die Krappwurzeln nur gedörrt (nicht auch gemalen) und so nach Frankreich verkauft.

Papier, welches von den Fabrikaten des Rheinkreises wahrscheinlich den bedeutendsten Ausfuhrartikel bildet, geht nach Frankfurt, Sachsen (Leipzig) und Hessen (Darmstadt ꝛc.). Die jährliche Ausfuhr mag zwischen 1000 bis 1500 Ballen Median-, und mehre hundert Ballen gewöhnliches Druckpapier betragen. Der Werth der Exportation kann sich auf 40 bis 50,000 Gulden belaufen. Schreib- und Velinpapier werden nicht ausgeführt.

Rindvieh und Schweine werden aus dem westlichen Theile des Kreises sehr viele nach Frankreich verkauft.

Die Ausfuhr von Leder, welches ehmals in sehr großen Quantitäten nach Lothringen ging, da in diesem Theile Frankreichs keine Gärbereien bestehen sollen, ist gegenwärtig auf Frankfurt und Altbayern beschränkt.

Steinkohlen gehen besonders nach Hessen. Eisen und Eisenfabrikate werden gleichfalls in sehr großen Quantitäten ausgeführt; Eisen in Masseln geht häufig nach Frankreich; auch Quecksilber wird viel exportirt.

2) Einfuhr. Vor Allem Kolonialwaaren (besonders Zucker, Kaffee und Reis), feine Tücher und feine Leinwand, Seidenzeuge, Kattune, Porzellan, Bijouteriewaaren, — Salz (gegen 172,300 Centner) *), — Seefische (besonders Häringe und auch Stockfische), fremde (namentlich französische) Weine, Nürnberger Waaren, — Chaisen, Pferde (aus Nordteutschland, auch aus dem Badischen); Zinn, Kupfer aus Schweden. Ferner werden in den östlichen Theil des Kreises aus dem Großherzogthume Baden eingeführt: Bauholz aus dem Murgthale, — Schweine und Rindvieh, zuweilen auch etwas Brennholz; auf die Märkte von Frankenthal und Kaiserslautern kommen auch viele Früchte aus Rheinhessen; viele gehen von dort auch als Transitgut durch den Kreis.

D. Erleichterungen und Beförderungen.

a) Durch Kunststraßen. **)

b) Durch Kunstflüsse (Kanäle).

Der Kanal von Frankenthal.

Dieser Kanal ist eigentlich der einzige von Be-

---

*) Der Salzhandel ist Monopol der Regierung. Da die Saline Dürkheim (wenigstens früher) jährlich nur etwas über 7000 Centner Salz producirt, während man die Consumtion pr. Kopf zu 12 bayerischen oder 15 hieländischen Pfunden annimmt, so ergibt sich beiläufig obiges Quantum. Die bayerische Regierung hat unterm 7. Juli 1821 mit der Krone Württemberg einen Vertrag abgeschlossen, wonach letzteres aus seiner Saline Friedrichshall am Kocher bei Jagstfeld jährlich 27,600 Centner Salz für den Rheinkreis liefert, und dieses Quantum von Seiten Bayerns durch Lieferung an württembergische Bezirke auf dem rechten Donauufer ersetzt bekömmt. — Der Rest des Salzbedarfs wird von der bayerischen Saline Orb bezogen.

**) Eine genaue Angabe derselben muß, da die nö-

deutung in Rheinbayern. Seine Länge beträgt über eine Stunde (4280 Meter *), seine Breite bei 50 Fuß, und seine Tiefe war ansehnlich genug, um in früherer Zeit bei mittlerem Wasserstand Schiffe mit 2000 Centner Ladung vom Rheine nach Frankenthal zu bringen. —

Schon in den ersten Zeiten der Entstehung der Stadt Frankenthal ward die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Anlegung eines in den Rhein führenden Kanals anerkannt — Die ausgewanderten Niederländer, die sich dort ansiedelten, benützten den natürlichen Lauf des Altrheins, verbanden damit eine künstliche Wasserleitung, und verschafften sich dadurch eine Schifffahrt, welche den Wohlstand der aufblühenden Stadt begründete. — Die Kriegsverheerungen am Ende des 17. Jahrhunderts erstreckten sich indessen auch auf diese erste Anlage, und zerstörten dieselbe gänzlich. — Zehn umliegende Gemarkungen versumpften nach und nach; die Luft war den Sommer hindurch verpestet — Krankheiten aller Art, besonders Fieber, rafften jedes Jahr eine nicht geringe Zahl von Einwohnern hinweg. —

Unter diesen Verhältnissen unternahm Churfürst Karl Theodor die Herstellung des noch jetzt bestehenden Kanals; das Werk ward in den Jahren 1772

thigen Notizen darüber dem Verfasser erst nach Verlauf einiger Zeit zukommen werden, in den Anhang, E, verwiesen werden.

*) Bodmann, annuaire statistique du departement du Mont-Tonnerre, pr. 1809. — Das Folgende größten Theils nach einem Aufsatz in der Zeitschrift Inland vom Februar 1830.

bis 1784 ausgeführt, und entsprach vollkommen dem beabsichtigten Zwecke. Die Sümpfe wurden trocken gelegt und die Luft gereinigt; die Krankheiten verschwanden, der Gewerbfleiß und der Handel lebten auf, der Wohlstand gründete sich von Neuem, die Bevölkerung wuchs.

Auch abgesehen von allem Handel und Wandel brachte der Kanal schon als Wasserleitung mannichfaltigen Nutzen. — Vor Anlegung desselben waren viele Grundstücke, namentlich der Mörscher Bruch, der Morschwörth, die Weiden und Almänden von Mörsch, Frankenthal, Edigheim, Oppau, Friesenheim, Oggersheim und Studernheim zu Sümpfen geworden. Nach Eröffnung des Kanals aber wurden wenigstens 4000 Morgen öden Landes urbar; denn der Altrhein und die Nebengräben fanden Abzug, und das nach jeder Überschwemmung zurückgebliebene Quellwasser verschwand bald wieder. — Die Gemeinden erhielten in Folge dieser Veränderung den größten Theil ihrer Einkünfte, Frankenthal allein bei 6500 fl. jährlicher Revenüen. Aber noch bedeutender waren die Vortheile, die der neue Kanal durch Beförderung des Handels brachte. Durch denselben ward die Stadt Frankenthal bei ihrer vortheilhaften Lage der Mittelpunkt des Verkehrs eines weiten Umkreises. — Man berechnete den Betrag der Exportation im Durchschnitte bei dem Wein auf 4000 Stückfaß, bei dem Brandwein auf 2000 Stückfaß, bei dem Getreide auf 20,000 Malter, bei dem Brennholz endlich auf 10,000 Stere (über 3300 Klafter). — Dagegen wurden Baumaterialien, Salz, Colonialwaaren, und

viele andere Artikel, beigeführt. Denn es setzte der Kanal die Stadt Frankenthal nicht nur mit dem Rhein, sondern durch denselben auch mit dem Neckar und dem Main, in Verbindung. Nach dem Ausbruche der französischen Revolution ward indessen die Unterhaltung des Kanals gänzlich vernachläßigt; derselbe verschlemmte sich immer mehr, und es waren im Jahr 1817 die Schleußen so baufällig geworden, daß die Regierung des Rheinkreises sich genöthigt sah, die Einmündung in den Rheinstrom durch einen Faschinen- und Erddamm zur Sicherung der oberhalb liegenden Ländereien gegen die verheerenden Überschwemmungen des Rheins gänzlich verschließen zu lassen, da die Thore der benachbarten Schleuße den Hochgewässern nicht mehr zu widerstehen vermochten.

Die Folgen dieser Vernachläßigung des Kanals lasteten schwer auf der Stadt Frankenthal und ihrer Umgegend. In den Jahren 1816 und 1817, in welchen die Zerstörung der Wasserleitung an den Feldern ihre Wirkung zu äussern begann, zählte man zu Frankenthal mehr Fieberkranke, als in den beiden vorausgegangenen Decennien. Die besten und einträglichsten Felder, Wiesen und Gärten blieben naß und feucht; das Quell- und Hinterwasser fand keinen Abzug, und ohne den überaus heißen und trockenen Sommer des J. 1818 würde auf einem großen Theile jener Grundstücke eine Erndte nicht mehr zu erzielen gewesen sein; tausende der schönsten Obstbäume waren bereits abgestorben. Endlich erfolgte unterm 22. März 1821 die königliche Entschließung, durch welche die Wiederherstellung des Kanals auf Kosten der

Staatskasse angeordnet wurde. Die thätige Betreibung des unternommenen Werkes machte schon im Frühling des J. 1823 die Wiedereröffnung möglich, und es ward sofort ein neuer Tarif für die von der Schifffahrt zu entrichtenden Gebühren festgesetzt, um dadurch die Verzinsung des aus dem Erlöse verkaufter Staatsrealitäten bestrittenen Gesammtaufwandes von 60,000 fl. zu decken. Die Kreisregierung hatte den muthmaßlichen Reinertrag mit Einrechnung der bei dem Salztransporte zu erzielenden Frachtersparniß auf 3000 fl. angeschlagen. In dem Etatsjahre 18$\frac{23}{24}$ erreichte nun zwar die Erträgniß nur die Summe von 1623 fl. im Jahre 18$\frac{24}{25}$ aber stieg dieselbe auf 2862, im J. 18$\frac{27}{28}$ auf 3651 fl., und im J. 18$\frac{28}{29}$ selbst auf 5572 fl.

Der Kanal von Landau. Derselbe ist ohne alle Bedeutung. Als Vauban, der berühmte französische Kriegsbaumeister, im Jahre 1686 Landau zu befestigen begann, ließ er, zum leichteren Transporte der Baumaterialien, vom Ausgange des Annweiler Thals, vom Dorfe Albersweiler aus, diesen ursprünglich 20 Fuß breiten und 12 tiefen Kanal graben, welcher sein Wasser aus der Queich erhält, und zwar auf deren rechter Seite, 1½ Stunden weit, bis nahe an die Stadt gezogen ist, sich jedoch vor dem Eintrit in dieselbe mit dem ursprünglichen Flusse wieder vereinigt; 1000 Bauern aus der Gegend mußten täglich daran arbeiten. Gegenwärtig ist das Bette des Gewässers schmäler, als es anfänglich war, und ein eigentlicher Kanal existirt im Grunde nicht mehr, selbst die letzten Spuren desselben werden vermuth-

lich bald verschwinden, da der Boden, nachdem man denselben an die daranstoßenden Eigenthümer verkauft hat, von diesen meistens ausgetrocknet und urbar gemacht worden ist. Das Gewässer wird nur noch zum Treiben einiger Mühlen benützt.

c) Durch das Post- und Fuhrwesen. Briefposten bestehen in allen bedeutenderen Orten, *) die Communikation zwischen den verschiedenen Theilen des Kreises wird aber aus übertrieben ökonomischen Rücksichten nicht so lebhaft unterhalten, als es zu wünschen wäre, und selbst zwischen den Hauptorten findet auf diesem Wege nicht mehr als dreimaliger Verkehr wöchentlich statt. Dabei besteht noch die so lästige gesetzliche Bestimmung, daß versiegelte Briefe durch die gewöhnlichen Fuhrleute und Boten, unter Androhung bedeutender Strafen, nicht sollen besorgt werden. Was die Verbindung mit dem Auslande betrifft, so stehen die an der Pariser Straße gelegenen Gemeinden (Homburg, Kaiserslautern u. s. f.) jeden Tag mit Frankreich, — und eben so steht Speyer — über Mannheim — täglich mit dem jenseitigen Teutschland in Berührung; — die übrigen Orte nur dreimal wöchentlich. **)

*) Ein Postamt befindet sich zu Speyer; Postverwaltungen sind zu Homburg, Landau und Zweibrücken; Postexpeditionen zu Dürkheim, Frankenthal, Germersheim, Kaiserslautern, Kandel, Kirchheimbolanden, Landstuhl, Neustadt, Oggersheim und Pirmasens; und Briefsammlungen zu Blieskastel, Grünstadt und Kusel. Von diesen Orten werden die nach den übrigen Landgemeinden bestimmten Briefe und Pakete durch eigens hiefür bestellte Kantons- (oder Post-) Boten gebracht.

**) Die Einrichtung des Postwesens ist im Einzelnen

Die Postwägen, welche früher, wie die Briefposten, auf Rechnung des königl. Ärars geführt wurden, sind seit 8 oder 10 Jahren einzelnen Privatunternehmern überlassen; diese Einrichtung ist ungemein mangelhaft. Die Verbindung zwischen den verschiedenen Orten ist auf diesem Wege nicht blos zu selten, sondern, da gar keine Aufsicht besteht, hie und da, wo nemlich die Unternehmer den ihnen bestimmten Tarif überschreiten wollen, auch ausserordentlich theuer. — Der Gang der Postwägen gleicht übrigens jenem der Briefposten.

Ausserdem sind fast alle Theile des Landes durch Privatfuhren und Boten regelmäßig mit einander und mit dem Auslande verbunden. So Frankenthal und Speyer 4 Mal wöchentlich, Speyer und Landau dreimal, Landau und Zweibrücken einmal, Speyer und Neustadt einmal, Neustadt und Kaiserslautern einmal, Kaiserslautern und Zweibrücken einmal; ferner Speyer und Mannheim 4 Mal, Speyer und Carlsruhe 1 Mal, Landau und Weissenburg einmal, u. s. f.

Vierte Abtheilung.

Finanzsystem.

Zufolge des Gesetzes vom 11. Frimair VII. und der sich seitdem ergeben habenden Veränderungen,

so sehr mangelhaft, daß man z. B. die Pariser Blätter über Karlsruhe nach Speyer kommen lassen muß, um dieselben nicht gar zu spät zu erhalten, und da von Karlsruhe nach Speyer — 8 Stunden weit — jede Sendung zwei Tage lang unter Weg bleibt, so ist es denn erklärbar, daß man häufig die Übersetzungen aus den Pariser Blättern in den Frankfurter und Mainzer Zeitungen am nämlichen Tage, wie das Original selbst, erhält! —

theilen sich die Einnahmen und Ausgaben in jene des Staats, des Kreises und der Gemeinden.

I. Einnahmen und Ausgaben des Staats.

A. Einnahmen.

1) Regalien und Staatsinstitute. Hieher gehören: die Saline, die Briefposten, und die Zahlenlotterie; *) ferner treibt der Staat auch Handel mit den in den Volkschulen eingeführten Lehrbüchern. **)

Den Ertrag dieser Regalien und Staatsinstitute können wir nicht genau bestimmen; hier, was dem Herausgeber darüber bekannt ist:

Der Artikel 60 des Gesetzes vom 24. April 1806, durch welchen das Weg- oder Chausseegeld definitiv aufgehoben wurde, bestimmte die Einführung einer Salzsteuer zur Unterhaltung und Erbauung der Kunststraßen. Obgleich nun seit Errichtung der Mauth auch ein sehr bedeutendes Weggeld erhoben wird, und obschon fast alle Kosten für den Straßenbau dem Kreis ins Besondere vom Ärar aufgebürdet werden, ***) besteht diese Salzsteuer dennoch ununterbrochen fort, so, daß das Land im Grunde dreifach die Kosten für den Chausseebau tragen muß. Der erwähnte Salzaufschlag beträgt 15 Francs (7 fl.) vom metrischen Centner; da nun auf den Kopf 12 bayerische Pfund oder 7½ Kilogramm Salz jährlich ge-

*) Zu Speyer besteht ein Lottoamt, und an 20 Orten existiren 21 Lottobureaux! —

**) Eine mit vollem Recht allgemein getadelte Einrichtung!

***) Man sehe das Protokoll des Landraths von 1830, Seite 38—40.

rechnet werden, so ergibt sich der Gesammtsalzverbrauch zu ungefähr 40,000 metrischen oder 64,500 bayerischen Centnern, und der Aufschlag beträgt wenigstens 250,000 fl. — Es besteht übrigens ein Hauptsalzamt zu Dürkheim, und Salzämter sind zu Frankenthal (mit Faktorieen zu Kirchheimbolanden und Obermoschel), Speyer (Faktorieen: Germersheim, Landau und Neustadt), und Zweibrücken (Faktorieen: Kusel, Pirmasens, Waldmohr), endlich eine Oberfaktorie zu Kaiserslautern (mit den Faktorieen Landstuhl und Lauterecken).

Der Netto-Ertrag des Postwesens mag sich auf 48 bis 50,000 Gulden belaufen. — Durch das Lotto mag der Staat, nach Abzug aller Kosten, noch 150 bis 180,000 fl. gewinnen. — Der Ertrag des Schulbücherhandels ist dem Herausgeber gänzlich unbekannt.

2) Domainen (volles Staatseigenthum). Hieher gehören die dem Staat eigenthümlichen Bergwerke, Wälder und Güter, so wie die Fischereien und Fähren.

Die Bergwerke in Rheinbayern liefern einen höheren Reinertrag, als alle im jenseitigen Bayern zusammen genommen. Blos eines dieser Werke, nemlich das Hüttenwerk Schönau, ist (um 4640 fl. jährlich) verpachtet; die übrigen Gruben werden, wie wir gesehen haben, auf Kosten des Ärars betrieben. Nach den Protokollen der Landstände von 1828 war der Rohertrag aller Staatsbergwerke in Rheinbayern vom Jahr $18\frac{19}{20}$ bis $18\frac{2}{3}$ 518,800 fl., die Verwaltungs- und Betriebskosten beliefen sich auf 418,500

fl.; es bleibt also ein reiner Gewinn von mehr als 100,000 fl. innerhalb 7 Jahren, oder im Durchschnitte von 14,330 fl. jährlich.

Die Forsten ertrugen im Jahr $18\frac{19}{20}$ 852,800, und $182\frac{0}{1}$ 942,300 fl. brutto, oder 554,000 netto.

Die übrigen Staatsgüter sind verpachtet; sie ertrugen $18\frac{19}{20}$ 60,300, und $182\frac{0}{1}$ 58,000 fl. Seitdem dürfte sich die Einnahme von diesem und dem vorigen Posten, der vielen Veräusserungen wegen, ansehnlich vermindert haben.

Die gleichfalls verpachteten Fischereien, die Floßgebühren und Fährenpächte warfen in jener Zeit zuerst 10,000, dann 12,200 fl. ab.

3) Steuern.

Allgemeine Bemerkungen; Erhebungskosten rc.

Das System der Gleichheit bildet die Grundlage; kein Stand, kein Theil des Landes soll bevorrechtet sein. Doch besteht, da die Katasterarbeiten noch nicht vollendet sind, zwischen den einzelnen Gemeinden oft ein gewaltiges Mißverhältniß. *) — Die Steuern

*) Die einzelnen französischen Departemente, aus deren Theilen der Rheinkreis gebildet ist, waren selbst im Allgemeinen sehr ungleich besteuert. Darum war es eine der ersten Handlungen des Landraths, die Grundsteuer in den sonst zum Niederrheinischen Departemente gehörenden Kantonen um ein Drittheil zu erhöhen, und jene der übrigen Gegenden um den Betrag dieser Erhöhung herabzusetzen. — Das Kataster wurde früher im Rheinkreise besonders, und zwar auf Kosten des Kreises, geführt. Seit 1829 ist es mit jenem in den jenseitigen Kreisen vereinigt. Es ist hiebei besonders zu bedauern, daß die endliche Gleichstellung wieder um so weiter hinausgeschoben,

an sich sind sehr hoch; die Grundsteuer beträgt mehr als den fünften Theil des Pachtertrags. — Eine Eigenheit ist, daß der Staatsschatz an dem Principale der Steuern nie einen Verlust erleidet, indem die Ausfälle immer durch Beischläge auf die übrigen direkten Steuern gedeckt werden. — Die Steuern sind nirgends verpachtet, sondern werden überall auf Rechnung des Staats erhoben. Wie dies hinsichtlich der indirekten Steuern geschieht, werden wir unten angeben, für die direkten sind besondere Einnehmer angestellt, deren Remisen (Erhebungsgebühren, statt einer bestimmten Besoldung) im Verhältnisse zur Stärke der Einnahme steht, keinenfalls aber 5 Procent derselben übersteigen darf. Die Ablieferungen geschehen von ihnen an die Bezirkskassen, deren Vorstände ausser einer festen Besoldung von 1200 fl., noch Remisen, (wahrscheinlich einen Nachlaß von $\frac{1}{8}$ Procent von allen in ihre Kassen abgelieferten Einnahmen) erhalten; beläuft sich die hieraus fließende Summe auf weniger als 1800 fl., so schießt der Staat bis zu diesem Betrage zu. Im Rheinkreise bestehen 4 Bezirkskassen, zu Frankenthal, Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken. Diese sind der Kreiskasse zu Speyer untergeordnet, deren Vorstand (Kreiskassier) eine Besoldung von 3000 fl. erhält. — Zur möglichst richtigen Bestimmung der Steuern sind ein Steuerinspektor (zu Speyer) und 12 Steuerkontoleure (in jedem Land-Commissariatsbezirke

und daß das viele Geld, welches die früher zu vier Fünftheilen schon vollendete Vermessung gekostet hat, rein verloren ist.

nemlich einer) aufgestellt. — Zur Eintreibung der Steuern besteht in jedem Kanton ein Steuerbote. — Die jährlichen Steuern werden in zwölf gleichen Terminen erhoben, jeden Monat nemlich einer. —

Direkte Steuern.

Es sind deren 4 Arten, nemlich 1) Grund-, 2) Personal- und Mobiliar-, 3) Fenster- und Thüren-steuer, und 4) Patentgebühren.

Die drei ersten Gattungen von Steuern sind Vertheilungssteuern; das heißt, ihr Ertrag ist zum Voraus bestimmt und muß jährlich ohne Abzug in die öffentlichen Kassen eingeschossen werden. Der Ertrag der Patentgebühr dagegen ist nicht bestimmt, und kann es, der Natur der Sache nach, auch nicht werden, weil der Beitrag jedes Einzelnen zwar festgesetzt, die Zahl der Steuerpflichtigen aber Veränderungen unterworfen ist, und der Ertrag derselben daher unmöglich voraus berechnet werden kann. Es ist dieses eine Quotitätsabgabe.

Grundsteuer. Diese Gattung Steuern ist erst seit dem Jahre 1791 in Frankreich eingeführt, und an die Stelle aller andern Abgaben getreten, welche vor jenem Zeitpunkte, mittelbar oder unmittelbar auf den liegenden Gütern hafteten. Ihre erste Grundlage und die Grundsätze derselben wurden durch das Gesetz vom 1. December 1790 festgesetzt; eine besondere, diesem Gesetz beigefügte, Instruktion bestimmte die Art der Anwendung derselben. Der Grundsteuer sind alle Eigenthümer, Besitzer oder Nutznießer liegender Güter unterworfen, diese mögen nun in was immer für einer Art von Grundeigenthum

bestehen; von ihr findet keine Ausnahme statt, als die, welche das Gesetz zur Aufmunterung des Ackerbaues, und für das allgemeine Interesse der Gesellschaft eingeführt hat. — Das Principale dieser Steuer, welches wenige Veränderungen erleidet, beträgt im laufenden Jahre 743,234 fl. 47 kr.

Personal- und Mobiliarsteuer. Die Personalsteuer ist für alle Steuerpflichtigen die nemliche. Sie beträgt den Werth von drei Arbeitstagen. Die Bestimmung des Arbeitslohns für einen Tag darf weder unter 50 Centimen (14 Kreuzern) seyn, noch 1 Franken 50 Centime (42 Kreuzer) übersteigen. Jedermann, der das Bürgerrecht genießt, die Armen allein ausgenommen, ist dieser Steuer unterworfen. — Für die Personal- und Mobiliarsteuer ist gemeinschaftlich eine Summe festgesetzt. Was nun hievon durch die Personalsteuer allein nicht gedeckt wird, muß als Mobiliarsteuer ausgeschlagen werden. Diese letztere wird zu einem Drittheile nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, zu den übrigen zwei Drittheilen aber nach dem Verhältniß der Patentgebühren unter die Gemeinden des Kreises ausgeschlagen. — Die dem Rheinkreise zur Last liegende Summe für Personal- und Mobiliarsteuern beträgt 129,525 fl. Da der mittlere Werth einer Tagesarbeit für den Rheinkreis zu 24 Kreuzer, folglich für 3 Tage zu 1 fl. 12 kr. festgesetzt ist, so ergibt sich (diesen Betrag mit der Summe eines Sechstheils der Bevölkerung, d. i. mit 85,011 multiplicirt) 102,013 fl. 12 kr., und der durch die Mobiliarsteuer zu deckende Rest ist also 27,511 fl. 48 kr.

Die Thür- und Fenstersteuer wurde durch die Gesetze vom 4. Frimaire, 18. Ventose und 6. Prairéal 7 eingeführt. Alle Thüren und Fenster, sie mögen auf die Straße, in die Gärten oder Höfe gehen, sind derselben unterworfen. Es gibt keine andere als die durch das Gesetz bestimmte Ausnahmen. Die Bevölkerung der Gemeinde ist der Maßstab, nach welchem diese Steuer erhoben wird; sie steigt oder fällt daher, je nachdem eine Gemeinde mehr oder weniger bevölkert ist. Unabhängig von dieser Modifikation nach der größeren oder geringeren Bevölkerung ist dieselbe noch andern Veränderungen nach der verschiedenen Gattung der Gegenstände unterworfen, von welchen sie erhoben wird. So ist der Tarif eines Thores verschieden von jenem einer gewöhnlichen Thüre, oder eines Fensters des Erdschosses, des ersten oder zweiten Stockes, und dieser letztere wieder von jenem eines Fensters im dritten, vierten Stocke ꝛc., oder von jenem eines Hauses, das nur eine Thüre und ein Fenster hat. — Diese Steuer ertrug im Jahr 18$\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ etwas über 90,000 fl. (Eine neuere Angabe ist dem Herausgeber nicht bekannt.)

Patentgebühren oder Gewerbsteuer. Diese Steuer erhielt ihr Dasein durch das Gesetz vom 17. März 1791, wurde seitdem mannigfach abgeändert, und in ihrer gegenwärtigen Form durch die Verordnung vom 26. Februar 1818 regulirt. Zur Entrichtung der Gewerbsteuer ist Jeder verpflichtet, welcher ein Gewerbe (einen Handel, eine Profession oder ein Handwerk) treibt. — Die Patentgebühren werden theils nach Classen, denen ein Bevölkerungsver-

hältniß des Wohnortes des Steuerbaren zum Grunde liegt, theils nach der Natur des Gewerbes, auf welches die Bevölkerung keinen Einfluß ausübt, bestimmt. — Ihr Gesammtertrag war 1819 125,400 fl., welcher sich seitdem noch vermehrt haben dürfte.

Beischlagprocente. Ausser der, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates festgesetzten, Summe wird noch eine gewisse Anzahl Beischlagprocente (Zulagscentime) erhoben, welche alle ihre besondere Bestimmungen haben. Jene, welche auf die Grund- und Personal- und Mobiliarsteuer kommen, und welche der Landrath (mit Ausnahme der für die Gemeinden erhoben werdenden 5 Procent, und der Remisen der Steuereinnehmer) zu bestimmen hat, werden wir bei den Auflagen zur Deckung der Kreisbedürfnisse bemerken. — Auf die Thür- nnd Fenstersteuer dagegen werden über die festgesetzte Summe 10 Procent zur Deckung der Nachlässe und der Kosten der Erhebungsrollenverfertigung, und ausserdem die Gebühren der Einnehmer erhoben. — Auf die Patentgebühren kommen: 6 Procent für Ausfälle und Rollenanfertigung, 7 Procent Beiträge zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, und endlich die Gebühren der Einnehmer.

Indirekte Steuern.

Vor Allem gehören hierher die Einregistrirungsgebühren. Das Enregistrement (in der ersten Zeit die Controlle geheißen) hatte ursprünglich (seit 1669) die Bestimmung, die Richtigkeit des Datums der Akten zu constatiren. Gegenwärtig ist der Hauptzweck desselben, Geld einzutragen. Die Abgabe, mit welcher die Einregistrirung verbunden ist, war ursprüng-

lich wenig bedeutend. Gegenwärtig beruht sie hauptsächlich auf dem Gesetze vom 22. Frimaire VII., wozu später die Gebühren der Gerichtschreiberei, welche ebenfalls der Staat bezieht, dann die mit dem Hypothekenwesen verbundenen Abgaben, gekommen sind. Am ergiebigsten für die Staatskasse sind die Käufe unbeweglicher Güter, welche zu 4 vom hundert Einregistrirung, und $1\frac{1}{2}$ Procent Transscriptionsgebühr angesetzt sind, welches mit der Kriegstaxe vom 10ten Theil der Hauptabgabe (siehe unten) $6\frac{1}{10}$ Procent des Kaufschillings beträgt. Bei gerichtlichen Verkäufen, nemlich bei Veräusserung der Güter von Minderjährigen und bei Zwangsversteigerungen (also gerade bei den ärmsten und solchen Personen, die überall sonst in den Gesetzen begünstiget zu werden pflegen) steigt die Abgabe bedeutend über $6\frac{1}{2}$ vom 100. *) Der Ertrag war (incl. des Zehntels) $182\frac{6}{7}$ 404,352, $182\frac{7}{8}$ 445,603, und $182\frac{8}{9}$ 450,154 fl.

Die **Stempelgebühren** sind gleichfalls sehr hoch; sie ertrugen $182\frac{6}{7}$ 129,642, $182\frac{7}{8}$ 136,438, und $182\frac{8}{9}$ 136,108 fl.

Von den Einregistrirungs-, Stempel-, Gerichtschreiberei- und Hypothekengebühren werden, wie oben erwähnt, 10 Beischlagprocente erhoben. Die Aufhebung dieser seiner Zeit als **Kriegsteuer** eingeführten, und während 16 Friedensjahren fortbestandenen Auflage, soll endlich mit dem Etatsjahre $183\frac{1}{2}$ eintreten. Der jährliche Ertrag war etwas über 52,500 fl.

*) Die Unzweckmäßigkeit dieser Abgabe ist besonders in der trefflichen Schrift „Geist der Enregistrementsgesetze (Speyer, 1814, bei Kolb)" nachgewiesen.

Die **Forststrafen**, welche der Staat bisher bezog, werden zufolge eines neuen Foststrafgesetzes ihm nicht mehr zukommen, da der Kreis dieselben gewissermaßen auf seine Kosten eintreiben muß. (Man sehe unten, vom Finanzwesen des Kreises.) —

Die **Erhebung** aller dieser indirekten Steuern geschieht durch die Rentbeamten, deren es in jedem Inspektionsbezirke 6 gibt. Die Zahl dieser Inspektionsbezirke im ganzen Kreis ist 4, nemlich: Frankenthal (mit den Rentämtern Frankenthal, Grünstadt, Speyer, Oggersheim, Neustadt und Dürkheim), Kaiserslautern (mit Kaiserslautern, Winnweiler, Kirchheimbolanden, Obermoschel, Kusel und Lauterecken), Landau (Germersheim, Kandel, Landau, Edenkoben, Bergzabern, Annweiler), Zweibrücken (Homburg, Landstuhl, Zweibrücken, Bliesfastel, Pirmasens und Dahn).

Das **Zollwesen** ist wie im jenseitigen Bayern organisirt. Dasselbe hat vom 20. December 1829 bis zum 31. December 1830 zwar 164,767 fl. ertragen, dagegen aber nicht weniger als 247,802 fl. gekostet, und sohin ein Deficit von 83,035 fl. veranlaßt. *)

Zu Neuburg besteht ein **Rheinoktroiamt**, welches $18\frac{26}{27}$ 20,471, $18\frac{27}{28}$ 8161, und $18\frac{29}{30}$ 34,279 fl. rein abwarf.

---

*) Zu Speyer besteht eine Oberzollinspektion. Oberzoll- und Hallämter sind zu Speyer, Frankenthal, in der Rheinschanze, in Landau, Zweibrücken, St. Ingbert und Kaiserslautern; ein Oberzollamt zu Kirchheimbolanden; Zollämter zu Bobenheim, Kleinbockenheim, bei Mechtersheim, zu Leimersheim, Neuburg, Neulauterburg, Schweigen, Eppenbrunn, Neuhornbach, Habkirchen, Mittelberbach, Kusel, Kahlbach, Odernheim und Hochstetten. — Die Zollschutzwache zählt 385 Mann.

Eine eigenthümliche Steuer ist jene der Gewehrpässe. Jedermann, der, ohne daß es sein Dienst erfordert (was z. B. bei den Förstern, eben so beim Militäre der Fall ist) ein Gewehr trägt, muß sich mit einem solchen Gewehrpaß versehen, welcher jährlich 6 fl. kostet. (Die gewöhnlichen Pässe werden kostenfrei ertheilt.)

B. Ausgaben.

Da der größte Theil der Verwaltungskosten des Landes dem Kreise direkt zu Last fällt (wie wir unten nachweisen werden), so sind die Ausgaben des Staats für den Rheinkreis verhältnißmäßig sehr unbedeutend. Die größten Posten sind: für das Militär (im Jahr 1819 922,000 fl.), für die Kirchen (mit Einschluß des Bisthums welches 29,100, und des protestantischen Consistoriums, welches 5250 fl. kostete, damals 153,300 fl.), und für die Kreisregierung (119,000 fl.)

Im Jahr 1819 waren die Gesammteinkünfte des Staats aus dem Rheinkreise . . 3'535,439 fl.
alle dahin zurückfließenden Ausgaben dagegen betrugen . . . . 1'961,552 —

Verlust für den Rheinkreis . . . 1'573,887 fl.

Im Rechnungsjahr 18²⁄₃ war die Einnahme, nach Abzug der Einnahmerückstände von früheren Jahren . . . . 3'809,916 fl.
die Ausgabe . . . . 2'595,097 —

Rest . 1'214,819 fl. *)

*) Bei der letzteren Zusammenstellung sind die Einnahmen und Ausgaben des Kreises zum Theile mit berechnet, weßhalb die Summe dieses Mal so viel höher sich beläuft, als bei der ersten Berechnung. Daß die Angabe übrigens nicht ganz vollkommen genau ist, ergibt sich schon daraus, daß, da der Ertrag des Lotto's, der Posten u. s.

Nach den Protokollen der Deputirtenkammer betragen in der laufenden Finanzperiode die

Staatseinnahmen aus dem Rheinkreise	2'735,000 fl.
die dahin zurückfließenden Ausgaben	566,470 —
Verlust .	2'168,530 fl.
Dazu ¼ des Gesammtertrags der Post und des Lottos	253,000 —
Gesammtverlust .	2'421,530 fl.

wovon nur noch der Betrag für die Unterhaltung des im Kreise garnisonirenden Militärs abzuziehen ist.

II. Finanzwesen der Kreisverwaltung.

Die Einnahmen des Kreisfonds bestehen zunächst

---

w. von jenem aus den übrigen Kreisen nicht ausgeschieden worden ist, derselbe hier nur in beiläufigem Betrag in Rechnung kommen konnte. — Im Anhange (Beilage F) theilen wir den Auszug der Ärarrechnung von 1819 mit.

Der Rheinkreis ist übrigens ganz ungleich höher besteuert, als irgend einer der jenseitigen Kreise Bayerns. Der Herausgeber hat im vorigen Jahre unter Zugrundelegung der offiziellen Angaben über die Summe der Steuern (in den Kreis-Landrathsabschieden), die Größe und Bevölkerung der einzelnen Kreise, folgende Berechnung aufgestellt.

Kreise.	Direkte Steuern.	Beischlagprozente.	Gesammte direkte Steuer.
Isar . . .	1'358,588 fl.	1	1'372,173 fl.
Unterdonau .	888,398 —	2	906,166 —
Regen . .	916,777 —	1	925,944 —
Oberdonau .	1'221,827 —	2½	1'252,372 —
Rezat . .	1'520,913 —	1	1'536,121 —
Obermain .	995,046 —	1½	1'009,971 —
Untermain .	1'258,250 —	2½	1'289,705 —
Rheinkreis .	872,658 —	51½	1'322,076 —
Total .	9'032,456 fl.	63	9'614,527 fl.

Das Verhältniß der Besteuerung in den verschiedenen

in Beischlagprocenten, welche auf die Grund- und Personalsteuer erhoben werden. Die Bestimmung und Festsetzung derselben steht allein dem Kreis-Landrathe zu, doch muß die Erhebung von der Staatsregierung ausdrücklich genehmigt werden. Dem Landrathe muß daher auch jedes Jahr (durch die Kreisregierung) genaue Rechnung über die Erhebung und Verwendung dieser Summen gestellt werden. — Auch die einfachen Polizeistrafen gehören dem Kreisfonds ⅓ davon wird zum Unterhalt der Findel- und Waisenkinder, der Rest zu allgemeinen Zwecken (Vorschüsse und Unterstützung der Gemeinden für Schulhaus-, Straßen- und Brückenbauten 2c.) verwendet.

Kreisen ist demnach, wenn die Steuerbeischlagprozente mit berechnet werden

Kreise.	auf die □M.	auf 3000 Bewohner. *)	Mittelzahl.
Isar . . .	4,783 fl.	6,930 fl.	5,856½ fl.
Unterdonau .	5,611 —	6,504 —	6,057½ —
Regen . .	5,228 —	6,552 —	5,890 —
Oberdonau .	6,951 —	7,395 —	7,173 —
Rezat . . .	10,323 —	8,547 —	9,435 —
Obermain .	6,266 —	5,664 —	5,964½ —
Untermain .	7,565 —	7,014 —	7,289½ —
Rheinkreis .	13,051 —	7,776 —	10,413½ —
Durchschnitt .	6,503 fl.	7,070 fl.	6,786½ fl.

Ein Mitglied der Ständeversammlung von 1819 hat damals, nach den vom Minister selbst vorgelegten Notizen über dieses Mißverhältniß eine Berechnung aufgestellt, welche um so mehr auch jetzt noch als in der Hauptsache richtig angenommen werden muß, als auch seitdem alle Erleichterungen, welche in Bayern statt gefunden haben, den jenseitigen Kreisen weit mehr, als der Rheinprovinz, zu Theil geworden sind. Wir geben diese Berechnung im Anhange (Beilage G).

---

*) Als ungefähre Mittelzahl der Bewohner auf der Quadratmeile.

Die Steuerbeischläge betragen größten Theils durchschnittlich 50 Procent der Grund- und Personalsteuer, also ungefähr 436,300 fl. Die Kosten, welche für das Etatsjahr 183$\frac{0}{1}$ vom Kreise bestritten werden müssen, sind, nach dem amtlich bekannt gemachten Protokolle des Landraths von 1830, folgende:

I. Ministerium der Justiz.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Für das königl. Appellationsgericht zu Zweibrücken:				
a) Besoldungen	28,000	—		
b) Regiekosten mit Inbegriff der Entschädigungen für d. Assisen	1,980	—		
Zusammen . . .			29,980	—
2) für die 4 Bezirksgerichte:				
a) Besoldungen	27,200	—		
b) Regiekosten	2,400	—		
c) für Anschaffung und Ausbesserung der Mobilien ꝛc.	600	—		
Zusammen . . .			30,200	—
3) für die 31 Friedensgerichte:				
a) Besoldungen	37,200	—		
b) Regie-Kosten-aversum	719	12		
Zusammen . . .			37,919	12
4) für Miethe u. Reparaturen der Justizgebäude			885	—
Summa aller auf Justiz zu verwendenden Ausgaben			98,984	12

II. Ministerium des Innern.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Rechnungs-Commissariat der Kreisregierung, Kammer des Innern:				
a) Besoldungen	4,000	—		
b) Regiekosten	500	—		
Zusammen . . .			4,500	—
2) Kreisarchiv:				
a) Besoldungen	1,100	—		
b) Regiekosten	400	—		
Zusammen . . .			1,500	—
zu übertragen . .			6,000	—

	fl.	kr.	fl.	kr.
Übertrag . .			6,000	—
3) Land Commissariate:				
a) Besoldungen, mit Inbegriff der Mehrbezüge dreier Land-Commissäre wegen früherer Dienstverhältnisse . . .	32,460	36		
b) Regiekosten	15,600	—		
Zusammen . . .			48,060	36
4) Medizinalwesen:				
a) Besoldung der Kantonsärzte	14,414	—		
b) Besoldung der Thierärzte	2,400	—		
c) für die Hebammenschule	500	—		
d) Unterstützungen an arme Gemeinden für Hebammenunterricht	300	—		
e) für Epidemieen ꝛc. . . .	800	—		
Zusammen . . .			18,414	—
5) Gefängnißkosten *)			70,000	—
6) Casernirung der zur Handhabung der Polizei bestimmten Gendarmerie			4,476	—
7) Wohlthätigkeit:				
a) für die Armen-, Irren- und Taubstummenanstalt zu Frankenthal	42,500	—		
b) Beitrag zu Unterstützungen ausser der Anstalt . . .	2,000	—		
c) Für Findel- u. verlassene Kinder	3,000	—		
Zusammen . . .			47,500	—
zu übertragen . .			194,450	36

*) Diese enorme Summe wird zunächst wegen der ungeheueren Anzahl Verurtheilungen erfordert, zu welchen das seit 1822 bestehende so sehr mangelhafte Forststrafgesetz Veranlassung gibt. Die meisten Kosten entstehen aus der Verwandlung der Geld- in körperliche Strafen. Die Geldstrafen zieht der Staat, dagegen muß der Kreis die Kosten der Einsperrung tragen, durch welche die Forststräf-

	fl.	kr.	fl.	kr.
Übertrag . .			194,450	36
8) Bezirkswegfond			4,000	—
9) Obstbaumschule in Speyer			1,000	—
10) Landesgestüt zu Zweibrücken			7,000	—
11) Stipendien:				
a) auf Universitäten, Philologie und Baukunde . . .	1,800	—		
b) auf Gymnasien, Schullehrer-Seminar und Veterinärschule	1,800	—		
Zusammen . . .			3,600	—
Summa der Ausgaben auf innere Verwaltung			210,050	36

III. Ministerium der Finanzen.

	fl.	kr.
Beitrag zu den Besoldungen des Kreis- und der Bezirkseinnehmer	14,150	—

IV. Vermischte Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Regiekosten des Landraths, und Druck seiner Protokolle	500	—
2) Prämien für Erlegung schädlicher Thiere	100	—
Zusammen . . .	600	—

	fl.	kr.
V. Pensionen, 11,179 fl. 30 kr. und nach Abzug der Pensionsbeiträge ad 1350 fl. 23 kr.	9,829	16
VI. Allgemeiner Reservefond	429	46¼

Wiederholung.

I. Justizverwaltung	98,084	12
II. Innere Verwaltung . .	210,950	36
III. Finanzverwaltung . .	14,150	—
IV. Vermischte Ausgaben .	600	—
V. Pensionen	9,829	16
VI. Allgemeiner Reservefond	429	46¼
Totalsumme . .	334,043	50¼

---

linge zur Entrichtung jener Geldstrafen gezwungen werden sollen. Der Kreis hat also die Kosten der Eintreibung der Geldstrafen für das Staats-Ärar zu bestreiten. — Dieses soll, wie billig, durch das neue Forststrafgesetz abgeändert werden.

		fl.	kr.
Übertrag . .		334,043	50¼
Zu dieser Summe kommt ferner der aus der Rechnung pro $18\frac{27}{28}$ sich ergebende Passivrest der Verwaltungsausgaben mit		6,255	9¼
Total des Bedürfnisses für die Verwaltung des Jahrs $18\frac{30}{31}$		340,299	—

wofür 39 Procente der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, das Procent zu 8727 fl. in runder Zahl gerechnet, in Anspruch genommen werden; hier

	39 Proc.	=	340,353 fl.
sodann für den Fond der Nichtwerthe	1 „	=	8,727 „
für den Straßenbau	6 „	=	52,362 „
„ Rheindammbauten . .	1 „	=	8,727 „
„ den Unterricht	3 „	=	26,181 „
Zusammen . .	50 Proc.	=	436,350 fl.

III. Finanzwesen der Gemeinden.

Die Einkünfte der Gemeinden bestehen zunächst in Folgendem:

1) 5 Beischlagprocent der Grund- und Personalsteuer, für alle Gemeinden des Kreises zusammengenommen also betragend . . . . . . 43,635 fl.

2) 7 Beischlagprocente der Patentgebühren, zusammengenommen . . . . 8,800 „

(Zusammen . 52,435 fl.)

3) In den Einkünften der Gebäude, Güter und Wälder.

4) In dem Ertrage des in einigen größeren Gemeinden (Speyer, Zweibrücken, Landau rc.) eingeführten Octrois, welches eine Abgabe von verschiedenen in der Gemeinde consumirt werdenden Be-

dürfnissen, als: Fleisch, Wein, Bier, Brandwein, Holz u. s. w. ist.

5) Endlich in dem Ertrage der Gebühren, welche Auswärtige bezahlen müssen, die sich in einer Gemeinde niederlassen (Bürgergeld) und in verschiedenen anderen, zum Theile zufälligen Lokaleinnahmen (Marktgeld, Gebühren von öffentlichen Waagen und Aichen, Fruchtmeßgebühren, Weinstich, Auszüge aus den Civilakten, Jagd, Fischereien, Stein- und Torfbrüche, Harzöfen, Pacht der Schafweiden (S. Seite 127), Gebühren für die Erlaubniß Tanzmusik zu halten rc. rc.)

Von diesen Einkünften müssen nun die Lokalbedürfnisse bestritten werden, namentlich: Besoldung des Gemeindeschreibers, der Schullehrer und Gemeindeförster und der übrigen Gemeindediener; Unterhaltung und Grundsteuer der Gemeindegebäude, Güter und Waldungen, Stellung und Unterhaltung des Land-Commissariatsgebäudes in den Hauptorten des Land-Commissariatsbezirks, Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Forsthäuser, der Begräbnißplätze, des Pflasters, der Brücken, Schleußen, Dämme und Feldwege; die Kosten für Feuerlöschgeräthschaften, Straßenbeleuchtung, Unterhaltung der Ortsarmen, Impfung der Armen, Lieferung des Schulholzes, ferner wo die Pfarreien damit nicht gehörig dotirt sind Beitrag zu dem Gehalte der Pfarrer und deren Gehilfen, und zu den Kosten des Kultus, dann Stellung von Wohnung und Garten für die Pfarrer. Endlich Beiträge zu den von sämmtlichen Kantonsgemeinden zu bestreitenden Kosten für die Kantons-

gefängnißgebäude und die Gefängnißrequisiten, und Beiträge zu den von den nahegelegenen Gemeinden zu bestreitenden Kosten der Vicinalstraßen. —

Auf den Gemeinden des Kreises lastet eine sehr bedeutende Schuldenmasse, welche in neuerer Zeit, durch bessere Haushaltung, ziemlich verringert worden ist, welche früher aber bis zu beiläufig 12 Millionen angewachsen war.

Als die Fürsten des Landes dasselbe, während der Zeit der Revolutionskriege, verlassen hatten, und als, in den Jahren 1792 bis 1798, und eben so 1814 bis 1816 eine grenzenlose Masse von Requisitionen auf demselben lastete, sah man sich zu vielen Anleihen genöthigt. Da aber, wie gesagt, die bisherigen Regierungen nicht mehr bestanden, da es hier keinen Staat mehr gab, welcher s. g. „Staatsschulden" hätte contrahiren können, — so lastete der ganze Druck unmittelbar auf den Gemeinden; jene verhältnißmäßig enorme Schuldenmasse ist die Folge davon. —

Dessenungeachtet wird der Rheinkreis zur Tilgung der Schulden beigezogen, welche das jenseitige Bayern in früherer Zeit contrahirt hat, und die ihm keinerlei Vortheil gebracht, die ihn von keinerlei Kriegslast befreit haben. *)

Übrigens hat sich der Kredit der Gemeinden, in Folge des geordneten Gemeindehaushaltes, in neuerer Zeit sehr gehoben.

---

*) Die rheinbayerischen Deputirten bei der Ständeversammlung von 1819 haben daher auch hiergegen bestimmt protestirt.

Fünfte Abtheilung.

Justizsystem.

Allgemeine Bemerkungen. Es gibt keine geistlichen, wie überhaupt keine privilegirten Gerichte, ausser jenen des Militärs (man sehe Seite 114). — Öffentlichkeit und Mündlichkeit sind eingeführt. Die Urtheile müssen genau die Entscheidungsgründe enthalten und vollständig die in Anwendung gekommenen Gesetzartikel angeben. — Ein Verzeichniß der Gesetzbücher haben wir am Anfange dieser Schrift („Quellen zu einer Schilderung von Rheinbayern") gegeben. —

Leider ist die Justiz gar sehr zu einem Finanzmittel gemacht worden; denn die Gerichtskosten sind enorm, wegen übermäßiger Einregistriergebühren (im jenseitigen Teutschland unter der Bezeichnung Tax und Sporteln bekannt), und wegen des theuern Stempelpapiers. *) —

A. Civiljustiz.

Die Civiljustiz wird durch 31 Friedensgerichte, 4 Bezirksgerichte, ein Appellationsgericht und einen Cassationshof verwaltet.

1. Friedensgerichte.

a) Formation. In jedem der 31 Kantone befindet sich ein Friedensgericht. Es besteht in der Regel aus einem Friedensrichter und einem Gericht-

*) Eine Übersicht des Wirkens der einzelnen Gerichtshöfe so wie überhaupt eine genauere Angabe der Zahl und der Gattung der vorkommenden Prozesse, wird im Anhange II gegeben.

schreiber. Der erstere erhält eine Besoldung von 800, der letztere von 400 fl. aus dem Kreisfond, ausserdem erhält der Gerichtschreiber für Ausfertigung der Akten &c. nicht unbedeutende (seine fixe Besoldung in der Regel übersteigende) Bezüge, welche die Partieen zu tragen haben. Auf gleiche Weise erhält der Friedensrichter besondere Vergütungen für verschiedene Verrichtungen, z. B. Anlegung oder Abnahme der Siegel &c. &c. — Bei verschiedenen Friedensgerichten befinden sich ausserdem noch Ergänzungsrichter (Friedensgerichts-Suppleanten), welche ihre Verrichtungen unentgeldlich versehen, und Untergerichtschreiber, die vom Gerichtschreiber für ihre Dienstleistungen bezahlt werden müssen.

Die Friedensrichter wurden anfänglich auf 10 Jahre vom Volke gewählt; durch das Vertrauen seiner Mitbürger konnte Jemand dieses Amt erlangen, selbst ohne eigentlicher Jurist zu sein. Gegenwärtig hingegen geschehen die Ernennungen — und zwar blos von Juristen — durch die Staatsregierung, — sie sind aber, seit so vielen Jahren her, noch immer blos provisorisch, indem über das Loos der Friedensrichter, ob sie in die Dienstpragmatik aufgenommen werden, bis jetzt noch nicht entschieden ist, es aber doch wahrscheinlich, auf Betreiben der Stände des Reichs, in Bälde zu ihrem Vortheile werden wird.

b) Competenz. Die Friedensrichter entscheiden, welches auch der Werth der Sache sein mag, in folgenden Fällen: 1) Beschädigungen auf Feldern, an Früchten und Erndte, seien sie durch Menschen oder Thiere hervorgebracht. 2) Gränzverrückungen,

widerrechtliche Besitznehmung von Land, Bäumen, Gräben, Umzäunungen und andern Gränzschließungen, wenn sie im nemlichen (ersten) Jahre begangen worden sind; Unternehmungen hinsichtlich des Laufs des zur Bewässerung der Wiesen dienenden Wassers, ebenfalls wenn sie nicht über ein Jahr alt sind, und alle den Besitz betreffende Klagen. 3) die Miethreparaturen der Häuser und Pachtgüter. 4) die angesprochenen Entschädigungen der Pächter und Miether wegen Nichtgenuß (non-jouissance), wenn das Recht der Entschädigung nicht bestritten wird. 5) die vom Eigenthümer angesprochenen Entschädigungen. 6) Bezahlung des Lohnes der Arbeitsleute und Bedienten, und Vollziehung der zwischen Herrn und Dienern oder Arbeitsleuten (Gehilfen) eingegangenen Verbindlichkeiten. 7) Injurien durch Worte, Spott oder thätliche Mißhandlungen, wenn die Parteien den Weg der Criminalklage deßfalls nicht einschlagen. (Alles nach Titel 3, Art. 10 des Gesetzes vom 24. August 1790.) 8) Contestationen, welche über Erfindungsprivilegien (brevets d'invention) entstehen (Titel 2, Art. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1791). — Über alle diese Gegenstände entscheiden die Friedensrichter bis zu 50 Francs ohne daß Appellation statt fände, und über diese Summe unter dem Vorbehalte der Berufung (Appellation). In allen andern Fällen erkennt der Friedensrichter ebenfalls bis zum Betrage von 50 Francs in letzter (einziger) Instanz; er kann aber, wenn der Gegenstand der Klage den Werth von 100 Francs übersteigt, ausser in obigen Fällen, gar nie entscheiden; er ist dann incompe-

tent, und die Sache muß vor das Bezirksgericht gebracht werden. Soll der Proceß aber dort anhängig gemacht werden, so müssen die Parteien einen Akt vorlegen, daß der Friedensrichter versucht hat, sie zu vereinigen (acte de conciliation); nur in gewissen durch das Gesetz bestimmten Fällen z. B. in Processen der öffentlichen Anstalten, Gemeinden, Minderjährigen, Interdicirten rc., findet eine Ausnahme von dieser Bestimmung statt.

Die Friedensrichter berufen und präsidiren auch die Familienversammlungen und Berathschlagungen, welche den bestehenden Gesetzen nach gehalten werden müssen, um Vormünder und Beivormünder für Minderjährige, und Curatoren für Interdicirte zu ernennen oder abzusetzen; um die Ausgaben für Minderjährige und Interdicirte zu reguliren; um Darleihen für sie aufzunehmen; um deren Güter veräußern zu können; um die Einwilligung zur Verehelichung oder zur Emancipation der Minderjährigen zu geben, und überhaupt in allen Fällen, wo es sich von Maßregeln handelt, welche hinsichtlich der Personen und des Vermögens der Minderjährigen und Interdicirten zu ergreifen sind.

(Art. 160, 393, 407, 408, 409, 414, 415, 442 ff., 447, 454, 455, 457, 478, 495, 507, 510 und 511 des Civilgesetzbuches und 882 ff. des Civil-Procedur-Coder.)

Die Friedensrichter haben auch bei Sterbfällen, bei welchen Minderjährige, Interdicirte oder Abwesende interessirt sind, die Siegel anzulegen und seiner Zeit abzunehmen; ebenso auch noch in andern vom

Gesetze bezeichneten Fällen. (Art. 907 u. ff. des Civilprocedurgesetzbuchs.)

2. Bezirksgerichte.

a) Formation. Bezirksgerichte oder Gerichte erster Instanz, besteht je eines für drei Land-Commissariatsbezirke, nemlich zu Frankenthal für die Land-Commissariate Speyer, Frankenthal und Neustadt; zu Landau für Landau, Germersheim und Bergzabern; zu Kaiserslautern für Kaiserslautern, Kirchheimbolanden und Cusel, und zu Zweibrücken für Zweibrücken, Pirmasens und Homburg.

Die Bezirksgerichte sind für die Civilrechtspflege mit einem Präsidenten, 3 Richtern, einem oder zwei Ergänzungsrichtern, einem Staatsanwalte (Staatsprokurator), einem Substitute desselben, 1 Gerichtschreiber, 1, 2 oder 3 Untergerichtschreibern besetzt, und an jedem dieser Gerichte befindet sich eine verhältnißmäßige Anzahl von Anwälten (Advokaten, nemlich zwischen 6—9 an jedem Bezirksgerichte.)

b) Competenz. Dieselbe erstreckt sich auf alle Civilrechtsklagen, in welchen der Friedensrichter nicht in letzter Instanz entscheidet. Bei allen Berufungen gegen die Urtheile der Friedensgerichte bestimmen sie, ohne daß eine weitere Appellation statt fände (Art. 7 des Gesetzes vom 27. Ventose 8); eben so in allen Fällen, wo der Werth 1000 Francs (466 fl.) nicht übersteigt, und sonst in allen s. g. schiedsrichterlichen Fällen, wenn die Parteien zu einer solchen Entscheidung nemlich ihre Einwilligung geben. (Titel 4, Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 24. August 1790.)

Da in Rheinbayern keine besonderen Handels-

gerichte bestehen, so versehen die Bezirksgerichte die Stelle derselben. Ihre Competenz ist dann (zufolge Tit. 12 des Gesetzes vom 24. Aug. 1790) die gleiche, wie in gewöhnlichen Civilprozessen, nur mit dem Unterschiede, daß alles gleich vor die Bezirks-, und nichts zuerst vor die Friedensgerichte gebracht wird.

3. Appellationsgericht.

a) Formation. 1 Präsident, 1 Direktor, 9 Räthe, 1 Assessor, 1 Generalstaatsprokurator, 2 Staatsprokuratoren, 1 Obergerichtschreiber, und 2 Gerichtschreiber; — ausserdem 6 Anwälte. Das so formirte Appellationsgerichts bildet zwei Sektionen, nemlich eine Civil- und eine Criminalsektion. Bei den Verhandlungen sitzen übrigens ausser dem Präsidenten immer nur 4 Richter. *)

b) Competenz. Das Appellationsgericht entscheidet in letzter Instanz, in allen civilrechtlichen Fällen, in welchen die Bezirksgerichte in erster Instanz gesprochen haben. Gegen die Erkenntnisse desselben steht blos noch der Weg der Cassation offen.

4. Cassationshof.

a) Competenz. Der Cassationshof ist keine dritte Instanz bei den Gerichten; seine Verrichtungen weichen wesentlich von denen der andern Tribunale ab. Er entscheidet nemlich nie über den Gegenstand eines Prozesses, sondern er cassirt die Urtheile, wenn

*) Nach den französischen Gesetzen müssen es immer mindestens 7 Richter sein. Die Ursache dieser in Rheinbayern statt gefundenen Abänderung ist: um noch Richter zur Bildung des Cassationshofs zur Verfügung zu haben. Übrigens wird diese Einrichtung keineswegs gelobt.

bei dem gerichtlichen Verfahren die Formen verletzt worden sind, oder wenn das Urtheil eine unrichtige Anwendung des Gesetzes enthält. Der Cassationshof geht also niemals auf die faktischen Umstände des Prozesses ein. Wenn er ein Urtheil cassirt hat, verweist er die Sache vor das competente Tribunal. (Art. 66 der Constitution vom Jahr VIII.) Blos die Entscheidungen der Friedensrichter können (ausnahmsweise) keiner Cassation unterworfen werden, es sei denn wegen Incompetenz oder Überschreitung der Gewalt. (Art. 77 des Gesetzes vom 27. Ventose VIII.)

b) Formation. Für ganz Frankreich besteht nur ein einziger Cassationshof, welcher mit 48 Räthen besetzt ist. In Rheinbayern hat man diesem Institut eine andere Einrichtung gegeben. Die Zahl der Räthe wurde (mit Einschluß des Präsidenten) auf 7 herabgesetzt. Diese erhält man dadurch, daß man den Präsidenten oder Vicepräsidenten, nemlich denjenigen von beiden, welcher zur Entscheidung des Gegenstandes, über welchen verhandelt werden soll, in letzter Instanz nicht mitgewirkt hat, ferner diejenigen Räthe am Appellationsgericht, welche im nemlichen Falle sind, und endlich, zur Ergänzung, Präsidenten von denjenigen Bezirksgerichten, bei welchen die Sache nicht verhandelt worden ist, — vereinigt. —

5. Eigenthümliche Justizstellen und Einrichtungen.

a) Staatsanwälte oder Staatsprokuratoren. Wie in Frankreich, sind auch bei allen Gerichtshöfen des Rheinkreises besondere Beamten auf-

gestellt, deren ausschließliche Funktion darin besteht, das Interesse des ganzen gesellschaftlichen Vereins = des Staates — zu wahren. *) Ihr Wirkungskreis ist demnach folgender: 1) die gerichtliche Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Übertretung der Gesetze. 2) Die Fürsorge für das Eigenthum und die Rechte des Staates, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten, und aller Personen, die sich selbst vorzustehen ausser Stand sind. 3) Die obere Aufsicht über Führung der Civilstandsregister, und die zu stellenden Aufträge im Interesse der öffentlichen Ordnung bei allen die persönlichen Verhältnisse betreffenden gerichtlichen Verhandlungen, z. B. Ehescheidungen u. dgl. 4) Die in demselben Interesse zu stellenden Anträge bei deklinatorischen Einreden wegen Incompetenz, bei Jurisdiktionsconflikten, Rekusation der Richter und bei Syndikatsklagen. 5) Die Sorge für die Erhaltung der Disciplin und der Ordnung im inneren Dienste der Gerichte, die Aufsicht über die Advokaten, Notäre, Gerichtschreiber und andere sogenannte gerichtliche Beamten, damit sie ihr Amt nicht mißbrauchen, sondern den Gesetzen gemäß verwalten. 6) Die Betreibung der pünktlichen Beobachtung und Anwendung aller bestehenden Gesetze überhaupt. 7) Die Betreibung des Vollzugs der

*) Da die Sphäre keineswegs sich auf die Wahrung der Rechte und Ansprüche des Monarchen, des Königs, beschränkt, so hat man die Benennung: Procureur imperial, oder Procureur du roi, sehr passend durch Staatsanwalt übersetzt. — Übrigens besteht diese Institution in Frankreich schon seit dem 13. Jahrhunderte mit ungetheiltem Beifall.

Strafurtheile, und die Aufsicht über die mit der Vollstreckung der civilrechtlichen Entscheidungen beauftragten Beamten.

b) Notäre. Dieses sind (nach der französischen Gesetzgebung, Art. 1 des Gesetzes vom 25. Ventose XI.) öffentliche Beamten, welche angestellt sind, um alle Akten und Contrakte aufzunehmen, welchen die Parteien den Charakter der Authenticität, der den Akten der öffentlichen Gewalt zusteht, geben wollen oder müssen, und um deren Datum zu versichern, sie aufzubewahren, und exekutorische und andere Ausfertigungen davon zu geben. *)

c) Gerichtsboten (Huissiers). Die Verrichtungen derselben bestehen darin, vor Gericht zu laden, und die Urtheile und andere von den Gerichten ausgehenden Befehle in Vollzug zu setzen. **) Ihre Akten haben den Charakter der Authenticität. —

d) Anwälte oder Advokaten. Diese Institution gleicht der deßfalls in den Ländern jenseits des

*) Wenn in Rheinbayern, im Verhältnisse zur Bevölkerung, vielleicht nur der vierte Theil der Prozesse vor die Gerichte gebracht wird, wie im jenseitigen Bayern, so ist man wol berechtigt, dieses der Zweckmäßigkeit der Institution des Notariats beizumessen. Indem sich nemlich die Parteien in der Regel dieser Beamten zu Abfassung ihrer Akten bedienen, erhalten sie von Unparteiischen eine klare, richtige und authentische Festsetzung ihrer Übereinkunft, welche sogar mit der Kraft eines Urtheils in letzter Instanz versehen ist.

**) Die Institution der Huissiers, wie sie dermalen ist, besteht übrigens in Frankreich schon seit einem halben Jahrtausend, und wird bis auf den heutigen Tag von allen denkenden französischen Staatsmännern sehr zweckmäßig befunden.

Rheines bestehenden vollkommen, nur mit dem Unterschiede, daß die Advokaten unabhängiger von dem Gerichtshofe sind, indem sich der Gerichtshof hinsichtlich der Leitung der Processe ganz passiv verhält, und den Advokaten die Betreibung derselben ganz überlassen ist. Dies ist Sache der Parteien. — Findet sich an einem Gerichtshof übrigens kein Anwalt, welcher die Besorgung eines Processes übernehmen will, so wie bei Gegenständen, welche im Armenrechte betrieben werden, (für welche keine Vergütung statt findet), so ernennt der Staatsprokurator von Amtswegen einen Anwalt dazu, welcher gehalten ist, die Sache ex officio zu betreiben.

e) Sonstige civilrechtliche Einrichtungen.

Das Hypothekenwesen ist überaus mangelhaft, und bedarf einer durchgreifenden Reform. Ein berühmter französischer Rechtsgelehrter hat sogar nachgewiesen, daß nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuches keine einzige exceptionsfreie Hypothek gemacht werden kann. *)

Der Kauf und Verkauf von Immobilien ist mit enormen Gebühren für den Fiskus belastet. Bei einem Kaufe, dessen Werth 100 fl. beträgt, zieht der Staat nicht weniger als 7 fl. 7 kr.! — Und wenn sich dieses Verhältniß bei größeren Summen auch vermindert, so bleibt es dennoch immerhin ungeheuer.

Depositenwesen. Wenn Gelder deponirt oder consignirt werden sollen oder wollen, so geschieht

*) Wen die Sache näher interessirt, lese den hierüber in der Speyerer Zeitung Nro. 34 von 1831 erschienenen Aufsatz.

dies, in Ermanglung einer eigenen Depositenkasse, in den Bezirkskassen oder in der Kreiskasse, welche diese Gelder für die Staatsschuldentilgungskasse einnehmen, und sie mit zwei Procent verzinsen. (Man sehe das Kreis-Amtsblatt von 1829.)

B. Crimialjustiz.

Die gerichtliche Polizei *) — welche den Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nachforscht, die Beweise sammelt und die Urheber den Gerichten überliefert — wird unter der Aufsicht und Leitung der Gerichtshöfe und nach den Bestimmungen des Criminal-Procedurgesetzbuches (Code d'instruction criminelle) ausgeübt, und zwar von den Feld- (oder Flur-)schützen und Forsthütern, den Polizeikommissären, Bürgermeistern und Adjunkten, den Staatsprokuratoren und ihren Substituten, den Friedensrichtern, den Offizieren der Gendarmerie und den Untersuchungsrichtern (deren an jedem Bezirksgericht einer sich befindet). (Art. 8 und 9 des Criminal-Procedur-Gesetzbuches.)

In allen Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, welches eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen kann, hat sich der Staatsprokurator (und in der Regel auch der Untersuchungsrichter, Art. 87,) an Ort und Stelle zu begeben, ein Protokoll daselbst, geeigneten Falles unter Beiziehung von Sachverständigen, z. B. Ärzten (Art. 43, 44) über das Ergebniß seiner Untersuchung abzufas-

---

*) Im Gegensatze zu der Verwaltungspolizei, von welcher die nächste Abtheilung handelt.

sen, und das sonst Geeignete zu verfügen (Art. 32 ff.). In so ferne schwere Anzeigen gegen den Beschuldigten vorhanden sind, läßt er denselben verhaften, oder, falls derselbe abwesend ist, erläßt er einen Vorführungsbefehl (mandat d'amener) gegen ihn. (Art. 39.) (Auf ähnliche Weise hat, nach Art. 91, der Untersuchungsrichter zu verfahren; fast eben so jeder der sonst oben bezeichneten Polizeibeamten, mit dem wesentlichen Unterschiede jedoch, daß ihre Competenz ungleich mehr beschränkt ist.)

Nachdem dem Untersuchungsrichter die Protokolle und sonstigen auf die Sache sich beziehenden Akten ausgeliefert sind, was ungesäumt geschehen muß, hat derselbe ohne Zeitverlust gerichtlich zu verfahren. Er muß jede Woche wenigstens ein Mal, der mindestens aus drei Richtern gebildeten Berathungskammer des Gerichtshofes Rechenschaft über alle in dieser Beziehung vorgekommenen Fälle ablegen. (Art. 127 und 128.) Diese Kammer hat dann über die Freilassung, oder über die Verweisung an das Gericht (Polizei- oder Zuchtpolizeigericht) oder an den Generalprokurator (am Appellationshofe) zu erkennen; im letzteren Falle erläßt die Berathungskammer einen Verhaftbefehl (ordonnance de prise de corps; Art. 134).

Als blose Polizeiübertretungen werden diejenigen Handlungen betrachtet, welche nach den Bestimmungen des 4. Buches des Strafcoder entweder eine Geldbuße von höchstens 15 Frcs. (7 fl.) oder eine Gefängnißstrafe von höchstens 5 Tagen nach sich ziehen können. Über diese Fälle hat, nach den besondern gesetzlichen Bestimmungen, entweder der Frie-

densrichter, oder der Bürgermeister, zu erkennen. (Art. 137, 138 ff.) Bei den Polizeigerichten versieht der Polizeikommissär oder der Bürgermeisteramtsadjunkt die Stelle des Staatsanwaltes. — (Durch das seit 1822 bestehende, aber wahrscheinlich bald abgeändert werdende Forststrafgesetz wurde übrigens die Competenz der Friedensrichter in Forstfrevelsachen erweitert; eben so durch die Mauthgesetze.)

Gegen Urtheile in Polizeisachen kann Appellation eingelegt werden, in so ferne darin auf Gefängnißstrafe erkannt wird, oder wenn der Geldbetrag 5 Frcs. (2 fl. 20 kr.) übersteigt. (Art. 172.) Ebenso kann Cassation nachgesucht werden (Art. 177).

Die Civilgerichte erster Instanz erkennen, unter der Benennung „Zuchtpolizeigerichte" (tribunaux correctionnels, welche aus einem Präsidenten und zwei Richtern gebildet werden) über alle Vergehen, deren Strafe 5 Tage Gefängniß und 15 Frcs. (7 fl.) Geldbuße übersteigt. (Art. 179.)

Das Verfahren ist jenem bei den einfachen Polizeigerichten ähnlich. Der Ankläger (der Staatsprokurator oder die Civilpartei) tragen die Sache vor; die Protokolle ꝛc. werden durch den Gerichtschreiber vorgelesen, die Zeugen darauf abgehört; ebenso hierauf der Angeklagte; nach dessen Vertheidigung erstattet der Staatsanwalt ein Resumé, worauf es dem Angeklagten noch frei steht, zu erwiedern. Darauf wird entweder unmittelbar oder spätestens in der nächsten Sitzung das Urtheil gesprochen. (Art. 190.)

Gegen alle zuchtpolizeilichen Urtheile kann Appellation eingelegt werden. (Art. 199.)

— Der Generalprokurator hat innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Akten jede Sache auf seinen Etat zu bringen, und einer besonders gebildeten Section des Appellationsgerichts, welche sich längstens alle 8 Tage zu versammeln hat, Vortrag abzustatten. Diese Kammer spricht dann entweder die Freilassung, oder die Verweisung vor das Polizei- oder Zuchtpolizeigericht, oder endlich (bei Anklage von Verbrechen) vor die Assisen aus; mit der Verweisung vor das Polizeigericht ist immer die persönliche Freilassung verbunden. (Art. 217 ff.)

Alle drei Monate wird das Assisengericht am Sitze des Appellhofes gebildet. Es kann dies ausserordentlicher Weise auch öfter und an andern Orten geschehen. Fünf Mitglieder des Appellationsgerichts, welche aber nicht der Erklärung, daß der Beschuldigte in Anklagestand zu versetzen sei, beigewohnt haben durften, waren ursprünglich die Richter. Eine Verordnung vom 26. Juni 1821 bestimmt dagegen, daß bei Bildung des Assisengerichts nur der Präsident aus den Räthen des Appellationsgerichts (vom Präsidenten des gedachten Gerichtshofes) ernannt wird, und der Generalprokurator mit seinen beiden Staatsprokuratoren, und die Gerichtschreiber des Appellhofes den Dienst der Staatsbehörde und des Gerichtschreibers versehen, die vier Räthe aber aus dem Personale des Bezirksgerichtes in Zweibrücken genommen, und weitere Appellationsräthe nur in so ferne beigerufen werden sollen, als Glieder des Bezirksgerichtes beizuwohnen gesetzlich verhindert sind. — Die Assisen werden nie geschlossen, so lange nicht alle Criminal-

anklagen, welche sich bei Eröffnung derselben vorfanden, entschieden sind. (Art. 252, 257, 259 u. 260.)

Der Angeklagte muß jedesmal einen Vertheidiger haben; (falls sich kein Anwalt am Gerichtshofe dazu versteht, ernennt das Gericht einen solchen, welcher die Vertheidigung ex officio zu führen hat. (Art. 294.) Der Angeklagte erscheint frei, nur von Wächtern umgeben, welche sein allenfallsiges Entfliehen verhindern, in dem Sitzungssaale, in welchem 12 durch das Loos bestimmte und in der nemlichen Sitzung beeidigte Geschwornen einen besondern Platz einnehmen. Die Verhandlung (Debatte, Abhörung der Zeugen ꝛc.) ist jener vor den Bezirksgerichten ähnlich. Die Sitzungen müssen, sobald die Debatten einmal begonnen haben, ununterbrochen fortdauern, nur so lange können sie durch den Präsidenten ausgesetzt werden, als zur Erholung der Richter, Geschwornen, Zeugen und Angeklagten nöthig ist. — Die Geschwornen sind befugt, sowol Fragen an den Angeklagten, als an die Zeugen zu richten. — Der Präsident der Assisen kann im Laufe der Debatten, um bessere Aufklärung über den Gegenstand der Verhandlung zu verschaffen, alle Personen, deren Aussagen ihm von Bedeutung sein zu können scheinen, ihre Erklärung geben lassen, ohne daß sie, wie die Zeugen, beeidigt würden, weßhalb diese Aussagen als blose Renseignemens (Erläuterungen) betrachtet werden müssen (A. 269). — Zeugen, welche ohne triftigen Grund auf die erhaltene Vorladung hin, nicht erscheinen, oder zu schwören oder auszusagen sich weigern, werden, wie in allen sonstigen derartigen

Fällen, gestraft. Diejenigen Zeugen, welche es wünschen, erhalten übrigens Entschädigung (Zeugengebühr.) — Nach dem Resumé, welches der Präsident zu erstatten hat, werden den Geschwornen (Jury's) die Fragen vorgelegt, welche einfach abgefaßt sein müssen (z. B. „ist der Angeklagte N. N. schuldig diese oder jene Handlung begangen zu haben"; — „ist er schuldig, dieselbe mit diesem oder jenem Umstande (z. B. mit Vorbedacht) begangen zu haben.") — Der Präsident übergibt den Geschwornen die auf die Sache sich beziehenden Akten, und diese ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück. Die Geschwornen haben einzig und allein nach ihrer innigsten Überzeugung die Fragen zu beantworten, kein juristischer Beweis ist nothwendig, und sie können gegen die Aussage der Zeugen sprechen; ihre Bestimmung ist nicht die Verfolgung oder Bestrafung der Verbrechen, sondern sie haben blos zu entscheiden, ob der Angeklagte der Handlung, deren man ihn anklagt, schuldig oder nicht schuldig ist (man sehe den besonders wichtigen Art. 342 des Criminal-Procedurgesetzbuches). — Die Geschworenen dürfen sich nicht aus ihrem Berathungszimmer entfernen, so lange sie nicht ihre Entscheidung gefaßt haben. Der Eintrit in dasselbe darf nur (ausnahmsweise) auf eine schriftlich gegebene Erlaubniß des Präsidenten hin, gestattet werden. — Die Geschwornen entscheiden nach Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit ist zum Vortheile des Angeklagten. (Art. 343 und 347.) — Nach geendigter Berathung kehren sie auf ihre Plätze im Sitzungssaale zurück, und ihr Präsident (chef du

jury), welcher entweder der Älteste der Geschworenen oder gewählt ist, erhebt sich und spricht, die Hand auf das Herz gelegt: „Auf meine Ehre und Gewissen vor Gott und den Menschen, ist die Erklärung der Geschworenen: Ja, der Angeklagte ist schuldig — Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig" ꝛc. (Art. 348.)

Gegen die Erklärung der Geschworenen kann nie Rekurs ergriffen (Appellation eingelegt) werden. Wenn indessen der Angeklagte hinsichtlich der Hauptsache (Hauptfrage) nur durch einfache Stimmenmehrheit (durch Mehrheit einer einzigen Stimme) schuldig erklärt worden ist, haben die Richter über die nemliche Frage unter sich zu berathen, und wenn die Ansicht der Minorität der Geschworenen durch die Majorität der Richter getheilt wird, dergestalt, daß bei Zusammenzählung dieser Stimmen die Summe derselben jene der Majorität der Geschwornen und der Minorität der Richter übersteigt, so ist die dem Angeklagten günstige Ansicht entscheidend. (Art. 351.)

Wenn aber, ausser dem durch den eben erwähnten Artikel vorgesehenen Fall, die Richter einstimmig überzeugt sind, daß die Geschworenen, auch unter Beobachtung aller Formen, was den Grund der Sache betrifft, geirrt haben, so erklärt der Gerichtshof die Entscheidung verschoben, und verweist die Sache vor die nächste Sitzung, um einer neuen Jury vorgelegt zu werden, welcher keiner der früheren Geschworenen beiwohnen darf. — Niemand ist übrigens berechtigt, diese Maßregel vorsätzlich zu veranlassen; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen anwenden,

und zwar unmittelbar nachdem die Erklärung der Geschwornenen öffentlich ausgesprochen, und blos in dem Falle, daß der Beklagte für schuldig erklärt, niemals wenn er freigesprochen worden ist. — Diese Maßregel kann aber in einer und derselben Sache nie mehr als ein einziges Mal ergriffen werden; denn ist die Erklärung der zweiten Jury jener der ersten auch vollkommen gleich, so ist der Gerichtshof dennoch gehalten, unmittelbar darauf die gesetzliche Strafe auszusprechen. (Art. 352.)

Der Präsident des Gerichtshofs läßt den Angeklagten erscheinen, und ihm die Erklärung der Geschworenen durch den Gerichtschreiber vorlesen. Ist derselbe nicht schuldig erklärt worden, so wird er augenblicklich frei gelassen, falls kein sonstiger Grund dieser Freilassung im Wege steht. Wegen der nemlichen Beschuldigung kann er nie mehr vorgeladen werden. (Art. 360.) Er hat dann auch das Recht, gegen seine Denuncianten, wenn diese nicht zufolge ihrer amtlichen Stellung ihn denuncirt hatten, eine Entschädigungsklage wegen Verläumdung (Calumnie) anzustellen, und jene müssen ihm zu diesem Behuf auf sein Verlangen vom Generalprokurator genannt werden; die Sache wird gleichfalls vom Assisengericht entschieden.

Falls hingegen der Angeklagte schuldig erklärt worden ist, so macht der Generalprokurator seinen Antrag an den Gerichtshof wegen Anwendung des (Straf-)Gesetzes; eben so die Civilpartei wegen Entschädigung. — Der Präsident fragt hierauf den Angeklagten, ob er nichts zu seiner Vertheidigung vorzu-

bringen habe. Dieser oder sein Anwalt können nun nicht mehr das Faktum leugnen, sondern müssen sich darauf beschränken, zu erklären, daß dasselbe nicht durch das Gesetz verboten oder als Vergehen bezeichnet, oder daß die beantragte Strafe oder Entschädigung zu groß sei. ꝛc. — Der Gerichtshof spricht hierauf die von dem Gesetze bestimmte Strafe aus, und erkennt über die Entschädigung. —

Der Verurtheilte hat drei freie Tage, nach demjenigen, an welchem ihm sein Urtheil gesprochen wurde, um auf der Gerichtskanzlei zu erklären, daß er Cassation nachsuche. — Dem Generalprokurator, so wie der Civilpartei, letzterer jedoch nur was ihre Entschädigungsansprüche betrifft, steht in gleichem Zeitraume das nemliche Recht zu. Während dieser Frist, und dann bis zur Entscheidung des Cassationshofs, bleibt die Vollziehung des Urtheils ausgesetzt, welche ausserdem nach Ablauf jenes Termins innerhalb 24 Stunden vorgenommen werden muß. (Art. 373 und 375.)

— Geschworne. Nachträglich zu Vorstehendem muß noch einiges über die Geschwornen bemerkt werden.

Niemand kann die Funktionen eines Geschwornen verrichten, wenn er nicht dreißig Jahre alt ist, und politische und bürgerliche Rechte genießt. (Art. 381.) — Die Geschwornen werden gebildet: 1) aus den nach dem Edikt über die Ständeversammlung ernannten Wahlmännern; (Amtsblatt des Rheinkreises von 1819, S. 42, durch welche Verfügung die erste Abtheilung des Art. 382 der Criminalprocedurord-

nung abgeändert wurde); 2) aus den 300 Höchstbesteuerten des Kreises; 3) aus den Doktoren und Licentiaten bei einer der vier (in Frankreich bestehenden) Fakultäten der Rechte, der Arzneikunde, der Wissenschaften und der Literatur, und den Mitgliedern und Korrespondenten der von der Staatsregierung anerkannten gelehrten Gesellschaften; 4) aus den Notairen; 5) aus den Bankiers, den Wechselagenten, Großhändlern und Kaufleuten, deren Patent in eine der zwei ersten Klassen gehört; 6) aus den bei der Administration Angestellten, welche eine Besoldung von mindestens 4000 Frcs. (1866 fl. 40 kr.) beziehen. (Art. 382.) Ausserdem kann man, ohne in eine dieser Klassen zu gehören, um die Ehre in die Liste der Geschwornen aufgenommen zu werden, nachsuchen; auf erhaltene vortheilhaft lautende Erkundigung, ertheilt das Ministerium die Erlaubniß. (A. 386.) *)

Niemand kann in der nemlichen Sache Geschworener sein, in welcher er als gerichtlicher Polizeibeamter, Zeuge, Dollmetscher, Experte (Kunst- oder Sachverständiger), oder Partei aufgetreten ist. — Eben so sind die Amtsverrichtungen eines Geschworenen mit jenen eines Ministers, Präfekten, Unterpräfekten (oder was an deren Stelle getreten ist), eines Richters, General- oder Staatsprokurators und seines Substituten, ferner mit jenen eines Geistlichen ohne Unterschied der Glaubensbekenntnisse, un-

*) Es scheint von der Begünstigung dieses Art. in Rheinbayern noch niemals Gebrauch gemacht worden zu sein. —

vereinbar. (Art. 383 und 384.) — Befreit von dem Amt eines Geschworenen sind dagegen Greise von 70 Jahren, so wie wirkliche Staatsräthe ꝛc. (Art. 385.)

Die Kreisregierung (ursprünglich der Präfekt) verfertigt so oft sie von dem Präsidenten des Assisenhofes aufgefordert wird, und zwar mindestens 14 Tage vor Beginn der Session, eine Liste von 36 (ursprünglich 60) Bürgern, welche nach den vorhergehenden Bestimmungen Geschworne sein können; dieselbe übersendet sie dem Präsidenten des Assisenhofes, der von jener Anzahl bis zu 24 *) streicht, und die Liste dann an die Kreisregierung zurück gehen läßt, welche die erwähnten 24 Bürger wenigstens 8 Tage vor beginnender Session einzeln als Geschworne einberuft — Wer auf diese Aufforderung hin nicht erscheint, wird, wenn er nicht nachweist, daß es ihm (z. B. wegen schwerer Krankheit) unmöglich war zu erscheinen, über welche Entschuldigung der Assisenhof zu entscheiden hat, das erste Mal mit einer Geldbuße von 500 Frcs. (233 fl.), das zweite Mal von 1000, und das dritte Mal von 1500 Frcs. bestraft, und im letzteren Falle zugleich die Erklärung damit verbunden, daß dieser Bürger für die Zukunft unfähig sei, das Amt eines Geschwornen zu bekleiden. Dieses Urtheil wird zugleich auf seine Kosten gedruckt und öffentlich angeschlagen. — Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche ohne hinreichende Ursache den Gerichtshof vor Vollendung ihrer Amtsverrichtungen

*) Nach der Verordnung der östreichisch-bayerischen Landes-Administrations-Commission vom 22. Juli 1815. — Ursprünglich war die Zahl auf 36 festgesetzt.

verlassen. (Art. 396 und 398.) — Wer dagegen der an ihn ergangenen Aufforderung Genüge geleistet hat, kann, wenn er es anders nicht selbst wünscht, auf die Liste der Geschwornen für eine der vier nächstfolgenden Sitzungen nicht gebracht werden. —

Um ein Geschwornengericht zu bilden, ist die Zahl von 12 Geschwornen nöthig. — Die Liste aller einberufenen Geschwornen wird jedem Angeklagten einen Tag vor Fertigung des Definitivverzeichnisses mitgetheilt; würde diese Mittheilung früher oder später geschehen, so wäre das ganze nachherige Verfahren nichtig. (Art. 393 und 394.)

Finden sich an dem bestimmten Tage weniger als 24 (ursprünglich 30) Geschworne ein, so wird ihre Anzahl durch den Präsidenten des Assisenhofes bis zu jener Zahl in der Art ergänzt, daß sie aus den zu diesem Amte fähigen Bürgern aus der Gemeinde, in welcher die Sitzung statt findet, durch das Loos vervollständigt wird.

Am festgesetzten Tage, und für jede Sache besonders, werden die Namen der anwesenden Geschwornen in eine Urne gelegt. So wie einer dieser Namen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Angeklagte und nachher der Generalprokurator das Recht, ohne irgend einen Grund anzugeben, jeder von beiden eine gleiche Anzahl dieser Geschwornen nach Gutdünken zu verwerfen (zu recusiren); sobald aber nur noch 12 Geschworne übrig sind (d. h. wenn die Zahl der vom Angeklagten und dem Generalprokurator angenommenen Geschwornen, und jene, deren Namen sich noch in der Urne befinden, zusam-

mengenommen nur die zur Bildung einer Jury nöthige Anzahl von 12 ausmacht) kann weder vom Angeklagten, noch vom Generalprokurator mehr eine Rekusation statt finden; eben so wird die Ziehung von Namen aus der Urne eingestellt, sobald 12 Geschworne von beiden Theilen angenommen sind. Haben sich die Geschwornen in ungerader Zahl eingefunden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen Geschwornen mehr als der Generalprokurator zu verwerfen. — Stehen mehre Angeklagte in der nemlichen Sache vor Gericht, so haben sie sich unter einander über die Recusationen zu verständigen; können sie darüber nicht einig werden, so muß durch das Loos die Reihe bestimmt werden, in welcher einer der Angeklagten nach dem andern, und jedesmal für alle geltend, je einen Geschwornen verwerfen darf. — In jedem Falle dürfen auch mehre Angeklagten keine größere Anzahl Jurys recusiren, als blos ein einziger Angeklagter berechtigt gewesen wäre. —

So bald dieses einleitende Verfahren beendigt ist, beginnt das Verhör des Angeklagten. — Wird das öffentliche Verhör der Angeklagten über alle oder über einige der Verbrechen, welche im Anklageakt ausgesprochen sind, aus irgend einer Ursache an die folgende Session verwiesen, so muß, bei Strafe der Nichtigkeit, nach obigen Regeln ein neues Definitivverzeichniß von 12 Geschwornen zu Stande gebracht werden. (Art. 399—406 des Criminal-Procedurgesetzbuches.)

— Aus dem Gesagten geht hervor, daß sehr viele Formalitäten angeordnet sind, deren Nichtvoll-

ziehung Nichtigkeit des ganzen Verfahrens zur Folge hat. Darüber erkennt denn, wie im Civilprozesse, der Cassationshof. Ausserdem kann in einigen durch das Gesetz bestimmten Fällen auch Revision der Processe nachgesucht werden.

— Was das Verhältniß der Staatsanwälte und der Advokaten betrifft, so verweisen wir auf das oben, in der Unterabtheilung vom Civilproceß, Gesagte.

Sechste Abtheilung.

Polizeisystem. (Verwaltende Polizei.)

A. Organismus.

Die erste Polizeibehörde des Kreises ist die Regierung, Kammer des Innern; von ihr gehen alle allgemeinen deßfallsigen Anordnungen aus. Unter ihr haben die Land-Commissariate für Aufrechthaltung des Polizeiwesens zu wachen. Allerwärts ist der Bürgermeister Polizeibeamter seiner Gemeinde, und ihm auch hierin beigeordnet sind die Adjunkten und Polizei-Commissäre (letztere bestehen nur in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen). Das Gesetz vom 24. August 1790 bezeichnet als die Hauptgegenstände, welche der Wachsamkeit der Ortspolizei anvertraut sind: 1) Die Sorge für die Reinlichkeit; 2) Gesundheitspflege; 3) Gesunde Nahrung durch Verhinderung des Verkaufs schädlicher Nahrungsmittel; 4) Aufsicht über Märkte, Gewerbe, Wirths- und andere öffentliche Häuser;

5) Feuerordnung, Nachtwache, Polizeistunde, Feldhut, Bettelwesen; 6) Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit im Allgemeinen.

Den Land-Commissären sind ausser den Bürgermeistern die Verifikatoren von Maas und Gewicht untergeordnet, deren in jedem Land-Commissariatsbezirk einer ist. —

Unter der Kreisregierung steht die Gendarmerie, welche übrigens auch den Requisitionen der Land-Commissäre, Staatsprokuratoren, Untersuchungs- und Friedensrichter, und der Lokal-Polizeibeamten Folge zu leisten hat. Die Gendarmerie, aus einem Commandanten, zwei Distriktsoffizieren, Rechnungsführer, Feldwebel, Rechnungsgehilfen und 533 Mann (worunter 29 Brigadiers und 50 Mann zu Pferd) bestehend, wovon aber 35 zu Pferd und 350 zu Fuß zunächst blos für die Zollschutzwache bestimmt sind, — theilt sich in 156 permanente und 3 momentane Stationen.

Eine Sicherheitsgarde (mit Landwehr nicht zu verwechseln) besteht gegenwärtig in den meisten Gemeinden. Sie bildet kein stehendes Corps. Der Bürgermeister jeder Gemeinde hat zufolge des Art. 475 Nro. 12 des Strafgesetzbuches das Recht, alle Bewohner derselben, welche er dazu für geeignet hält, in vorkommenden Fällen aufzubieten, um die öffentliche Ordnung und die Sicherheit (z. B. gegen Räuber, bei Überschwemmung, Brand, bei Aufstand u. s. w.) aufrecht zu halten. Es ergibt sich hieraus, nach der Natur der Sache, daß in die Sicherheitsgarde nicht gerade alle waffenfähige Bewohner eines

Ortes, sondern vielmehr nur die Elite derselben, aufzunehmen sind. —

Was die Organisation der Medicinal-Polizei betrifft, so besteht bei der Kreisregierung ein besonderer Medicinalrath; in allen Kantonen, mit Ausnahme von 3, ist ein besonderer Kantons-Physikus, und in jedem Land-Commissariatsbezirke ein Thierarzt angestellt.

B. Gegenstände und Anstalten.

1) Ordnungs- und Sicherheitspolizei.

Versicherungsanstalt gegen Brandschäden. Seit dem Jahr 1818 besteht im Rheinkreis eine allgemeine gegenseitige Brandversicherungsanstalt, jedoch nur für Gebäude; Mobiliargegenstände können darin nicht verassekurirt werden; eben so wenig Häuser, in welchen gewisse ganz besonders feuergefährliche Arbeiten vorgenommen werden. Jedes Jahr wird die Rechnung abgeschlossen; so viel als die vorgefallenen Brandschäden betragen, wird von den Assekurirten, nach Maasgabe ihres versicherten Capitals, erhoben; gewöhnlich ist dies $4\frac{1}{2}$ bis 5 Kreuzer von 100 fl. verassekurirten Capitals. *) Ein Unterschied, eine Abtheilung der Gebäude in verschiedene Klassen, nach ihrer mehr oder weniger soliden Bauart, ist — was als mangelhaft angesehen werden muß — nicht eingeführt. — Ob-

*) Im jenseitigen Bayern, wo für alle 7 Kreise eine allgemeine Brandversicherungsanstalt besteht, hat sich der zu entrichtende Betrag selbst schon auf 29 Kreuzer von 100 fl. belaufen.

schon Niemand gezwungen ist, seine Gebäulichkeiten dieser Anstalt — über welche die Kreisregierung die Oberaufsicht führt — einzuverleiben, so ist doch nicht gestattet, dies bei andern, ausländischen, Gesellschaften zu thun, bei welchen überdies auch immer ungleich mehr, als hier, bezahlt werden müßte. Nur diejenigen Gebäude, welche, wie oben bemerkt, in diese Assekuranz nicht aufgenommen werden, bilden hievon eine Ausnahme. Fast alle Gebäude in ganz Rheinbayern sind daher bei dieser Anstalt versichert, und am 1. Oktober 1830 umfaßte sie 59,484 Haupt- und 53,880 Nebengebäude, deren Werth zu 69'773,570 fl. angenommen war. —

An einer Assekuranz für Mobiliargegenstände fehlt es, weßwegen die Bewohner genöthigt sind, sich deßfalls an fremde Gesellschaften zu wenden, woraus mancherlei Nachtheile entstehen.*) Auch existirt noch keine Assekuranz gegen Hagelschlag. —

Getreidemärkte sind zu Landau und Neustadt wöchentlich zwei, zu Edenkoben, Frankenthal, Kaiserlautern, Speyer und Zweibrücken wöchentlich einer. — Victualienmärkte finden in allen größeren Gemeinden wöchentlich 2 bis 3 statt. — Was die Viehmärkte betrifft, so verweisen wir auf das Verzeichniß im Anhange (Anlage D). —

Eine Sparkasse für Dienstboten ꝛc. besteht zu Speyer. Im ganzen Kreis aber ist kein Leihhaus.

— Gefängnißanstalten. Es gibt 1 Central-

*) Man sehe z. B. das besondere Protokoll des Landraths des Rheinkreises zu seinen Verhandlungen vom 28. Juni bis 3 Juli 1830, S. 6 bis 7.

gefängniß, 4 Bezirks- und 31 Kantonsgefängnisse. Das Central- und ein Bezirksgefängniß befinden sich zu Kaiserslautern; die übrigen Bezirksgefängnisse (Aresthäuser) sind zu Zweibrücken, Landau und Frankenthal; die Kantonsgefängnisse bestehen in den Hauptorten der Kantone. — Die Gebäulichkeiten fürs Central- und die Bezirksgefängnisse sind Staatseigenthum. — Die Kosten des Centralgefängnisses (nemlich der Straf- und der Beschäftigungsanstalt) beliefen sich $182\frac{7}{8}$ auf 41,798, und im Jahre $182\frac{8}{9}$ auf 45,427 fl., wovon jedoch ein sehr bedeutender Theil (gegen 24,000 fl.) durch Verkauf von Fabrikaten rc. gedeckt wurden, so, daß die Anstalt den Kreis noch zwischen 20 und 25,000 fl. kostete. — Die Kosten der Bezirks- und Kantonsgefängnisse sind der vielfachen Einsperrungen wegen, welche in Folge des seit 1823 bestehenden Forststrafgesetzes vorkommen (S. oben Seite 169) enorm, und waren im Jahr $182\frac{7}{8}$ für den Kreisfond eine Last von 64,007, $182\frac{8}{9}$ aber sogar von 77,028 fl. — An einer Beschäftigungs-Zwangs-Arbeitsanstalt für Landstreicher und liederliches Gesindel fehlt es übrigens in Rheinbayern. *)

2) Gesundheits- und Armenpolizei.

Medicinalwesen. Die Zahl der Ärzte steht ziemlich im Verhältniß mit den Bedürfnissen des Landes, indem man ausser dem Kantonsphysikus in manchem Kanton einen oder einige (geprüfte) prak-

*) Die zur Errichtung einer solchen Anstalt nöthigen Mittel lassen sich vielleicht in Folge der Erleichterung, welche ein neues Forststrafgesetz dem Kreisfonds gewähren muß, eher als bisher auffinden.

tische Ärzte findet. — Auch die Zahl der Apotheken steht im Verhältniß mit dem Bedarfe, sie ist jedoch, so wie jene der Ärzte, im Osten des Kreises weit bedeutender, als im Westen; zu ihrer Errichtung und Übertragung an einen Dritteren ist, wie oben bemerkt, als Ausnahme von der Gewerbfreiheit, eine Concession von Seiten der Kreisregierung erforderlich. —

Die Kuhpockenimpfung ist allgemein eingeführt; die Kantonsärzte haben dieselbe vorzunehmen. Sie geschieht zwar nicht unentgeldlich, für die Armen aber ist die Gemeindekasse gehalten, die Impfgebühren zu entrichten. — An Leichenhäusern fehlt es allgemein, indem an keinem einzigen Orte des Kreises ein solches besteht.

Wohlthätigkeitsanstalten.

Zu dem moralischen Reichthum eines Landes gehören vorzüglich seine Wohlthätigkeitsanstalten, — kein Freund der Menschheit und seines Vaterlandes ist bei der Aufnahme oder Abnahme derselben gleichgültig, weil er weiß, daß ihre Unterstützung und Beförderung, ihre gute Verwaltung und Verbesserung, sehr zur Wohlfahrt des Ganzen beitragen.

Die Wohlthätigkeitsanstalten in Rheinbayern sind hinsichtlich des Umfangs ihres Wirkens zweierlei Art, je nachdem sie sich nemlich entweder auf das ganze Land erstrecken, oder auf einzelne Gemeinden beschränken. Die letzteren rühren in der Regel von früheren Stiftungen her, wozu allenfalls noch Zuschüsse aus der betheiligten Gemeinde kommen; besondere Commissionen leiten ihre Verwaltung; —

die ersteren aber werden aus den Mitteln des Kreises bestritten (zunächst durch Steuerbeischagprocente), die Kreisregierung führt die Leitung und dem Landrathe steht die Oberaufsicht, Bewilligung der hiefür zu erhebenden Summen, Prüfung der Rechnungen rc., zu.

a) Kreisarmenanstalten.

1) Die allgemeine Armen-, Kranken-, Irren- und Taubstummenanstalt zu Frankenthal. Mit vollem Rechte wird sie als die Krone aller Wohlthätigkeitsanstalten des Landes betrachtet.

Ihre Entstehung gründet sich auf das über das Armenwesen erlassene französische Dekret vom 19. März 1793, in welchem die Armenpflege als eine Nationalschuld ausgesprochen, und verordnet wurde, daß in einem jeden Departement eine eigene Anstalt zur Aufnahme der arbeitsscheuen Bettler hergestellt, und auf Departementalkosten unterhalten werden soll.

In Gemäßheit dessen folgte am 29. August 1809 ein zweites Dekret, welches zu Frankenthal das Kapuzinerkloster und die vormalige Porcellanfabrik mit allen Zugehörungen zu einem Bettlerhaus (dépôt de mendicité) für das Donnersberger Departement bestimmte, und eine Summe von 250,500 Franken, zur Herstellung und Einrichtung der Gebäude anwies.

Die Gebäude sollten nach dieser anfänglichen Bestimmung gleich für 500 Individuen hergerichtet werden, und zur jährlichen Unterhaltung der Anstalt wurden 100,000 Franken (46,400 fl.) bestimmt; nemlich: a) aus den Departementalfonden 40,000, b) aus den Überschüssen des für die Reserve-Compagnie

Dies waren die Absichten der Verordnung; — indessen zeigte die Erfahrung, wie schwer es sei, bei solcher Einrichtung, wo die Ausübung der Wohlthätigkeit mit der Correktion arbeitsscheuer Bettler in so enger Berührung stand, die Gränzlinien zu finden, welche die Verordnung beobachtet wissen wollte.

Nach dem Wunsche des Landraths wurde nun im Jahre 1817 die Bestimmung dieser Anstalt auf den eigentlichen Zweck der Wohlthätigkeit eingeschränkt, und indem sie aufhörte, zugleich eine Polizeianstalt in dem vorhin erörterten Sinne zu sein, wurden auch nur noch Kranke, arme Waisen, Altersschwache, oder solche aufgenommen, welche an Gebrechen leiden, die sie für einige Zeit oder für immer zur Arbeit unfähig machen. —

Die Anstalt wird seitdem in ihrer innern Einrichtung immer mehr ausgebildet. So wurde im Jahr $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ mit einem aus einem besondern Fonds geschöpften Aufwande von 9758 fl. auf einem Theile der bereits bestehenden Gebäude ein Irrenhaus errichtet. Eben so verband man gegen Ende 1825 ein Unterrichts-Institut für Taubstumme damit, an welchem auch Nichtarme gegen einen verhältnißmäßigen Beitrag an den Unterrichtskosten, ihre taubstummen Angehörigen Theil nehmen lassen können, dabei aber für deren Wohnung und Verköstigung zu Frankenthal Sorge zu tragen haben.

Auf die nützliche Beschäftigung der Pfleglinge wird gebührende Rücksicht genommen. Sie werden nach der körperlichen Fähigkeit, oder nach der besonderen Handwerkskenntniß, zu Verfertigung von Schrei-

ner=, Küfer=, Wagner= oder Maurerarbeiten verwendet; ferner mit Nähen, Stricken, Spinnen, Weben, mit Verfertigung und Ausbesserung von Schuhen und Kleidungsstücken beschäftigt, oder leisten andere häusliche oder Gartenarbeiten. —

Junge Pfleglinge, deren physischer Zustand es verbietet, sie auswärts in die Lehre zu geben, und von denen vorauszusehen ist, daß sie stets Angehörige des Instituts verbleiben werden, erhalten im Hause Unterricht in Verfertigung von Körben, Wannen, geflochtenen Stühlen und andern Bedürfnissen der Anstalt. —

(Eine Nachweisung über den Nutzen und die Kosten dieser und der beiden folgenden Wohlthätigkeitsanstalten geben wir im Anhange, I.)

2) Die öffentliche Sorge für Findel= und verlassene Kinder. Diesen Zweig der öffentlichen Wohlthätigkeit hatten zunächst das Gesetz vom 17. December 1796 (27. Frimaire V), dann die Beschlüsse des Vollziehungsdirektoriums vom 20. März 1797 (30. Ventose V) und vom 17. Mai 1800 (25. Floreal VIII) ausgebildet.

Die neugeborenen verlassenen Kinder sollten hienach unentgeldlich in allen Civilhospizien aufgenommen werden; — für jene Hospizien, welche keinen für solche Zwecke bestimmten Fonds besaßen, übernahm der Nationalschatz die Bestreitung der Ausgaben.

Diese Kinder sollten jedoch in den Hospizien, den Fall einer Krankheit oder eines anderen bedeutenden Hindernisses ausgenommen, nicht zurückbehalten, son=

dern nach Maßgabe ihres Alters, Privatleuten zur Pflege übergeben werden. Hatten sie das Alter von 12 Jahren erreicht, so sollten sie, im Falle ihre Pflegeeltern sie nicht bei sich behalten wollten, bei Landleuten, Handwerkern oder Manufakturisten untergebracht werden, um nach ihrer Neigung und Fähigkeit den Feldbau oder ein Handwerk zu erlernen.

Das französische Dekret vom 19. Januar 1811 hatte im wesentlichen zwar diese Ordnung beibehalten, jedoch den Begriff der für diese öffentliche Sorge sich eignenden Kinder näher bezeichnet, die Zahl der für ihre Aufnahme gewidmeten Anstalten auf eine in jedem Bezirk festgesetzt, den Antheil des Staats an den Ausgaben bestimmt, und diese Kinder dem Seeminister zur Disposition gestellt.

Noch bis zum Schlusse des Jahrs 1817 war die Sorge für die Findel- und verlassenen Kinder den Hospizien der vier ehmaligen Bezirkshauptorte Speyer, Landau, Zweibrücken und Kaiserslautern übertragen. Zu diesem Ende waren ihnen die Abgaben von öffentlichen Belustigungen, Tänzen, Schauspielen u. s. w. überwiesen, und das Deficit sollte durch Umlagen gedeckt werden.

Die Beschränktheit der Mittel gestattete jedoch nicht diese Pflege so zu besorgen, wie es die Lage dieser armen Kinder erforderte. Bedeutende Passivrückstände wuchsen von Jahr zu Jahr heran, die um so peinlicher waren, als sie größtentheils den Pflegeeltern dieser Kinder geschuldet wurden, oder aus Vorschüssen bestanden, wodurch einzelne Hospizien in Ansehung ihres eigenen Fonds in Verlegenheit kamen.

Die Regierung veränderte diese Verwaltung durch die Verfügung vom 17. December 1817 — indem sie mit dem 1. Januar 1818 anfangend die oben genannten Hospizien dieser Pflege enthob, und für diesen Zweck einen eigenen Fonds bildete, auf welchen alle Vierteljahre die Kosten der Verpflegung, Kleidung u. s. w. gegen Zeugnisse der Ortsvorstände über gute und vertragsmäßige Behandlung der Kinder, an die Pflegeeltern zahlbar angewiesen werden.

Der Fonds wurde gebildet:

a) aus dem durch das Dekret vom 17. Mai 1809 für die Findel- und verlassenen Kinder bestimmten Drittheile der Polizeistrafen; — und für den Fall der Unzulänglichkeit,

b) aus den Gemeindebeiträgen (Prélèvemens); — und da diese aufgehört haben, (Amtsblatt 1819) aus den an ihre Stelle getretenen Steuerbeischlägen.

Auf diesen Fonds werden übernommen: 1) Findelkinder; — nemlich solche, welche von unbekannten Eltern geboren, in irgend einem Orte ausgesetzt gefunden wurden; 2) verlassene Kinder; — oder a) solche, welche von bekannten Eltern geboren, und anfangs von ihnen oder anderen Personen an ihrer Stelle erzogen, nachher aber von denselben verlassen wurden ohne daß man weiß, wohin sie gekommen sind, oder ohne daß man sich an sie wenden kann; — oder b) jene armen Kinder, deren Eltern wegen Verbrechen im Gefängniß oder in einer Strafanstalt sich befinden, für die Dauer der Straf- oder Arrestzeit ihrer Eltern; endlich c) solche Kinder, deren Eltern wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in die all-

gemeine Armenanstalt aufgenommen wurden; 3) arme Waisen; — nemlich solche, deren Vater und Mutter gestorben sind, und sie arm und hülflos hinterließen, ohne daß ein Verwandter vorhanden wäre, welcher zu ihrem Unterhalte gesetzlich verpflichtet und auch hiezu vermögend ist, oder ohne daß, in Ermanglung eines solchen Verwandten, aus der Gemeindekasse Vorsehung geschehen könnte, oder eine Lokal-Wohlthätigkeitsanstalt bestünde, welche zur Pflege solcher Waisen stiftungsmäßig verbunden ist.

In der Regel werden die in diese drei Klassen gehörigen Kinder bei rechtschaffenen Leuten in Städten oder auf dem Land in Pflege gegeben.

Knaben, welche das erforderliche Alter erreicht, und auch sonst körperlich fähig sind, werden nach ihrer Neigung bei Handwerkern für Rechnung des Fonds in Lehre gegeben; arbeitsfähige Mädchen zum Dienen angehalten; Kinder, für welche entweder keine annehmbaren Pflegeltern gefunden werden, oder die an dauernden Gebrechen leiden, welche sie zum dereinstigen eigenen Erwerbe untauglich machen, werden in die allgemeine Armenanstalt aufgenommen. *)

3) Der allgemeine Almosenfonds. Wenn ein Unglück, das den Vater einer dürftigen Familie betroffen, ihr für einige Zeit Erwerb und Nahrung entzieht; — wenn eine Wittwe vergebens ihre Kräfte

*) Kreis-Intelligenzblatt von 1820. — Es verdient hier auch bemerkt zu werden, daß nach dem Gesetze vom 29. Nivose XIII Jedermann, der 7 Kinder hat, verlangen kann, daß Eines auf Staatskosten erzogen wird. Diese Bestimmung wird indessen nur äusserst selten angerufen. —

verwendet, um ihre unerzogenen Kinder aus eigenem Verdienste zu ernähren; — oder wenn ein hartes Schicksal den Einzelnen niederdrückt; — ohne daß in allen solchen und ähnlichen Fällen eine Lokal-Wohlthätigkeitsstiftung bestünde, oder die Mittel der Gemeinde die Unterstützung auf sich nehmen könnte, so bleibt den Unglücklichen nur die Zuflucht zu der edelmüthigen Freigebigkeit des Landes offen.

Indessen kann in solchen Fällen weder die allgemeine Armenanstalt, noch der für verlassene Kinder gewidmete Fonds in Anspruch genommen werden, weil jeder dieser Anstalten die Gränzen ihrer Wirksamkeit bezeichnet sind, und sein müssen. Auch wäre es wol nicht angemessen, den Vater von seiner Familie zu trennen; — und wo wären die Kinder wol besser gepflegt, als unter der thätigen Sorgfalt ihrer Mutter? Zudem könnte eine Wohlthätigkeit mit Recht übel angewendet und ihres Namens unwerth genannt werden, welche Bequemlichkeit und Geschäftslosigkeit begünstigte.

Allein eine milde Gabe, deren kluge Verwendung der Familie ihren Ernährer wieder gibt; eine Unterstützung, welche die verwittwete Mutter in den Stand setzt, durch Zuthun ihres eigenen Fleißes ihre Kinder erziehen zu können; — solche Wohlthaten werden ihre gute Absicht nicht verfehlen.

Für diese Zwecke wurde im Jahre 1818 das erstemal ein Fonds gebildet, welcher aus den Gemeindevorerhebungen (Prélèvemens) — und für 1819 aus den an ihre Stelle getretenen Steuerbeischlägen entnommen wurde. —

Auch diese beiden, also ebenfalls durch Kreisumlagen unterhaltenen Einrichtungen, stehen unter der Oberaufsicht des Landrathes.

b) Lokal-Wohlthätigkeitsanstalten.

Alle Gemeinden sind durch das Gesetz verpflichtet, für ihre Ortsarmen Sorge zu tragen.

Sehr viele derselben besitzen mehr oder weniger bedeutende und reiche Wohlthätigkeitsanstalten, Spitäler, Waisenhäuser oder Almosenfonde, meistens von längst gegründeten Stiftungen herrührend. Sie haben größtentheils besondere Verwaltungs-Commissionen, welche gegenwärtig meistens gut geordnet sind, in früherer Zeit aber häufig die abscheulichsten Bilder der niederträchtigsten Betrügerei und des schändlichsten Raubes darboten. Ungeachtet des nunmehrigen ohne Vergleich besseren Zustandes aber wird noch immer in einigen dieser Anstalten weniger geleistet, als bei zweckmäßiger innerer Einrichtung wol hie und da dürfte geschehen können. —

Die den Verfasser bekannten Institute dieser Art sind folgende: 1) Das Spital von Speyer, mit einem Vermögen von 478,900 fl. (in früherer Zeit angeblich anderthalb Millionen); 2) Spital zu Landau mit 194,900 fl.; 3) Spital zu Kaiserslautern 156,000; 4) Spital zu Deidesheim 109,500; 5) Spital zu Frankenthal 92,500; 6) Waisenhaus zu Speyer 76,200; 7) Waisenhaus zu Homburg 68,900; 8) Spital zu Zweibrücken 64,100; 9) Grinsard'sche Stiftung daselbst 60,000; 10) Spital zu Neustadt 63,400; 11) Almosenfonds zu Dirmstein 42,700; 12) Waisenhaus in Blieskastel 37,000; 13) Waisenhaus und Unter-

stützungsanstalt zu Grünstadt 25,600; 14) Sechster Almosen zu Dürkheim 22,400; 15) Almosenfonds zu Essingen 12,300; 16) Spital in Obermoschel 11,800; 17) Almosenfonds in Bergzabern 10,000; 18) Almosenfonds zu Kirchheimbolanden 6900; 19) zu Rheinzabern 6700; 20) zu Germersheim 6000; 21) Kusel 4200; 22) Edenkoben 4000; ferner kleinere in: Hayna, Rülzheim, Neuleiningen, Gleißweiler, Berg, Hördt, Leimersheim, Vollmersweiler, Neupfotz, Schaidt, Wörth, Germersheim, Dürkheim (Landwaisenhaus), Winnweiler, so wie ein den ehmals Falkenstein'schen (östreichischen) Gemeinden gemeinsam gehörendes Capital von 9100 fl., welches ursprünglich, in den 1790r Jahren nemlich, zur Unterstützung dieser damals im Kriege beschädigten Orte in Östreich collectirt worden war. —

Die eben aufgezählten 39 Wohlthätigkeitsanstalten besitzen zusammen ein Vermögen von etwa 1'588,000 fl. *)

Siebente Abtheilung.

Militärsystem.

Im Allgemeinen. Da dasselbe vollkommen das nemliche wie im jenseitigen Bayern ist, von

---

*) Es ist wahrscheinlich, daß ausserdem noch verschiedene derartige, zunächst aber nur kleinere, Anstalten existiren, welche dem Verfasser nicht bekannt sind. Über die meisten der obigen sind in dem Kreis-Intelligenzblatte Nachrichten gegeben; über das Spital und das Waisenhaus zu Speyer und über das Waisenhaus zu Blieskastel vermißt man aber zur Zeit noch solche Berichte.

welchem es nur einen Theil ausmacht, so glauben wir uns in dieser Abtheilung kurz fassen zu können.

Das bayerische Conscriptionsgesetz vom Jahr 1828 gilt für das ganze Königreich, und die Dienstzeit ist demzufolge auf 6 Jahre festgesetzt. *)

---

*) Was die Stärke der Aushebungen betrifft, so glaubt der Verf. die Bemerkungen hier wiederholen zu sollen, welche er bereits in der Speyerer Zeitung mitgetheilt hat.

„Da die Stärke des bayerischen Heeres noch immer normativ 58,872 Mann beträgt, so ist eine jährliche Ergänzung von 9812 Mann nothwendig. Eine solche Anzahl soll auch gegenwärtig aus der Zahl der im Jahr 1809 gebornen Jünglinge ausgehoben werden.

„Wir kennen zwar die Norm nicht, nach welcher bestimmt worden ist, wie viel hievon jeder einzelne Kreis Conscribirte zu stellen habe. Jedenfalls aber glauben wir, daß ein deßfallsiger Maasstab, um gerecht und billig zu sein, sich wenigstens nicht bedeutend von dem Verhältniß entfernen dürfe, welches durch die Gesammtvolks-, und die Familienzahl der Kreise bestimmt wird.

„Vertheilt man aber die Zahl der vom ganzen Reiche zu stellenden Conscribirten nach den Kreisen im Verhältniß zu ihrer Gesammtbevölkerungs- und Familienzahl, so ergibt sich ein Resultat, welches hie und da gar sehr von der Anzahl abweicht, welche die einzelnen Kreise nach der Festsetzung des Ministeriums in Wirklichkeit stellen müssen.

„Wir geben, zum Beweise dessen, eine solche Zusammenstellung. (NB. die Ziffer, welche unter dem römischen I. stehen, geben die Zahl der von jedem Kreise zu stellenden Conscribirten an, wenn die bei Gelegenheit der letzten Wahl zur Ständeversammlung amtlich bekannt gewordene Familienzahl zur Basis diente; II. zeigt diese Zahl, wenn die Gesammtsumme der Bewohner zur Norm angenommen würde, wobei die aus gleichzeitigen amtlichen Akten entnommene Bevölkerungsangabe vom Regierungs-Direktor Rudhart zu Grunde liegt; III. ist die hier entscheidende Mittelzahl von beiden vorhergehenden Be-

Linienmilitär. Das gegenwärtig (Mitte Juli 1831) in Rheinbayern garnisonirende Militär besteht aus zwei Regimentern Infanterie (dem 6. und 9. Regimente) zu Landau, einem (dem 2ten) Jägerbataillone zu Speyer, mit detaschirten Compagnieen zu Germersheim und Oggersheim (Rheinschanze bei Mannheim), einer Eskadron des 6. Chevaux-legers-Regiments zu Landau, und einer Abtheilung Kanoniere rc., ebendaselbst. (Ein Infanterieregiment ent-

rechnungen, und IV. endlich dagegen die Zahl welche die Kreise nach der ministeriellen Bestimmung stellen müssen.)

Kreise.	I.	II.	III.	IV.
Isar.	1335	1401	1368	1164
Unterdonau.	976	1071	1024	984
Regen.	1061	1012	1036	1036
Oberdonau.	1259	1288	1274	1216
Rezat.	1368	1362	1365	1310
Obermain.	1321	1170	1245	1253
Untermain.	1306	1334	1320	1333
Rhein.	1186	1174	1180	1516

„Es gibt allerdings noch eine genauere Norm, als die eben bemerkte, nemlich jene nach der Zahl der in einem Jahre gebornen Jünglinge bestimmte, — also die Gesammtzahl der Conscriptionspflichtigen. Wir kennen das Resultat, welches sich im vorliegenden Falle daraus ergibt, nicht, glauben aber, daß dasselbe unmöglich sehr bedeutend von dem obigen abweichen, und die ganze Differenz ausmachen könne, welche sich zwischen dem herausstellt, was nach jener Norm berechnet sich ergibt, und dem, was wirklich gestellt werden muß. — Die Ausschlagung auf den Regen-, den Ober- und Untermain-, ja selbst noch den Unterdonau- und Rezatkreis, mag unbedingt als richtig angenommen werden, wenn sich aber auf den Oberdonaukreis ein Gewinn von 58 und auf den Isarkreis sogar von 204 Mann, und dagegen auf den Rheinkreis ein Verlust (eine Zuvielstellung) von 336 Mann ergibt, so muß dies allerdings befremden.“ —

hält, nach der Formation des bayerischen Heeres vom Jahr 1826, bekanntlich 2 Bataillone, jedes Bataillon 6 Compagnieen, die Compagnie 4 Offiziere, 10 (im Kriege 14) Unteroffiziere, 2 (im Kriege 3) Spielleute, und 172 Gefreite und Gemeine, wovon während des Friedens 62 unmontirt in ständigem Urlaub sich befinden. — Die Eskadron (deren 6 ein Regiment bilden) Cavallerie hat 4 Offiziere, 14 (im Kriege 16) Unteroffiziere, 2 (3) Trompeter, 1 Schmied, 1 Sattler und 170 Gefreite und Gemeine, wovon im Frieden 40 beständig beurlaubt, und 115 (im Krieg 191) Dienstpferde.

Festungswesen. Die teutsche Bundesfestung Landau ist bekanntlich ein wichtiger Platz. Die Festung wurde im Jahre 1686 durch den berühmten Vauban angelegt. Sie hat die Form eines Achtecks, 8 vollkommen regelmäßige Bastionen und eben so viel Ravelins. Durch die Queich kann die ganze Umgegend unter Wasser gesetzt werden. Die Besatzung besteht, zufolge des teutschen Bundesvertrags, im Frieden blos aus bayerischem Militär, im Fall eines Krieges würde dasselbe durch ein Drittheil Badener verstärkt werden. — Ausserdem sind die Brückenköpfe von Germersheim und von Mannheim (die s. g. Rheinschanze) befestigt (die Garnison von Oggersheim versieht in der letzteren den Dienst); beide sind nicht von Bedeutung.

Anstalten. Die beiden Linienregimenter, so wie das Jägerbataillon, besitzen Bibliotheken. Andere Militärinstitute (Erziehungs-, Bildungs- oder militärisch-technische Anstalten, z. B. Kanonengieße-

reien, Gewehrfabriken, Pulvermühlen ꝛc.) existiren nicht.

Eine Landwehr ist zur Zeit in Rheinbayern noch nicht errichtet.

Achte Abtheilung.

Kirchensystem.

Im Allgemeinen. Es gibt keine herrschende Kirche. Nach den Fundamentalinstitutionen des Rheinkreises noch mehr, als nach der bayerischen Constitution, herrscht volle Gewissensfreiheit und das confessionelle Bekenntniß oder jede besondere Ansicht hinsichtlich des Religionswesens, hat keinerlei Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse.

In Folge dieser weisen Gesetzgebung ist der Hauptsache nach auch jeder Unterschied zwischen den verschiedenen, wenigstens den christlichen, Kirchengenossen verschwunden, wozu der klare Sinn und die meistens vernünftige Ansicht der Bewohner (welche indessen erst durch die französische Gesetzgebung geläutert und mehr zum Besseren herangebildet worden ist) nicht wenig beigetragen hat.

Einzelne Religionsbekenntnisse.

1) Katholische Kirche. Das Bisthum Speyer ist dem Erzbisthume Bamberg einverleibt. An der Spitze desselben stehen: 1 Bischof, 1 Domprobst, 1 Domdechant, 8 Domkapitulare und 6 Domvikare. Der ganze Kreis ist (was die katholische Kirche betrifft), in 11 Dekanate, und diese sind ihrerseits wieder

in 205 Pfarreien eingetheilt. Es enthalten nemlich: 1) das Dekanat Bergzabern 14 Pfarreien; 2) Dekanat Frankenthal 15; 3) Dekanat Germersheim 22; 4) Homburg 18; 5) Kaiserslautern (die Land-Commissariate Kaiserslautern und Cusel begreifend) 16; 6) Kirchheimbolanden 14; 7) Landau 27; 8) Neustadt 20; 9) Pirmasens 18; 10) Speyer 15; 11) Zweibrücken 25; endlich die Pfarrei der Hauptstadt. Die Zahl der wirklichen Pfarrer (mit Dazurechnung der zum Domkapitel gehörenden Geistlichen) beträgt demnach 221; bei einer Bevölkerung von 226,064 Katholiken kommt also auf (nicht völlig) 1022 Bewohner ein Geistlicher.

Die Besoldung des Bischofs von Speyer ist durch das bestehende Concordat zu 6000 fl., jene des Domprobsts und des Dombechants zu 1500, die der Domkapitulare zu 1000, und jene der Domvikare zu 600 fl. festgesetzt. Die 3 erstgenannten, so wie die 4 ersten Domkapitulare und die 3 ersten Vikare, genießen ausserdem freie Wohnung. Die Dekane sind sämmtlich zugleich Pfarrer, und erhalten als Vorstände des Dekanats keine Zulage. Die Besoldung der Pfarrer ist sehr ungleich; sie beträgt bald gegen 600, bald nur 400, bald wieder 800 fl. und darüber. Diese Besoldung wird theils aus dem Staatseinkommen bezogen, theils rührt sie aus dem Kirchenvermögen und von Accidentien her; hie und da wird auch durch die Gemeindekasse ein Zuschuß geleistet. Die Zuschüsse welche der Staat gibt, werden immer pro rata vertheilt. Da, wo bei den Pfarreien keine Wohnhäuser und Gärten sind, müssen die Gemein-

den dieselben stellen. — Der Emeritenfond für katholische Geistliche, welcher erst vor ungefähr 10 Jahren gegründet wurde, besaß am Anfange des gegenwärtigen Jahres ein Vermögen von 68,600 fl. — Das im jenseitigen Bayern versuchte Unternehmen, durch eine Gesellschaft s. g. gute Bücher zu verbreiten, scheint im Rheinkreise wenig Theilnahme zu finden.

Die Klöster im Rheinkreise waren in Folge der französischen Revolution alle untergegangen, als das Gouvernement im Jahr 1828 ein Nonnenkloster zu Speyer wieder aufleben ließ, was dem Geiste der Verfassung des Rheinkreises jedenfalls durchaus entgegen ist. Übrigens findet die Sache selbst glücklicher Weise in den Gesinnungen der Rheinbayern, neu empor zu sprossen, ein unübersteigliches Hinderniß.

2) Protestantische Kirche. In der ersten Hälfte des Jahres 1818 wurden alle Mitglieder der Reformirten und der Lutherischen Confession, in Folge vielfach ausgesprochener Wünsche und der daraufhin erfolgten Anordnung der Staatsregierung, zu der Erklärung aufgefordert, ob sie eine Vereinigung der beiden Protestantischen Kirchen wünschten. 40,167 Familienhäupter erklärten sich hierauf für, und nur 539 gegen eine solche Vereinigung. Demgemäß verfügte denn die Regierung die Zusammenberufung einer aus sämmtlichen Consistorialräthen und Inspektoren (Dekanen), dann aus einem weiteren Geistlichen und einem Kirchenvorsteher aus jeder Inspektion (Dekanat), gebildeten Generalsynode. Diese entwarf in ihren Sitzungen vom 2.—15. August 1818 die Ver-

einigungsurkunde, welcher zufolge die Protestanten des Rheinkreises von dem gedachten Zeitpunkt an, eine „protestantisch-evangelisch-christliche Kirche" bilden.

Diese Vereinigungsurkunde gründet sich im Allgemeinen durchaus auf die bis dahin in beiden protestantischen Kirchengenossenschaften angenommen gewesenen Dogmen (Trinität &c.). Die seitdem alle vier Jahre (am 1. Sonntag im September zu Kaiserslautern) statt findenden, und wie die erste gebildeten Synoden (⅔ geistliche und ⅓ weltliche Mitglieder), sind indessen nicht unwichtig auf der Bahn des Rationalismus voran geschritten, und die protestantische Kirche des Rheinkreises kann daher, des steten Ankämpfens des Ober-Consistoriums zu München ungeachtet, wol als die in ganz Europa am wenigsten Ansichten, Glauben und Gewissen beschränkende, betrachtet werden.

Das Consistorium zu Speyer — dem protestantischen Ober-Consistorium des Reiches untergeordnet — ist aus einem Vorstande (dermalen zugleich Regierungsrath), einem weltlichen Rath und zwei geistlichen Räthen gebildet. Die kirchliche Eintheilung des Landes findet ebenfalls in Dekanate und Pfarreien statt; der ersteren sind 15, der letzteren 211. Da indessen die Pfarreien der größeren Gemeinden mit zwei und mehr Pfarrern besetzt sind, so steigt die Zahl dieser auf 238. — Das Dekanat Bergzabern begreift 15 Pfarreien; Dekanat Frankenthal 22; Germersheim 14; Homburg 15; Kaiserslautern 17; Kirchheimbolanden 18; Obermoschel 13; Rockenhausen 8; Kusel

8; Lautereken 11; Landau 21; Neustadt 21; Pirmasens 11; Speyer 8, und die dem Consistorium unmittelbar untergeordnete Stadtgeistlichkeit; Zweibrücken 9. — Bei einer protestantischen Bevölkerung von 294,470 Menschen, kommt also auf (etwas mehr als) 1236 Bewohner ein Pfarrer. *)

Was die Besoldungen betrifft, so erhält der Vorstand des Consistoriums, zu seinem Bezuge als Regierungsrath, eine Zulage; der weltliche Rath, ebenso eine solche von 400 fl. Die Besoldung der beiden geistlichen Räthe ist auf 1100 fl. festgesetzt (deren Bezüge als Pfarrer zu Speyer nicht einbegriffen). Die Einkünfte der gewöhnlichen Pfarrer sind sehr verschieden, im Allgemeinen aber bedeutend stärker, als jene der katholischen Geistlichen. Sie betragen selten weniger als 500, dann 600, 800, 1000 fl. und selbst darüber, und fließen aus den nemlichen Quellen, wie die Besoldungen der katholischen Pfarrer. Die Dekane erhalten, ausser ihrer Besoldung als Ortsgeistliche, eine Zulage von 600 fl.; die Beträge hiefür werden von der zur Ergänzung der Pfarrbesoldungen aus der Staatskasse bestimmten Summe genommen. **)

Der Pietismus, welcher in neuerer Zeit besonders im Badischen um sich greift, hat im Rheinkreise nur Wenige anzustecken vermocht.

---

*) Auf eine Zahl von 100,000 Katholiken kommen also fast 98, auf eine gleiche Zahl Protestanten dagegen nicht ganz 81 Geistliche.

**) In wie ferne dieses der ursprünglichen Bestimmung dieser von Seiten des Staats gegebenen Zulage zu den Pfarrbesoldungen gemäß ist, vermag der Verf. nicht zu beurtheilen.

3) Mennonitische Confession. Wenn die vollkommenen staatsbürgerlichen Rechte der Mennoniten zufolge der bayerischen Verfassungsurkunde vielleicht noch einigermaßen bestritten werden könnten, so sichern ihnen die Fundamentalinstitutionen des Rheinkreises dagegen dieselben vollkommen zu.

Die Zahl der Mennoniten in Rheinbayern ist, wie wir oben gesehen haben (S. 94—96) nicht unbedeutend. Sie gehören fast alle zu der Sekte der Flamminger oder gelinderen Mennoniten; Friesen oder Amische Mennoniten, — auch, da sie Haften und keine Knöpfe tragen, Häftler genannt — gibt es nur einzelne. Die Strenge ihrer kirchlichen Vorschriften kommt nicht mehr so grell, wie in früherer Zeit, zur Ausführung. Die Flamminger leisten meistens, wenn sie das Loos trifft, Kriegsdienste, und verehelichen sich auch manchmal mit anderen Religionsgenossen; in vielen ihrer Gemeinden gibt es keine eigentliche Kirchenzucht mehr.

Die bedeutendsten mennonitischen Gemeinden sind jene von Friedelsheim und Sembach. In dem ersteren Orte wohnen 130, in dem zweiten (mit Dazurechnung von Wartemberg und Rohrbach) 154 dieser Glaubensgenossen; in beiden Gemeinden existirt eine Kapelle für dieselben, und in Friedelsheim ist insbesondere seit einigen Jahren eine eigene Schule für Mennoniten errichtet, und an derselben ein junger Mennonit, welcher in dem Institute zu Berggen bei Basel sich für das Schulfach bildete, und von der Gemeinde besoldet wird, als Lehrer angestellt; derselbe versieht zugleich die Stelle eines Predigers. —

Auch in verschiedenen andern Gemeinden des Kreises sind die Mennoniten ziemlich zahlreich; so wohnen in Eppstein 108, in Friesenheim 118, in Altleiningen 64, Battenberg 69, Frankenstein 71, Harxheim 85, Albisheim 71, Bolanden 81 u. s. f.

An den meisten Orten besuchen die Kinder der Mennoniten die nächstgelegene Volksschule, und zwar, wie es scheint, etwas häufiger jene der Protestanten, als die der Katholiken. Wo keine Kirche der Mennoniten besteht, kommen sie gewöhnlich in einer Privatwohnung zusammen, um darin gemeinschaftlich zu beten rc.

Im Übrigen genießen die Mennoniten im Allgemeinen, als besonders fleißige Landwirthe und redliche Leute, allgemeine Achtung. *)

4) Jüdische Religionsgenossenschaft. Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden sind im Rheinkreise weit minder ungünstig, als in andern Ländern. Es stehen ihnen gleiche Rechte wie den Christen zu, und sie sind seitdem nicht schlimmer, ihren Mitbürgern nicht schädlicher, sondern besser geworden. Das Napoleonische Dekret vom 17. März 1808 verfügt zwar mancherlei, zum Theile drückende Beschränkungen (besonders was die Geldausstände der Juden betrifft, dann darf kein Jude, ohne zuvor so viel Grundei-

*) Nähere Aufklärung über die Verhältnisse dieser Kirchengemeinschaft gibt die sehr interessante Schrift: „Das Religions-, Kirchen- und Schulwesen der Mennoniten oder Taufgesinnten, von einem Mennoniten, dem Abraham Hunzinger, großh. hess. Landgerichtsaktuar.“ (Speyer 1830, Kolb'sche Buchhandlung.)

genthum, um davon leben zu können, im Lande erworben zu haben, sich daselbst ansässig machen; keiner darf ohne eine besondere Erlaubniß, die jedes Jahr zu erneuern ist, und ihm also jedesmal versagt werden kann, Handel treiben; keiner durfte sich beim Militär durch einen Ersatzmann vertreten lassen rc.), allein nicht blos sind einige dieser Bestimmungen, namentlich die letzterwähnte, speciell durch spätere Gesetze aufgehoben worden, sondern es scheint dem Verfasser überdies, daß dieses ganze Dekret eigentlich aufgehört haben muß, Gesetzeskraft zu haben, nachdem durch die Constitution die staatsbürgerlichen und religiösen Verhältnisse der verschiedenen Glaubensgenossenschaften neu geregelt worden sind. *) Gleiches Bewandniß, glaubt der Verfasser, müsse es mit der Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administra-

*) Das fragliche anfangs nur für die Dauer von 10 Jahren gegebene Dekret wird zwar, zufolge der einen Monat vor Erscheinung der Constitution publicirten Erneuerung desselben, meistens noch vollzogen; dem Verfasser scheint es aber, daß nur eine gehörige Auseinandersetzung der Sache von Seiten der Betheiligten erforderlich wäre, um zu bewirken, daß die Vollziehung in keinem Punkte mehr statt fände. Wenn schon durch das Conscriptionsgesetz stillschweigend eine Änderung eintrat, wenn ferner durch Nichtbestehen eines jüdischen Consistoriums im Rheinkreis es den Juden rein unmöglich gemacht ist, sich die durch dieses Dekret geforderten Moralitätszeugnisse von demselben zu verschaffen, — wie kann da noch bezweifelt werden, daß die Constitution (kein bloses Gesetz, sondern eine Fundamentalinstitution!) hierein stillschweigend eine Veränderung, eine Aufhebung dieses Dekrets habe bewirken können? Was blose Gesetze vermochten, muß doch wohl auch die Constitution vermögen? —

tion von 1814 haben, wonach die Ehe zwischen Juden und Christen verboten worden ist. *)

— Für jeden der vier Gerichtsbezirke (Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken) ist ein Rabbinat errichtet; diese Rabinen wohnen dermalen zu Neustadt, Münchweiler, Landau und Pirmasens.

Neunte Abtheilung.

Bildungsystem.

1) Erziehungs- und Bildungsanstalten:

a) Volksschulen. Vor den Zeiten der Revolution, als der Rheinkreis noch in eine Menge kleiner Länder zersplittert war, befand sich das Schulwesen fast überall in den traurigsten Verhältnissen. Auch später, nach der Vereinigung mit Frankreich, geschah sehr wenig, wozu freilich die fortwährenden Kriege vieles beigetragen haben mögen. Erst, als das Land mit Bayern vereinigt wurde, stieg das Volkschulwesen in jeder Beziehung. Es wurde für bessere, zu ihrem Stande gebildete, Lehrer gesorgt, und zu diesem Zweck ein Schullehrerseminarium zu Kaiserslautern errichtet; viele Gemeinden übernah-

*) Diese Verordnung ist mit unserer Gesetzgebung, welche die Ehe als einfachen bürgerlichen Akt betrachtet, und welche ferner eine Amalgamirung der Juden mit den Christen bezweckte, durchaus im Widerspruche. Es ist überdies, wie oben schon angedeutet, zu bemerken, daß dieser Administrativ Behörde (schon der Name: Landes-Administrations-Commission, besagt, daß sie nur dieses war) keinerlei gesetzgebende Gewalt zustand. —

men die Kosten ihrer Volksschulen auf die Gemeindekasse, und hoben das Schulgeld gänzlich oder theilweis auf; und in den meisten Orten wurden oft mit den empfindlichsten Aufopferungen neue Schulhäuser erbaut (vom Jahr 1819 bis 1829 nicht weniger als 414; schade, daß so viele derselben, bei enormen Kosten, ihrem Zwecke nur halb entsprechen, oder, in Folge fehlerhafter Bauart, wovon die Bauinspektionen die Schuld tragen, zum Theile gar schon jetzt den Einsturz drohen!) Auch fand man es zweckdienlich, die Schulen der Protestanten und Katholiken an vielen Orten, wo sonst keine, oder wengstens keine gute Schulen bestehen könnten, in eine einzige zu vereinigen rc. *)

Die Unterrichtgegenstände sind zunächst: Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang, auch etwas Erdbeschreibung und Naturlehre. In vielen Gemeinden ist den Lehrern auch das Lokal zu einer Baumschule gegeben, um die Jugend in den freien Stunden auch in der Baumzucht zu unterrichten. Leider nimmt das Ka-

*) Als ein auffallender Rückschritt mußte es betrachtet werden, als im Jahr 1829 die katholische Mädchenschule zu Speyer in der bis dahin bestandenen Art aufgehoben, und in eine Klosterschule verwandelt wurde. Der angestellte Lehrer wurde nemlich verabschiedet und das ein Jahr zuvor wieder gegründete Kloster erhielt die Besoldung desselben, wogegen es die Schule in das Kloster aufzunehmen und für Lehrerinnen zu sorgen übernahm. Wie der Verf. vernimmt, hat der Gemeinderath von Speyer vor Kurzem beschlossen, daß jene Besoldung ferner nicht mehr aus der Gemeindekasse bezahlt, sondern daß dafür wieder eine wahre Volksschule (für katholische Mädchen) gegründet werde.

techismus-Auswendiglernen oft die beste Zeit weg. Hindernd ist auch das Monopol des vom Staat getriebenen (Volks-)Schulbücherhandels. —

Die Judenkinder besuchen meistens die Volksschulen, doch haben sie an verschiedenen Orten eigene Lehrer.

Die Oberaufsicht über die Schulen führt die Kammer des Innern der Kreisregierung; und unter ihr die Bezirksschulinspektoren, deren in jedem Land-Commissariat ein protestantischer (im Land-Commissariate Kirchheimbolanden ausnahmsweise zwei) und ein katholischer, angestellt sind. Sie sind (mit Ausnahme des katholischen Schulinspektors zu Speyer) sämmtlich aus der Zahl der Pfarrer genommen, welche in der Eigenschaft als Schulinspektoren eine jährliche Besoldungszulage erhalten. Auch die Ortsgeistlichen führen einigermaßen eine Aufsicht über das Schulwesen, was allerdings auch hier als ein Hauptübel angesehen werden muß. *) — Die Besoldungen der

*) Warum immer die Clerisei an der Spitze des Schulwesens? Sollen alte Mißbräuche denn ewig fortdauern? Nur, wenn man den Pfarrern, als solchen, keinerlei Einfluß auf das Schulwesen mehr gestattet, wenn man Schul- und Kirchenwesen vollkommen trennt, nicht mehr das erstere dem letzteren unterordnet, wird die Bildung des Volkes — wozu gegenwärtig das Katechismus-Auswendiglernen die beste Zeit raubt — sich wesentlich bessern, nur dann vermag jeder Unterschied zwischen den verschiedenen Confessionsgenossen im öffentlichen Leben zu verschwinden, nur dann kann jener erhabene Geist der Humanität wieder erstehen, welchen wir bei den alten Griechen fast in jeder Beziehung zu bewundern haben, oder vielmehr nur anzustaunen wissen. — Bei jenem Volke, das in ewigen Zeiten noch als Muster für das geistig, wie für

Lehrer betragen meistens zwischen 200—400 fl.; jene der Schulgehilfen etwa halb so viel. — Die Schullehrer in Rheinbayern haben vor einigen Jahren eine Anstalt zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen gebildet. — Die Kosten des Volksschulwesens hat jede Gemeinde für sich zu tragen, doch werden aus dem Kreisfonds noch bedeutende Beiträge zur Besoldung der Schullehrer geleistet.

Was die besonderen weiblichen Schulen betrifft, so sind dieselben allgemein Privatunternehmungen. Eine solche höhere Mädchenschule besteht zu Kaiserslautern, andere Institute der Art zu Speyer, Frankenthal, Landau u. s. w.

b) Mittelschulen (Gymnasien ꝛc.) In einem etwas minder blühenden Zustand, als die Volkschu-

---

das körperlich Schöne, gelten wird, — bei jenem unsterblichen Volk, erhielt kein Theil der Jugend durch einen Priester die Lehren des Götzendienstes aus einem Katechismus, — nicht eingeprägt, noch weniger eingebläut, und doch — wo haben wir jene Züge des Sittlich-Erhabenen und Edeln aufzuweisen, wie das alt-ehrwürdige Hellas, vornehmlich das einzige Athen? Welches sind unsere Sokrates, Aristides, Epaminondas, die Timoleone, Platone? Wende man nicht den Giftbecher des Sokrates ein. Die Zeit der Unterjochung Athens, jene Zeit, als auswärtige Feinde die eroberte Stadt beherrschten, die Terroristenzeit der 30 Tyrannen, kann hier nicht in Berücksichtigung kommen. Aber — um nur ein Beispiel anzuführen — welches Volk auf Erden hätte solchen Sinn für National-Kunstwerke, wie das althellenische? In Griechenland gab es, nach Pausanias (wie Winkelmann berechnet hat) über 20,000 Statuen. Welche Bildsäulen sind bei den europäischen Völkern dagegen nur vor roher Beschädigung gesichert, wenn es nicht etwa plumpe Zerrbilder eines Jesus oder der s. g. Mutter Gottes sind?!

len, befinden sich die Mittelschulen, zufolge der mißglückten neueren Schulpläne, deren höchste Aufgabe es ist, nicht praktische Menschen, sondern feste Lateiner zu bilden. —

Die Gegenwärtig in Rheinbayern bestehenden Mittelschulen sind: die Gymnasien zu Speyer (mit einer Sternwarte) und Zweibrücken, (jedes mit einem Rektor und 8 Professoren, die Lehrer der Mathematik, der französischen Sprache, des Zeichnens und der Musik eingerechnet;) *) die lateinischen Schulen zu Speyer und Zweibrücken (jede mit 4), zu Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Grünstadt und Germersheim (jede mit 3 Lehrern); endlich die lateinischen Vorbereitungsschulen zu Neustadt und Deidesheim (jede mit 2 Lehrern). **)

Was die Kosten dieser Anstalten betrifft, so werden jene der Gymnasien und eines Theiles der lateinischen Schulen aus dem Kreisfonds, der Rest der letzteren aber von den Gemeinden bestritten, in welchen sie bestehen, mit Ausnahme jener der Schule zu

*) Vor der Zeit der Revolution befanden sich im gegenwärtigen Rheinkreise 6 Gymnasien, zu Zweibrücken, Grünstadt, Speyer, Neustadt, Dürkheim und Landau, von welchen besonders die 3 ersteren Berühmtheit erlangt hatten. — Seitdem das Land einen Theil Bayerns bildet, ist das Zweibrücker Gymnasium in der Regel bedeutend stärker besucht, als das Speyerer.

**) Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand der unteren Mittelschulen gibt die in mannigfachen Hinsicht interessante Schrift des dermaligen thätigen Subrektors der Anstalt zu Landau: „Zustand der lateinischen Schulen „(Progymnasien) in Bayern, besonders im Rheinkreise, in „Beziehung auf den neuen Studienplan, von Müller.“

Germersheim, welche die sämmtlichen Gemeinden des Kantons zusammenschießen. — Schulgeld wird daher in allen diesen Anstalten keines erhoben, mit Ausnahme des Inscriptionsgeldes, im Betrage von 1 fl. 12 kr. jährlich von jedem Zöglinge, welches diesen Anstalten gutkömmt. *) Die Besoldungen der Lehrer betragen 500, 600, 800, 1000—1200 fl., jene der Gymnasialdirektoren 1600 fl.

c) Specialschulen. Ein katholisches Pfarr-Seminar besteht, auf Staatskosten, zu Speyer. Die Geistlichkeit des Domkapitels ertheilt, neben einem Regens, den Unterricht. Die Zöglinge werden darin unentgeldlich unterhalten, doch scheinen nicht sehr viele Rheinbayern Lust zum geistlichen Stande zu haben, da diese Anstalt großen — vielleicht selbst größten — Theiles mit Ausländern bevölkert ist. **)

*) Da diese kleine Abgabe, nach den amtlichen Protokollen des Landraths, im Jahr 182$\frac{7}{8}$ 626 fl. 24 kr., und 182$\frac{8}{9}$ 631 fl. 12 kr. betrug, so ergibt sich, daß sich die Zahl der Zöglinge in den Anstalten zu Speyer, Zweibrücken, Frankenthal, Kaiserslautern und Landau im ersteren Jahre auf 522, im letzteren auf 526 belief, wovon über 200 zu Zweibrücken, und gegen 180 zu Speyer.

**) Es ist bemerkenswerth, daß auch der größte Theil den katholischen Pfarrer im Rheinkreise dermalen aus Ausländern besteht, und der Herausgeber hat selbst von glaubwürdiger Seite die Behauptung vernommen, daß sogar nicht mehr als ungefähr ein Drittheil dieser Geistlichen Inländer seien. — Desto auffallender und desto rühmlicher dagegen ist es für die Rheinbayern, daß es keineswegs an solchen fehlt, welche sich dem Lehrfache widmen wollen, wo sie doch einer weit beschwerlicheren Laufbahn entgegen gehen. — Das Schullehrer-Seminar nimmt nur Kreis-Inländer auf und ist mit tüchtigen jungen Leuten wohlbesetzt!

Ein Schullehrer-Seminar, welches, mit einem jährlichen Aufwande von etwas über 7000 fl. vom Kreise, zu Kaiserslautern, unterhalten wird, befindet sich in trefflichem Zustand, und entspricht seinem Zwecke vollkommen; ohne die in diesem Institute gebildeten Lehrer würden die rheinbayerischen Volkschulen den gegenwärtigen Grad der Vorzüglichkeit nicht erreicht haben. Ehe die Zöglinge in diese Anstalt aufgenommen werden, müssen sie sich bei einem von jenen praktischen Lehrern, welche die Kreisregierung in jedem Bezirke hiezu bezeichnet, drei Jahre lang (meistens vom 14. bis zum 17. Lebensjahre) zum Lehrstande vorbilden. Dann erst, und nachdem sie eine Prüfung bestanden haben, findet ihre Aufnahme in das Seminarium statt, wo der Neueingetretene zwei Jahre lang zu bleiben hat, und nur dann, nach nochmals bestandener Prüfung, als Lehrgehilfe, und später als selbstständiger Lehrer angestellt werden kann. In der Anstalt selbst erhalten die Zöglinge Kost und Wohnung unentgeldlich. — Die Zahl der Lehrer in derselben ist 6 (wovon 1 Zeichnungs-, 1 Musik- und 1 Schreiblehrer); der Vorstand ist übrigens zugleich Subrektor der lateinischen Schule.

Eine Schule für Taubstumme besteht in der Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal; eine Baugewerbschule (letztere auf Kosten der Gemeinde) zu Speyer.

d) Allgemeine Bemerkungen. Das gesammte Schulwesen steht unter der Kammer des Innern der Kreisregierung. Ein eigener Kreisschulrath

bei derselben ist seit 1825 nicht mehr vorhanden, sondern das Referat über das Schulwesen ist einem andern Regierungsrathe (als Anhängsel) zugetheilt. *) —

Aus dem Kreisfonds werden jedes Jahr Stipendien von 60 bis 80 fl. ertheilt, zusammengenommen nemlich 1800 fl. für Studirende auf Universitäten, und für Philologie und Baukunde, ferner ebenso 1800 fl. an Zöglinge der Gymnasien, des Schullehrerseminars und der Veterinärschulen (im Kreise selbst befindet sich übrigens keine der letzteren).

Anstalten zweierlei Art fehlen in Rheinbayern zunächst noch; erstens Realschulen, und zweitens eine Akademie für Rechtswissenschaft. Wie nothwendig die letztere ist, vermag nur, wer die Verhältnisse des Landes genauer kennt, gehörig zu würdigen. Ist es nicht eine unglückliche, schädliche Einrichtung, daß die jungen Rheinbayern die Rechtswissenschaft im jenseitigen Teutschland, also in einem Lande, studiren müssen, in welchem andere Gesetzbücher, ganz andere Institutionen bestehen, als in ihrem Vaterlande, — bei Lehrern, welche in der Regel die diesseitige Jurisprudenz und die sonstigen Verhältnisse des Landes unmöglich praktisch und vollkommen genau zu kennen im Stande sind. —

*) Als Vice- oder Correferent ist ihm dermalen der Rektor des Speyerer Gymnasiums begegeben, was — abgesehen von allem übrigen — eine Verletzung der Bestimmung des Gesetzes vom 24. Vendemiaire III. ist, (man sehe dieselbe Seite 110 des gegenwärtigen Werkes) wonach Niemand selbst nur mittelbar zur Ausübung einer Stelle auch nur mitwirken darf, wenn diese die Aufsicht über ein von ihm bekleidetes Amt zu führen hat.

2) Wissenschaftliche Vereine und Anstalten. Zu Anfang des Jahres 1830 ist, nach dem Muster der in den jenseitigen bayerischen Kreisen gebildeten, auch in unserem Land ein historischer Verein entstanden, über dessen Wirken aber zur Zeit noch nichts bekannt geworden ist. — Ein Antiken-Cabinet befindet sich zu Speyer, worin die römischen Denksteine und sonstigen im Rheinkreise gefundenen Alterthümer aufbewahrt werden.

3) Literarische Hilfsmittel.

a) Buchhandlungen, Druckereien und lithographische Anstalten. Der Buchhandel befindet sich in keinem blühenden Zustande; im ganzen Kreise besteht auch nicht eine Buchhandlung von Wichtigkeit. Übrigens bestehen zwei kleine Buchhandlungen zu Speyer, eine zu Zweibücken, eine zu Landau, eine zu Kaiserslautern und eine zu Neustadt; die meisten derselben stehen aber nicht einmal mit den übrigen teutschen Handlungen dieses Zweiges in direkter Verbindung.

Eben so sind die bestehenden Buchdruckereien nicht groß, dagegen sehr zahlreich, es gibt nemlich zu Zweibrücken 3, zu Speyer 3, Kaiserslautern 2, Landau 1, Frankenthal 1, Neustadt 1, Kirchheimbolanden 1, Pirmasens 1 und Blieskastel 1, zusammen also 14 Buchdruckereien. — Stereotypen werden in der einen Druckerei zu Zweibrücken manchmal angewendet.

Lithographische Anstalten bestehen zu Speyer, Landau und Zweibrücken. Kupferdruckereien existiren nicht.

b) Journale und Kalender. Die ersteren sind:

Die neue Speyerer Zeitung, seit einigen zwanzig Jahren bestehend, und in allen Theilen des Kreises, so wie in den Nachbarländern verbreitet.

Der Bote aus Westen, erst seit dem April 1831 zu Zweibrücken erscheinend.

Beide Blätter führen die liberale Farbe; überdies würde ein Ultrablatt im Rheinkreis auch schwerlich sein Glück machen. — Die erstere Zeitung erscheint wöchentlich drei-, die letztere fünfmal. *)

Rheinbayern, vergleichende Zeitschrift für Verfassung, Verwaltung und Volksleben, herausgegeben von Dr. Siebenpfeiffer. In Heften; sehr verbreitet, obschon gegenwärtig nicht mehr so stark, wie anfangs.

Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern von Hilgard, Rath am Appellationsgerichte; (Zweibrücken) — ebenfalls in Heften und gleichfalls in vielen Händen.

Der Katholik, (in Heften) herausgegeben vom Domkapitulare Weiß zu Speyer, wird zwar in der Kreishauptstadt gedruckt, aber so wenig im Kreise gelesen, daß der ganze Absatz daselbst keine 25 Exem-

---

*) Abonnementspreis der Speyerer Zeitung: jährlich 5 fl. 24 kr. Inserationspreis 4 kr. für die Zeile. Abonnementspreis des Westboten etwas über 9 fl. (bei beiden die Postaufschläge in Rheinbayern eingerechnet.) Als Herausgeber der letzteren Zeitschrift wird Dr. Siebenpfeiffer bezeichnet; erstere erscheint unter der Redaktion des Verfassers des Gegenwärtigen.

plare betragen dürfte. (Bigottismus und Romanismus finden in Rheinbayern ihr Fortkommen nicht!)

Das „Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises" erscheint im Verlage der Regierung.

Wochen- oder vielmehr Lokal-Anzeigeblätter kommen zu Kaiserslautern, Landau, Kirchheimbolanden, Zweibrücken, Frankenthal, Speyer, Pirmasens und Neustadt heraus, sind aber ohne alle Bedeutung.

Das Kalenderwesen ist frei, und die Kalender unterliegen keinem Stempel. Es erscheinen deren einige zu Zweibrücken und Kaiserslautern; sie sind sehr wohlfeil, haben dagegen wenig innern Gehalt, und daher keinen bedeutenden Absatz ins Ausland, während viele Straßburger und Pforzheimer Kalender in den Kreis gehen. *)

c) Bibliotheken und Lesegesellschaften. Die Bibliothek des Gymnasiums von Zweibrücken zählt 4400, jene von Speyer 3200 Bände. Ihre jährliche Dotation erhalten beide aus dem Kreisfonds. — Privat-Leihbibliotheken bestehen zu Landau 5, zu Speyer, Zweibrücken, Neustadt u. s. f., sie sind jedoch nicht bedeutend. — Harmonien, Lesegesellschaften und Casinos findet man in allen größeren Orten, namentlich zu Speyer, Zweibrücken, Landau, Kaiserslautern und Frankenthal, ja selbst in Landgemeinden. —

*) Eine Verletzung der Constitution ist es, daß von der Akademie der Wissenschaften in München eine Censur über die Kalender, und zwar auf eine Art ausgeübt wird, welche mit Erstaunen und selbst mit Eckel über jene theuere Akademie erfüllen muß. —

Berichtigungen und Nachträge.

Seite 1, Zeile 2 von oben, ist dessen statt seiner zu lesen.

Zu Seite 16. — Die Größe des Rheinkreises beträgt, nach der Seite 69 und 70 genau detailirten Berechnung, $103\frac{3}{10}$ Quadratmeilen, wie hier angegeben ist. Das bayerische Ministerium beharrt zwar nicht mehr bei seiner früheren Angabe von 112 Geviertmeilen, möchte unsern Kreis indessen immer noch größer wissen, als derselbe wahrscheinlich in Wirklichkeit ist: in den diesjährigen landständischen Protokollen wird ihm nemlich ein Flächenraum von $105\frac{7}{10}$ Quadratmeilen beigelegt.

— Nämliche Seite. Die Länge der Gränzen ist hier nach gewöhnlichen Landstunden berechnet; in geographischen Stunden beträgt dieselbe 116, oder 58 geographische Meilen.

Seite 25, Zeile 4 von unten muß Bissinger Sign. statt Spitze gelesen werden.

Zu Seite 30. Es hat sich erwiesen, daß die Tiefe des Bodensees allerdings viel zu groß von Hartmann angegeben worden ist. Zur Erforschung derselben wurden in den Jahren 1825 und 1826 333 Senkungen veranstaltet, nach deren Ergebniß sich die größte Tiefe mit 964 W. Fuß zwischen Friedrichshafen, Arbon und Romanushorn

befindet. Zwischen Mörsburg und Staad beträgt dieselbe 573, zwischen Lindau und Bregenz 225, zwischen Lindau und Mehrenau 201 Fuß. — ... Der Rheinstrom nimmt in Allem 11,853 Nebengewässer auf. (Man sehe: Hörschelmann, Erd-, Volks- und Staatenkunde von Teutschland, Berlin 1829.)

Zu Seite 32. Verzeichniß der zwischen Rheinbayern und Baden ausgeführten Rheindurchstiche.

Benennung der Durchstiche.	Länge des Durchschnitts. Meter.	Länge der abgeschnittenen Flußkrümmungen. Meter.	Bemerkungen.
Neuburger .	1140	3720	Alle diese Durchstiche haben d. Strom mehr oder weniger bereits aufgenommen, mit Ausnahme des im Ganzen als mißlungen anzusehenden Angelhofer Durchschnitts.
Daxlander .	2070	2400	
Pforzer . .	2070	2340	
Knielinger .	3270	7740	
Wörther .	1860	2580	
Neupfotzer .	1170	2430	
Linkenheimer	1320	1980	
Leimersheimer	1440	1860	
Germersheimer	3210	7680	
Rheinsheimer I.	2010	8220	
Rheinsheim. II.	1290	1800	
Angelhofer .	3000	4170	
Friesenheimer	5220	7800	Der Friesenheimer Durchstich ist ausgehoben aber noch nicht eröffnet.
Zusammen	29070	54720	

Zu Seite 40. Nach der Seite 130 erwähnten Angabe des Kreis-Intelligenzblattes gab es 1823 in Rheinbayern 4661 Hektaren Almände, welches, nach dem gedachten Blatte, ungefähr den 65. Theil aller Äcker, Wiesen und Weinberge des ganzen Landes ausmachte. Dem-

nach umfassen die letzteren zusammen etwa 303,000 Hektaren, oder (die Quadratmeile zu 5498 Hektaren 10 Aren 11 Centiaren) etwas über 55 Geviertmeilen, was ziemlich mit unserer Schätzung übereinstimmt. —

Seite 49, Zeile 15 von oben ist unter dem Worte West(Wind) 39, statt 59 zu lesen.

Zu Seite 70. Ergebnisse des Katasters. 1829: Sekundäre Triangulirung 3 □ Meil.; Detailmessung 6,3 ditto; Bonitirung und Classificirung 11,8 ditto. — 1830: Triangul. 11,2 Geviertmeilen; Detailmessung 6 ditto; Flächenberechnung 2,8 ditto; Bonitir. 9,8 ditto; Classif. 9,5 ditto. (Protokolle der Deputirtenkammer von 1831.)

Zu Seite 64 und 138. Die Produktion der Saline Philippshalle war $18\frac{25}{26}$ 5623 Centner 36 Pfund; $18\frac{26}{27}$ 5511 Ctr. 11 Pf.; $18\frac{27}{28}$ 5795 Ctr. 9 Pf., und $18\frac{28}{29}$ nur 4219 Ctr. 30 Pf. — Der Verkaufpreis des Centners Kochsalz ist 7 fl. 30 kr., des Viehsalzes 4 fl. 12 kr. Der Gesammtertrag der Saline und der Staats-Bergwerke war $18\frac{26}{27}$ 81,575 fl., $18\frac{27}{28}$ 71,989, und $18\frac{28}{29}$ 80,897 fl., wovon jedoch die Kosten — im ersteren Jahre 67,569 fl., im zweiten 62,921 und im dritten 66,844 — abgehen.

Zu Seite 76 und ff. Nach der Zeitschrift Inland von 1830 (Nro. 72) befanden sich im Jahr 18[illegible] in Rheinbayern: 92,064 Männer, 99,480 Frauen, 145,913 Kinder männlichen und 148,154 weiblichen Geschlechts, 4247 Gesellen, 7147 Knechte und 14,663 Mägde. Ferner vom Militärstande 5308 Männer, 30 Frauen, 35 Soldatenkinder männlichen und 44 weiblichen Geschlechts.

Die Gesammtsumme aller weiblichen Bewohner des Rheinkreises belief sich demnach auf 262,371,
jene aller männlichen auf 254,714

folglich mehr Weiber als Männer . . . . 7,657.

Nach demselben Blatte waren damals in Rheinbayern 1432 Familienhäupter vom Adel, Civilbeamte, Militär und Geistlichkeit; 28,471 gewerbtreibende Bürger (und Schutzverwandte, etwa verheirathete Gesellen?) endlich 71,984 Familienhäupter Bauern und Taglöhner. —

Nach unserer Berechnung — welcher die „Anzeige der Beamten und Angestellten im Staats- und Communal-dienste des Rheinkreises" in der Hauptsache zum Grunde liegt, — ist folgendes die Zahl der zunächst von Besoldung lebenden Beamten:

Kreisregierung	35	Angestellte
Land-Commissariate	24	
Baubeamte	12	
Kantonsärzte.	28	
Thierärzte	12	
Verifikatoren von Maß und Gewicht	12	
Steuer- und Gemeinde-Einnehmer etwa	130	
Gemeindeschreiber, welche nicht zugleich Schullehrer sind, gegen . . .	80	
Beamte bei besondern Kreisanstalten ꝛc.	36	
Katholische Geistlichkeit	221	
Protestantische Geistlichkeit . . .	238	
Lehrer an den Mittelschulen (Gymnasien ꝛc.)	55	
Volksschullehrer und Gehilfen etwa .	500	
Kreis- und Bezirkskassen- und Rentbeamte	50	
Forst- und Triftbeamte	340	
Bergbeamte	14	
Steuerbeamte	44	
Appellationshof (incl. der Advokaten ꝛc.)	24	
Bezirksgerichte	72	
Friedensrichter und Gerichtschreiber	62	

Notaire	. . . .	57
Gerichtsboten	. . . .	71
Postbeamte	. . . .	36
Lottobeamte	. . . .	22
Mauthbeamte	. . . .	71
Zusammen	. .	1441

oder fast eben so viel Familien. Rechnen wir nun die Familie nur zu 4 Personen (da die katholischen Geistlichen und die Schullehrer großen Theiles nicht verheirathet sind), so ergibt sich die Anzahl der von Besoldung lebenden Bewohner des Rheinkreises etwa zu . . 5,764 Köpfen.

Rechnen wir dazu ferner die hier nicht in Anschlag gekommenen blosen Scribenten, Clercs der Notäre, Kanzleidiener ꝛc. wenigstens	150	"
dann die Gendarmerie	539	"
endlich das Militär	5,400	"
So ergibt sich eine Gesammtsumme von beiläufig	11,853	Personen,

von welchen anzunehmen ist, daß sie vollständig von ihrer Besoldung leben. Dies beträgt einen Ernährtwerdenden auf etwas mehr als 45 Ernährende!

Suchen wir nun auch das Verhältniß der besoldenden und der besoldet werdenden vollkommen Arbeitsfähigen. Von der Gesammtzahl der Bevölkerung müssen die Weiber, also schon über die Hälfte der Einwohnerzahl, abgezogen werden. Es bleiben daher nur noch etwa 266,000 männliche Bewohner. Von diesen gehen aber wieder ab: 1) die Kinder, wahrscheinlich gegen 110,000; 2) die Greise, deren Zahl zu ungefähr 10,000; 3) die sonst Nichtarbeitfähigen, deren Anzahl wol zu 5000 angenom-

men werden darf; endlich 4) obige 7530 Ernährtwerden, den (nach Abzug ihrer Familien nemlich); — zusammen gegen 132,500. Es bleiben also blos noch gegen 133,500 vollkommen Arbeitsfähige, welche jene 7530 Civil- und Militärbeamte zu ernähren haben; d. h. auf nicht einmal 18, (eigentlich $17\frac{7}{10}$) arbeitsfähige Bewohner ein Beamter! — Dieses gewaltige Mißverhältniß wird dadurch zwar einigermaßen vermindert, daß es ausser den vollkommen Arbeitsfähigen auch sehr viele gibt, welche es allenfalls zur Hälfte sind. Dagegen kommt wieder in Betracht, daß eine nicht unbedeutende Anzahl Bewohner, welche neben ihren Geschäften Besoldungen für Dienste beziehen, die sie nebenher besorgen, hier ganz unter die Klasse der Producenten gerechnet, ferner daß die Pensionisten 2c. gar nicht in Anschlag gebracht sind. Eines in das andere gerechnet dürfte sich jenes Verhältniß höchstens so weit erhöhen, daß 1 Consument auf 25—27 Producenten käme. — Wahrlich, noch immerhin ein schreckliches Mißverhältniß, welches vor allem Andern seinen Grund in der ungeheuern Militärmasse hat. Fielen obige 5400 Soldaten und dazu noch fast 400 Mauthgendarmen hinweg, so wäre die Anzahl jener Consumenten auf höchstens 1800 vermindert, und es käme, nach der ersteren Berechnung auf 74, nach der letzteren auf 110—112 Ernährende nur ein ernährt Werdender!

Zugegeben auch, daß, so lange die Verhältnisse die gleichen sind, wie gegenwärtig, Soldaten zu unterhalten immerhin ein nothwendiges Übel bleiben wird, so ist doch gewiß Niemand im Stande, zu beweisen, ihre Anzahl müsse auch in Friedenszeiten so groß sein, daß der Bevölkerung je der 23ste vollkommen arbeitsfähige Bewoh-

ner entzogen wird, wie es seit 16 Friedensjahren ununterbrochen der Fall ist!

Wende man nicht ein, daß die Soldaten auch beurlaubt werden. Erstlich weiß man, daß die durch das Militärleben zur Unthätigkeit Gewöhnten nicht sogleich wieder so viel als früher arbeiten; und zweitens bedenke man, daß der Rheinkreis ungleich mehr seiner Söhne zum Heere liefern (und durch gehörige Besteuerung auch unterhalten) muß, als die Anzahl der im Kreise garnisonirenden Truppen beträgt. So mußte derselbe im laufenden Jahre 1516 Conscribirte stellen. Dieses beträgt in 6 Jahren 9096 Mann, also beinahe ⅔ mehr, als jene Anzahl; 3696 Mann aus Rheinbayern müßten daher beständig beurlaubt sein, nur um diese Differenz auszugleichen. —

Zu Seite 116, Zeile 7 von unten. „Der Finanzkammer der Kreisregierung sind untergeordnet: .... Die Straßen- und Wasserbauverwaltung." — An der Spitze derselben steht in der Regel ein Rath, gegenwärtig ein Direktor der Kreisregierung. Die äusseren Beamten sind: 4 Bezirksbauinspektoren (bisher Bezirksingenieure oder Ingenieure 1. Klasse genannt), zu Speyer, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken; — 3 Bauconducteure 1. Klasse, zu Frankenthal, Landau und Zweibrücken; — und 3 Bauconducteure 2. Klasse, zu Kaiserslautern, Germersheim und Speyer. —

Zu Seite 135. Der Ertrag der Staatsbergwerke war 18$\frac{26}{27}$ 446,802 Centner Steinkohlen und nur 96 Centner 34½ Pfund Quecksilber; — 18$\frac{27}{28}$ 451,876 Cntr. Steinkohlen und 77 Cntr. 5¼ Pf. Quecksilber; — 18$\frac{28}{29}$ 439,710 Cntr. Steinkohlen und 77 Cntr. 19 Pf. Queck-

silber. — Verkauft wurden an Steinkohlen im ersteren Jahre etwa für 70,000, im zweiten für 62,000, und im dritten für 72,000 fl.; — ferner an Quecksilber für 10,670½, 8393½ und 8597⅓ fl.

Zu Seite 139 und 147. Die Gesammtausfuhr des Papiers beträgt gegen oder noch über 4000 Ballen, deren Werth wenigstens zu 100,000 fl. angenommen werden kann.

Zu Seite 147. Von den wichtigsten Ausfuhrartikeln wurden aus dem Rheinkreise nach dem jenseitigen Bayern und nach Württemberg in den 9 ersten Monaten 1830 exportirt: 298,538 Pfund Blech; 106,365 Pfund Brandwein; 42,822 Pf. Eisendraht; 426,552 geschmiedetes Eisen; 200,116 Eisengußwaaren; 12,585 Fensterglas; 11,745 Rothgerberleder; 77,710 Rüb- und Mohnöl; 10 805 Papier; 14,083 Stärke; 42,268 Steingut; 350,326 Tabakblätter, und 8'047,397 Pf. oder 3500 Stückfaß Wein (letzterer vielleicht im Werthe von 200,000 fl.). —

Nach Preußen und Hessen wurden gleichzeitig ausgeführt: 286,071 Pfund Branntwein; 15,650 Pf. Bürstenbinderwaaren; 73 657 Butter; 83,537 Pf. Eisenwaaren; 35,424 Schäffel Getreide; 355,847 Pf. frisches Landobst; 170,018 Pf. Trink- und Fensterglas; 24,512 Pf. Grütze; 38,985 Pf. Häute; 121,278 ungesponnener Hanf; 100,038 Kienruß; 73,528 Pf. Ölkuchen; 26,041 Pf. Leinwand; 39,418 Mehl; 197,282 Öl; 425,435 Papier; 791,419 Sämereien; 72,391 Pf. Steingut; 456,614 Pf. Tabakblätter; 2676 Stück Ochsen und Kühe; 17,680 Schweine; 1'366,345 Pfund oder 594 Stückfaß Wein, und 38,295 Pf. Weinstein.

Zu Seite 155. Der Preis des Salzes ist in Rheinbayern 7 fl. 30 kr. vom Centner Koch-, und 4 fl. 12 kr. vom Centner Viehsalz.

Zu Seite 156. Das Lotto erträgt 252,000 fl. roh, oder 28 kr. pr. Kopf jährlich. Nach der Zusammenstellung des Abgeordneten Culmann in der Deputirtenkammer ist das Verhältniß der Einlage in das Lotto, nach den verschiedenen bayerischen Kreisen, Folgendes: Oberdonaukreis 1 fl. 54 kr. (oder im Ganzen 1'008,000 fl.), Isar 1 fl. 41 kr. (1'008,000), Unterdonau 1 fl. 8 kr. (489,600), Regen 40 kr. (288,000), Rezat 39 kr. (360,000), Untermain 33 kr. (309,600), endlich Obermain 27 kr. (244,800). Durchschnitt 57 kr. oder Total 3,960,000 fl. Gewiß ist es nicht ganz unrichtig, aus diesem Verhältnisse auf den höhern oder geringern Grad der Geisteskultur der Mehrzahl der Bewohner eines Kreises zu schließen. — Rheinbayern wird in diesem Punkte gewiß den vorzüglichsten Platz einnehmen, wenn man von obigem Betrage die Summe abzieht, welche aus den benachbarten Ländern diesseits in das Lotto gesetzt wird. —

Zu Seite 157. Die Einnahme von den Staatsforsten und Jagden war $18\frac{26}{27}$ 792,300, $18\frac{27}{28}$ 804,483 und $18\frac{28}{29}$ 829,951 fl. wovon aber an Besoldungen und Kosten abgingen 359,406, 421,362 und 381,670 fl. — Die Größe des Ertrags der Forsten, oder vielmehr die Strenge, mit welcher man Alles zum Vortheile des Ärars bei dem Forstenwesen benützt, ist ein Schlüssel zu den vielen vorkommenden Forstfreveln. —

— Nemliche Seite. Die dem Staate gehörenden Ökonomien ertrugen in den gleichen Jahrgängen 23,900 fl., 18 569 und 18,166 fl.

16 *

— Unter der Rubrik „aus lehensherrlichen Gefällen", hat die Staatskasse aus dem Rheinkreise — nach den der Deputirtenkammer vorgelegten Rechnungen von $18\frac{26}{27}$—$18\frac{28}{29}$ gezogen: 87,589, 94,111 und 90,949 fl. —

Zu Seite 161. Die Thür- und Fenstersteuer betrug früher 100,000 fl. Als die Zugviehsteuer in den älteren Kreisen abgeschafft wurde, ließ man dem Rheinkreis an dieser Steuer 70,000 fl. nach, so, daß dieselbe nunmehr nur noch 30,000 fl. beträgt. Der Landrath verlangte zwar diesen Nachlaß an der Grundsteuer, da man aber wahrscheinlich Thür- für Thiersteuer ansah, und dem Rheinkreis im gleichen Betreffe, wie den andern Theilen des Reichs eine Erleichterung verschaffen wollte, so blieb diese Reklamation ohne Erfolg. (Man sehe die Rede des Abgeordneten Culmann in der Deputirtenkammer vom 17. Juni 1831.)

Zu Seite 162. Die Gewerbsteuer erträgt gegenwärtig 141,000 fl.

Seite 166 sind die Zeilen 6 bis 8 vollständig zu streichen, da die hier erwähnte Summe genau berechnet unter der voranstehenden bereits begriffen ist.

Nämliche Seite, Zeile 11 von unten, ist bei den Worten „gesammte direkte Steuer" einzuschalten „ohne Thür- und Fenstersteuer, und ohne Patentgebühren."

Seite 175. In der 15. Zeile ist folgende Anmerkung zu notiren: Das Institut der Friedensrichter wurde in Frankreich durch das Gesetz vom 24. August 1790, über die gerichtliche Organisation eingeführt. Die Friedensrichter sollten je für 2 Jahre gewählt werden. Die Consti-

tution vom Jahr VIII (Art. 60) setzte dagegen fest, daß diese Wahlen für 3 Jahre gelten sollten. — Das organische Senatusconsult vom 16. Thermidor X (4. August 1802) verfügte dagegen, daß von den Bürgern 2 Candidaten zur Friedensrichter- und 2 zur Ergänzungsrichter- (Suppleanten-) Stelle vorgeschlagen werden sollten, von welchen dann der erste Consul je einen zu ernennen habe; — dann, daß diese Ernennungen immer für 10 Jahre gelten sollten.

Von Seite 204—209 ist die Paginirung zu berichtigen. Von Seite 203 springt nemlich die Zahl auf 206 statt 204 über, und so fort, bis Pagina 209. Man hat die fraglichen Ziffer immer nur um 2 zu vermindern, um sie in Richtigkeit zu bringen.

Zu Seite 220. Um einen Irrthum zu vermeiden muß hier nochmals, wie schon S. 172 im Allgemeinen bemerkt wurde, gesagt werden, daß die Orts- (also nicht die Kirchen-) Gemeinde den protestantischen Pfarrern eben so wie den katholischen (S. 217), Pfarrhaus und Garten stellen muß, wo die Pfarrei solche nicht besitzt. —

Anhang.

A. Übersicht der Gütergattungen in acht rheinbayerischen Kantonen.

(Zu Seite 42.)

Bemerkung. Die nachstehende Übersicht wurde nach den vollendeten Parcellar- und Gewannen-Messungen zusammengestellt, und ist daher als vollkommen richtig anzunehmen. — Die Ziffer bedeuten jedesmal Tagwerke. *)

Kanton **Göllheim:** 466 $\frac{3}{10}$ Gebäude und Gärten, 19,336 $\frac{3}{10}$ Äcker, 2320 $\frac{1}{10}$ Wiesen, 14,866 $\frac{6}{10}$ Waldungen, 3 $\frac{5}{10}$ Ödungen und Weideplätze, 13 $\frac{6}{10}$ Steinbrüche, 36 [illegible] Weiher, 7 $\frac{3}{10}$ Kirchen und Kirchhöfe, 38 Wasser und Gräben, 697 $\frac{7}{10}$ Chausseen und Wege. Gesammtfläche 37,786.

Kant. **Kirchheimbolanden:** 743 $\frac{6}{10}$ Gebäude und Gärten, 44 $\frac{3}{10}$ Weinberge, 30,758 $\frac{9}{10}$ Äcker, 2988 $\frac{8}{10}$ Wiesen, 14 574 $\frac{1}{10}$ Waldungen, 10 $\frac{3}{10}$ Ödungen und Weideplätze, 3 $\frac{2}{10}$ Kirchen und Kirchhöfe, 45 Wasser und Gräben, 978 [illegible] Chausseen und Wege. Gesammtfläche 50,146 $\frac{7}{10}$.

Kant. **Grünstadt:** 968 $\frac{7}{10}$ Gebäude u. Gärten, 3715 $\frac{6}{10}$ Weinberge, 29,000 $\frac{9}{10}$ Äcker, 1509 $\frac{8}{10}$ Wiesen, 8563 $\frac{9}{10}$ Waldungen, 713 $\frac{1}{10}$ Ödungen und Weideplätze, 29 $\frac{4}{10}$ Steinbrüche, 2 Ruinen, 48 $\frac{2}{10}$ Weiher, 16 $\frac{8}{10}$ Kirchen und Kirchhöfe, 36 $\frac{6}{10}$ Wasser und Gräben, 1240 $\frac{7}{10}$ Chausseen und Wege. Gesammtfläche 45,935 $\frac{7}{10}$.

Kant. **Frankenthal:** 705 $\frac{2}{10}$ Gebäude und Gärten, 3411 $\frac{7}{10}$ Weinberge, 26,175 $\frac{4}{10}$ Äcker, 3916 $\frac{9}{10}$ Wiesen, 2062 Waldungen, 901 $\frac{6}{10}$ Ödungen und Weideplätze, 48 $\frac{8}{10}$ Dämme, 7 $\frac{2}{10}$ Kirchen und Kirchhöfe, 1080 $\frac{9}{10}$ Wasser und Gräben, 1190 [illegible] Chausseen und Wege. Gesammtfläche 39,499 $\frac{9}{10}$.

Kant. **Edenkoben:** 699 $\frac{5}{10}$ Gebäude u. Gärten, 6964 $\frac{7}{10}$ Weinberge, 14,512 $\frac{2}{10}$ Äcker, 4044 $\frac{9}{10}$ Wiesen, 22,009 [illegible] Waldungen, 437 $\frac{3}{10}$ Ödungen und Weideplätze, 13 $\frac{2}{10}$ Kirchen und Kirchhöfe, 89 $\frac{9}{10}$ Wasser und Gräben, 756 $\frac{8}{10}$ Chausseen und Wege. Gesammtfläche 49,527.

*) Ein bayerisches Tagwerk ist gleich = 34 Aren 7 Centiaren.

Kant. Neustadt: $865\frac{8}{10}$ Gebäude u. Gärten, $5025\frac{8}{10}$ Weinberge, $20{,}330\frac{2}{10}$ Äcker, $6488\frac{9}{10}$ Wiesen, 49,929 Waldungen, $498\frac{4}{10}$ Ödungen und Weideplätze, $15\frac{6}{10}$ Kirchen und Kirchhöfe, $332\frac{7}{10}$ Wasser und Gräben, $984\frac{1}{10}$ Chausseen und Wege. Gesammtfläche $84\,470\frac{5}{10}$.

Kant. Speyer: 689 Gebäude und Gärten, $137\frac{8}{10}$ Weinberge, $22{,}060\frac{1}{10}$ Äcker, $5779\frac{9}{10}$ Wiesen, $12{,}582\frac{4}{10}$ Waldungen, $1372\frac{3}{10}$ Ödungen und Weideplätze, $31\frac{5}{10}$ Sumpf, $185\frac{6}{10}$ Dämme, $13\frac{2}{10}$ Kirchen und Kirchhöfe, $238\frac{9}{10}$ Wasser und Gräben, $686\frac{9}{10}$ Chausseen und Wege. Gesammtfläche $43{,}778\frac{3}{10}$.

K. Homburg: $553\frac{9}{10}$ Gebäude u. Gärten: $18{,}977\frac{9}{10}$ Äcker, $3652\frac{4}{10}$ Wiesen, $9393\frac{3}{10}$ Waldungen, $1458\frac{6}{10}$ Ödungen und Weideplätze, 2 Steinbrüche, 8 Kirchen und Kirchhöfe, $936\frac{9}{10}$ Chausseen und Wege. Gesammtfläche 34,983.

Zusammen in diesen 8 Kantonen: 5692 Gebäude und Gärten, $19{,}299\frac{9}{10}$ Weinberge, $181{,}151\frac{9}{10}$ Äcker, $30{,}792\frac{1}{10}$ Wiesen, $133{,}980\frac{1}{10}$ Waldungen, $5395\frac{4}{10}$ Ödungen und Weideplätze, 45 Steinbrüche, 2 Ruinen, $84\frac{4}{10}$ Weiher, $234\frac{4}{10}$ Dämme, $31\frac{5}{10}$ Sumpf, $85\frac{2}{10}$ Kirchen und Kirchhöfe, $1861\frac{3}{10}$ Wasser und Gräben, $7471\frac{5}{10}$ Chausseen und Wege. Total $386{,}127\frac{1}{10}$.

B. Übersicht des Standes der Waldungen in Rheinbayern am 1. Oktober 1824.

(Zu Seite 60.)

Bemerkung. Diese Zusammenstellung ist nach den besten Materialien, welche nur immer aufzubringen waren, im Jahr 1824 auf dem Kreis-Forstbureau bearbeitet worden. Sie weicht hie und da höchst auffallend von dem Ergebnisse der vorhergehenden Übersicht ab, und es muß vermuthet werden, daß viele darin enthaltene Angaben blos auf Schätzungen beruhen.

Dem Herausgeber ist ferner das Ergebniß einer anderen, wahrscheinlich späteren und berichtigten Berechnung mitgetheilt worden, worin die Größe der Staatswälder zu 321,877, jene der Gemeinden zu 252,503, die Stifts- zu 2488, und die Privatwälder zu 75,000, — die Oberfläche aller Waldungen in Rheinbayern demnach zu 651,568 Tag-

werke berechnet wird. (Eine Quadratmeile umfaßt 16 136 3/8 bayer. Tagwerke oder 5498 Hektaren 10 Aren 11 Centiaren; obige Gesammtsumme beträgt daher nicht ganz 40,38 Geviertmeilen.

Kanton.	Staatswald.	Gemeindewald.	Stiftungswald.	Privatwald.	Total.
	Tagwerk	Tagwerk	Tagw.	Tagwerk	Tagwerk
Bergzabern	9115 1/4	12019 1/4	—	2418 3/4	23553
Annweiler	20593 3/4	29194 3/4	38	2022	51848 2/4
Cusel	273	5987	—	842	7102
Lauterecken	1318 2/4	2662 2/4	—	683 1/4	4664 1/4
Wolfstein	681 3/4	7403 3/4	—	357	8442 2/4
Frankenthal	3432	739 1/4	—	403 2/4	4574 3/4
Grünstadt	1027 1/4	6415 3/4	—	2553 1/4	9996 1/4
Germersheim	3333 3/4	13443	—	17 2/4	16794 1/4
Kandel	51675 2/4	13307 3/4	—	12	64995 1/4
Homburg	4063 1/4	1918 3/4	—	1870	7852
Landstuhl	7604	2584	—	9815	20003
Waldmohr	13928 2/4	4258 2/4	—	358 2/4	18545 2/4
Kaiserslaut.	48609	11159	—	10293 1/4	70061 1/4
Otterberg	8263 2/4	2776	850	1884 3/4	13774 1/4
Winnweiler	10714 1/4	3247 2/4	—	536 2/4	14498 1/4
Göllheim	8384 3/4	5366 1/4	—	130	13881
Kirchheim	11142 2/4	4681 2/4	—	2226	18050
Obermoschel	2378	5971 2/4	—	2006 3/4	10356 1/4
Rockenhausen	5897 3/4	2745 3/4	—	1401 3/4	10045 1/4
Edenkoben	—	21776 2/4	—	8 3/4	21785 1/4
Landau	980	6101 1/4	—	408 2/4	7489 3/4
Dürkheim	12140 3/4	26740 2/4	—	21 3/4	38903
Neustadt	23088 1/4	19841 1/4	—	4089 3/4	47019 2/4
Dahn	34494 1/4	11486 3/4	174	7943 2/4	54098 3/4
Pirmasens	33546 1/4	1340 2/4	—	1082 3/4	35069 3/4
Waldfischbach	24925 1/4	7808 3/4	—	3853 1/4	36587 1/4
Mutterstadt	1488	5413 3/4	676 1/4	1003	8581
Speyer	3044 3/4	9511	390	1222 2/4	14168 1/4
Blieskastel	3956 1/4	6480	—	8261	18697 2/4
Neuhornbach	1681 2/4	4431 3/4	—	1290	7403 1/4
Zweibrücken	3532 3/4	4457 1/4	—	1453	9443 1/4
Summe	355315	261274 2/4	2128 1/4	70469 1/4	689184

C. Übersicht der Getreidepreise in Rheinbayern. (Zu Seite 124.)

Da der Verfasser diese Übersicht nicht so vollständig, wie er gehofft hatte, erhalten konnte, so glaubt er die Mittheilung ganz unterlassen zu sollen.

D. Verzeichniß der Viehmärkte in Rheinbayern, nach der Zeitfolge geordnet. (Zu Seite 133.)

Wochentage.	Januar.	Februar.	März.
1. Montag	Bruchmühlbach	Otterberg	Bruchmühlbach, Otterberg
1. Dienstag	Dahn, Candel	Dahn, Schöneberg, Candel	Dahn, Ulmet, Candel
1. Mittwoch	Cusel, Grünstadt, Pirmasens	Cusel, Grünstadt Pirmasens	Cusel, Grünstadt Pirmasens
1. Donnerstag	Zweibrücken, Vorderweidenthal	Zweibrücken, Vorderweidenthal	Zweibrücken, Vorderweidenthal, Weilerbach
2. Montag	—	—	Breitenbach
2. Dienstag	—	Landstuhl	Hundheim, Edesheim
2. Mittwoch	Billigheim, Landstuhl	Hermersberg, Billigheim	Hermersberg, Landstuhl, Billigheim
2. Donnerstag	—	—	Schöneberg
3. Montag	—	Niederberbach, Wallhalben	Niederberbach, Wachenheim, Wallhalben
3. Dienstag	Haßloch	Homburg, Haßloch	Homburg, Haßloch
3. Mittwoch	Quirnbach, Grünstadt, Pirmasens	Quirnbach, Grünstadt, Pirmasens	Quirnbach, Grünstadt, Pirmasens
3. Donnerstag	Zweibrücken, Klingenmünster	Zweibrücken, Klingenmünster	Zweibrücken, Klingenmünster
4. Montag	—	—	Ramstein
4. Dienstag	—	Miesenbach	Miesenbach
4. Mittwoch	Billigheim	Billigheim, Reichenbach	Reichenbach, Billigheim, Kaiserslautern
4. Donnerstag	—	—	—

Wochentage.	April.	Mai.	Juni.
1. Montag	Bruchmühlbach, Otterberg	Otterberg	Otterberg
1. Dienstag	Schöneberg, Dahn, Sandel	Schöneberg, Dahn, Sandel	Dahn, Sandel
1. Mittwoch	Cusel, Grünstadt Pirmasens	Cusel, Grünstadt Pirmasens	Cusel, Grünstadt Pirmasens
1. Donnerstag	Zweibrücken, Vorderweidenthal, Weilerbach	Zweibrücken, Vorderweidenthal, Weilerbach	Zweibrücken, Vorderweidenthal, Weilerbach
2. Montag	Breitenbach, Miesenbach	Miesenbach	—
2. Dienstag	Landstuhl, Edesheim	Ulmet, Edesheim Ramstein	Konken, Edesheim
2. Mittwoch	Hermersberg, Billigheim	Hermersberg, Landstuhl, Billigheim	Hermersberg, Landstuhl, Billigheim
2. Donnerstag	—	Neukirchen	Miesenbach
3. Montag	Wachenheim, Niederberbach, Wallhalben	Wachenheim, Wallhalben	Wachenheim, Wallhalben
3. Dienstag	Haßloch, Homburg	Haßloch	Haßloch
3. Mittwoch	Quirnbach, Grünstadt, Pirmasens	Quirnbach, Grünstadt, Pirmasens	Quirnbach, Grünstadt, Pirmasens
3. Donnerstag	Zweibrücken, Klingenmünster	Zweibrücken, Klingenmünster	Zweibrücken, Klingenmünster
4. Montag	Ramstein	—	—
4. Dienstag	Miesenbach	Miesenbach	—
4. Mittwoch	Billigheim	Billigheim, Kaiserslautern	Billigheim
4. Donnerstag	—	—	—

Wochentage.	Juli.	August.	September.
1. Montag	Otterberg	Otterberg	Otterberg
1. Dienstag	Dahn, Sandel, Miesenbach	Dahn, Ulmet, Sandel, Miesenbach	Dahn, Schöneberg, Sandel
1. Mittwoch	Grünstadt, Cusel Pirmasens	Grünstadt, Cusel	Cusel, Grünstadt Pirmasens
1. Donnerstag	Zweibrücken, Vorderweidenthal, Weilerbach	Zweibrücken, Vorderweidenthal, Weilerbach	Zweibrücken, Vorderweidenthal, Weilerbach
2. Montag	—	—	Miesenbach
2. Dienstag	Edesheim	Edesheim, Hundheim, Ramstein	Edesheim, Selchenbach, Ramstein

Wochentage	Juli.	August.	September.
2. Mittwoch	Landstuhl, Hermersberg, Billigheim	Landstuhl, Hermersberg, Billigheim	Landstuhl, Hermersberg, Billigheim
2. Donnerstag	—	Neukirchen	—
3. Montag	Wachenheim, Wallhalben	Wachenheim. Wallhalben	Wachenheim, Wallhalben
3. Dienstag	Haßloch	Haßloch	Haßloch
3. Mittwoch	Quirnbach, Grünstadt, Pirmasens	Quirnbach, Grünstadt,	Quirnbach, Grünstadt, Pirmasens
3. Donnerstag	Zweibrücken, Klingenmünster	Zweibrücken, Klingenmünster	Zweibrücken, Klingenmünster
4. Montag	—	—	—
4. Dienstag	—	—	—
4. Mittwoch	Billigheim	Billigheim, Quirnbach	Billigheim, Kaiserslautern
4. Donnerstag	—	—	—

Wochentage.	Oktober.	November.	December.
1. Montag	Bruchmühlbach, Otterberg	Bruchmühlbach, Otterberg	—
1. Dienstag	Dahn, Schöneberg, Candel	Dahn, Hundsheim, Candel	Dahn, Candel
1. Mittwoch	Grünstadt, Cusel, Pirmasens	Grünstadt, Cusel	Grünstadt, Cusel, Pirmasens
1. Donnerstag	Zweibrücken, Vorderweidenthal, Weilerbach	Zweibrücken, Vorderweidenthal	Zweibrücken, Weilerbach, Vorderweidenthal
2. Montag	—	—	—
2. Dienstag	Edesheim, Ulmet, Ramstein	Edesheim, Konken	—
2. Mittwoch	Landstuhl, Hermersberg, Billigheim	Landstuhl, Hermersberg, Billigheim	Landstuhl, Billigheim
2. Donnerstag	—	Neukirchen	—
3. Montag	Wachenheim, Niederberbach, Wallhalben	Wachenheim, Niederberbach	Wachenheim
3. Dienstag	Homburg, Haßloch	Homburg, Haßloch	Haßloch
3. Mittwoch	Quirnbach, Grünstadt, Pirmasens	Quirnbach, Grünstadt	Quirnbach, Grünstadt, Pirmasens
3. Donnerstag	Zweibrücken, Klingenmünster	Zweibrücken, Klingenmünster	Zweibrücken, Klingenmünster

Wochentage.	Oktober.	November.	December.
4. Montag	—	—	—
4. Dienstag	Miesenbach	Miesenbach	—
4. Mittwoch	Billigheim, Reichenbach	Billigheim, Reichenbach	Billigheim
4. Donnerstag	—	—	—

E. Übersicht der Kunststraßen in Rheinbayern.

(Zu Seite 148.)

a. Straße erster Klasse.

1) Die wichtigste Chaussee ist die große Pariser oder Kaiserstraße. Sie führt bekanntlich von der franz. Hauptstadt nach Mainz, durchzieht, über Rheinpreußen kommend, von unserm Kreise die Kantone Blieskastel, Homburg, Landstuhl, Kaiserslautern und Kirchheimbolanden, und wendet sich dann nach Rheinhessen. Ihre Länge in unserm Kreise beträgt 27¼ geographische oder Poststunden; sie ist die einzige Straße erster Klasse in Rheinbayern.

b. Straßen zweiter Klasse.

2) Die Straße von Mannheim nach Metz. Dieselbe fängt Mannheim gegenüber (in der s. g. Rheinschanze) an, geht durch Oggersheim und Dürkheim und vereinigt sich bei Kaiserslautern mit der großen Pariser Straße, durch deren Errichtung sie viel an Wichtigkeit verlor. Ihre Länge beträgt 14⅞ Stunden (53,184 Meter.)

3) Die Rheinstraße. Sie läuft bekanntlich (über Straßburg und Mainz) von Basel bis Nymwegen. Sie durchzieht, von Lauterburg kommend, die Gemeinden Rheinzabern, Germersheim, Speyer, Mutterstadt, Oggersheim und Frankenthal und geht nach Worms (Rheinhessen) rc. Länge 23 Stunden, wovon eine Strecke von ¾ Stunden neu gebaut werden muß.

4) Von der eben angegebenen führt eine Seitenstraße nach Mannheim, um diese Stadt mit Speyer zu verbinden. Ihre Länge von der Rheinschanze bis zu dem Punkte, wo sie sich mit der gedachten Chaussee vereinigt, beträgt 2⅜ Stunden.

5) Eine weitere Straße führt von Mannheim nach

Neustadt (5 Stunden, wovon $\frac{3}{8}$ St. neu gebaut werden müssen) und von da nach Frankenstein ($5\frac{3}{8}$ Stunden oder 20 220 Meter), wo sich diese Straße mit jener von Mannheim über Kaiserslautern nach Metz gehenden vereinigt.

6) An die Mannheim-Neustadter Chaussee schließt sich jene an, welche von letzterer Gemeinde, am Fuße des Gebirges hin, $5\frac{1}{8}$ Stunden weit, nach Landau, und von da über Bergzabern nach Weißenburg, $6\frac{1}{4}$ Stunden, und von dort nach Straßburg, führt.

7) Die Glanstraße, am linken Ufer dieses Flüßchens in einer Länge von $16\frac{3}{8}$ Stunden, wovon aber noch nicht weniger als $12\frac{1}{8}$ zu bauen sind, von Homburg (der Kaiserstraße) nach Kreuznach rc. führend.

8) Von Homburg zieht ferner eine Chaussee von der großen Pariser Straße weg, nach Saargemünd (in Frankreich) eine Strecke von $8\frac{1}{4}$ Stunden.

9) Von dieser führt bei Einöd wieder eine Chaussee weg, nach Zweibrücken, $\frac{3}{4}$ Stunden weit.

10) Eine weitere Straße verbindet Zweibrücken mit Landau, über Pirmasens und Annweiler; sie hat eine Länge von $17\frac{1}{4}$ Stunden, wovon aber noch $9\frac{5}{8}$ zu bauen sind.

c. Straßen dritter Klasse.

(Bezirks- und Kantonalstraßen.)

11) Von Speyer nach Neustadt 5 Stunden, wovon 1 noch zu bauen.

12) Von Speyer nach Dürkheim 7 Stunden, wovon aber noch nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde gebaut ist.

13) Von Frankenthal nach Kirchheimbolanden, 8 St.; hievon ist $\frac{1}{2}$ Stunde noch ungebaut.

14) Von Speyer nach Landau, von dem Punkte, wo diese Chaussee von der Rheinstraße abgeht (bei Schwegenheim) bis Landau 4 St.

15) Von Landau nach Kandel, Wörth und an den Rhein, $4\frac{3}{4}$ St., wovon 4 fertig sind.

16) Von Bergzabern nach Pirmasens, $7\frac{1}{4}$ St., wovon 4 St. noch ungebaut.

17) Von Candel nach Weißenburg, $4\frac{1}{2}$ St., wovon 4 noch ungebaut.

18) Straße im Alsenzthale 10 Stunden, wovon 7 gebaut sind.

19) Straße im Lauterthale 8 St., wovon 6 3/8 gebaut.

20) Von Kaiserslautern über Kusel bis zur Koburg'schen Grenze 8½, hievon aber 7½ ungebaut.

21) Von Kaiserslautern nach Pirmasens 8 St., davon 4 gebaut.

22) Von Kaiserslautern nach St. Wendel von der Pariser Straße seitwärts 5 St., davon 2 noch zu bauen.

23) Von Zweibrücken nach Neuhornbach 2 1/8, davon 5/8 ungeb.

— Wenn wir obige Resultate zusammen fassen, so ergibt sich die Länge der Straßen 1r und 2r Klasse (nach geographischen Stunden gerechnet) in den Bauinspectionsbezirken:

	gebaut	ungebaut
Speyer . . .	33 6/8	6/8
Landau . . .	24 [illegible]/8	6
Kaiserslautern .	22 1/8	8 1/8
Zweibrücken . .	27 6/8	8 3/8
Zusammen .	108 2/8	23 [illegible]/8
Dazu die Bezirks- und Kantonalstraßen . .	46 5/8	35 4/8
Summe .	154 7/8	58 6/8

Wenn diese Straßen einmal vollendet sind, so ergibt sich ein Total von 213 5/8 Stunden, wobei die chaussirten Gemeindewege noch nicht einmal gerechnet sind, was um so bemerkenswerther ist, als die Landstraßen vor der Revolution im erbärmlichsten Zustande sich befanden.

Einige Bemerkungen aus dem Protokolle des Landraths von 1829 mögen übrigens hier noch eine Stelle finden.

„Der ganze Bezirk Frankenthal ist mittelst der schönsten Straßen in unmittelbarer Verbindung mit dem Auslande sowohl, als mit allen Theilen des Kreises; von allen Orten dieser Gegend bedarf es auch höchstens einer Stunde Wegs, um auf neu angelegte Straßen, die Dürkheim oder Neustadt, Frankenthal und Grünstadt durchschneiden, zu gelangen.

„Ganz anders aber sind die Verhältnisse der Bezirke Landau und Zweibrücken! — Alle sich berührende Bezirke des Kreises sind durch Kunststraßen, meistens sogar durch mehre, in directer unmittelbarer Verbindung. Nur die Bezirke Landau und Zweibrücken nicht. Auf einem Ge-

biethsstriche von 18 Poststunden in der Länge, und ohngefähr 10 in der Breite, folglich auf einem Flächenraume von circa 45 Quadratmeilen des Kreises, ist (1829) keine Straße zu finden! während der Bezirk Frankenthal beinahe in allen Richtungen mit den besten Straßen durchschnitten ist.

Im Rheinkreise sind bis jetzt (1829) seit 1816 ohngefähr 44 Poststunden an neuen Straßen erbaut worden. Von dieser Länge kommen auf den Bezirk Frankenthal mehr als $\frac{2}{3}$ und auf den Bezirk Landau, der im Ganzen noch mehr Steuern als der Frankenthaler Bezirk bezahlt, nicht einmal $\frac{1}{8}$, auf die Bezirke Landau und Zweibrücken zusammengenommen, nicht einmal soviel als auf den Bezirk Frankenthal allein!

F. Ärar-Finanzrechnung des Rheinkreises; nach den von dem Finanzminister den Ständen im Jahr 1819 vorgelegten Notizen.

(Zu Seite 166.)

A. Einnahme.

I. Direkte Steuern:

1) Grundsteuer (ohne Beischläge) . .	740,603 fl.
2) Häusersteuer „ „ . .	98,785 „
3) Gewerbsteuer „ „ . .	215,329 „
4) Personalsteuer „ „ . .	130,000 „

II. Indirekte Auflagen:

1) Stempel	87,518 „
2) Enregistrement (Taxen und Sporteln)	482,251 „

III. Gefälle aus vollem Staatseigenthum:

1) Forsten	551,000 „
2) Verpachtete Staatsgüter	60,000 „

IV. Lehen, besondere Gefälle rc.:

1) Eigenthümliche Lehen ($\frac{1}{8}$ des Gesammtbetrags für das ganze Königreich) .	717,832 „
2) Beitrag des Kreises für besondere Anstalten und Stellen, Bergwerksteuer,	

Beamten-Besoldungs- und Pensions-beiträge	30,521 fl.
V. Staatsregalien und Anstalten:	
1) Saline, incl. der Salzsteuer, gegen	230,000 "
2) Bergwerke	14,300 "
3) Post, gegen	48,000 "
4) $\frac{1}{8}$ des Gesammtertrags der Münze .	1,000 "
5) $\frac{1}{8}$ des Gesammt-Lottoertrags . . .	125,000 "
Zusammen . .	3'535,439 fl.

B. Ausgaben des Staats im Kreise.

I. Justizministerium:	
1) Appellationsgericht	5,600 fl.
2) Sonstige Kosten der Gerichte . .	48,482 "
II. Ministerium des Innern:	
Kreisregierung, Kammer des Innern .	50,300 "
III. Finanzministerium:	
1) Kreisregierung, Kammer der Finanzen	69,524 "
2) Kreiskassen	13,633 "
3) Wasser- und Straßenbau . . .	210,900 "
IV. Kriegsministerium:	
1) Generalkommando zu Speyer . .	28,101 "
2) Commandantschaft in Landau . .	8,040 "
3) 2 Regimenter Infanterie zu Landau	398,400 "
4) 2 " Chevauxlegers zu Speyer und Zweibrücken	401,280 "
5) 2 Compagnien Artillerie zu Landau	22,740 "
6) Zeughaus daselbst	2,256 "
7) Administrations-Commissariat daselbst	1,625 "
8) Militärpensionen im Rheinkreise (?)	60,000 "
V. Allgemeine Staatsanstalten:	
1) Erziehung und Bildung	24,000 "
2) Unterstützung für Candidaten der Medicin ($\frac{1}{8}$ der Gesammtsumme) . .	500 "
VI. Kultus:	
1) Bisthum Speyer	29,100 "
2) Protestantisches Consistorium daselbst	5,250 "
3) Kirchen	141,608 "

VII. Gesundheit:	
1) Medicinal-Comite	2,036 fl.
2) Für Rettung verunglückter Personen ($\frac{1}{8}$ der Gesammtsumme)	118 „
VIII. Industrie und Kultur	3,950 „
IX. Reparaturen für Dienstgebäude ($\frac{1}{8}$ der Gesammtsumme)	39,109 „
X. Ein Achtel des Hauptreservefondsbetrags	95,000 „
XI. Pensionen, beiläufig	200,000 „
Zusammen . .	1'861,552 fl.
Rechnen wir hiezu noch, was allenfalls zufällig in den Rheinkreis zurückfließen konnte, zu	100,000 „
so ergibt sich ein Total von	1'961,552 fl.

G. Verhältniß der einzelnen Steuern in den 7 älteren Kreisen und in Rheinbayern.

(Zu Seite 167.)

a) In Rheinbayern müssen von jedem Tagwerke Land, nach Abzug der unbesteuerten Staatswaldungen, mit Inbegriff der Steuerbeischlagprocente, 52$\frac{3}{4}$, und ohne dieselben 31 kr. an Grundsteuer bezahlt werden; im jenseitigen Bayern nur 18$\frac{1}{2}$ kr.

b) Familien- oder Personalsteuer: in Rheinbayern mit den Beischlagprocenten 2 fl. 28$\frac{1}{3}$ kr., ohne dieselben 1 fl. 28$\frac{3}{4}$ kr.; in den 7 älteren Kreisen dagegen 53$\frac{3}{4}$ kr. auf die Familie.

c) Thür- und Fenster- oder Häusersteuer: in der Rheinprovinz 1 fl. 10$\frac{1}{2}$ kr., ohne die Beischläge 1 fl. 7$\frac{1}{2}$ kr.; — jenseits 30$\frac{1}{3}$ kr. auf die Familie.

d) Gewerbsteuer. In Rheinbayern 2 fl. 38$\frac{3}{4}$ kr., ohne die Beischläge 2 fl. 27 kr., jenseits 55$\frac{3}{4}$ kr. pr. Familie.

e) Sporteln und Taxen (Enregistrement) diesseits 5 fl. 29$\frac{1}{2}$ kr., jenseits 2 fl. 4$\frac{3}{4}$ kr. auf die Familie.

f) Stempelgefälle. In Rheinbayern 1 fl., in Altbayern 39$\frac{1}{2}$ kr. pr. Familie.

Dabei ist zu bemerken, daß der Staat, in Folge der von demselben so hoch gehaltenen Holzpreise von jedem Tagwerke Wald diesseits 93 kr. jährlich zieht, während er in den jenseitigen Kreisen durchschnittlich nur 33 kr. von gleichem Flächenraume erhält.

Es kann nicht eingewendet werden, daß die gegenwärtige Zusammenstellung schon 12 Jahre alt ist. Allerdings sind seitdem einige Steuern nachgelassen worden; aber ungeachtet jener furchtbaren Überbesteuerung, hat der Rheinkreis nur den geringsten, einen ganz unverhältnißmäßig kleinen Theil erhalten.

Nach den Protokollen der 2. Kammer von 1831 (Beilage XXI., lit. G) wurden in den 6 älteren Kreisen seit 1819 im Ganzen an Steuern erlassen 1'402,612 fl. 34$\frac{3}{4}$ kr., in jedem dieser Kreise also durchschnittlich 233,768 fl. 45 kr.; — im Untermainkreise: 180,292 fl. 43$\frac{1}{4}$ kr.; in Rheinbayern dagegen nur: 145,000 fl.!

H. Übersicht der Gerichtsverhandlungen in Rheinbayern während des Jahres 18$\frac{29}{30}$.

(Auszug aus der Rede des königl. Generalprokurators am Appellationsgerichte des Rheinkreises, beim Beginne des Etatsjahres 18$\frac{30}{31}$.)

Aus dem Jahre 18$\frac{28}{29}$ waren am königl. Appellationsgericht 154 Civilsachen unerledigt geblieben. Im Laufe Jahres 18$\frac{29}{30}$ wurden auf die Rolle getragen 91; es war sonach im Ganzen über 245 Sachen zu entscheiden. Am Schluß des Jahres befanden sich noch auf der Rolle 118 Sachen.

Die Zahl der in diesem Jahre durch das Appellationsgericht gefällten Civilurtheile beläuft sich auf 169 (21 mehr als im vorhergehenden Jahre); nämlich 143 contradiktorische, — worunter 25 interlokutorische, 13 präparatorische und 5 vertagende, — und 26 Contumacialurtheile.

In 10 Sachen, wobei das königl. Ärar betheiligt war, fanden schriftliche Verhandlungen Statt; an andern,

durch den Gerichtshof selbst angeordneten, keine. Zwei und dreißig Sachen, in welchen par défaut erkannt worden, sind theils in Rechtskraft erwachsen, theils unter den Partheien verglichen worden, können also als erledigt betrachtet werden.

Das Appellationsgericht hatte als Cassations- und Revisionsinstanz über 7 Cassationsrekurse zu erkennen. In 5 Sachen wurden die angefochtenen Urtheile kassirt und der Streitgegenstand gleich in der Hauptsache erledigt. Eben so viele Rekurse wurden verworfen. In einer Sache wurde blos über die dem Rekurse entgegengesetzten Unzulässigkeitseinreden entschieden; über den Rekurs selbst wird erst später erkannt werden.

Bezirksgerichte.

Die Zahl der zu entscheidenden Rechtsstreite belief sich auf 3600, wovon definitiv erledigt wurden 2343; es blieben sonach rückständig 1257, wie sich aus folgender Übersicht näher ergibt:

Bezirksgericht zu	Vom J. 18 29/30 als Rückstand übernommen	Im Jahr 18 30/31 neu aufgetragen	Zusammen	Unerledigt geblieben	Wirklich erledigt
Zweibrücken	284	340	624	284	340
Kaiserslautern	456	630	1086	462	624
Frankenthal	244	787	1031	246	785
Landau	289	570	859	265	594
	1273	2327	3600	1257	2343

Im letzten Jahre waren 104 Prozesse mehr zu erledigen, als im vorhergehenden, und es wurden 97 mehr beendigt. Der Rückstand ist sonach um 7 größer, als er zu Anfang des Jahres gewesen.

Die Zahl der Contumacialurtheile, welche ergingen, betrug:

in Zweibrücken 121
in Kaiserslautern 277
in Frankenthal 394
in Landau 209
} 1001.

Schriftlich verhandelt wurden an den vier Bezirks-

gerichten zusammen 23 Prozesse, sämmtlich Ärarialsachen. In vielen Prozessen des Ärars, wo es sich von Eigenthumsfragen handelt, unterbleibt jezt das schriftliche Verfahren. Die Staatsprokuratur vertrit dabei häufig das königl. Ärar.

An keinem der Bezirksgerichte wurde in gewöhnlichen Sachen ein schriftliches Verfahren von dem Gerichte selbst in Gemäßheit des Art. 95 der bürgerlichen Proceßordnung angeordnet.

Zur Vornahme von Zwangsveräußerungen wurden 391 Commissorien ertheilt; allein es fanden nur 141 wirkliche Zwangsveräußerungen statt, nemlich:

	Commissorien	Wirkliche Zwangsveräußerungen.
Zweibrücken	41	17
Kaiserslautern . . .	93	18
Frankenthal	152	63
Landau	105	43
	391	141

Das Armenrecht wurde bewilligt: zu Zweibrücken an 51, zu Kaiserslautern an 65, zu Frankenthal an 101 Partheien.

Die Bezirksgerichte haben ausserdem noch viele Erkenntnisse in der Rathskammer in Sachen erlassen, die nicht auf die Rolle kommen, als Homologationen von Familienrathsbeschlüssen, Ernennung von Curatoren, u. s. w.

Friedensgerichte.

Die Zahl der von den Friedensrichtern des Rheinkreises in Civilstreitigkeiten ihrer Competenz erlassenen Urtheile beläuft sich auf 9123, unter welchen 1279 Contumazia bescheide. Es wurden 441 Urtheile mehr gefällt, als im Jahre vorher; aber immer noch weit weniger, als im Jahre 18$\frac{26}{27}$.

An Urtheilen, welche die Friedensrichter ausser ihrer gewöhnlichen Competenz, in Folge des Art. 7 der bürgerl. Prozeßordnung erlassen haben, (oder sogenannten Prorogationsurtheilen,) kamen vor 1222, worunter 424, wobei Juden betheiligt waren. Im Bezirke Kaiserslautern, und zwar in den Kantonen Kirchheimbolanden, Otterberg, Obermoschel, Rockenhausen und Göllheim, über-

stieg die Zahl solcher Urtheile, in denen Juden Parthei waren, die zwischen Christen allein ergangenen.

An den Vermittelungsämtern wurde über 1677 Sachen verhandelt. Davon sind durch förmlichen Vergleich beendigt worden 486; nicht verglichen wurden 1191; die Letztern überstiegen um 87 die des vorhergehenden Jahres; die Zahl der Vergleiche ist um 32 geringer. In den Kantonen Landstuhl, Otterberg, Obermoschel, Neustadt und Kusel wurden mehr Vergleichs-, als Nichtvergleichsakten errichtet.

Im Ganzen ist sonach gegen ein Drittheil der Sachen, worüber Akten an den Vergleichsämtern errichtet wurden, durch Vergleich erledigt worden.

Die Zahl der Familienberathschlagungen betrug 2687, wovon 1925 wegen Bestellung von Vormündern oder Curatoren, und 762 wegen anderer Gegenstände.

In Bezug auf das Pflegschaftswesen lassen die Gesetze noch manches zu wünschen übrig. Die Vormünder und Curatoren sind zu wenig controlirt; die den Behörden zukommende Aufsicht ist unzureichend, das Vermögen der Pflegbefohlenen zu sehr durch nachläßige und unredliche Vormünder gefährdet. Es wird diesem wichtigen Geschäftszweige indessen die möglichste Aufmerksamkeit zu Theil.

Die Gesammtzahl aller bei den Assisen vorgekommenen Angeklagten betrug 80. Davon wurden 4 zu lebenslänglichen, 20 zu zeitlichen Zwangsarbeiten, 18 zur Einsperrung in ein Arbeitshaus, 25 zu blos zuchtpolizeilichen Strafen verurtheilt, 13 freigesprochen. Die Zahl der zu Criminalstrafen Verurtheilten ist sonach blos 42. In diesem, so wie in dem vorhergehenden Jahre wurde keine Todesstrafe verhängt.

Die Handlungen, welche die erwähnten Verurtheilungen zur Folge hatten, bestanden in: 5 Fälschungen in Privaturkunden; 3 freiwillige Tödtungen; 1 freiwillige Tödtung auf Anreizung; 1 unfreiwillige Tödtung; 1 schwere Verwundung eines Beamten in Dienst; 1 freiwillige schwere Verwundung; 5 schwere Verwundungen auf Anreizung; 3 einfache Mißhandlungen; 2 einfache Mißhandlungen auf

Anreitzung; 2 Abtreibungen der Leibesfrucht; 2 Versuche der Nothzucht; 1 Bigamie; 1 Straßenraub; 25 qualifizirte Diebstähle; 13 Haus- und Erndtediebstähle; 1 einfacher Diebstahl.

Die Freisprechungen erscheinen dieses Jahr, im Verhältniß zu den Verurtheilungen, in weit geringerer Zahl als im vorhergehenden. Im Jahre 18$\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ wurden nemlich von 71 Angeklagten 20 freigesprochen, im letzten Jahre von 80 Angeklagten nur 13.

Obschon die Zahl der bei den Assisen verurtheilten Individuen bedeutend zugenommen hat, so sind doch für die öffentliche Sicherheit besonders gefährliche, durch Banden und Raubgesellschaften verübte Verbrechen nicht vorgekommen.

Von der Anklagekammer wurde hinsichtlich 12 Beschuldigter erklärt, daß keine Anklage statt finde; 5 wurden von derselben an Zuchtpolizeigerichte verwiesen. Zwei gegen Freilassungsbeschlüsse der Bezirksgerichte erhobene Oppositionen wurden von der Anklagekammer verworfen.

An dieser Kammer gibt es keine Rückstände. Alle einlaufenden Criminaluntersuchungen werden derselben gleich vorgelegt und alsbald darüber entschieden.

Als Cassationsgericht hatte das königl. Appellationsgericht in strafrechtlicher Hinsicht über 11 Sachen zu erkennen. Zehn Rekurse wurden verworfen; nur Einer gab zur Vernichtung des Assisenurtheils Anlaß, weil eine Verwechslung in der Angabe der Namen der beisitzenden Richter untergelaufen war. Der Erfolg blieb derselbe, indem das Assisengericht wieder die nemliche Strafe verhängte, die in dem kassirten Urtheile war ausgesprochen worden.

Im ganzen Jahre kam keine Sache vor, die für das Spezialgericht geeignet gewesen wäre.

Nur in 68 zuchtpolizeilichen Sachen wurde Appellation ergriffen. Von den angefochtenen 68 Urtheilen wurden ganz reformirt — 13; theilweise reformirt — 13; ohne Abänderung bestätigt — 42.

Diese, im Verhältniß zu der ungeheueren Menge von Urtheilen, die an den Bezirksgerichten über Vergehen gefällt wurden, unendlich kleine Zahl von Appellationen lie-

fert wohl den unverdächtigsten Beweis, daß die Bezirksgerichte nicht mit zu großer Strenge verfahren; und daß bei diesen wenigen Berufungen, auf 68 Urtheile 42 ohne alle Abänderung bestätigt wurden, beweiset dasselbe gewiß ebenfalls in hohem Grade.

Auch an der Zuchtpolizeikammer des königl. Appellationsgerichtes gibt es keine Rückstände. Die einlaufenden Sachen werden stets unverzüglich vorgenommen und erledigt.

Die von den Bezirksgerichten gefällten Definitivurtheile in Zuchtpolizeisachen beliefen sich auf 4390, wovon auf Zweibrücken 1290, auf Kaiserslautern 847, auf Frankenthal 1433, auf Landau 820 kommen. Im vorhergehenden Jahre war die Zahl solcher Urtheile 3649, mithin um 741 geringer als im letzten. 5626 Individuen standen vor den Zuchtpolizeigerichten, und 4108 erhielten Gefängnißstrafen. Im Jahr 18$\frac{28}{29}$ wurden 566 Individuen weniger zu Gefängnißstrafen verurtheilt. Demnach hat sowohl die Zahl der Erkenntnisse, als die Zahl der zu Gefangenschaft verurtheilten Individuen, folglich auch die Zahl der Vergehen im letzten Jahre sich ansehnlich vermehrt.

Unter den oben angegebenen mit Gefängnißstrafe belegten 4108 Individuen befinden sich nicht weniger als 2580 (!!!), welche wegen Waldfrevel bestraft wurden, wonach für die gewöhnlichen Vergehen nur die Zahl von 1528 übrig bleibt.

Die Zahl der, in diesem Jahre vor den einfachen Polizeigerichten wegen Waldfrevel gestandenen Individuen übersteigt in der That jeden Begriff. *) Wegen solcher Frevel wurden von den Friedensgerichten verurtheilt:

---

*) Die Forststrafen in Rheinbayern beliefen sich: im Jahr 18$\frac{2}{2}$, bei dem damaligen sehr mangelhaften Forststrafgesetze, auf 37,502; gleich im folgenden Jahre, in welchem das gegenwärtig noch bestehende Forststrafgesetz eingeführt wurde (18$\frac{22}{23}$) auf 56,048, und endlich 18$\frac{29}{30}$ auf 99,496! (Man sehe den Vortrag des Ministers bei Übergebung des neuen Forststraf-Gesetzentwurfs an die Deputirtenkammer.)

	Individuen.
zu Gefangenschaft	16,555
blos zu Geldbußen	80,063
Zusammen . .	96,618
Freigesprochen wurden	2,676
Mithin standen wegen Waldfreveln vor den Friedensgerichten	99,294

Rechnet man dazu die an den Bezirksgerichten vorgekommenen Waldfrevel, nemlich:

zu Gefangenschaft verurtheilt	2580	2878	3,071
blos mit Geldstrafen belegt	298		
und die Freigesprochenen mit .		193	

So beträgt die Gesammtzahl		102,365
Und die der Verurtheilten:		
an den Friedensgerichten . .	96,618	99,496
an den Bezirksgerichten . .	2,878	

Also fast 100,000 Verurtheilte!!!

Gegen das vorhergehende Jahr haben zugenommen:

die zu Gefangenschaft Verurtheilten, um .	4,242
die blos mit Geldbuße Belegten, um . .	12,961
Also die Zahl der Verurtheilten, um	17,203
Die der Freigesprochenen, um	861
Gesammtzahl der Vermehrung . .	18,064

Gegen das Jahr $18\frac{27}{28}$ beträgt das Zunehmen:

an Verurtheilungen zu Gefangenschaft . .	6,199
an Verurtheilungen blos zu Geldbußen .	17,085
Mithin an Verurtheilten	23,284
an Freigesprochenen	1,032
Gesammtzahl der Vermehrung . .	24,316

Sonach betrug die Zahl der Individuen, welche im letzten Jahre wegen Waldfreveln zu Gefängnißstrafen verurtheilt wurden, und welche die Kreiskasse in den Gefängnissen zu beköstigen hatte, 16.555. Rechnet man hiezu noch die Unzahlfähigen, die ihre Geldstrafen mit Gefangenschaft abzubüßen haben, und deren Zahl sich auf 26 757 beläuft: so waren 43 312 Individuen in die Kantonsgefängnisse zu bringen. Und hier sind nur die in den

3 letzten Quartalen vorgekommenen Strafumwandlungen gerechnet.

Gegen die unerhörte Masse von Waldfrevlern erscheinen die wegen anderer Übertretungen an den Polizeigerichten vorgekommenen Individuen in viel geringerer Anzahl. Wegen solcher Übertretungen wurden verurtheilt:

zu Gefangenschaft	2,403	17,779
zu bloser Geldbuße	15,376	
freigesprochen		2,802
Zusammen . .		20,581

Auch hier haben sich die Straffälle im letzten Jahre gegen das vorige ziemlich vermehrt, und zwar:

an Verurtheilten um	665	1072
an Freigesprochenen um	407	

Als eine neue Rubrik erscheinen in diesem Jahre zum Erstenmale die Zolldefraudationen, doch noch zur Zeit in sehr mäßiger Zahl. Wegen solcher Defraudationen wu den von den Friedensgerichten

zu Gefangenschaft verurtheilt	5	337
zu bloßen Geldstrafen	284	
freigesprochen	48	

In der Folge dürften, wenn nicht überhaupt eine Änderung in dem Zollwesen vorgenommen werden sollte, diese Defraudationen in größerer Summe erscheinen!

I. Übersicht des Wirkens der auf Kosten des Kreises unterhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten. (Zu Seite 206.)

1) Übersicht des Bevölkerungsstandes der Kreisarmenanstalt in den Rechnungsjahren 18$\frac{21}{22}$, 18$\frac{22}{23}$, 18$\frac{23}{24}$, 18$\frac{24}{25}$, 18$\frac{25}{26}$, 18$\frac{26}{27}$, 18$\frac{27}{28}$, 18$\frac{28}{29}$.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang während des Jahres.	Abgang: Ausgetreten.	Abgang: Gestorben.	Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs.	Verpflegungstage: der in der Anstalt Verpflegten.	Verpflegungstage: der gegen Kostgeld ausserhalb der Anstalt Ernährten.	Verpflegungstage: Zusammen.	Hiernach waren täglich im Durchschnitt von der Anstalt verpflegt.	Bemerkungen.
18$\frac{21}{22}$	407	119	64	65	397	145568	—	145568	399	Der Bevölkerungsstand von 18$\frac{26}{27}$ war jenem der vorhergehenden Jahre ganz gleich, allein in diesem u. den folgenden Jahren nicht aber in jenen waren die beurlaubten Pfleglinge in ein besonderes Register getragen, u. in den täglichen Bevölkerungs- u. Verpflegslisten ausser Ansatz geblieben, wodurch sich natürlich die Zahl der Verpflegungstag sehr vermindern. u. die vorhergehenden Jahre, jedoch nur scheinbar, sehr erhöhen mußte.
18$\frac{22}{23}$	397	122	32	64	423	153702	—	153702	421	
18$\frac{23}{24}$	423	90	48	48	417	151944	—	151944	415	
18$\frac{24}{25}$	417	115	49	64	419	154689	—	154689	424	
18$\frac{25}{26}$	419	104	78	47	398	154267	157	154424	423	
18$\frac{26}{27}$	398	156	76	77	401	145415	2123	147538	404	
18$\frac{27}{28}$	401	263	96	102	466	164444	4259	168703	461	
18$\frac{28}{29}$	466	181	54	97	496	177918	3224	181142	496	

2) Berechnung des Kostenaufwands, welchen ein Pflegling und zwar nach den verschiedenen Abtheilungen in den Rechnungsjahren $18\frac{21}{22}$, $18\frac{22}{23}$, $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$, $18\frac{25}{26}$, $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$, $18\frac{28}{29}$ verursacht hat.

Jahrgang.	Verpflegungstage: der Gesunden.	Verpflegungstage: der Kranken.	Verpflegungstage: Zusammen.	Gesammtausgabe.		Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den Ausgaben für Viktualien: täglich	Viktualien: jährlich		ordentlichen Ausgaben: täglich	ordentlichen Ausgaben: jährlich		Gesammtausgaben: täglich	Gesammtausgaben: jährlich		Anzahl der behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenbetrag für Krankenpflege eines Kranken.	
				fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
$18\frac{21}{22}$	116031	29537	145568	41807	51	$6\frac{1}{2}$	39	$32\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{2}$	100	$22\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{4}$	104	$56\frac{1}{4}$	440	5	$55\frac{3}{4}$
$18\frac{22}{23}$	123665	30037	153702	44574	11	8	48	40	$16\frac{3}{4}$	101	$53\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{2}$	106	$27\frac{1}{2}$	428	6	$15\frac{1}{4}$
$18\frac{23}{24}$	119670	32274	151944	40176	22	$6\frac{1}{2}$	39	$32\frac{1}{2}$	15	91	30	$15\frac{3}{4}$	96	$4\frac{1}{2}$	420	6	$59\frac{1}{2}$
$18\frac{24}{25}$	123694	30995	154689	43887	22	$6\frac{1}{4}$	38	$1\frac{1}{4}$	$16\frac{1}{4}$	98	$51\frac{1}{4}$	17	103	25	474	5	$50\frac{3}{4}$
$18\frac{25}{26}$	126428	27996	154424	46073	23	7	42	35	$17\frac{1}{4}$	104	$56\frac{1}{4}$	18	109	30	374	8	5
$18\frac{26}{27}$	112533	35005	147538	34368	26	$5\frac{1}{4}$	31	$56\frac{1}{4}$	13	79	5	14	85	10	604	5	$9\frac{1}{2}$
$18\frac{27}{28}$	125963	42740	168703	39443	$32\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	33	33	$12\frac{3}{8}$	75	$29\frac{1}{4}$	14	85	24	823	3	55
$18\frac{28}{29}$	141516	39626	181142	39334	54	$5\frac{5}{6}$	35	$29\frac{1}{6}$	$12\frac{1}{2}$	76	$2\frac{1}{2}$	13	79	5	796	4	$23\frac{1}{2}$

3. Fonds für Findel- und verlassene Kinder.

Jahr.	Anzahl der Kinder.	Kosten des Pfleg- und Lehrgeldes.	Kosten pr. Kopf, durchschnittlich.
182$\frac{1}{2}$	213	fl. 7475. 11 kr.	fl. 35. 5 kr.
182$\frac{2}{3}$	228	" 7764. 8 "	" 34. 3 "
182$\frac{3}{4}$	237	" 8100. 48 "	" 34. 10 "
182$\frac{4}{5}$	233	" 8538. 48 "	" 36. 38 "
182$\frac{5}{6}$	197	" 7341. 23 "	" 37. 15 "
182$\frac{6}{7}$	249	" 6727. 10 "	" 27. 1 "
182$\frac{7}{8}$	222	" 6780. 3 "	" 34. 36 "
182$\frac{8}{9}$	208	" 6446. 51 "	" 31. — "
18$\frac{29}{30}$	252	" 7236. 35 "	" 28. 43 "

4. Kreis-Almosen-Fonds.

Die Gesammtausgabe dieses Fonds beträgt in jedem Jahre 2000 fl. Je mehr Arme daran Theil nehmen, desto geringer ist natürlich die Summe, welche der Einzelne erhält. Im Jahr 18$\frac{21}{22}$ war der Durchschnittsbetrag der Unterstützung 26 fl. 40 kr., seitdem ist derselbe aber bis zu 7 fl. 18 kr. herabgesunken. Die Zahl derjenigen, welche Unterstützung aus diesem Fonds genossen, war 18$\frac{21}{22}$ 75, in den folgenden Jahren 91, 109, 144, 139, 199, 217, 247 und endlich im Jahr 18$\frac{29}{30}$ sogar 274. —

Register.

A.

Abstammung der Bewohner des Rheinkreises 67
Ackerbau 54, 122—132
Adel, ein bevorrechteter besteht nicht in Rheinbayern 107, 112
Adjunkten, s. Bürgermeisterämter.
Administration, muß getrennt von der Justiz sein 108
Administrations=Commission des Landes von 1814—1816; über deren Wirken, 131, 224
Advokaten 182
Akademie der Rechtswissenschaft, Mangel einer solchen 232
Alaunbergwerk 64
— — fabrik 141
Almende 130
Almosenfonds, allgemeiner des Kreises, 209, 268
— der einzelnen Orte 211
Alsenz 38
Altleininger Thal 20
Amphibien 53
Aemter, wurden in der ehmaligen Pfalz verkauft und waren erblich 6
— Unvereinbarkeit vieler 110
Anbau und Beschaffenheit des Bodens 39, 236, 246
Animalische Produkte 50—54
Annweiler Thal 20
Anschwellungen des Rheinstroms 33
Antikenkabinet 232
Anwälde 182 — Staatsanwälde 180, 184 ff.
Anzahl der Bewohner des Rheinkreises 67—79
— der Männer und Weiber 76, 238
Apotheken 202
Appelbach 38
Appellationsgericht, dessen Formation und Competenz 179
Areal des Rheinkreises 16
— der einzelnen Kantone 69, 70
Armenanstalten 202ff., 266
Aerzte, Kantonsärzte 115, 199; — sonstige Aerzte 201; — — Thierärzte 115, 199
Assekuranz gegen Brandschäden 92, 199
Assisengerichte 187—197
Auerhahnen 53
Ausgaben des Landes, s. Finanzsystem.

B.

Baubeamte 241
Baugewerbschule 144, 230
Baumschulen 59, 225
Baumschule zu Speyer 59, 133
Bau= (Straßen= und Wasserbau=) Verwaltung 116
Baumwollenmanufakturen 140
Bayern hat aus dem Rheinkreise schon mehr als 20 Millionen bezogen 13, 165

Beamten, deren Anzahl rc 238
Beamtendespotismus vor der Revolution 5—6
Begrenzung des Rheinkreises 15, 16
Beischlagprocente zur Grundsteuer, unter Frankreich 13; — gegenwärtig 162, 163
Bergwesen 60—65, 134—136, 156, 241
Berlinerblaufabrik 141
Bernsbach 35
Beschaffenheit und Anbau des Bodens 39
Bestandtheile des Rheinkreises 14
Besteuerung, gleichförmige 111; — Uebersicht derselben 157—171
Bevölkerung, Vermehrung derselben 71—80
Bewohner des Rheinkreises, ihre Abstammung 67, Anzahl 67—79, Körperlichkeit 80, Nahrungsmittel 88, Kleidung und Wohnung 91, Sprache 93, Confession 94, Nationalcharakter 97—99, persönliche Freiheit derselben 102
Bezirksgerichte, deren Formation und Competenz 178—179, 186
Bibliotheken 234
Bickenalb (Bach) 39
Bienenzucht 52
Bierbrauereien 141
Bildungsystem 224
Bisthum Speyer 216
Bittersalzfabrik 141
Blasensteine kommen selten vor 88
Blattern, natürliche 87
Blauer Husten 87
Bleichen 142
Bleiwerk 64
Blies 38
Bloskilb (Berg) 22
Blutigel 54
Boden, Beschaffenheit und Anbau desselben 39; — dessen Bearbeitungsweise 122—124
Bodensee, dessen Tiefe 235
Boll, der große 17, 21
Boten 154
Brandwein, Handel damit 147
Brandweinbrennereien 58, 141, 144
Brandversicherungsanstalt 92, 199
Breite des Rheinstroms 28
Brod, dessen Beschaffenheit 88
Brüche kommen häufig vor 88
Brücken über den Rheinstrom 33
Buchhandlungen und Druckereien 232
Bürgermeister, deren Competenz bei Polizeiübertretungen 186, in sonstigen Polizeisachen 197
Bürgermeisterämter 119
Bürgerrecht, dessen Erlangung 113
Bürstenfabrikation 143

C.

Calmit 18, 21, 22, 25
Casino's 234
Cassationshof, dessen Formation u. Competenz 179, 197
Cantone, s. Kantone.
Carlebach 37
Chaisenfabrikation 142
Chausseen 252
Charakter, Nationalcharakter der Rheinbayern 97
Chemische Fabrikate 141
Civilstandsbeamte 110, 119
Clima 42
Confessionen, verschiedene 94
Conscription, Größe der jährlichen Aushebungen 213
Constitution, bayerische, Mo-

dis...tionen derselben in Rheinbayern 111—115
Corsika (Rheininsel auf welcher es Fasanen gibt) 53
Cretinen sind im Rheinkreis selten 80
Cysterzienserklöster haben in Rheinbayern mehr Gemeinden den Untergang gebracht, als selbst der dreißigjährige Krieg 8, 9

D.

Dahner Thal 20
Dämme gegen die Ueberschwemmung des Rheins 30
Depositenwesen 183
Domcapitel zu Speyer 216
Domainen 156
— — beamte 164
Donnersberg 19, 23, 24, 25
Drachenfels 22, 25
Druckereien 232
Durchmesser des Landes 16
Durchstiche zur Rektifikation des Rheinstroms 33, 236
Durbach 35
Dürkheimer Bruch 41, 129
Dürkheimer Thal 20

E.

Ebersbach 35
Ehe, zwischen Christen und Juden verboten 224
Ehen und Ehescheidungen 75
Ehmalige Herrschaften des Rheinkreises 1—4
— — Theile Frankreichs welche den Rheinkreis bilden 14, 15
Eigenthum, Freiheit desselben 10, 78, 106, 126
Einwohner, s. Bewohner und Bevölkerung.
Einkünfte des Landes, s. Finanzsystem.
Eisenwerke in Rheinbayern 63, 135
— — handel 147
Eißbach 37
Elsbach 39
Emeritenfonds für kathol. Geistliche 218
Enregistrement (eine indirekte Abgabe) 162
Epilepsie, soll häufiger als sonst vorkommen 88
Erbach 39
Erblichkeit der Aemter in der ehmaligen Pfalz 6
Erde, gelbe und rothe 65
Erdbeben kommen selten vor 50
Erlenbach (Gewässer) 35
Erziehungsanstalten 224
Eselzucht 52
Essigsiedereien 141
Evangelische Kirche, s. protestantische Kirche.

F.

Fabriken 139—143
Fähren über den Rheinstrom 34; — Pächte 138
Falkensteiner Thal 20
Fallende Sucht (Epilepsie) 88
Familienräthe 177
Familienzahl 75
Färbereien 142
Fasanen 53
Fayenceerde 65
— — fabrik 140
Feigen 58
Feldmäuse 53
Fenstersteuer 161, 244
Festungswesen 215
Fieber kommen in der Rheinebene rc. häufig vor 82
Findelkinder, Sorge für dieselben 206 (irrthümlich 208 paginirt)
Finanzsystem 154—173, 242—244, 255
Fische 54
Fischerei 138, 157
Flachsbau 56

Flamminger, s. Mennoniten
Fleischspeisen 89
Forellen 54
Forlach (Bach) 35
Forst (Gemeinde) Wolkenbrüche daselbst 50
Forstwesen 40, 60, 131, 136 —138, 157, 243, 247
Forststrafen 164, 169, 186
Frankenthal, Kanal daselbst 148; — Armenanstalt daselbst 203
Frankreich, Aufblühen des dermaligen Rheinkreises unter demselben 9—13
Frauen, Anzahl derselben 76, 237
Freiheit der Personen und des Eigenthums 10, 78, 102, 128
— — — Gewerbe 107, 143
Friedensgerichte, deren Formation und Competenz 174—178, 185 ff., 244
Friesen, s. Mennoniten.
Frischbach 35
Fruchtbau 40, 55, 124
— — handel 146
Fuchsbach 37
Fuhrwesen 154
Fundamental-Institutionen des Rheinkreises 101—115

G.

Ganerben 130
Gartengewächse 57
Gebirge in Rheinbayern 16—25
Gebirgsthäler und Pässe 20
Geburtslisten 74
Gefälle des Rheinstroms 29
Gefängnisse 104, 200
Geflügel, zahmes 52
Geistliche dürfen nicht die Civilstandsregister führen 110, 119; — Emeritenfonds für katholische 218; — verhältnißmäßige Anzahl der Geistlichen bei den Protestanten und Katholiken 217, 219, 220 (S. auch Kirchenwesen)
Geistlichengüter, Verkauf derselben 129
Gemeindeverfassung 119
Gemeinheiten 130
Gemüse 57, 89
Gendarmerie 198
Generalsynoden der Protestanten 219
Geographische Lage des Rheinkreises 15
Geradeleitung (Rektifikation) des Rheinstroms 31—33
Gerbereien 141
Gerichtsboten 182
Gerichtshöfe, deren Sitzungen müssen öffentlich sein 108
— — Verfassung 174—197, 244
Gerichtswesen, s. Justizsystem.
Germersheim, Brückenkopf daselbst 215
Geschworne 168, 188—197
Gesetz, Gleichheit vor demselben 107; — es darf keines rückwirkende Kraft haben 109; — dem durch dasselbe bestimmten Richter darf Niemand entzogen werden 109
Gesindelohn 124
Gestütt 51, 133
Getreidebau 40, 55, 124
Getreidehandel 146
Gewässer in Rheinbayern 26 —39
Gewehrpässe 165
Gewerbe, Freiheit derselben 10, 78, 107, 143
Gewerbsteuer 161, 244
Gewissensfreiheit 110
Gewürze in Rheinbayern 57
Glan 38
Glashütten 140

Gewerbtreibende, deren Anzahl 237
Gleichheit vor dem Gesetze 107
Goldarbeiter 142
Goldsand im Rheinstrome 65
Gränzen des Rheinkreises 15, 16, 235
Größe des Rheinkreises 16, 235
— — der Gränzen desselben 16
— — der einzelnen Cantone 69
Grundherren, ehemalige, im Rheinkreise 4, 7, 8
Grundsteuer 159
Gymnasien 227
Gypsbrüche in Rheinbayern 65

H.

Haardtgebirg, Fortsetzung der Vogesen 17—25
Haare, Farbe derselben 80
Häfnererde 65
Häftler, s. Mennoniten.
Hagelschlag 50
Hahnenbach 35
Haimbach 36
Haingeraiden 130
Ham, rothes 27
Hambach (Gewässer) 36
Hamster 53
Handelsgerichte 179
Handelsystem 144, 242
Hanfbau 56
Harmonien 234
Harzsiedereien 138
Häuser u. deren Einrichtung 92
Häute, deren Benützung 126
Hausthiere 50—52
Heerwesen 212—216; Militärgerichte 114; Heerergänzung, Größe der jährlichen 213
Heidegegenden 40
Heilbach 35
Herrschaften, Uebersicht der in Rheinbayern vor der Revolution bestandenen 1—4
Heuschrecken 54
Historischer Verein 232
Höhenpunkte 17—19, 21
— — ausserhalb Rheinbayern (des Bodensees rc.) 30
Holbach 39
Holzhandel 146, 148 (Holzproduktion, s. Waldungen.)
Hopfenbau 56
Hornbach 39
Hoschbach 35
Huissiers 182
Hüttenwerke 135
Hypothekenbewahrer 116
— — wesen 183

J.

Jagdwesen 131, 213
Impfung, Kuhpockenimpfung 202
Industriesystem 133—144
Insekten 54
Inseln im Rheinstrome 29
Institutionen, eigenthümliche, des Rheinkreises 101—115
Irrenanstalt des Kreises 203
Isenach 37
Journale in Rheinbayern 233
Juden in Rheinbayern 67, 94, 96, 113, 222, 226
Jury 108, 188—197
Justiz, deren Trennung von der Administration u. Polizei 108
Justizsystem 174—197, 258

K.

Kaiserslautern, Generalsynoden der Protestanten daselbst 219
Kalenderwesen 234
Kalkbrüche 65
Kalmit 18, 21, 22, 25
Kanäle 148—153
Kaninchen 52
Kantone, Größe und Bevölkerung der einzelnen 69, 70
Kantonsärzte 115 199
Karlebach 37
Kartoffel 55, 88
Kassationshof, dessen Formation u. Competenz 179, 197

Kastanienwäldchen in Rheinbayern 58
Kataster 70, 237
Katholiken, kathol. Kirche 94, 96, 216
Käufe, deren Kosten 183
Katzenbach 38
Keichhusten, oft epidemisch 87
Kieferbach 35
Kiefernraupe 54
Kienrußhütten 138
Kinder, Sorge für verlassene 206 (irrthümlich 208 paginirt)
— wer 7 hat, kann verlangen, daß eines auf Staatskosten erzogen werde 209
Kirchensystem 216—224
Kleebau 56
— — saamenhandel 146
Kleidung des Volkes 91
Klima 42
Klingbach 35
Klöster, Unglück der Landestheile, welche ihrer Herrschaft unterworfen waren 7, 8
— — seit 1828 existirt zu Speyer wieder ein Kloster 218, 225
Koch, ehmalig. pfälzischer Landschreiber 6
Konfessionen, verschiedene 94
Königsberg bei Wolfstein 24
Königstuhl auf dem Donnersberg 23, 24
Körperlichkeit der Bewohner des Rheinkreises 80—88
Krankenanstalten 202 ff. 266
Krankheiten, gewöhnliche im Rheinkreise 82—88
Krappbau 57
— — fabrik u. Dörren 140
— — handel 147
Kreislandrath 117
Kreisregierung 115
— — armenanstalten 203, 268
Kreisalmosenfonds 209, 268
Kreisschulreferent 230
Kriegsteuer 163
Kröpfe kommen im Rheinkreise häufig vor 101
Krügeverfertigung 143
Kuhpockenimpfung 202
Kunststraßen 252
Kupferhammer 136

L.

Lage, geographische des Rheinkreises 15
Lambsheim, häufiger Hagelschlag daselbst 50
Landau, als Festung 215
Landauer Kanal 152
Land-Commissariate, Größe und Bevölkerung der einzelnen 69—70; — Wirkungskreis derselben 115, 197
Landes-Administration, ehmal. österr.-bayer, s. Administration.
Landesgestütt 51, 133
Landrath 117
Landwehr ist nicht errichtet 215
Landwirthschaftlicher Verein 132
Lateinische Schulen 228
Lauter (Wieslauter) 34
Lederhandel 147
Leibeigenschaft im jetzigen Rheinbayern vor der Revolution 4—5
Leimsiederei 141
Leinsamen von Mutterstadt 56; — Handel mit demselben 146
Leinwandwebereien 142
Lesegesellschaften und Bibliotheken 234
Lichtermacher 142
Lithographische Anstalten 232
Lohgerbereien 141
Lotto 156, 243

Lutherische Kirche, s. protest. Kirche.

M.

Mandat d'amener 185
Mandelbäume 58
Mandelsteinberge 19
Männer, Anzahl derselben 76, 237
Manufakturen 139—143
Märkte, Getreide= und Viktualienmärkte 200, Viehmärkte 249
Masern 87
Maulbeerbäume 58
Maulsbach 38
Mäuse, Feldmäuse 53
Mauthwesen 144, 164, 186
Medicinalpolizei 199, 201
Mehlspeisen 89
Melonen 58
Mennoniten 94, 96, 221
Merzalb 39
Metallkunstarbeiter 142
Metallreich, Produkte aus demselben 61—66, 134—136
Militärgerichte 114
— — system 212—216, 238
Mineralische Produkte 61—66, 134—136
Mineralquellen 66
Mittelschulen 227
Mobiliarsteuer 160
Modenbach 36
Modifikationen der bayer. Constitution im Rheinkreise 111
Mohnbau 56
— — handel 146
Moräste 41
Morbach 38
Moschelbach 38
Moschellandsberg 19, 25
Mühlbach 30
Mundarten, herrschende, in Rheinbayern 93
Mutterstadter Leinsamen 56

N.

Nahefluß 37
Nahrungsmittel, gewöhnliche 88
Nationalcharakter der Rheinbayern 97
Natürliche Blattern 87
Neustadter Thal 20
Nordlichter erscheinen selten 50
Notäre 182

O.

Obstbaumzucht 58
Octroi, Rheinoctroi 164; — Städtische Octrois 171
Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen 108, 174
Otterbach (Gewässer) 35

P.

Papier, Handel mit inländischem 147, 242
Papierfabriken 139
Pässe, Gebirgspässe 20; — Reisepässe 165; — Gewehrpässe 165
Patentsteuer 161
Perlhühner 52
Personalsteuer 160
Peterskopf (Berg) 23
Pfarrer, s. Geistliche und Kirchenwesen.
Pfarrseminarium, kathol. 229
Pfaue 52
Pferdezucht 51, 126
Pflanzenreich, Produkte aus demselben 54—61
Pfrimm 37
Pietismus greift in Rheinbayern nicht stark um sich 220
Polizei muß von der Justiz getrennt sein 108; — gerichtliche Polizei 184 ff. — verwaltende Polizei 197 ff.
Polizei=Commissäre 184, 186
Polizeistrafen 166
Porphirberge 19
Porzellanerde 65

Postanstalten 153, deren Ertrag 156
Potzberg 19, 25
Preßfreiheit sollte den Institutionen des Rheinkreises zufolge bestehen 109
Prise de corps, ordonnance de 185
Produkte 50—66
Progymnasien 226
Protestanten, protest. Kirche 94, 96, 99, 218

Q.

Quadbach 35
Quecksilbergruben 61, 135, 241; — die in denselben arbeitenden Leute altern und sterben frühzeitig 80
— — handel 147
Queich 35
Queichlinie 36
Queichthal 20

R.

Rabbinate 224
Ranschbach 35
Raubvögel 53
Realschulen fehlen in Rheinbayern 231
Rechtswissenschaft, Mangel einer Akademie für dieselbe 231
Rectificationen des Rheinstroms 31, 236
Reformirte Kirche, s. protest. Kirche.
Regierung, Kreisregierung 115
Regierungen, Uebersicht derjenigen, welche vor der Revolution in Rheinbayern Besitzungen hatten 1—4
Rehbach 36
Reichenbach 38
Reipoltskirchen, Zustand dieser ehmaligen Herrschaft 6
Religionsfreiheit 110
Rentbeamte 164
Reppsbau 56
— handel 146
Revisionsgericht 197
Revolution, franz., Früchte derselben für Rheinbayern 9
Rheinoctroiamt 164
Rheinschanze, Mannheim gegenüber 215
Rheinstrom 26; — Schifffahrt auf demselben 27. — Veränderung des Laufes desselben 26; — dessen Tiefe u. Breite 28; — dessen Ueberschwemmungsgebiet 30—32; — Anschwellungen 33; — Brücken über denselben 33; — Fährten darüber 34; — Brückenköpfe an demselben 215; — Durchstiche 33, 236
Rheinthal 26; — dessen Fruchtbarkeit 40; — Sümpfe in demselben 41
Rimbach 35
Rindviehzucht 50, 126; — Handel mit Rindvieh 147, 148
Rodalb 39
Rötheln 87
Rothes Ham 27
Runkelrübenbau 57
Rußhütten 136

S.

Saar 38
Saline 64, 156, 237
Salzhandel 148, 243
— steuer 155
Sauer (Bach) 34
Schafzucht 52, 126
Scharlachfieber 87
Schifffahrt auf dem Rheinstrome 27
— — auf den übrigen Gewässern (s. die Namen derselben)
Schlangen, giftige kommen in Rheinbayern nicht vor 53
Schnacken, in den Rheingegenden 54

Schneidmühlen 138
Schulden, Gemeinde- und Staatsschulden 173
Schullehrerseminarium 224, 230
Schulwesen 224
Schwämme 58
Schwarzbach (Arm des Glan) 38
Schwarzbach (bei Zweibrücken) 39
Schweinezucht 52, 126; — Handel mit Schweinen 147, 148
Scropheln 87
Seidenraupenzucht 126
Seifensieder 142
Selzbach 37
Seminarien 219, 230
Seminarium für Schullehrer 224, 230
Sicherheitsgarde 198
Silberarbeiter 142
Sparkasse 200
Specialschulen 229
Speyer, Baumschule daselbst 59, 133
— — Bisthum 216; Kloster 218
— — prot. Consistorium 219
Speyerbach 36
Spitäler 211
Spitzkopf (Berg) 22
Sprache in Rheinbayern 93
Staaten, welche vor der Revolution Theile des Rheinkreises besaßen 1—4
Staatsgüter, deren Verkauf 129
— — einnahmen und Ausgaben 155
Staatsprokuratoren 180, 184 ff.
Städte, Schwanken ihrer Bevölkerung nach der Revolution 79
Stahlberg 19, 25
Statur der Rheinbayern 80
Steine, Blasensteine sind selten 88
Steinalb 39
Steinbrüche 65
Steingutfabrik 140
Steinkohlengebirg in Rheinbayern 18—25
— — produktion 63, 135, 241
— — handel 147
Stempelamt 116
Stempelgebühren 163
Sterblichkeit 73
Steuern, gleichmäßige Ausschlagung derselben 111; — Uebersicht derselben 157, 171
Steuern und deren Erhebung 157
Stipendien 231
Strohhütefabrikation 143
Strohstühlefabrikation 143
Sülz (Bach) 35
Sümpfe 41
Sur (Bach) 34
Synoden der Protestanten 219

T.

Tabaksbau 56
— — fabrikation 141
— — handel 146
Taglohn 124
Taubstummenanstalt des Kreises zu Frankenthal 205, 230
Thäler 20
Thierärzte 115, 199
Thiere (wilde) 52
Thierreich, Produkte aus demselben 50—54
Thür- und Fenstersteuer 161, 244
Tiefe des Rheinstroms 28
— — der übrigen Gewässer (s. deren Namen)

Töpferwaarenverfertigung 143
Torfbrüche 65
Torfmoor zwischen dem Haardt- und dem Steinkohlengebirg 18, 19
Trennung der Justiz von der Administration und Polizei 108
Triefels, Höhe desselben 17, 21
Tropenbach (Gewässer) 35
Trüffeln in Rheinb. 58
Truthühner 52
Tuchmanufakturen 139

U.

Ueberfahrten über den Rheinstrom 34
Ueberschwemmungen und Ueberschwemmungsgebiet des Rheinstroms 30 - 32
Umfang des Rheinkreises 16
— — der Gränzen desselben 16, 235
Unsicherheit des Landes vor der Revolution 6
Unvereinbarkeit vieler Aemter 110
Urtheile der Gerichtshöfe müssen die Entscheidungsgründe angeben 174

V.

Vegetabilische Produkte 54—61
Vegetation 46
Venerische Krankheiten 88
Verein, historischer 232
Vereinigung der protest. Kirchen 218
Verfassung (Grundverfassung) des Rheinkreises 101
Verhaftbefehle 185
Verhaftung, in welcher Art sie allein statt finden dürfen 102
Verhältnisse des Landes vor dessen Vereinigung mit Bayern 1—14
Verifikatoren für Maas und Gewicht 198
Verkauf der Aemter in der ehmaligen Pfalz 6
Verkäufe, Kosten derselben 183
Viehmärkte 249
Viehzucht 50—52, 125
Vorführungsbefehle 185
Vögel 53
Vogesen (Wasgau) 17—25
Volkschulen 224
Volkszahl 69, 70; — Vermehrung derselben 71

W.

Wachskerzenfabrik 141
Wahnsinn, soll häufiger als vormals vorkommen 88
Waisenhäuser 211
Wakenberg bei Wolfstein 24
Wälder 40, 60, 136, 247
Wallalb 39
Wasgau (Vogesen) 17—25
Webereien 142
Wechselfieber kommen in der Rheinebene häufig vor 82
Weiber, deren Anzahl 76, 237
Weiden, Abschaffung des Weidrechts 128
Weiher 39
Wellbach 35
Weinbau 40, 59
— — handel 145
Weisenburger Linie 34
Westrich 19
Wiebelbach 35
Wiesbach 38
Wiesenkultur 40, 60, 125
Wieslauter (Bach) 34
Wild 52
Winde 47
Wogbach 36

Wohlthätigkeitsanstalten 203, 266
Wohnungen deren Zahl und Einrichtung 91
Wolkenbrüche 50
Würmer 54

Z.

Zahl der Bewohner des Rheinkreises 67—79
Zahlungen des Rheinkreises an Bayern 13
Zeitungswesen 233
Ziegelerde 65
Ziegen 52
Zigeuner machten vor der Revolution das Land unsicher 6
Zollwesen 144, 164, 186
Zuchtpolizeigerichte 186
— — häuser, s. Gefängnisse.
Zugheuschrecken kommen schon lange nicht mehr vor 54
Zustand des Landes vor dessen Vereinigung mit Bayern 1—14